3 1761 09702024 2

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/staatundkirche00hins

Pol. Sci.
H66555

904

Staat und Kirche.

Von

Dr. Paul Hinschius,
Geh. Justizrath und Professor an der Universität Berlin.

Aus Marquardsen's Handbuch des Oeffentlichen Rechts.

#9219
30/11/80

Freiburg i. B. 1883.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

§ 1. Einleitung 189

Erster Theil: Geschichtliche Uebersicht über die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

Erste Abtheilung: Die Einheit von Staat und Kirche.

§ 2. Im Allgemeinen 191

Kapitel I.: Das Staatskirchenthum.

§ 3. 1. Das römische Reich (Byzantinismus) 192

2. Das römische Reich germanischer Nation

§ 4. a. Die karolingische Zeit 194

§ 5. b. Die Zeit vom Untergange des karolingischen Reiches bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts 197

§ 6. 3. Die Uebergangsperiode vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Vorbereitung des späteren Staatskirchenthums 198

4. Das Staatskirchenthum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

§ 7. a. Einleitung 200

§ 8. b. Das Staatskirchenthum in den evangelischen Territorien 200

§ 9. c. Das Staatskirchenthum in den katholischen Staaten 204

§ 10. d. Der Durchbruch des Prinzipes der Religionsfreiheit und die Einwirkungen desselben auf das Staatskirchenthum 208

Kapitel II.: Das theokratische oder hierokratische System. Seine Abart: die sog. Koordinationstheorie.

§ 11. 1. Das theokratische oder hierokratische System 213

§ 12. 2. Die sog. Koordinationstheorie 219

Zweite Abtheilung: Die Trennung von Staat und Kirche.

§ 13. 1. Bedeutung des Schlagwortes: Trennung von Staat und Kirche. Charakter des danach bezeichneten Systems 221

§ 14. 2. Die praktische Verwirklichung des Systems der Trennung von Staat und Kirche (Nordamerika, Belgien, Italien und Deutschland) 222

Zweiter Theil: Die Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im modernen Staate, insbesondere in Deutschland.

Erste Abtheilung: Allgemeine Grundsätze.

§ 15. Kapitel I.: Die Souveränetät des Staates und die Berechtigung desselben, die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften zu ordnen 231

Kapitel II.: Die Art der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

§ 16. 1. Das Prinzip der Gewissensfreiheit und seine Konsequenzen 233

2. Die Aufgaben des modernen Staates und seine dadurch bedingte Stellung zu den Kirchen- und Religionsgesellschaften.

§ 17. a. Die Aufgaben des Staates in ihrem Verhältniß zur Religion 237

§ 18. b. Der sog. christliche Staat 240

Seite

§ 19. c. Die konfessionelle Unabhängigkeit des Staates und die Autonomie der Kirchen und Religionsgesellschaften 244
§ 20. d. Die Stellung der christlichen Kirchen als sog. öffentlicher Korporationen . 249
§ 21. e. Trennung von Staat und Kirche oder Behandlung einzelner Religionsgesellschaften als Anstalten oder Korporationen des öffentlichen Rechts? . . 261
§ 22. f. Die herrschende Theorie von der staatlichen Kirchenhoheit 266

Zweite Abtheilung: Die Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften im Einzelnen.

Kapitel I.: Das Verhältniß des Staates zu der katholischen Kirche.

§ 23. 1. Einleitung 270
§ 24. 2 Staatliche Gesetzgebung oder Konkordate? Rechtliche Natur der letzteren 271
3. Die nähere Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche.
§ 25. a. Im Allgemeinen 279
§ 26. b Die einzelnen Berührungsgebiete zwischen Staat und Kirche 280
§ 27. c. Die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte und die Mittel ihrer Durchführung. Rechtsschutz der Kirche 318

Kapitel II.: Die Regelung des Verhältnisses des Staates zur evangelischen Kirche.

§ 28. 1. Die Autonomie der evangelischen Kirche im Verhältniß zu dem landesherrlichen Kirchenregiment des konstitutionellen Monarchen 336
§ 29. 2. Die staatliche Aufsicht über die evangelische Kirche in ihren einzelnen Beziehungen 342

Kapitel III.: Der Staat und die übrigen Religionsgesellschaften oder Religionsvereine.

§ 30. 1. Im Allgemeinen. Ertheilung von Korporationsrechten 359
§ 31. 2. Religionsgesellschaften als öffentliche Korporationen 363
§ 32. 3. Die Gleichstellung einzelner Religionsgesellschaften mit den privilegirten christlichen Kirchen 369
Nachtrag 372

Einleitung.

Die Litteratur ist, um Wiederholungen zu vermeiden, mit Rücksicht darauf, daß keine, den Stoff gleichzeitig nach allen Seiten, namentlich nach der historischen und dogmatischen Seite hin, umfassend behandelnden Darstellungen vorhanden sind, zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen citirt.

§ 1. Eine auf die Verhältnisse der Gegenwart berechnete Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche wird von der erst durch das Christenthum hervorgebrachten Scheidung des politischen und religiösen Elementes im Volksleben und der damit zusammenhängenden Entwicklung einer besonderen, vom Staate verschiedenen und innerhalb der einzelnen Staaten stehenden Kirche ausgehen können. Sie braucht, weil dies für die heutigen Verhältnisse bedeutungslos ist, auf die Stellung der Religion im antiken Staate nicht einzugehen und darf sich darauf beschränken, allein diejenigen Gestaltungen der Beziehung zwischen Staat und Kirche zu berücksichtigen, welche seit der Ausbildung der christlichen Kirche im Laufe der Geschichte hervorgetreten sind und überhaupt noch praktische Verwirklichung finden können.

Dabei wird zugleich die Thatsache in Berücksichtigung zu ziehen sein, daß es sich für die heutigen Staaten nicht mehr um eine einzige christliche Kirche, sondern um mehrere kirchliche Körper mit eigenthümlichen, besondern Organisationen handelt, ferner aber auch der Umstand, daß der moderne Staat in Anerkennung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit und Toleranz auch anderen Religionsgesellschaften als den historisch entwickelten christlichen Kirchen für ihre Entfaltung und Thätigkeit Raum läßt. Denn damit sind gewisse Arten der Gestaltung des Verhältnisses des Staates zur Kirche und zu den Religionsgesellschaften ein für alle Mal ausgeschlossen, weil die Regulierung desselben, wenigstens in bestimmten Richtungen, durch die Anerkennung dieses Grundsatzes beeinflußt wird.

An sich denkbar ist eine Gestaltung des fraglichen Verhältnisses

1. nach dem Principe der Einheit von Staat und Kirche,

2. nach dem sog. Grundsatz der Trennung in dem Sinne, daß sich der Staat zur Kirche und zu den Religionsgesellschaften in kein anderes Verhältniß als zu allen anderen in ihm bestehenden Vereinen stellt;

3. auf der Grundlage, daß der Staat die Kirche als Anstalt des öffentlichen Rechtes behandelt und ihr die Autonomie für ihre Angelegenheiten unter Festhaltung besonderer Rechte über dieselbe gewährt, im Uebrigen aber eine sachliche Scheidung der staatlichen Angelegenheiten vom kirchlichen Gebiete vollzieht und die Einwirkung konfessionell-kirchlicher Momente auf die staatliche Sphäre beseitigt.

Bei dem ersten System ist, wenn es in seinen vollen Konsequenzen durchgeführt wird, nur die Zulassung einer einzigen Kirche im Staate denkbar. Das zweite und

das dritte schließen dagegen zwar das Vorkommen blos einer einzigen Kirche nicht nothwendig aus, sind aber mit der Existenz einer verschiedenen Zahl von Religionsgesellschaften im Staate principiell verträglich.

Die erwähnten drei Systeme haben sämmtlich im Verlauf der historischen Entwicklung ihre Verwirklichung gefunden. Das zuerst bezeichnete ist das älteste und hat eine unbestrittene Herrschaft bis zum Ende des Mittelalters, — während dieser Zeit, freilich in seinen beiden, diametral entgegenstehenden Abwandlungen, der des Staatskirchenthums und der der Theokratie (oder neuerdings sog. Hierokratie) — geübt. Die beiden anderen Systeme dagegen gehören der neueren Zeit an. Erst nach Ablauf des Mittelalters ist es zu einer ihnen entsprechenden Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen und den Religionsgesellschaften gekommen, des Näheren theils so, daß das Princip der Trennung von Staat und Kirche in dem vorher gedachten Sinne für alle Religionsgesellschaften gleichmäßig durchgeführt worden ist, theils aber in der Art, daß der Staat seine Stellung zu den großen, christlichen Kirchen nach dem dritten System und lediglich seine Beziehung zu den anderen Religionsgesellschaften nach dem Grundsatze der Trennung geordnet hat.

Die nachfolgenden Erörterungen werden die drei genannten Systeme unter Berücksichtigung der historischen Ausprägungen, welche sie gefunden haben, einer näheren Besprechung in der erwähnten Reihenfolge unterwerfen. Das zuletzt gedachte System, welches im Wesentlichen die heutige Rechtsgestaltung in den deutschen Staaten beherrscht, erscheint als die dem modernen Staate adäquateste Regelung des hier fraglichen Verhältnisses. Es wird daher in einem besondern, dem zweiten Theile, in welchem diese Auffassung näher begründet und zugleich die geltende staatskirchliche Gesetzgebung der wichtigsten deutschen Staaten berücksichtigt werden soll, behandelt werden.

Zwischen den drei Systemen, welche begrifflich geschieden werden können, liegen aber Uebergangsformen und Mischtheorien, welche durch Abschwächungen des einen Systems in seinen starren Konsequenzen und durch Herübernahme einzelner einem andern System angehöriger Elemente entstehen können. Auf diese Weise hat sich geschichtlich, namentlich in Deutschland, die Umwandlung der Stellung des Staates und der christlichen Kirchen vollzogen und so zu gewissen Gestaltungen geführt, welche die erstere Kategorie bilden. Nicht minder ist mehrfach in neuerer Zeit sowohl von der Theorie wie auch auf politischem Gebiete die Verwirklichung eines Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gefordert worden, welches — es mag hier nur an die Theorien vom christlichen Staat und der Coordination von Staat und Kirche erinnert werden — diesen gemischten Charakter getragen haben würde.

Ueber diese Bildungen und Theorien soll gelegentlich der drei Systeme, mit welchen sie historisch zusammenhängen oder die meiste innere Verwandtschaft aufweisen, gehandelt werden.

Erster Theil.

Geschichtliche Uebersicht über die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

Erste Abtheilung.

Die Einheit von Staat und Kirche.

§ 2. Im Allgemeinen. Das System der Einheit von Staat und Kirche beruht einmal auf dem Momente, daß ein und dasselbe religiöse Bekenntniß das Volk des Staates umfaßt und zweitens auf dem weiteren, daß, wenngleich die religiöse, das Volk ausmachende Kulturgemeinde zu einer besonderen, vom Staate geschiedenen Kirche organisirt ist, doch ein einheitlicher Wille als leitender und maßgebender die beiden, sich in ihren einzelnen Gliedern deckenden, verschiedenen Gestaltungen beherrscht.

Je nachdem nun die entscheidende Potenz dem Gebiete des Staates oder dem der Kirche angehört, also die Leitung beider Organisationen wesentlich von staatlichen oder von kirchlichen Gesichtspunkten beherrscht wird, prägt sich das Verhältniß der Einheit von Staat und Kirche als Staatskirchenthum oder als Theokratie, Hierokratie, aus. So feindlich sich diese beiden Systeme gegenüberstehen, so führen sie doch, weil sie auf gleicher Grundlage ruhen, zu einer Reihe gleicher Konsequenzen, deren wichtigsten die nachfolgenden sind:

Vor Allem müssen beide Abarten des Systems, um ihre principielle Basis aufrechtzuerhalten, die Einheit des religiösen Bekenntnisses zu bewahren trachten, sie können also — ohne inkonsequent zu sein — keine Religionsfreiheit gestatten und gelangen daher zu dem Resultate, den Anhängern eines andern Glaubens die staatliche und kirchliche Rechtsfähigkeit zu entziehen, sowie die Abweichung von der herrschenden Kirchenlehre als Verbrechen zu bestrafen.

Die Anordnungen, welche für das eine oder andere Gebiet erlassen werden, sind unbedingt für beide maßgebend, oder mit anderen Worten, das Staatsgesetz gilt auch als Gesetz für die Kirche und umgekehrt das kirchliche Gesetz auch als Gesetz für den Staat.

Endlich stellt die leitende Macht die Gebiete für die Thätigkeit der Staats- und der Kirchen-Organe nach ihrem Befinden fest und übt in Betreff der Akte derjenigen, welche der ihr eigenthümlichen Sphäre nicht angehören, also entweder der Staat über die Organe der Kirche oder umgekehrt die Kirche über die Organe des Staates ein Kontroll- und Kassationsrecht.

I. Kapitel.

Das Staatskirchenthum.

1. Das römische Reich (Byzantinismus).

Litteratur: Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Bd. I. Mainz 1836. Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum u. Papstthum im Mittelalter. Bd. I. 2. Aufl. Münster 1871. Maassen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876. S. 62 ff. E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Straßb. 1878. Bd. I. S. 20 ff. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Bd. Berlin 1881. S. 111 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht. Theil III. S. 333 ff., S. 671 ff.

§ 3. Die Form, in welcher sich zum ersten Male das Verhältniß zwischen dem Staat und der christlichen Kirche ausgeprägt hat, ist das Staatskirchenthum gewesen. Von den verschiedenen Systemen der Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche kommt ihm also die historische Priorität zu.

So feindselig auch das Christenthum in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung dem Römer-Reiche gegenübergestanden und so sehr dasselbe gerade im Gegensatze zu dem letzteren das religiöse Leben als ein von dem politischen gesondertes Element in der Gründung und in der Organisation der Kirche ausgestaltet hatte, war es doch nicht Zufall, sondern vielmehr durch das Wesen des Staates, in welchem dem Christenthum unter Konstantin zuerst rechtliche Anerkennung und bald nachher die Alleinherrschaft zu Theil geworden ist, bedingt, daß die Kirche nur auf dieser Grundlage in demselben ihre Stellung finden konnte. Die altrömische Staatspraxis, die Volksreligion lediglich vom Standpunkte des Staatsinteresses zu behandeln, wirkte fort und nicht minder galt auch noch in der Kaiserzeit die altrömische Rechtsanschauung, daß das ius sacrum ein Theil des ius publicum sei. Als die Kirche ihre Anerkennung erhalten und damit des ius publicum theilhaftig geworden war, wurde daher dieser Satz ebenfalls auf sie angewendet und wenngleich sie mit ihrer bisher entwickelten Gliederung in den Staatsorganismus trat, so wurde sie doch damit zugleich ein Theil des letzteren. Da dem Kaiser die oberste Gewalt im Staate und über das ius publicum zukam, mußte sie es sich gefallen lassen, daß der Kaiser auch für sie zum Träger der höchsten Machtvollkommenheit wurde. In den Händen des Kaisers ruht das Gesetzgebungsrecht für die Kirche und damit die Entscheidung über die weitere Entwicklung des kirchlichen Glaubens und des kirchlichen Rechtes. Wenngleich die Kirche in dem allgemeinen Konzil ein oberstes Repräsentationsorgan besitzt, und dieses sowohl die streitigen Glaubenslehren feststellt wie auch neues kirchliches Recht schafft, so bedarf dasselbe doch der kaiserlichen Einberufung für seinen Zusammentritt, seine Glaubensbeschlüsse erlangen erst Kraft, wenn sie kaiserlich bestätigt sind, und die Gültigkeit der von ihm beschlossenen Kirchengesetze beruht auf der in der kaiserlichen Berufung liegenden Ermächtigung, für die kirchlichen Verhältnisse, deren festere Regelung ein Bedürfniß erschien, die erforderlichen Normen zu erlassen. Ferner ist die Mitwirkung des Konzils in diesen Angelegenheiten nicht rechtlich nothwendig, vielmehr ist der Kaiser befugt, — und von diesem Recht haben die römischen Kaiser auch wiederholt Gebrauch gemacht [1]) — ohne dasselbe sowohl

1) Es mag hier auf das Henotikon Kaiser Zeno's von 482, die beiden Edicte Justinians von 544 u. 551 im sog. Dreikapitelstreit, die Ekthesis des Kaisers Heraklius von 638 und den Typus Constans' II. von 648, ferner auf die vielen Gesetze Justinians über die verschiedensten kirchlichen Verhältnisse, hingewiesen werden.

Glaubens- als auch andere kirchliche Gesetze zu erlassen. Der rechtlich entscheidende Wille auch für die Kirche ist der Wille des Kaisers. Was der Kaiser will, das soll als Kanon gelten. Dieser Ausspruch des Kaisers Konstantius (auf der Synode von Mailand von 355) ist der klassische Ausdruck für das römische Staatskirchenthum.

Andererseits folgt aber das Kaiserthum wieder den kirchlichen Anschauungen bei der Leitung der staatlichen Angelegenheiten, und stellt seine Gesetzgebung und die staatliche Macht in den Dienst derselben. Die der Kirche und dem Klerus ertheilten staatlichen Privilegien werden nur der rechtgläubigen Kirche verliehen. Ferner, seit der Regierung der Söhne Konstantins schreitet die Gesetzgebung gegen das Heidenthum ein, bis dasselbe Ende des vierten Jahrhunderts (unter Gratian und Theodosius) ganz verboten sowie 425 durch Valentinian III. nicht nur gegen die Heiden, sondern auch gegen die Ketzer der Glaubenszwang eingeführt und die Weigerung, die orthodoxe Staatsreligion zu bekennen, mit Proscription bedroht wird. Weiter erklärt Justinian, daß die Kanones der Konzilien den kaiserlichen Gesetzen an Rang und Kraft gleichstehen, nachdem schon vorher Valentinian III. durch das bekannte Gesetz von 445 die oberste Primatialstellung des römischen Bischofs, insbesondere ein Gesetzgebungs- und oberstrichterliches Recht desselben, für das Abendland gesetzlich festgestellt hatte.

Was das Gebiet der Verwaltung betrifft, so wurden die Bischöfe an der staatlichen Administration betheiligt. Sie sollten z. B. den armen und niederen Klassen der Gesellschaft Schutz und Schirm gewähren, sie hatten die Befugniß, die Gefängnisse zu besuchen und auf Beschleunigung der Untersuchungen zu dringen, ferner das Recht, bei der Wahl der städtischen Beamten mitzuwirken, und besaßen endlich einen Antheil an der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Umgekehrt greifen aber die Kaiser und die staatlichen Behörden ihrerseits in die kirchliche Verwaltung ein. Die Statthalter werden beauftragt, die Befolgung der kirchlichen Gesetze zu überwachen und ihre Uebertretung dem Kaiser anzuzeigen, die Kirchenrechnungen werden der staatlichen Prüfung unterzogen, bei der Besetzung der Bischofsstühle (jedenfalls der hervorragenden) üben die Kaiser nicht nur das Bestätigungsrecht, sondern sie setzen auch eigenmächtig die ihnen zusagenden Persönlichkeiten als Bischöfe ein, endlich überwachen sie die Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt in wichtigen Sachen, indem sie zu den Verhandlungen der Konzilien kaiserliche Kommissare entsenden, ja sie berufen selbst Synoden, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Bitten der Angeklagten (namentlich angeklagter Bischöfe), um durch diese die Disciplinargewalt ausüben zu lassen und zwar ohne Rücksicht darauf, daß schon die kirchliche Instanz ihr Urtheil gesprochen hatte.

Die Handhabung des kaiserlichen Berufes, die »maxima sollicitudo circa dei vera dogmata et circa sacerdotum honestatem« [1]) erhebt zwar im römischen Reiche die Kirche zur angesehensten und mächtigsten Korporation, welche in entscheidender Weise mit in die staatlichen Verhältnisse und in die politische Entwicklung eingreift, sie führt aber andererseits zu einer vollständigen Durcheinandermischung des staatlichen und weltlichen Gebiets, »neque multum differunt sacerdotium et imperium« [2]), und die Kirche erkauft ihre glänzende Stellung mit der Knechtschaft gegen den Staat.

Allerdings hat sich das römische Staatskirchenthum bis in alle seine Konsequenzen hinein erst im Laufe der Zeit festgestellt und nachdem es seine genaue Ausbildung unter Justinian erfahren hatte, sich in dieser scharf ausgeprägten Gestalt nur im oströmischen Reich erhalten. Indessen ruht es in dieser seiner späteren Entwicklung keineswegs auf

1) Justinians Novelle VI. von 535 (Einleitung).
2) Desselben Novelle VII. von 535. c. 2.

anderen rechtlichen Grundlagen, als das frühere Verhältniß der römischen Kaiser zur Kirche. Konstantin und seine Nachfolger haben dieselbe rechtlich unbeschränkte Herrschaft über die Kirche in Anspruch genommen, wie Justinian und die übrigen oströmischen Kaiser. Nur thatsächlich ist die Stellung der letzteren eine andere gewesen, und zwar lediglich deshalb, weil die faktischen Schranken, welche die katholische Kirche mit ihrem schon früh beginnenden Streben nach Selbständigkeit der Ausübung der kaiserlichen Rechte entgegenzusetzen im Stande war, später im oströmischen Reiche fortgefallen sind.

2. Das römische Kaiserreich germanischer Nation.

Litteratur: G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. III. S. 74 ff., Bd. IV. S. 535 ff., Bd. V. S. 112 ff., Bd. VII. S. 183 ff. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Götting. 1846. Bd. I. S. 419 ff., Bd. II. S. 590 ff. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. (Tüb.) Freib. 1872. S. 27 ff. Maassen a. a. O. S. 95 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht. Bd. III. S. 547 ff., S. 702 ff., 722 ff.

§ 4. a) Die karolingische Zeit. Zum zweiten Male hat das System des Staatskirchenthums seine Verwirklichung in der fränkischen Monarchie und dem auf dieselbe gegründeten abendländischen Kaiserthum gefunden.

Die Ausbildung desselben, welche sich zum Theil schon zur Zeit der Herrschaft der merowinger Könige vorbereitet hat, beginnt seit der Verbindung der karolingischen Majoresdomus, Karlmann und Pippin, mit Bonifatius und vollzieht sich unter ihren Nachfolgern, insbesondere unter Karl dem Großen. Unter dem letzteren empfängt die neue Gestaltung ihren besonderen Charakter zum Theil, wenn auch nicht ausschließlich, durch das von ihm aufgenommene weströmische Kaiserthum.

Dem fränkischen Reiche stand die katholische Kirche in der damaligen Zeit in mächtigerer Organisation gegenüber, als zu der Zeit, in welcher sie zum ersten Mal im Römerreiche mit dem Staate in Verbindung getreten war. Seit dem Untergange des weströmischen Reiches und der Entstehung der neuen Germanenreiche hatte die Kirche, vor Allem der römische Bischofsstuhl, eine gewisse außerordentliche, über die einzelnen Reiche hinausgehende Stellung erlangt, welcher die Päpste gerade im achten Jahrhundert auch eine besondere territoriale Grundlage durch ihre Bestrebungen auf Erringung der politischen Herrschaft in Rom und im römischen Ducate zu geben suchten. Ferner war der Vorrang des römischen Bischofs im Abendlande nicht mehr bestritten, — der Papst wurde hier als der erste Bischof der Christenheit verehrt. Nicht minder wurde allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, die Glaubenseinheit mit der römischen Kirche zu bewahren. Die Kirche selbst war in die germanischen Staaten mit ihrer festen Organisation eingetreten und hatte im Wesentlichen ihr theils durch die morgenländischen Konzilien, theils aber auch durch die päpstlichen Decretalen ausgebildetes Recht behalten. Die Päpste hatten wenigstens schon für einzelne Länder bestimmte Primatialrechte, so das Recht der obersten Gesetzgebung, der oberstrichterlichen Gewalt, der Entscheidung wichtiger Verwaltungssachen sowie der Bestellung von Vikarien oder Stellvertretern geübt, und wenngleich gerade die Geltendmachung dieser Primatialrechte durch die Gründung der germanischen Reiche wieder beschränkt worden war, so galt der römische Bischof doch schon als der Mittelpunkt der katholischen Kirche und es wurden die von Rom anerkannten und von Rom ausgehenden Satzungen als Vorbilder für die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den übrigen Ländern angesehen.

Als die ersten Karolinger mit dem Majordomat die oberste Gewalt im Frankenreiche erlangt hatten, hielten sie allerdings an dem Grundsatz des merowingischen Rechtes, daß die oberste Gesetzgebung auch in kirchlichen Dingen dem Könige zustehe, fest. Wenn sie behufs Herbeiführung der von ihnen geplanten kirchlichen Reformen diese bei der

Verkommenheit der fränkischen Geistlichkeit nicht mehr den früher in kirchlichen Angelegenheiten frei beschließenden National-Synoden überließen, sondern dieselben ihrerseits selbst mit der Gesammtheit der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung zu verwirklichen unternahmen, so ging doch das Ziel dieser Reformen darauf hinaus, die fränkische Kirche nach den von Rom für maßgebend erachteten Grundsätzen zu gestalten und dadurch einen engeren Zusammenhang der fränkischen mit der römischen Kirche zu begründen. Die Reformen der fränkischen Kirche werden, soweit sie in der gedachten Richtung möglich und durchführbar erscheinen, durch die staatliche Gewalt in das Werk gesetzt, aber der geistige Leiter der damaligen Bewegung ist der seine Instructionen von Rom empfangende Bonifatius und die staatliche Gesetzgebung wird somit materiell durch die kirchlichen Interessen, wie dieselben damals in Rom aufgefaßt wurden, beherrscht.

Karl der Große steht auf demselben Standpunkt, wie sein Vater Pippin, ja er geht sogar darüber hinaus. Indem er die Förderung der Kirche und die Beaufsichtigung der kirchlichen Verwaltung in die Aufgaben seines Herrscheramtes einbezieht, beansprucht er auch, schon vor seiner Kaiserkrönung, die oberste und entscheidende Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. In dieser Stellung des fränkischen Königs zur katholischen Kirche hat sich seit der Annahme der Kaiserwürde innerlich nichts geändert. Die oberste Gewalt des staatlichen Herrschers über die Kirche, welche das charakteristische Merkmal des Staatskirchenthums bildet, hat schon früher bestanden. Wenn Karl der Große es schon vorher als seine Aufgabe betont hat, „die Kirche Christi im Innern dadurch zu schützen, daß er dem katholischen Glauben zur allseitigen Anerkennung verhelfe", sie nach außen hin aber „gegen den Einbruch der Heiden und gegen die Verwüstung der Ungläubigen mit den Waffen zu vertheidigen" [1]), so tritt in Folge der das neue Kaiserthum beherrschenden Idee einer christlichen Universalmonarchie, — der Anschauung, daß die christliche Kirche nicht nur die ganze Welt zu umfassen habe, sondern auch in einem alle Anhänger des Christenthums in sich vereinigenden, christlichen Staate mit dem Kaiser, als Herrscher, an der Spitze stehen müsse, — nur die Aenderung ein, daß damit für den letzteren auch das Recht und die Pflicht hinzukommt, die Kirche durch Ausdehnung des Christenthums und Ausbreitung der kirchlichen Einrichtungen über die bisherigen Grenzen hinaus, sowie durch Einfügung der neu gewonnenen Gebiete in das christliche Kaiserreich, zu fördern. Aber in dem letzteren hat Karl der Große als Kaiser, wie früher in seiner Stellung als bloßer germanischer König, nicht nur die oberste Leitung der staatlichen, sondern auch der kirchlichen Angelegenheiten. Allerdings gewährt ihm die Stellung als Kaiser mit der Pflicht der Förderung der allgemeinen Kirche dafür noch ein stärkeres Fundament. Neben ihm erscheint dagegen der Papst lediglich als der erste Bischof der universellen Kirche. Er besitzt zwar gewisse Vorrechte vor den übrigen, ihm kommt der Beruf zu, über die geistliche Seite der Kirche sowie über die Aufrechterhaltung des rechten Glaubens und der Kanones zu wachen, aber er ist nicht befugt, ein vom Kaiser unabhängiges Leitungsrecht über die Kirche auszuüben.

So zeigt sich in der karolingischen Monarchie eine noch weiter gehende Vermischung von Kirchlichem und Staatlichem, als im Römischen Reich.

Die oberste Gesetzgebung in kirchlichen Dingen übt Karl der Große entweder kraft seines königlichen und kaiserlichen Rechtes allein oder mit den Reichstagen aus, auf welchen allerdings namentlich in den späteren Jahren seiner Regierung (freilich nur für die Vorberathung der kirchlichen Angelegenheiten, nicht aber für die definitive Beschluß-

1) Brief Karls d. Gr. an Papst Leo III. vom Jahre 796. Jaffé, monumenta Carolina p. 356.

fassung in denselben), eine Sonderung der geistlichen und weltlichen Großen eintritt. Bei entstehenden dogmatischen Streitigkeiten nimmt er das Recht für sich in Anspruch, auf der Grundlage des bisherigen Glaubens die verschiedenen Lehrmeinungen zu prüfen und in Betreff derselben unabhängig vom Papste, wie auch von einem durch die fränkische Kirche nicht beschickten allgemeinen Konzil, Beschluß zu fassen. Ein Beispiel dafür bietet das Verhalten Karls und des Frankfurter Konzils von 794 gegenüber dem Konzile von Nicäa (787) in Betreff der Frage der Bilderverehrung.

Was das gesetzliche Eingreifen in die Regelung der kirchlichen Verhältnisse betrifft, so erstreckt sich dieses allerdings hauptsächlich auf die Erneuerung und Durchführung der älteren kirchlichen Kanonen, geht aber doch so weit, daß Karl sogar über die Benutzung einer von ihm veranstalteten Sermonen-Sammlung Anordnungen getroffen hat.

Wie im Römischen Reich wird auch Zwang zur Herstellung der Glaubenseinheit ausgeübt; die Sachsen, welche sich der Taufe zu entziehen suchen, werden mit Todesstrafe bedroht, und die Grafen zur Hülfeleistung bei der Unterdrückung des Heidenthums und heidnischen Aberglaubens verpflichtet.

Die kirchlichen, auf der Gesetzgebungsgewalt des Königs beruhenden Gesetze hatten allerdings nach dem Staatsrecht der fränkischen Monarchie nicht ohne Weiteres die Kraft eines die weltlichen Gerichte verpflichtenden Volksrechtes und konnten nicht, wie im Römischen Reich den weltlichen Gesetzen an Kraft gleichgestellt werden. Praktisch wurde aber dasselbe Resultat dadurch erreicht, daß ihnen der König durch seine königliche Anordnungsgewalt, insbesondere durch den Königsbann, die staatliche Erzwingbarkeit gewährt oder daß sie durch besondere Gesetzgebungsakte zum Volksrecht erhoben werden. Diese auf den gedachten Wegen zur staatlichen Durchführung gebrachten Anordnungen beziehen sich nicht etwa bloß auf die Grenzgebiete zwischen Staat und Kirche, sondern betreffen auch rein kirchliche Verhältnisse, wie z. B. der Königsbann seitens der Bischöfe und Geistlichen, welche verdächtige Frauenspersonen als Haushälterinnen bei sich aufnehmen, verwirkt wird.

In die kirchliche Verwaltung greift Karl nicht bloß durch die Ernennung der Bischöfe, welche als königliches Recht betrachtet wird, sondern auch sonst z. B. durch Aufträge zur Visitation von Klöstern, durch Errichtung von Schulen für die Heranbildung von Geistlichen und durch Anordnung von Fasten ein. Andererseits haben auch die königlichen Beamten, die Grafen, in bestimmten Fällen Mithülfe bei der kirchlichen Verwaltung zu leisten und die Bischöfe, welche mit anderen weltlichen Würdenträgern als Vertreter des Königs und der Reichsgewalt in die einzelnen Provinzen abgesendet werden, nehmen dadurch an der Erfüllung der staatlichen Aufgaben Theil.

Abgesehen von den nothwendiger Weise durch die fränkischen Staatseinrichtungen bedingten Modifikationen in einzelnen Verhältnissen — ein Beispiel dafür ist oben angeführt — unterscheidet sich das Staatskirchenthum des karolingischen Reiches von dem des alten römischen nicht dadurch, daß die Vermischung des weltlichen und des staatlichen Gebietes einen anderen, rechtlichen Charakter aufgewiesen hätte — in beiden ist der Kaiser Oberherr des Staates und der Kirche —, sondern lediglich dadurch, daß thatsächlich im Frankenreich die Oberherrschaft in anderer Weise ausgeübt worden ist. Das römische Staatskirchenthum gehörte einer Zeit an, in welcher die Kirche ihre Glaubenslehren erst im Einzelnen ausbilden und feststellen mußte und die heftigen Kämpfe der sich gegenüberstehenden Parteien, unter denen dies geschehen ist, gaben den römischen Kaisern oft genug Gelegenheit dazu, der Kirche ihre Meinung als den wahren Glauben aufzudekretiren oder dies zu versuchen. In der karolingischen Zeit bot sich dagegen ein Anlaß zu solchem Vorgehen des Kaisers nicht mehr. Außerdem aber bemühte sich

Karl der Große die von der Kirche ausgebildeten Normen, soweit es die staatlichen Forderungen gestatteten, durchzuführen und in gleichem Umfange die kirchlichen Interessen zu fördern, während die römischen Kaiser oft genug aus staatlichen und despotischen Rücksichten dieselben hinten angesetzt und die Kirche ihren egoistischen Zwecken dienstbar zu machen gesucht hatten. Das Staatskirchenthum Karl des Großen hat thatsächlich der Religion und Kirche zum Vortheil gereicht, während das römische dieselbe oft genug, und namentlich in den letzten Jahrhunderten seines Bestandes, geschädigt hat.

§ 5. b. Die Zeit vom Untergange des karolingischen Reiches bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Die Grundanschauung des karolingischen Kaiserthums, daß die weltliche Macht, der Staat, mit seinen Mitteln die Kirche zu fördern und ihr seinen Arm zu leihen hat, ist auch nach dem Verfall des karolingischen Reiches während des Mittelalters die herrschende geblieben, aber schon in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts neigte sich zwischen Staat und Kirche der Schwerpunkt auf die Seite der Kirche und des Papstthums, welches jetzt nach dem Verfall des Kaiserthums die Ideen des christlichen Universalreiches vertritt, und es gelingt dem ersteren, dem Kaiserthum, die Rechte, wodurch es das frühere Uebergewicht geübt hatte, das Recht der obersten Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten, sowie das alleinige Recht der Berufung von Reichssynoden und der Bestätigung ihrer Beschlüsse, zu entwinden. In der damaligen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wirft das auf demselben Grundprincip mit dem Staatskirchenthum ruhende, spätere s. g. theokratische oder hierokratische System schon seine Schatten voraus. Festen und dauernden Fuß faßt dasselbe allerdings noch nicht. Vielmehr gelingt es dem von Otto I. aufgerichteten Kaiserthum noch einmal im Laufe des 10. Jahrhunderts die maßgebende Stellung auch in Betreff der kirchlichen Ordnung zu erringen und im Wesentlichen sich bis zur Mitte des folgenden zu behaupten. Der Typus des damaligen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bleibt das von den ersten Karolingern angebahnte und von Karl dem Großen zur vollen Entfaltung gebrachte Staatskirchenthum. Einerseits werden in dieser Periode noch weiter gehende Rechte von den Kaisern, wie von Karl dem Großen ausgeübt. Der letztere hat nicht, wie Otto I. und Heinrich III., Päpste absetzen lassen, ebenso wenig, wie diese, einen sich bis zur alleinigen Besetzung steigernden Einfluß auf die Verleihung des päpstlichen Stuhles geltend gemacht. Andererseits ist aber gerade, wenngleich die deutschen Kaiser und Könige sich noch die schon von Karl dem Großen als fürstliches Recht gehandhabte Besetzung der Bischofsstühle bewahrt haben, von der alleinigen Ausübung derjenigen Befugniß, in welcher das Princip des Staatskirchenthums, daß der Wille des Staatsoberhauptes die maßgebende Norm für die Kirche bildet, seinen entschiedensten rechtlichen Ausdruck findet, von der Ausübung des obersten Gesetzgebungsrechtes, der alleinigen Einberufung von Synoden und der Bestätigung ihrer Beschlüsse, keine Rede mehr. In allen diesen Beziehungen hat die geistliche Gewalt, vor Allem das Papstthum, schon eine Mitwirkung erlangt, wie sich denn auch gleichzeitig die seit dem Verfall des karolingischen Reiches erfolgte Sonderung von Synode und Reichstag erhält. Thatsächlich allerdings beherrscht das Kaiserthum noch immer die Kirche. Bei der Lage der italienischen und vor Allem der römischen Verhältnisse ist das Papstthum nicht im Stande, sich selbständig zu behaupten, es bedarf der Anlehnung an die kaiserliche Macht und der Unterstützung durch dieselbe. Gerade die letztere vertritt und fördert die wahren Interessen der Kirche, indem sie kraft ihres Einflusses auf die Besetzung des päpstlichen und die der bischöflichen Stühle dieselben an ergebene und tüchtige Männer verleiht, und im vollen Einvernehmen mit diesen die nothwendigen Reformen in der Kirche durchführt. Es ist die Phase des Staatskirchenthums, welche sich am heilsamsten für die Kirche erwiesen, aber auch gerade den Boden

für das Umschlagen in seinen Gegensatz, das theokratische oder hierokratische System, bereitet hat. Die rechtlichen Fundamente des bisherigen Verhältnisses sind theilweise schon abgebrochen. Durch das Kaiserthum hat die Machtstellung des Papstthums und der Bischöfe eine wesentliche Erhöhung sowohl in moralischer, wie auch in materieller Hinsicht erfahren. Der centralen Bedeutung des Papstthums ist eine größere Anerkennung, als bisher, verschafft worden und die maßgebenden Instanzen der Kirche sind mit Reformideen erfüllt, welche im Verlaufe der weiteren Entwicklung sich gegen diejenige Stellung des Kaiserthums kehren mußten, kraft welcher dasselbe gerade die Erstarkung und Kräftigung der geistlichen Macht herbeigeführt hatte. So hatte das kaiserliche Staatskirchenthum das Papstthum und die Kirche mit den erforderlichen Waffen zu seiner eigenen Bekämpfung ausgerüstet und dasselbe mußte unterliegen, sowie das Papstthum der Anlehnung an das Kaiserthum entrathen konnte und das letztere seine frühere Macht und sein Ansehen eingebüßt hatte [1]).

3. Die Uebergangsperiode vom 14.—16. Jahrhundert.

Vorbereitung des späteren Staatskirchenthums.

Litteratur: Friedberg, de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint, diss. inaug. Lipsiae 1861. p. 38 ff. Derselbe, Grenzen, S. 51 ff. Derselbe, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche in Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. VIII. S. 69 ff. Maassen a. a. O. S. 202 ff. Reinhard, meditationes de jure principum Germaniae, cum primis Saxoniae circa sacra ante tempora reformationis exercito Hal. Magdeb. 1717; vgl. auch Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern. Leipz. 1874. S. 193 ff. (Gierke, Johannes Althusius. Bresl. 1880. S. 50). Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. Bd. III. S. 533 ff. C. Müller, d. Kampf Ludwigs d. Baiern mit der röm. Curie. Freib. u. Tüb. 1879. 1880. 2 Bde.

§ 6. In der Mitte des 11. Jahrhunderts beginnt der Kampf der Kirche und des Papstthums für die Verwirklichung des theokratischen oder hierokratischen Systems [2]), welcher an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgen ist. In demselben erringt das Papstthum die Freiheit der Kirche von dem kaiserlichen Staatskirchenthum. Durch das inzwischen ausgebildete centrale päpstliche Gesetzgebungsrecht, kraft dessen die Grenzen der kirchlichen Angelegenheiten weit in das staatliche Gebiet hinein gesteckt werden, und durch die weite Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, mittelst deren große Gebiete von Rechtssachen vor die geistlichen Gerichte gezogen werden, wird die Kirche selbst zu einem großen staatlichen Körper, dessen Leiter, der Papst, die oberste Kontrolle über die einzelnen weltlichen Fürsten und ihre Regierung in Anspruch nimmt. Die kräftigeren Staaten beginnen schon während des Laufes dieser Entwicklung, noch, ehe das Papstthum den Gipfelpunkt seiner Macht erreicht hat, gegen dasselbe anzukämpfen, indem sie, wie z. B. Heinrich II. von England in den berühmten Constitutionen von Clarendon v. 1164, möglichst viele der in der früheren staatskirchlichen Periode geübten Rechte zu bewahren suchen [3]). Aber das alte Verhältniß ließ sich nicht wieder herstellen. Man konnte das Papstthum nicht einmal wieder in die Stellung, welche es noch unter den Ottonen und unter Heinrich III. eingenommen hatte, zurückdrängen. In der Theorie wird der mittelalterliche Gedanke der Einheit des Weltganzen, welches sich in die kirchliche und staatliche Ordnung gliedert, zunächst noch festgehalten, und nur die Unabhängigkeit der weltlichen

1) Die Gestaltungen in den übrigen mittelalterlichen Reichen können hier füglich übergangen werden. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ruhte in denselben auf ähnlichen staatskirchlichen Grundlagen, wie in Deutschland, nur daß die Rechte des Herrschers nicht aus der kaiserlichen, sondern wie schon im fränkischen Reiche zur Zeit der karolingischen Hausmeier und vor der Kaiserkrönung Karls des Großen aus der königlichen Gewalt hergeleitet wurden.

2) Vgl. darüber unten das zweite Kapitel.

3) Abgedruckt bei Mansi, concilia 22, 1187 und Reuter, Geschichte Alexanders III. Bd. I. S. 574.

Gewalt von der kirchlichen vertheidigt, indem die Beschränkung der Kirche auf die Spiritualien gefordert wird, um die einzelnen gegen die Kaiser und die anderen weltlichen Gewalten erhobenen päpstlichen Ansprüche zu bekämpfen. Ebenso geht in der Praxis die früheste und stärkste Opposition, welche sich in Frankreich seitens der königlichen Gewalt erhebt, lediglich darauf aus, die Uebergriffe in das staatliche Gebiet zurückzuweisen, die weit gesteckten Grenzen der kirchlichen Sphäre, namentlich die übertriebene Erweiterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, zu beseitigen, endlich die persönliche Einwirkung des Papstes auf die Geistlichkeit des Landes durch Verbote der Zulassung päpstlicher Legaten und der Reisen der Bischöfe außer Landes ohne königliche Erlaubniß, sowie durch eine Kontrolle der päpstlichen Erlasse auszuschließen. Der Versuch einer näheren Scheidung des Gebietes, auf welchem die Kirche ihre Wirksamkeit frei bethätigen kann, wird dagegen nicht gemacht, statt dessen vielmehr der Grundsatz aufgestellt, daß der Papst in den rein kirchlichen Verhältnissen an die in Frankreich recipierten Kanones gebunden sei und dadurch die Macht des Papstes auch auf kirchlichem Gebiete zu beschränken gesucht. Alle diese Maßregeln sind zunächst durch die Abwehr der Uebergriffe der Kirche und der auf Grund ihrer beanspruchten Oberhoheit über den Staat erhobenen Forderungen hervorgerufen und sollen in erster Linie dem Staate als Mittel zu seiner Vertheidigung dienen. Sie tragen aber insofern einen staatskirchlichen Charakter, als sie ohne Rücksicht auf ihre principielle Rechtfertigung durch die Natur der in Frage kommenden kirchlichen Verhältnisse die Kirche bloß, wie es gerade das Interesse der Souveränetät zu erfordern schien, in ihrer Thätigkeit unter die Kontrolle des Staates stellen und auf dieselbe hemmend und hindernd einwirken wollen. Der Staat sucht sich also von Neuem als schließlich maßgebende und entscheidende Instanz über die Kirche zu stellen, ohne daß er freilich schon jetzt wieder, wie dies unter den früheren, mittelalterlichen Ausprägungen des Staatskirchenthums der Fall war, das Gesammtgebiet der kirchlichen Angelegenheiten zu regeln unternimmt, insbesondere die Handhabung eines selbständigen, obersten Gesetzgebungsrechtes in denselben beansprucht.

Allerdings hat im 14. Jahrhundert ein kühner, seiner Zeit voraus eilender Denker, Marsilius von Padua, beherrscht von der antik-modernen Idee der Alles verschlingenden Staatseinheit, in seinem defensor pacis[1]) die volle Absorption der Kirche durch den Staat gelehrt, indessen einen praktischen Einfluß haben seine Anschauungen in der damaligen Zeit nicht gewonnen.

Wohl aber beschritt die überall erstarkende fürstliche Gewalt, namentlich als das Papstthum in Folge des eingetretenen Schismas und in Folge der weiter um sich greifenden Verweltlichung der Kirche von seiner früheren Machthöhe herabgesunken war, immer mehr den zuerst in Frankreich von Philipp IV., dem Schönen, betretenen Weg und griff überall zu ähnlichen, die Ansprüche und die Thätigkeit der geistlichen Gewalt beschränkenden Anordnungen und Maßregeln. Ja das Scheitern der allseitig begehrten kirchlichen Reformation veranlaßte die Fürsten, indem sie auf Grund ihrer kirchlichen Advokatie nunmehr auch den Beruf betonten, die Kirche vor Zerrüttung zu bewahren, während des 15. Jahrhunderts in den meisten Staaten zu solchen Maßnahmen, welche in das rein innere Gebiet der Kirche reformirend und ändernd eingriffen. In Frankreich wurden die Beschlüsse der Baseler Synode, selbst diejenigen über die Stellung des Papstes in der Kirche und zu dem allgemeinen Konzil, durch einen Akt der staatlichen Gesetzgebung, durch die pragmatische Sanktion von Bourges von 1438, nicht nur eingeführt, sondern sogar theilweise abgeändert und im Jahre 1475 alle von Rom ausgehenden Erlasse einer staatlichen Prüfung (dem s. g. Placet) daraufhin unterworfen,

1) Geschrieben zwischen 1324 und 1326.

ob sie nichts zum Nachtheil des Königs, der Privilegien und Freiheiten der gallikanischen Kirche enthielten. In Deutschland, wo das Placet in dieser Zeit allerdings nur vereinzelt angewendet wurde, nahmen die Landesherren die Besetzung der geistlichen Aemter, auch über das ihnen durch päpstliche Privilegien gewährte Maaß in Anspruch, ordneten Visitationen und Reformationen von Klöstern an, schritten gegen unsittliche und schlechte Kleriker ein, und verfügten selbst Inkorporationen von Pfarreien an Klöster. Es ist die Zeit, in welcher für den Herzog von Cleve der bekannte Spruch: »Dux Cliviae est papa in suis terris« Gang und Gebe werden konnte.

4. Das Staatskirchenthum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

a. Einleitung.

§ 7. Die Reaktion gegen das kuriale System und der Widerwille des Papstthums gegen eine energische und allseitige Reformation der Kirche haben mit dem gleichzeitigen Erstarken der fürstlichen Macht im Verlaufe des 15. Jahrhunderts zur Anbahnung eines neuen Staatskirchenthums geführt. Auf die weitere Entwicklung und die Ausbildung desselben werden nunmehr aber die Glaubensspaltung in Deutschland, die Ueberwindung der mittelalterlichen Anschauung von der Einheit der in den beiden in der Kirche und im Staate beschlossenen Ordnungen und die neuen Theorien über das Wesen des Staates und die Stellung der fürstlichen Macht von maßgebendem Einfluß.

Mit jener mittelalterlichen Lehre hatten die Staaten, welche sich der Reformation angeschlossen hatten, gebrochen und in Folge dessen war für sie eine neue Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche nothwendig geworden, welche durch die Verfassungsgestaltung des evangelischen Kirchenwesens mit bestimmt werden mußte. Gerade diese letztere führte aber in den evangelischen Ländern wieder zu einem neuen Staatskirchenthum, allerdings eigenthümlichen Charakters, und die Ausbildung desselben ist auch für die weitere Entwicklung in den katholischen Territorien nicht ohne Rückwirkungen geblieben. Es erscheint daher geboten, zunächst die Gestaltung in den protestantischen Staaten zu erörtern und erst dann diejenige in den katholischen Ländern zu besprechen.

b. Das Staatskirchenthum in den evangelischen Territorien. (Der Territorialismus).

Litteratur: Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840. 2. Ausg. 1862. S. 1 ff., 184 ff. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. Leipz. 1851. S. 18 ff., 27 ff., 192 ff. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik. Wiesb. 1864. I. Bd. S. 79 ff. A. v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment. Erlang. 1862. Derselbe in: Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. VI. S. 28 ff., Bd. VII. S. 151 ff. O. Mejer, Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864. Stähelin, Das landesherrliche Kirchenregiment. Leipz. 1871. Wasserschleben, Das landesherrliche Kirchenregiment. Berl. 1873. Zorn in: Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. XII. S. 129. Maassen a. a. O. S. 229.

§ 8. Gegenüber der kurialen Lehre von der Oberhoheit der Kirche über den Staat, an welchem die erstere ihre entsündigende Mission zu vollziehen hat, hat die deutsche Reformation das göttliche Recht der Obrigkeit und des Staates betont und die Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt verlangt. Zu einer Verwirklichung dieser Forderung, welche von den Reformatoren selbst nicht einmal als nothwendiges Postulat für die Gestaltung der Verfassung der neuen Kirche festgehalten worden ist, ist es aber nicht gekommen. Der die Reformatoren zunächst beherrschende Gedanke, die bisherige Kirche zu verbessern, nicht eine neue, davon gesonderte aufzurichten, ferner die von ihnen gehegte Hoffnung, die katholischen Bischöfe für den Protestantismus

gewinnen und das im Sinne der neuen Lehre umgestaltete bischöfliche Amt beibehalten zu können, ließen für sie die kirchliche Verfassungsgestaltung in den Hintergrund treten. Andererseits machte sich aber bei der Auflösung der bisher bestandenen katholisch-kirchlichen Einrichtungen schon früh das Bedürfniß nach einer äußeren, leitenden und ordnenden Macht geltend. Dazu kam, daß schon im Jahre 1526 der Reichsabschied zu Speier die Entscheidung über die Duldung der neuen Lehre in die Hände der Territorialfürsten gelegt hatte, und vollends der weitere Reichsabschied vom Jahre 1529, welcher unter Beseitigung der früheren Anordnungen jede Neuerung in Religionssachen über den augenblicklichen Status quo hinaus verboten hatte, den Fortbestand der Reformation lediglich von dem Willen des deutschen Landesherrn abhängig machte. So führte der Drang der Noth dazu, daß die Landesherren unter Zustimmung der Reformatoren das Kirchenregiment freilich zunächst lediglich als einen provisorischen Beruf, um in den kirchlichen Verhältnissen Ordnung zu schaffen, ergriffen. Zu der Aufrichtung einer neuen, auf der Grundlage der Selbständigkeit der Kirche und der sonstigen Prinzipien der Reformation aufgebauten Verfassung der Kirche ist es aber nicht gekommen, vielmehr wurde das aus dem Nothstande herausgewachsene Provisorium für Jahrhunderte ein Definitivum. Hatte man die Uebernahme der Kirchenleitung theils durch Hinweis auf die schon gegenüber der katholischen Kirche geübten Advokatie- und Patronatsrechte und auf die Eigenschaft des Landesherrn als membrum praecipuum der Kirche gerechtfertigt, so trat daneben schon gleichzeitig die später immer weitere Verbreitung findende Anschauung hervor, daß es die Pflicht der christlichen, von Gott eingesetzten Obrigkeit sei, als Wächterin beider Tafeln der zehn Gebote, der ersten über das Verhältniß der Menschen zu Gott, und der zweiten über das der erstern unter einander, für die rechte Verehrung Gottes und für das Heil der Seelen der Unterthanen zu sorgen. Außer dieser in vielen Kirchenordnungen seit dem Ende der Zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts ausgesprochenen Auffassung wurde seit dem Augsburger Religionsfrieden auch ein reichsstaatsrechtliches Fundament geltend gemacht, indem man die in demselben angeordnete Suspension der Jurisdiktion der katholischen Bischöfe über die Augsburger Konfessionsverwandten in dem Sinne auslegte, daß damit die Episkopalgewalt über diese letzteren auf die evangelischen Reichsstände übertragen worden sei.

Die volle Gewalt über die evangelische Kirche im Lande ist somit als ein weiteres wichtiges Recht zu den übrigen publicistischen Befugnissen, welche in ihrer Gesammtheit die Landeshoheit bildeten, hinzugetreten. Die Sphäre der landesherrlichen, bezw. staatlichen Macht war, da man in jener Zeit noch nicht zwischen der Kirchenhoheit, dem jus circa sacra, und dem Kirchenregiment, dem jus in sacra, schied, auch über die neue Kirche ausgedehnt und damit die Entwicklung eines neuen Staatskirchenthums in den evangelischen Territorien eingeleitet. Die Eigenthümlichkeit desselben beruht darauf, daß die obere Leitung der kirchlichen Dinge, insbesondere auch die ganze kirchliche Organisation, von dem Landesherrn als Landesherrn, eben weil er die weltliche Obrigkeit ist, kraft seines Regentenberufes abhängig ist. Von dem römischen Staatskirchenthum unterscheidet sich das neue evangelische dadurch, daß die Berechtigung des römischen Kaisers aus seiner Verfügungsbefugniß über das jus publicum fließt und seine oberste Gewalt von ihm gegenüber einer Korporation ausgeübt wird, welche ihre Organisation nicht von ihm herleitet, von dem nachmaligen Staatskirchenthum des karolingischen und deutschen Kaiserthums dadurch, daß die Befugnisse desselben auf die Stellung des Kaisers als des obersten Leiters der christlichen Universalmonarchie und auf seine Pflicht, die in selbständiger Verfassung dastehende katholische Kirche zu schützen, zu fördern und ihre Herrschaft auszubreiten, gegründet werden.

In dem neuen evangelischen Staatskirchenthum verschwindet zwar nicht jede besondere Organisation der Kirche, es werden vielmehr für die Leitung derselben besondere Behörden, die Konsistorien und unter diesen als Aufsichtsbeamte die Superintendenten eingesetzt, indessen sind diese immer landesherrliche Behörden und Beamte und ihre Befugnisse sind Ausflüsse der Gewalt des Landesherrn über die Kirche. Wo der Landesherr selbst eingreift, zieht er häufig diejenigen Räthe zu, welche ihm auch bei der übrigen Verwaltung zur Seite stehen. Insbesondere übt der Landesherr ebenfalls das kirchliche Gesetzgebungsrecht aus, anfangs beschränkt durch die Theilnahme der Landstände, unter deren Mitwirkung eine Reihe von Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts erlassen worden sind. Erst später gelang es diese, zum Theil unter dem Hinweis darauf, daß die Kirchenregierung früher den Bischöfen zugestanden und daher allein und ausschließlich an die Landesherren gekommen sei, zu beseitigen. Weiter hing es mit dieser Verfassung der evangelischen Kirche zusammen, daß sich ein lebensfähiges, wahrhaft kirchliches Straf- und Zuchtrecht nicht zu entwickeln vermochte, daß vielmehr die von den landesherrlichen Behörden in dieser Beziehung geübte Gewalt wesentlich den Charakter einer weltlichen Strafgerichtsbarkeit annahm und daher auch für kirchliche Vergehen rein weltliche Strafen verfügt wurden. Ferner war von einer rechtlichen Beschränkung der landesherrlichen Kirchenregierung weder durch die Geistlichen, noch durch den Lehrstand, noch durch die Gemeinden die Rede. Allerdings wurde es als Grundsatz aufgestellt, daß der Landesherr sein Regiment im Interesse der Kirche führen und namentlich wichtige Entscheidungen, z. B. in Bezug auf Lehre und Liturgie, nicht ohne Zustimmung derselben, nicht ohne den sog. consensus ecclesiae, erlassen sollte, aber diese hatte keine Organe zur Abgabe ihrer Willensäußerung, und so half man sich mit der Fiktion, daß die Zustimmung in dem Stillschweigen der Geistlichkeit und der Gemeinden zu finden sei. Wenngleich in einzelnen Ländern, wo es zu einer Organisation von Geistlichkeitssynoden gekommen war, wenigstens der Lehrstand einen Antheil am Kirchenregiment, oder gar, wie in Pommern dasselbe überhaupt beanspruchte, so hatten doch diese Bestrebungen, da sie unter dem Widerstand der Landesherren und der Landstände geltend gemacht wurden, keinen dauernden Erfolg. Allein insofern übten, freilich nicht die Geistlichen als solche, sondern bloß einzelne Mitglieder des Lehrstandes einen fortwährenden Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse, als sich die Fürsten von ihnen bei der Kirchenregierung berathen ließen, und sie als Mitglieder der landesherrlichen Kirchenbehörden fungierten. Endlich bildete der Lehrstand wegen der ihm innewohnenden theologischen Sachkunde dadurch eine gewisse Schranke für den Landesherrn, daß der letztere, wenn nicht formell, doch moralisch gehindert war, bei der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sich direkt mit dessen Anschauungen über dasjenige, was nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche statthaft oder unstatthaft war, in Widerspruch zu setzen.

Wenn somit einerseits der Fürst die entscheidende Stellung in der Kirche besaß und sie nach seinen Anschauungen regierte, so wurde doch anderseits auch das Staatswesen nach evangelisch-kirchlichen Anschauungen gestaltet und geleitet. Es wurde wenigstens zunächst — das Weitere darüber siehe unten im § 10 — wie in früherer katholischer Zeit die Einheit des evangelischen Glaubens in den protestantischen Staaten aufrechterhalten, und Zwang, wenngleich in nicht so harter Weise, wie früher, gegen die Andersgläubigen geübt, ferner da, wo die Konfession bei der Regelung der staatlichen Verhältnisse von Einfluß war und werden konnte, ebenfalls das evangelische Glaubensbekenntniß als entscheidende Norm anerkannt, wie insbesondere das Eherecht nach den Anschauungen der evangelischen Kirche, also im Gegensatz zu den katholischen Staaten,

konfessionell protestantisch gestaltet wurde. Das ist im Wesentlichen der Zustand der Verhältnisse, welcher sich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein erhalten hat. Die seit dem 17. Jahrhunderte auftretenden Versuche, die Verfassungsgestaltung der evangelischen Kirche wissenschaftlich zu begreifen und insbesondere das landesherrliche Kirchenregiment seiner Natur und seinem Wesen nach näher zu erklären, das s. g. Episkopalsystem, welches den Schwerpunkt der Kirche in den Lehrstand legen will, ihm die materielle Kirchengewalt zuschreibt und den Landesherrn lediglich auf die äußere Gewalt, das Recht der formellen Sanktion der vom Lehrstand beschlossenen Maßnahmen beschränkt, — das Territorialsystem, welches die Kirchengewalt in der Landeshoheit aufgehen läßt und den Fürsten, auch in den kirchlichen Dingen nur für verpflichtet erklärt, die äußerliche Ruhe und den Frieden aufrechtzuerhalten, aber eine besondere, eigenthümlich gestaltete Lebensordnung der Kirche regiert und die Glaubenseinheit zu Gunsten der Toleranz aufgiebt, — endlich das Kollegialsystem, welches die Kirchenhoheit und die Kirchengewalt scheidet, die letztere aber der als einen freien, sich selbst regierenden Verein gedachten Kirche beilegt und sie von diesem nur kraft stillschweigenden Auftrags auf den Landesherrn übergegangen sein läßt, — sind theoretische Lehren geblieben, welche niemals volle praktische Verwirklichung gefunden und den geschilderten Rechtszustand nicht geändert haben. Mochte auch zu einzelnen Zeiten und in manchen Ländern der Lehrstand einen größern Einfluß als in andern auf den Landesherrn ausüben, niemals ist ihm rechtlich die materielle Kirchengewalt zugekommen. Ebensowenig ist irgendwo die principiell vom Kollegialsystem geforderte Selbstregierung der Kirche in das Leben getreten. Endlich ist auch das Territorialsystem nirgends in seiner vollen Schärfe zur Durchführung gelangt. Allerdings ist die Gestalt des Verhältnisses zwischen der evangelischen Kirche und den einzelnen Staaten von Anfang an von einem gewissen territorialistischen Zuge beherrscht worden. Wenn dann im 18. Jahrhundert einzelne Lehren des Territorialsystems, vor Allem die Betonung der Macht des Landesherrn über die Kirche Anklang gefunden haben, so lag dies daran, daß diese dem damaligen absoluten Polizeistaate und den herrschenden Anschauungen von der unbeschränkten Souveränetät der Fürsten am meisten homogen waren. Dazu kam ferner, daß bei der von Anfang an so gut wie vollständigen Ausschließung jeder aktiven Theilnahme der Gemeinden von den kirchlichen Angelegenheiten und bei dem wesentlich auf theologische Lehrstreitigkeiten gerichteten Sinne der Geistlichkeit die Kirche schon vorher lediglich in der Administration der landesherrlichen Konsistorien als eine besondere Organisation in die äußere Erscheinung getreten war und sich dadurch das Bewußtsein davon, daß die Kirche ein eigenthümlicher Organismus sei, welcher andere Funktionen, als die einer zur Beförderung der Sittlichkeit dienenden staatlichen Polizeianstalt, zu erfüllen habe, bereits zu verlieren angefangen hatte [1]).

---

1) Hundeshagen a. a. O. S. 73 ff., 113 schreibt den lutherischen Staaten, wenigstens im 16. Jahrhundert, indem er die Nothwendigkeit einer Unterscheidung der Theokratie oder Hierarchie (formellen Priesterherrschaft) betont, einen theokratischen Charakter zu, weil er das Wesen der theokratischen Staatsgestaltung darin findet, daß der Staat die religiöse Zwecksetzung vollständig und unmittelbar zu der seinigen macht, daß er als solcher die Pflege des religiösen Elementes und zwar in konfessioneller Geschlossenheit direct in die Hand nimmt. Hier liegt aber ein eigener, von dem gewöhnlichen abweichender Sprachgebrauch vor. Bisher hat man unter Theokratie ein Gemeinwesen verstanden, welches entweder unter der unmittelbaren Leitung Gottes oder der von ihm direct eingesetzten Stellvertreter steht, oder ein Verhältniß, bei welchem die Kirche die Oberherrschaft über den Staat ausübt. Das Beherrschtsein des Staates und seiner Regierung von religiösen Zwecken macht danach nicht das Wesen der Theokratie aus, vielmehr liegt das entscheidende Moment darin, daß eine ihrem Wesen nach nicht staatliche, sondern religiöse Macht zugleich die Erfüllung der Staatszwecke an sich nimmt.

c. Das Staatskirchenthum in den katholischen Staaten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

Litteratur: Friedberg, Grenzen. S. 67—301, S. 476 ff. Maassen a. a. O. S. 280 ff. W. Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat. Stuttg. 1877. S. 125 ff. F. Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I. 1595—1651. Münch. 1876. Derselbe, Churfürst Maximilian I. von Bayern. Festrede. Münch. 1882. Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern unter Maximilian I. in: Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. XIII. S. 372 und Bd. XIV. S. 59.

§ 9. Wenn bei der im Anfang des 16. Jahrhunderts eingetretenen Glaubensspaltung der Fortbestand und die Ausbreitung des Protestantismus von der Stellung der Fürsten abhängig geworden war, so konnte andererseits die katholische Kirche ebenfalls ihren Besitzstand allein in Anlehnung an die katholisch gebliebenen Fürsten wahren und nur mit Beihülfe der letzteren dem Vordringen des Protestantismus hindernd entgegentreten. Schon allein diese veränderte Lage der Verhältnisse mußte für eine Erweiterung der fürstlichen und staatlichen Macht gegenüber der katholischen Kirche außerordentlich günstig sein. Ferner war es bisher noch immer nicht zu der schon lange geforderten, stets mehr und mehr nothwendigen Reformation in der katholischen Kirche gekommen. Hatten schon früher die Fürsten mehrfach ihrerseits mit ihrer reformirenden Thätigkeit in die kirchlichen Verhältnisse eingegriffen, so wurde eine solche jetzt durch die sich immer weiter verbreitende Auflösung der kirchlichen Disciplin und die Verwilderung des Klerus geradezu herausgefordert.

Endlich kam zu diesen beiden Momenten noch die in den protestantischen Ländern herrschend gewordene Anschauung, daß der auf selbständigem göttlichem Rechtstitel ruhenden weltlichen Obrigkeit unter den in ihrer Landeshoheit enthaltenen Rechten auch die Kirchengewalt zukomme. Allerdings konnten die katholischen Fürsten sich nicht direkt an die Stelle des Papstes und der Bischöfe setzen, aber es lag doch unter diesen Umständen für sie das Bestreben nahe, in ihren Ländern gegenüber den kirchlichen Oberen ihrerseits die entscheidende Macht in Anspruch zu nehmen und dieselben in ihrer Leitung der Kirche nach Maßgabe ihrer landesherrlichen, sowie der staatlichen Interessen zu beschränken.

Aus diesen Gründen erklärt sich es, daß gerade mit dem 16. Jahrhundert diejenigen Rechte, welche eine Kontrolle der Kirche im staatlichen Interesse und welche die Abwehr von Uebergriffen der geistlichen Gewalt in das staatliche Gebiet bezwecken, also die Kirchenhoheit des Staates, eine noch weitere Ausbildung als im 15. Jahrhundert gefunden haben. Das Placet, welches schon früher gegen einzelne Akte der kirchlichen Gewalt, in Frankreich aber (s. o. S. 199) schon gegen alle päpstlichen Bullen angewendet worden war, wurde im 16. Jahrhundert in Spanien, in den Niederlanden, im Königreich beider Sizilien und in Sardinien als allgemeine staatliche Maßregel, in anderen Ländern, so in Oesterreich und seitens des Deutschen Reiches, wenigstens in einzelnen Fällen geübt, insbesondere auch davon in einzelnen dieser Staaten, in Frankreich, Spanien und Neapel, gegenüber den Beschlüssen des Konzils von Trient Gebrauch gemacht. Ueberdies wurde dasselbe mehrfach nicht nur zum Schutze der fürstlichen Rechte, sondern auch zum Schutze der besonderen Gewohnheiten der katholischen Kirche in den einzelnen Ländern (so vor Allem in Frankreich und in Spanien) — namentlich gegen Beeinträchtigungen derselben durch den Papst — gehandhabt.

Ein weiteres staatliches Rechtsmittel, welches denselben Zwecken diente, aber die Kirche noch erheblicher als das Placet beschränkte, war die s. g. appellatio ab abusu oder der s. g. appel comme d'abus, der Rekurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt [1]),

1) In Spanien recurso de fuerza genannt.

welcher in Frankreich und Spanien seine specielle Ausbildung gefunden hat. Eine derartige Berufung an die Staatsgewalt fand nicht bloß Anwendung bei Uebergriffen der geistlichen Gewalt in das Gebiet der staatlichen Sphäre, insbesondere einer unstatthaften Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit und bei Verletzungen des Placets, sondern auch bei Beeinträchtigungen der besonderen Gewohnheiten der Kirchen der betreffenden Länder (in Frankreich auch der von der französischen Kirche recipierten Kanones), und wurde so zu einem Mittel, die Handhabung der kirchlichen Gewalt überhaupt unter die ausgedehnteste staatliche Kontrolle zu stellen. Nicht minder wurde eine solche über die Synoden geübt, nicht nur dadurch, daß das Placet auch auf ihre Beschlüsse Ausdehnung fand, sondern auch dadurch, daß zu ihrem Zusammentritt staatliche Genehmigung erfordert, ja wenigstens in Spanien sogar eine Ueberwachung durch königliche Kommissarien angeordnet wurde. Zu diesen Mitteln, durch welche in Spanien und Frankreich die Kirche der Herrschaft des Staates unterworfen wurde, kamen in beiden Ländern noch die ausgedehnten, durch päpstliche Privilegien gewährten Besetzungsrechte, namentlich auf die Bischofsstühle, durch welche die Fürsten ihren Einfluß auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten noch verstärken konnten.

Wenn in Spanien und Frankreich das dortige Staatskirchenthum wesentlich eine Reihe von staatlichen Rechten zur Fesselung der Macht der Kirche ausgebildet hatte und sie durch diese beherrschte, so waltete doch zwischen den beiden Ländern der Unterschied ob, daß die antihierokratische Richtung in Frankreich noch eine besondere Stärkung durch die gallikanischen Anschauungen in der Geistlichkeit selbst und deren Bestreben, ihre sog. gallikanischen Freiheiten gegenüber den Ansprüchen Roms aufrecht zu erhalten, empfing.

In Deutschland dagegen nahm das Staatskirchenthum einen anderen Charakter, als in den beiden eben gedachten Staaten an. Das Placet wird zwar hier auch theilweise (so in Oesterreich allgemein seit dem 17. Jahrhundert) geübt, ebenso wurde von der appellatio ab abusu an die Reichsgerichte Gebrauch gemacht, aber beide Institute, insbesondere das letztere hatten hier keine volle und systematische Durchbildung, wie in Frankreich und Spanien, erfahren. Dagegen bethätigte sich in den deutschen Staaten das Bestreben, die Kirche in Unterordnung unter dem Staate zu halten, wesentlich durch ein bis in das Kleinste gehendes Hineinregieren in die kirchliche Verwaltung, wodurch selbstverständlich ein allgemeines Placet und eine nähere Regelung der Berufung wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt erübrigt wurde. Die Tendenz war dieselbe, die Mittel waren aber andere. In Bayern, welches in der fraglichen Beziehung besonders in Betracht kommt, erklärte ein dem Herzog im Jahre 1582 erstatteter Bericht über seine Rechte in Kirchensachen: „Was den Königen von Spanien und Frankreich in ihren Königreichen, was dem Kaiser im Kaiserreich erlaubt ist, das steht auch den Herzögen von Bayern in ihren Provinzen zu“. In Verwirklichung dieses Standpunktes griffen hier die Landesherren, vor Allen Maximilian I. (1595—1651) überall bevormundend und regierend in die kirchliche Verwaltung ein. Es wurden die Pfarramtskandidaten von staatlichen Examinatoren geprüft, die Prälatenwahlen von der landesherrlichen Zustimmung abhängig gemacht und der Ueberwachung fürstlicher Beamten unterstellt, die kirchliche Straf- und Disciplinargerichtsbarkeit kontrollirt und kirchlicherseits verhängte Strafen kassiert, bei der Einsetzung (Possess-Gebung oder Investitur) der Pfarrer die Mitwirkung der Regierung beansprucht, das Kirchenvermögen unter Obhut des Staates genommen, die Amtsführung und das Verhalten der Geistlichen überwacht und darauf bezügliche Verordnungen und Strafmandate (so betreffs der Konkubinen und des Zechens der Geistlichen, der Abhaltung des Gottesdienstes und der Prozessionen, der Kinderlehre, des Inhaltes der Predigten, des Residenzhaltens), erlassen und durch Polizei-

Verordnungen und Strafen gegen sittenloses und irreligiöses Leben der Laien (z. B. gegen Kartenspiel, Schwören und Fluchen, Wahrsagen, Beschwörungen, Kartenlegen) eingeschritten, sowie die Erfüllung der kirchlichen Gebote und die Führung eines kirchlichen Wandels (das Halten der Fasten, der Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, die Beobachtung der österlichen Beichte und Kommunionspflicht, das Tragen von Rosenkränzen und Agnus-Dei) zu erzwingen versucht. Einer besonderen Ueberwachung wurden die Klöster unterstellt; sie durften nicht ohne landesherrliche Erlaubniß visitiert werden, ihre Verbindung mit den auswärtigen Oberen stand unter staatlicher Kontrolle und ihre Temporalien waren der bischöflichen Kognition entzogen. Endlich bildeten Geldstrafen, Sperrungen der Temporalien und selbst Verhaftungen die üblichen Mittel, um eine etwaige Renitenz der Geistlichkeit gegen die landesherrlichen Befehle und Erlasse in Kirchensachen zu brechen.

Wie die vorstehende Schilderung zeigt, ist also auch in den katholischen Staaten seit dem 16. Jahrhundert auf der Grundlage der Advokatie ein Staatskirchenthum erwachsen, kraft dessen die Regenten nicht nur staatliche Hoheitsrechte über die katholische Kirche, sondern sogar Befugnisse beanspruchen, welche sich als Ausflüsse des Kirchenregimentes darstellen.

Ihren Höhepunkt hat aber diese Entwicklung in Deutschland erst im Laufe des 18. Jahrhunderts erreicht, als der absolute Polizeistaat zur vollen Blüthe gelangt war, die gallikanischen Lehren dort Verbreitung gefunden hatten und die Anschauungen der Aufklärungsperiode ihren Einfluß auch auf die Höfe und Regenten zu äußern begannen, — in Baiern wurde zwar unter Maximilian Joseph (1745—1777) die büreaukratische Bevormundung der Kirche im Vergleiche zu früher noch gesteigert und von der Regierung mit selbstständiger Anordnung von Reformen vorgegangen, indessen hat die Entwicklung nicht hier, sondern in Oesterreich unter Joseph II. erst ihren vollen Abschluß erreicht. Schon unter Maria Theresia wurde die Kirchenhoheit des Staates in schärferer und ausgedehnterer Weise als bisher geübt und der Eifer der Kaiserin für die Kirche bethätigte sich durch die weitgehendsten Eingriffe in die kirchlichen Angelegenheiten. So betrachtete sie es z. B. als eine ihrer nächsten Aufgaben, „einen gelehrten Klerum zu erziehen, welcher der geistlichen Seelsorge würdig vorstehen und die katholische Religion mit standhaftem Grunde vertheidigen kann" und genehmigte daher nicht nur einen neuen Lehrplan für das theologische Studium, sondern ordnete auch speciell an, daß das Kirchenrecht nur nach dem Lehrbuch von Riegger[1]) gelehrt werden sollte, in welchem das ius maiestaticum circa sacra im Sinne der staatlichen Omnipotenz auf das Weiteste ausgedehnt wird, da nach der Anschauung des Verfassers der Staat nur dasjenige, was Gott und Christus selbst für die Kirche angeordnet haben, ohne Einschränkung zu achten hat, alles andere kirchliche Recht aber der staatlichen Prüfung auf seine Vereinbarkeit mit der Wohlfahrt des Gemeinwesens unterliegt und es andererseits zum Beruf der Fürsten gehört, dahin zu wirken, daß ihre Unterthanen den Weg des Heils verfolgen.

Noch weiter aber ging Joseph II. Die Grundsätze, welche für seine Kirchenpolitik maßgebend geworden sind, finden sich niedergelegt in dem im Jahre 1781 in seinem Auftrag verfaßten Schreiben des Fürsten Kaunitz, welches den Staatsbehörden als Norm für die Behandlung der kirchenpolitischen Fragen zugefertigt worden ist. Danach begreift die landesherrliche Gewalt „ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von menschlicher Erfindung und Ein-

1) Paul Joseph Ritter von Riegger, institutionum jurisprudentiae ecclesiasticae Pars I—IV. Wien 1765 ff.

setzung ist und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welche daher zustehet und zustehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkührliche Bewilligungen, sowie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen".

Beherrscht von diesen Anschauungen griff Joseph II., welcher die Religion wesentlich als ein Erziehungsmittel des Volkes und die Kirche als eine den staatlichen Zwecken dienende Erziehungs- und Polizei-Anstalt auffaßte, autokratisch mit seinen Reformen in die kirchlichen Verhältnisse ein. Dabei erachtete er die Bewahrung eines grundsätzlichen Einklangs mit der kirchlichen Gewalt für überflüssig und hielt sich berechtigt, seine Reformpläne auch wider Willen der letzteren durchzuführen, wie das namentlich sein Bestreben, in religiösen Dingen Aufklärung zu verbreiten, zeigt. Nicht minder war es charakteristisch, daß er den Einfluß des Papstes und der Kurie auf die Kirche und die Geistlichkeit in Oesterreich, soviel als möglich, zu beschränken suchte. Abgesehen von der Wiedereinschärfung des Placets wurde den Bischöfen befohlen, lediglich aus eigenem Recht von Ehehindernissen zu dispensieren, und die Nachsuchung von Dignitäten und Titeln beim Papste sowie die Erwirkung von päpstlichen Indulten für neue Feste und Andachten ohne landesfürstliche Erlaubniß verboten. Die päpstlichen Aemter-Reservationen wurden aufgehoben und die betreffenden Aemter durch kaiserliche Ernennung vergeben; ferner die Exemtionen der Klöster von der bischöflichen Gewalt beseitigt, Verbindungen der Ordenshäuser mit auswärtigen Generalen, sowie Reisen von Ordenspersonen nach Rom untersagt.

Unter den zahlreichen von Joseph II. erlassenen weiteren Verordnungen mag nur auf folgende, weil sie gerade seine schon oben erwähnte Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche treffend charakterisieren, aufmerksam gemacht werden. Da er für den Staat die Verfügung über alle nicht auf göttlichem Rechte beruhenden kirchlichen Einrichtungen beanspruchte, so wurden durch kaiserliche Anordnung neue Bisthümer errichtet und neue Pfarr-Eintheilungen vorgenommen, die Pfarr-Filial-Verhältnisse geregelt, die Erfordernisse für die einzelnen kirchlichen Aemter festgesetzt, selbst Bischöfe auf Bisthümer, für welche kein früheres päpstliches Indult vorlag, befördert. Weiter wurde die Aufhebung der beschaulichen Orden, weil sie wegen ihrer Nutzlosigkeit kein Recht auf Existenz besäßen, verfügt, aus dem Vermögen derselben ein allgemeiner, lediglich staatlicher Verwaltung unterstellter Fonds für kirchliche Zwecke, der sog. Religionsfonds, gebildet, die Verfassung der übrigen Klöster unter dem Gesichtspunkt, daß die Ordensleute wesentlich zur Aushülfe in der Seelsorge zu dienen hätten, und zwar bis zu den minutiösen Einzelheiten der Hausordnung, geregelt. Vor Allem ließ sich Joseph II., um für seine Neuerungen volles Verständniß zu eröffnen und ihnen den Fortbestand zu sichern, die Erziehung und Bildung des Klerus im Sinne seiner Ideen angelegen sein. Unter Aufhebung der früheren bischöflichen und klösterlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten wurden, um einen überall gleichmäßigen Unterricht durchzuführen, als „Pflanzschulen für die Klerisey" sog. General-Seminare errichtet, in denen der Unterricht von staatlich bestellten Lehrern nach staatlich vorgeschriebenen Lehrplänen und Lehrbüchern ertheilt wurde und deren Besuch zur Erlangung der höheren Weihen und zum Eintritt in einen Orden obligatorisch war, endlich — und hierin zeigen sich die Aufklärungstendenzen des Kaisers recht deutlich — eine ganze Anzahl von Verordnungen, welche die Verhältnisse des Gottesdienstes betrafen, erlassen. Es wurde die Einführung neuer Gesänge, die Abschaffung alles „dem Geist der Kirche ohnehin nicht angemessenen" Prunkes in Kirchen und Kapellen angeordnet, „um nicht das an das Aeußerliche

allzusehr gewöhnte Volk von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab- und zu der Verehrung der Kreaturen zu sehr hinzuleiten", das Hinreichen der Reliquien zum Kuß und die Aussetzung derselben verboten; ferner die Zahl der Altäre in den Kirchen beschränkt, die Festtage für die Beleuchtung der Seiten-Altäre bestimmt, die Abhaltung der Messen am Hochaltar angeordnet, die Erwirkung neuer Altarsprivilegien, weil die Verleihung solcher zu falschen Begriffen vom Ablaß Ursache biete, insbesondere die irrige Meinung befördere, daß der Ablaß den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden könne, untersagt, ja für Wien eine besondere detaillirte Gottesdienst- und Andachts-Ordnung, „wie der Gottesdienst mit voller Auferbaulichkeit" zu halten sei, erlassen.

Auch die auf der anderen Seite liegende Konsequenz der erwähnten Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hat die Josephinische Gesetzgebung gezogen. Galt die Kirche als eine Anstalt, welche vor Allem den Zwecken des Staates zu dienen bestimmt war, so folgte daraus, daß die Geistlichen als Staatsbeamte behandelt werden mußten. Daher wurden die Bischöfe verpflichtet, „sich pünktlichst allen über die innerliche und äußerliche Verwaltung und zur Erziehung des Cleri erlassenen Landesgesetzen und Verordnungen willig zu fügen", sowie die kaiserlichen Anordnungen in kirchlichen Dingen ihrem Clerus zu publicieren und demselben „die genaue und pflichtmäßige Behandlung und Nachachtung nachdrucksamst einzubinden". Ferner wurden die Geistlichen von staatswegen zum Gehorsam gegen ihre Bischöfe und sonstigen Vorgesetzten angehalten, endlich die Geistlichen auch verpflichtet, alle landesfürstlichen Verordnungen auf der Kanzel in der Kirche vorzulesen, ja in manchen Fällen angewiesen, dem Volk die ewigen Strafen für die Uebertretung landesfürstlicher Gesetze vorzuhalten[1]), sowie andererseits dasselbe mit nützlichen Dingen bekannt zu machen und über solche (z. B. über eine Methode der Heilung der Viehseuche) zu belehren.

d. Der Durchbruch des Principes der Religionsfreiheit und die Einwirkungen desselben auf das Staatskirchenthum.

Das Staatskirchenthum bis zum Jahre 1848.

Litteratur. Maassen a. a. O. Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Theil I. Berlin 1878. Theil II. 1881. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Theil I. Halle 1840. S. Brendl, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, namentlich des Königreichs Bayern. 3. Aufl. Bamb. 1839. 3 Abthlgen. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. Landshut 1870. v. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tüb. 1840. Derf., Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tüb. 1863. G. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz. Mainz 1868. S. 1—292, v. Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Stuttg. 1874. S. 1—116.

§ 10. Es ist bereits oben hervorgehoben, daß das System der Einheit von Staat und Kirche, mag es in der Form des Staatskirchenthums oder der der Theokratie (Hierokratie) zur Ausprägung gelangen, in seiner vollen Konsequenz zur Anerkennung bloß einer einzigen Kirche, zur Ausschließung aller anderen Religionsgemeinschaften und damit zum Glaubenszwang führt. Diese Konsequenzen haben im späteren römischen Staatskirchenthum, und im Mittelalter von der karolingischen Zeit an bis zum 16. Jahrhundert ihre praktische Verwirklichung gefunden.

1) So z. B. Gubernial-Verordnung für Inner-Oesterreich vom 21. Juni 1788, bei Maassen a. a. O. S. 359: „Um den häufigen Uebertretungen des Zoll- und Tabakspatentes durch ein moralisches Abschreckungsmittel vorzubeugen, hat sowohl die geistliche Obrigkeit, welcher das Wohl ihrer Schafe ein wesentliches Geschäft sein muß, als auch die Grundobrigkeit ihren Unterthanen begreiflich zu machen, welche zeitlichen und ewigen Folgen die Gott beleidigende Uebertretung landesfürstlicher Gesetze nach sich ziehe".

Erst der Augsburger Religionsfriede von 1555 hat, freilich in sehr beschränkter Weise, das bisherige Princip durchbrochen. In der darin enthaltenen Zusage des Kaisers und der katholischen Reichsstände, fortan keinen Stand der Augsburger Konfession wegen seines Glaubens zu beschädigen oder in seinen Rechten zu kränken, war zwar das Recht der Religionsfreiheit anerkannt, aber einmal lediglich für den in der Augsburger Konfession niedergelegten, für keinen anderen Glauben und ferner auch nur für die Reichsstände, nicht für ihre Unterthanen. Ueber die Konfession des eigenen Landes hatte vielmehr jeder Reichsstand seinerseits kraft des sog. jus reformandi zu bestimmen, und wenn auch eine zwangsweise Bekehrung und Bestrafung der andersgläubigen Unterthanen ausgeschlossen war, so blieb doch ein Glaubenszwang in der Art gegen sie gestattet, daß sie der Landesherr unter Gewährung des Rechtes freien Abzuges aus dem Lande treiben konnte. Für das Deutsche Reich als solches und für die Reichsstände war damit der Grundsatz der Einheit der Religion zu Gunsten der Anerkennung zweier Konfessionen aufgehoben und die Bestrafung der Anhänger der einen oder anderen als Ketzer ausgeschlossen. Statt einer Zwangskirche gab es nunmehr zwei. Im 16. Jahrhundert wurde die Konsequenz des Staatskirchenthums noch in den einzelnen Staaten im Wesentlichen festgehalten, da die protestantischen Landesherren im Allgemeinen keine Katholiken und die katholischen keine Protestanten duldeten, ja zum Theil auch unter Umgehung des Religionsfriedens die Andersgläubigen durch Bedrückungen der verschiedensten Art, wie z. B. die Bürgerschaft der Stadt Donauwörth seitens Maximilians I. von Bayern, zur Annahme der Religion des Landesherrn gebracht wurden. Es war eine Ausnahme, wenn in Brandenburg Kurfürst Johann Sigismund, nachdem er im Jahre 1613 zur reformierten Konfession übergegangen war, davon abstand, seinem lutherischen Lande seinen neuen Glauben aufzuzwingen.

Der eben erwähnte Konfessionswechsel in der hohenzollern'schen Familie war wesentlich mit die Veranlassung, daß im westfälischen Frieden (1648) [1]) dem reformierten Glauben als solchem, nicht mehr bloß, insofern er durch die Augsburger Konfession gedeckt war, die Gleichberechtigung mit den bisherigen beiden Konfessionen gewährt, und das jus reformandi dahin beschränkt wurde, daß in Betreff der beiden evangelischen Konfessionen der Zustand zur Zeit des Friedensschlusses aufrecht erhalten bleiben und bei späterem Wechsel des Landesherrn zwischen den beiden Konfessionen die bisher berechtigte in ihrer früheren Stellung belassen werden mußte.

Für das Verhältniß der Katholiken und der Augsburger Konfessionsverwandten brachte derselbe Friedensschluß die weitere Aenderung, daß das jus reformandi an der im Normaljahr (1624) bestandenen Religionsausübung der anderen Konfession seine Schranken haben und den Anhängern derselben diese letztere in dem damaligen Umfange gewahrt bleiben sollte [2]). Aber diese Bestimmung fand auf die österreichischen Erblande keine Anwendung und erst Joseph II. gewährte im Jahre 1781 den Protestanten (Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten) und den nicht unierten Griechen das Recht der privaten Religionsausübung.

Im Laufe der hier in Frage stehenden Periode hatte sich somit eine Abschwächung des starren mittelalterlichen Principes der Glaubenseinheit und des Glaubenszwanges vollzogen, und selbst Oesterreich war schließlich von dieser Entwicklung ergriffen worden. Nichtsdestoweniger hat dieselbe im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Staatskirchenthums geäußert, namentlich nicht zu der Gewährung einer größeren

1) Instrum. Pacis Osnabrug. Art. VII. §§ 1. 2.
2) A. a. O. Art. V. §§ 1. 15.

Autonomie an die verschiedenen, in demselben Lande berechtigten Religionsparteien geführt, im Gegentheil gerade im 18. Jahrhundert hat das Staatskirchenthum seine höchste Blüthe erreicht.

Dies erklärt sich daraus, daß bis dahin in den deutschen Territorien keine irgend wie erhebliche Mischung der verschiedenen Konfessionen, namentlich nicht zwischen Katholiken und Protestanten eingetreten war. Die etwaige Duldung weniger Anhänger eines andern Bekenntnisses blieb im Allgemeinen eine Ausnahme und konnte daher auf die Gestaltung des Staatskirchenthums keinen Einfluß äußern.

Die Richtigkeit des Satzes, daß das Staatskirchenthum bei der Duldung und Anerkennung mehrerer Religionsparteien in demselben Gemeinwesen nicht in seiner vollen Einseitigkeit aufrecht zu erhalten ist, und mindestens dazu führen muß, gewisse Kreise der kirchlichen Thätigkeit der freien Verwaltung der Kirche zu überlassen, wird durch diese Ausnahmegestaltungen nicht widerlegt. Ja sie hat sich vielmehr in dieser Zeit schon in demjenigen Staate bewahrheitet, in welchem durch die Politik seiner Fürsten im Zusammenhang mit der durch sie herbeigeführten Vergrößerung des Länderbesitzes eine weitgehende Toleranz geübt worden ist. Im brandenburgischen Staate war noch unter dem großen Kurfürsten die historische Berechtigung der Konfessionen, wie sie sich früher in einzelnen Territorien festgestellt hatte, anerkannt geblieben und so wies der Zustand in den einzelnen Theilen dieser Monarchie noch größere Verschiedenheiten auf, als das Deutsche Reich in seinen einzelnen Territorien [1]). Der große Kurfürst hielt zwar für seine kirchliche Politik einmal an der Auffassung fest, daß die Kirchen, soweit sie äußere Rechtsanstalten sind, der Aufsicht und dem Zwange des Staates unterstehen, nicht minder an der damals allgemein herrschenden Anschauung, daß dem evangelischen Landesherrn sein jus episcopale auch über die katholischen Unterthanen zukomme, aber trotzdem gestattete er doch den Katholiken und den katholischen Geistlichen, in causis fidei necnon et in Spiritualibus, so viel sie nämlich die ordines, Priesterweihe, Konsekration der Tempel, Kirchen und Altäre betreffen, fremde Geistliche pro Ordinario vel Superiore zu erkennen, und verzichtete wenigstens auf die Beeinflussung dieser rein inneren Gebiete des kirchlichen Lebens.

Später in Folge der Eroberung Schlesiens und der Erwerbung eines Theiles von Polen erhielt der preußische Staat einen bedeutenden Zuwachs an katholischer Bevölkerung und in Folge dessen, sowie in Folge der auch sonst gewährten seitherigen Duldung verschiedener Religionsparteien hatte derselbe schon im 18. Jahrhundert seinen ausschließlich protestantischen Charakter verloren. Daher war das Wöllner'sche Religions-Edikt vom 9. Juli 1788 in der Lage, die Reformierten, Lutherischen und Römisch-Katholischen bloß als die drei Hauptkonfessionen im preußischen Staate bezeichnen zu können, und das preußische Landrecht war genöthigt, zwischen ausdrücklich aufgenommenen und vom Staate geduldeten Kirchengesellschaften zu unterscheiden. Allerdings haben damals die preußischen Könige an ihrer Souveränetät und an dem jus episcopale über ihre katholischen Unterthanen festgehalten und es sind die einzelnen Rechte, welche Friedrich der Große über die katholische Kirche in seinen Ländern in Anspruch genommen und welche dann das allgemeine Landrecht für den ganzen Staat festgesetzt hat, durchaus nach territorialistischen und staatskirchlichen Anschauungen bemessen, aber trotzdem weist doch das Staatskirchenthum, wie es sich in Folge der Entwicklung des preußischen Staates gestaltet hatte, einen anderen Charakter auf, als in den übrigen Territorien des damaligen Deutschen Reiches.

1) Lehmann a. a. O. Bd. I. S. 121: „Hier gänzliche Ignorierung der römischen Kirche als Corporation, dort staatliche Beschützung und Unterstützung selbst gegen gerechte Ansprüche der Protestanten; hier Verbot, dort Anerkennung bischöflicher Gerichtsbarkeit; hier Untersagung des öffentlichen Gottesdienstes, dort engere oder weitere Duldung; hier Feststellung, dort Durchbrechung des Pfarrzwanges; hier Ausweisung, dort Zulassung der Jesuiten".

Dieses moderne Staatskirchenthum unterscheidet sich von dem früheren dadurch, daß es die Grundlage der früheren Stufe seiner Entwicklung, die Verbindung des Staates mit einer einzigen Kirche, aufgegeben hat und daß in Folge dessen die Handhabung der Staatsgewalt lediglich nach den Grundsätzen einer Konfession und lediglich im Interesse derselben zur Unmöglichkeit geworden ist — hat doch das preußische Landrecht schon ein allgemeines für alle Konfessionen gültiges Eherecht aufgestellt — ferner dadurch, daß schon allein, mindestens mittelbar, durch die Gewährung der Parität an verschiedene Konfessionen die Verschiedenheit der Lebenskreise des Staates und der Kirchen anerkannt und damit auch ein kleinliches Hineinregieren in alle kirchlichen Verhältnisse, wie dieß namentlich unter Joseph II. in Oesterreich der Fall war, ausgeschlossen wird. Dagegen besteht die Verwandtschaft dieses modernen Staatskirchenthums mit dem früheren darin, daß es nicht nur die Souveränetät des Staates den Kirchen überordnet, sondern auch bei der Regulierung der staatlichen Rechte und Befugnisse lediglich das Staatsinteresse ohne Rücksicht auf die eigenthümliche Lebensordnung der Kirchen maßgebend sein läßt, den letzteren principiell kein Recht auf Autonomie ihrer Angelegenheiten gewährt, vielmehr wo es staatliche Rücksichten zu gebieten scheinen, auch in die Gestaltung derselben mit Gesetzgebungs- und Administrativ-Maßregeln bevormundend und prävenierend eingreift und sie nach rein staatlichen Gesichtspunkten ordnet oder zu ordnen versucht.

Diese Stufe der Entwicklung ist — abgesehen von Preußen — in den meisten übrigen Staaten Deutschlands erst erreicht worden, nachdem in Folge der veränderten Anschauungen über Duldung und Religionsfreiheit Ende und Anfang dieses Jahrhunderts und in Folge der durch die Säkularisation des Jahres 1803 bewirkten Umwälzung der deutschen Territorial-Verhältnisse die Festhaltung des früheren, einseitigen konfessionellen Charakters der Staaten zur Unmöglichkeit geworden und in Folge dessen fast überall den Katholiken und Protestanten die Gleichberechtigung gewährt worden war.

Es gehören dieser Periode der Entwicklung diejenigen Gesetze und Verordnungen an, welche theils am Anfange unseres Jahrhunderts, theils nach der Wiederaufrichtung der katholischen Kirche durch das bairische Konkordat und durch die Circumscriptionsbullen bis zum Jahre 1848 erlassen worden sind [1]).

Sie halten alle an der alten staatskirchlichen Maßregel des Placets für sämmtliche römische Erlasse, sowie auch für allgemeine Anordnungen der sonstigen kirchlichen Behörden fest, (so in Baiern, der oberrheinischen Kirchenprovinz — also namentlich in Württemberg, Baden, Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, Nassau, — im Königreich Sachsen, Hannover, Oldenburg) und zum Theil wird auch daneben der Verkehr der inländischen geistlichen Obern mit dem römischen Stuhle der Beaufsichtigung der Staatsbehörden unterstellt, sowie der Vermittlung derselben unterworfen (Baiern und Hannover).

Ferner ist die Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht und das Recht zur Absendung von landesherrlichen Kommissionen zu denselben (in der oberrheinischen Kirchenprovinz) vorbehalten.

---

1) Vgl. namentlich für Baiern das Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, vom 26. Mai 1818. Gemeinsames Edikt der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend (gültig für Württemberg, Baden, Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt a. M. und die hohenzollern'schen Fürstenthümer); Landesverfassungsgesetz des Königreichs Hannover vom 6. Aug. 1840. § 7. 63 ff.; Mandat vom 19. Febr. 1827, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den sächsischen Kreislanden ꝛc. betreffend.

Weiter untersteht das Bildungs- und Prüfungswesen der Kandidaten des geistlichen Standes einer genauen Kontrolle und auch der Mitbetheiligung des Staates[1]).

Was das Aemterwesen betrifft, so nehmen die Regierungen, so weit sie nicht, wie die baierische, ein Nominationsrecht für die bischöflichen Stühle besitzen, das Recht zur Abordnung von staatlichen Kommissarien zu den Bischofswahlen in Anspruch, ohne deren Zustimmung weder die Verkündung der erfolgten Wahl noch irgend ein weiterer Schritt zur Vollziehung derselben geschehen durfte (so gleichfalls in der oberrheinischen Kirchenprovinz). Vollends auf den übertriebensten staatskirchlichen Anschauungen beruhte es, wenn anfänglich in Baiern, viel länger aber in den anderen süddeutschen Staaten seit dem Jahre 1803 auf Grund der unhaltbaren Theorie von einem sog. landesherrlichen Patronatrechte die Besetzung der niederen Benefizien, namentlich der Pfarreien, dem Landesherrn vorbehalten wurde und zwar zum Theil sogar in dem Umfange, daß derselbe bei Pfründen des Privatpatronates die Bestätigung der präsentirten Kandidaten und bei versäumter Präsentation das Ernennungsrecht an Stelle des kirchlichen Oberen auszuüben hatte. Ja selbst das in manchen Staaten (Hannover und Sachsen, später auch in Baiern nach Aufgabe des früheren Standpunktes) festgehaltene staatliche Bestätigungsrecht aller bischöflichen Ernennungen für die gedachten Benefizien trägt gleichfalls einen entschiedenen staatskirchlichen Charakter.

Nicht minder haben die Staatsgesetze die Verwaltung des Kirchenvermögens der Kuratel und Oberkuratel des Staates unterworfen und höchstens eine gewisse Mitwirkung der Bischöfe bei der Verwaltung anerkannt.

Endlich ist auch an dem Rekurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt an die Staatsbehörden überall festgehalten worden, ohne daß derselbe jedoch eine nähere Ausbildung hinsichtlich seiner Voraussetzungen und des Verfahrens erfahren hätte.

Eine spezielle Uebersicht der weiteren in Frage kommenden Bestimmungen der erwähnten Gesetzgebungen erscheint nicht erforderlich, da sich aus der vorangehenden Darstellung der staatskirchliche Charakter derselben zur Genüge ergiebt. Allerdings war schon damals der katholischen Kirche durch die Verfassungsurkunden einzelner Staaten die Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten ausdrücklich zugesichert worden[2]), indessen war trotzdem damit der Boden des Staatskirchenthums, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, nicht verlassen worden, weil man noch befangen in den aus dem vorigen Jahrhundert herübergenommenen Anschauungen den Kreis dieser Angelegenheiten im Sinne der früheren Zeit abgesteckt hatte[3]).

---

1) Eine nähere Darlegung der Verhältnisse würde hier zu weit führen. Ueber Baiern s. Silbernagl a. a. O. S. 76 ff. und über Württemberg s. Golther a. a. O. S. 49 ff. 78.

2) Vgl. die württembergische Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819. § 71: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen".

3) Das bairische Religionsedikt bestimmt § 38: „Jeder genehmigten Privat- und öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im 3. Abschnitte (vgl. den nachher citirten § 76) enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichtes, e) der Kirchendisciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung". Beschränkt wird aber das Gebiet der inneren Kirchensachen schon erheblich durch den § 76: „Unter den Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören: a) alle Anordnungen über

Die eben besprochene Periode hat im Großen und Ganzen ihren Abschluß im Jahre 1848 gefunden. Seit dieser Zeit sind die meisten Staatsregierungen immer mehr von der früheren staatskirchlichen Basis abgedrängt worden oder davon abgegangen, so daß die gegenwärtig zu Recht bestehende Ordnung des Verhältnisses zwischen den einzelnen Staaten und der katholischen Kirche größtentheils auf einer anderen principiellen Grundlage, über deren Charakter an späterer Stelle zu handeln sein wird[1]), ruht.

II. Kapitel.

Das theokratische oder hierokratische System und seine Abart, die s. g. Coordinationstheorie.

Litteratur: O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. Theil III. S. 122 ff., 510 ff.; Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche in Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. VIII. S. 69 ff. Desselben oben S. 198 citirte Dissertation S. 8 ff. Maassen a. a. O. S. 95 ff. Martens a. a. O. S. 7 ff. Molitor, Die Dekretale: Per venerabilem. Münster 1876. v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste. 2. Aufl. Prag 1871. Schrader, Der Papst und die modernen Ideen. Heft 2: Die Encyclica vom 8. Dez. 1864. Wien 1865. Liberatore, la chiesa et lo stato. Napol. 1871. (Darauf ruhend: Th. Weber, Staat und Kirche nach der Zeichnung der Ultramontanen. Bresl. 1873). Hergenröther, Kathol. Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. Br. 1872. Ferd. J. Moulart, Kirche und Staat. Autorisierte Uebersetzung von Houben. Mainz 1881. Th. Balve, Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen auf dem Grunde des Kirchenrechts, Staatsrechts und Völkerrechts. 2. Aufl. Regensb. 1881. Dove, Die Curie und die Grundsätze des modernen Verfassungsrechtes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in: Ztschr. f. Kirchenrecht. Bd. VIII. S. 167. Ph. Zorn, Ueber einige Grundfragen des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Bern 1876. S. 7 ff.

§ 11. Das theokratische oder hierokratische System. Das System der Einheit von Staat und Kirche ist in der Ausprägung als Staatskirchenthum zuerst im römischen Weltreiche praktisch verwirklicht worden. Auf demselben Boden sind aber auch, gerade im Gegensatz zu demselben, die Grundlagen für die Gedankenreihen, welche zu der Ausbildung des theokratischen oder hierokratischen Systems geführt haben, entwickelt worden. Nach der Lehre des Augustinus, vor Allem nach seiner Schrift: De civitate Dei, hat der weltliche Staat lediglich der irdischen Glückseligkeit zu dienen und ist daher ebenso sündlich, wie das alleinige Streben des Menschen nach derselben. Um nicht der Sünde zu verfallen, muß der irdische Staat sich der von Gott geleiteten Kirche, dem himmlischen Staat, welcher in ihm in die äußere Erscheinung tritt, ein- und unterordnen, sowie demselben dienstbar sein. Der irdische Staat tilgt den Makel seines illegitimen Ursprungs erst durch die Vermittlung der Kirche und dadurch, daß er seine Macht in den Dienst der höhern, überirdischen, von der Kirche verfolgten Zwecke stellt. In Folge dessen hat der Staat im Auftrag und nach Anweisung der durch den Klerus vertretenen Kirche seine staatlichen Mittel im Dienste der Religion zu verwenden und

---

den äußeren Gottesdienst, dessen Art, Zeit, Zahl ꝛc. b) Beschränkung und Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge, Brüderschaften, c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde, d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten, e) Eintheilungen der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel, f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren". § 77: „Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. § 78: „Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte". § 79: „Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden".

1) Vgl. unten § 19.

namentlich den für dieselbe erforderlichen äußern Frieden zu bewahren, wobei er zwar die Befolgung seiner Ordnungen von der Kirche zu beanspruchen berechtigt ist, indessen andererseits die Pflicht hat, seine Gesetzgebung und seine Thätigkeit nach den Vorschriften der Kirche zu bestimmen, insbesondere dafür zu sorgen, daß sich Niemand gegen die Kirche auflehne, und daß vor Allem gegen Ketzer und Schismatiker behufs ihrer Bekehrung von seiner Zwangs- und Strafgewalt (allerdings nicht von der Todesstrafe) Gebrauch gemacht wird.

Obgleich schon einzelne Bischöfe und Päpste diese Anschauungen gegenüber den römischen Kaisern gelegentlich geltend gemacht haben, obgleich sie ferner in den pseudoisidorischen Dekretalen — der großen Protesturkunde des 9. Jahrhunderts gegen das karolingische Staatskirchenthum — mit den Theorien über die centrale Stellung des Papstthums in Verbindung gebracht sind, ja sogar Ende desselben Jahrhunderts von Nikolaus I. ein nicht ganz erfolgloser Versuch zu ihrer Verwirklichung gemacht worden ist, so hat das theokratische System doch erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, seit Gregor VII., seine volle Ausbildung erfahren und erst seit jener Zeit hat es einen entschiedenen Einfluß auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse des Mittelalters gewonnen, insbesondere zum großen Theil das Verhältniß zwischen Staat und Kirche beherrscht.

Der Grundgedanke desselben ist der einheitliche, wahre Menschheits-, der Universalstaat. Dieser Staat ist die von Gott gestiftete, in ihrer sichtbaren Darstellung zur Erscheinung kommende Kirche. Sie vereinigt die Fülle aller geistlichen und weltlichen Machtbefugnisse in sich. Daher ist das irdische Haupt der Kirche und der Statthalter Christi der Papst, der Träger der obersten geistlichen Macht auf Erden. Da indessen die weltliche Obrigkeit gleichfalls von Gott geordnet ist, so soll der Papst das weltliche Schwert nicht selbst führen, d. h. die geistliche und weltliche Gewalt sollen ihrer Ausübung nach getrennt sein. Aber der Staat ist an sich, weil er irdischen Ursprungs ist, das Reich der Sünde, er bedarf der Heiligung durch die Kirche und die weltliche Gewalt erhält erst ihre göttliche Sanktion und Vollmacht durch die Vermittlung der Kirche. Alle irdischen Zwecke haben lediglich den geistigen und überirdischen Zwecken als Mittel zu dienen. Der Staat, die weltliche Herrschaftsordnung, hat deshalb diese letzteren Zwecke lediglich in Unterwerfung unter die Kirche und im Gehorsam gegen dieselbe und den Papst zu erfüllen.

Aus dieser Grundlage ergeben sich dann im Einzelnen die nachstehenden Konsequenzen:

Die geistliche und die ihr dienende weltliche Macht hat jede mit ihren Mitteln die Einheit des christlichen und kirchlichen Glaubensstaates, weil seine Lehre die allein berechtigte ist, aufrechtzuerhalten und nöthigenfalls durch Zwang zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Die Leugnung des von der Kirche gelehrten Glaubens und der Abfall von ihr ist die Antastung der Grundlage des Glaubensstaates, der gottgewollten Lehre und Einheit der Kirche, und trägt den Charakter des Majestätsverbrechens an sich. Derjenige, welcher sich desselben schuldig macht, der Ketzer, der Schismatiker und Apostat, hat in dem einheitlichen Glaubensstaat auf kirchlichem und weltlichem Gebiete seine Rechtsfähigkeit verwirkt und unterliegt den kirchlichen und weltlichen Strafen, insbesondere auch der Vernichtung seiner Persönlichkeit durch die Todesstrafe, welche zwar die Kirche nicht verhängt, welche aber die staatliche Gewalt nach Auslieferung des Verbrechers nicht bloß auszusprechen und zu vollziehen berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Dieser Grundsatz findet gleichfalls auf die weltlichen Herrscher Anwendung, nur äußert er für sie die weitere Folge, daß ihre Unterthanen von der Gehorsamspflicht gegen sie entbunden werden.

Nach der theokratischen Auffassung gehört der Klerus, welcher das Recht der Verwaltung der Kirche hat, der oberen, höher berechtigten Ordnung des Glaubensstaates an. Er kann daher nicht principiell, sondern nur soweit es die Kirche ausnahmsweise gestattet, der staatlichen Ordnung unterworfen sein. Daraus ergiebt sich die Freiheit des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit in allen Rechts-, selbst den Strafsachen und ferner seine Freiheit von staatlichen Lasten und Abgaben. Ebenso verhält es sich mit dem der Kirche und ihren Zwecken dienenden weltlichen Gute, welches in letzterer Beziehung die gleiche Stellung, wie der Klerus selbst, zu beanspruchen hat.

Wenn die Kirche und der Papst die oberste Leitung des einheitlichen Glaubensstaates zu handhaben berechtigt sind, andererseits aber eine Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt hinsichtlich ihrer Ausübung bestehen muß, so kann nur die erstere, als die übergeordnete Macht, die Gebiete, auf welchen sich die eine oder die andere Macht zu bethätigen hat, bestimmen. Sie allein besitzt also die Zuständigkeit, die Grenzen zwischen dem kirchlichen und dem weltlichen Gebiete zu regeln.

Aus der dienenden Stellung des Staates folgt weiter, daß alle kirchlichen Rechtssatzungen den weltlichen, von der Staatsgewalt ausgehenden Gesetzen übergeordnet sind und daß die letzteren, soweit sie gegen die ersteren verstoßen, der Rechtsgültigkeit entbehren, umgekehrt aber auch, daß die kirchlichen Gesetze, welche mit den weltlichen nicht im Einklange stehen, diese in ihrer Geltung beseitigen.

Nicht minder ist es durch die theokratische Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bedingt, daß die Kirche durch ihr Oberhaupt die weltlichen Herrscher einsetzt und daß da, wo dies nicht direkt geschieht, die bestehende anderweite Ordnung lediglich auf der stets widerruflichen Gestattung des obersten Leiters der Kirche beruht und daß er die Innehaltung dieser Ordnung in jedem einzelnen Falle zu prüfen berechtigt ist. Daher erwirbt nach der theokratischen Lehre des Mittelalters der Kaiser sein kaiserliches Recht erst durch die päpstliche Weihe und Krönung, daher wird die Wahlberechtigung der Kurfürsten auf päpstliches Princip zurückgeführt und für den Papst das Recht zur Prüfung und Bestätigung der Kaiserwahl in Anspruch genommen. Weiter erfolgt die Verleihung der kaiserlichen Gewalt nicht zu freiem Eigenthume, sondern zu kirchlichem Amtsrechte. Der Kaiser erscheint als der oberste päpstliche Vasall, dessen Krönungseid als Lehnseid aufgefaßt wird, und dem Papste als obersten Lehnsherrn fällt im Falle einer Erledigung des Kaiserthums die unmittelbare Fürsorge für das Reich zu. Demnach ist auch für die übrigen Fürsten für ihre Stellung zum päpstlichen Stuhle das entsprechendste Verhältniß das der Vasallen, welche von demselben ihre Länder zu nutzbarem Eigenthum geliehen erhalten, und seit Gregor VII. hat das Papstthum, und zwar mit Erfolg, dahin gestrebt, eine Reihe von Reichen in eine derartige Abhängigkeit zu bringen und sie zu Vasallenstaaten Roms zu machen [1]).

So weit die Kirche in den einzelnen Staaten zur äußeren Erscheinung gelangt, sind die Fürsten und überhaupt die Laien von jeder Theilnahme und Mitwirkung bei der kirchlichen Verwaltung, der Einrichtung der Aemter, der Besetzung derselben, der Handhabung der Straf- und Disziplinargewalt u. s. w. principiell ausgeschlossen, und können eine solche nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie ihnen durch kirchliches Recht und kirchliches Privileg gestattet ist, andererseits aber sind sie verpflichtet, alle kirchlichen Gesetze anzuerkennen und sie mit weltlichen Mitteln und weltlichem Zwange durchzuführen.

Die Handhabung und Ausübung der weltlichen Gewalt steht dagegen unter der Auf-

1) Zusammenstellungen darüber aus der Zeit Gregors VII. bei Maassen a. a. O. S. 179 und für die spätere Zeit bei v. Höfler, Die romanische Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des Mittelalters. Wien 1878. S. 12 ff.

sicht und Kontrolle der geistlichen, des Papstes. Aus begründetem Anlaß kann er daher nicht bloß dem kirchlichen Rechte, sondern auch den kirchlichen Interessen widersprechende weltliche Gesetze und Anordnungen kassieren und andere Bestimmungen und Maßnahmen an die Stelle setzen. Ja er ist sogar befugt, aus gerechten Ursachen die weltlichen Herrscher, einschließlich des Kaisers, abzusetzen und das Kaiserthum auf ein anderes Volk und dessen Herrscher zu übertragen.

Die mittelalterliche päpstliche Universalmonarchie, deren Wesen in der vollständigen Herrschaft über den Staat liegt, bildet den absoluten Gegensatz gegen das römische Kaiserthum. Gleich steht sie ihm zwar darin, daß sie ihrerseits, wie das letztere sich die Kirche unterthänig zu machen suchte, den Staat als ihren ergebenen Knecht in voller Unterwürfigkeit zu lenken bestrebt ist. Indessen beruht ein gewaltiger Unterschied darauf, daß der römische Kaiser die Kirche nur mit weltlichen Mitteln in Abhängigkeit zu halten im Stande war, das Papstthum aber die Religion selbst als Mittel für die Verwirklichung seiner universellen Herrschaftsbestrebungen benutzen und sich nicht bloß die Leiber, sondern auch die Seelen kraft der beanspruchten Binde- und Lösegewalt und des kirchlichen Strafrechtes dienstbar machen konnte.

Die eben charakterisierte Theorie über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ergiebt diejenigen Grundsätze, welche das Papstthum und die Kirche des Mittelalters als die rechtlich geltenden betrachtet haben. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts und mit dem 14. Jahrhundert ist die sich selbst bewußt gewordene Staatsgewalt zwar der Verwirklichung jener Anschauungen entgegengetreten und hat die praktische Herrschaft derselben immer mehr zu beschränken und auszuschließen gesucht. Indessen ist hier noch die Frage zu beantworten, ob das theokratische System auch von der jetzigen katholischen Kirche und dem jetzigen Papstthum als das rechtlich maßgebende erachtet wird.

Die katholische Kirche hat jedenfalls bis zum Erlaß des Syllabus im Jahr 1864 niemals das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zum Gegenstand einer direkten dogmatischen Festsetzung gemacht. Es erklärt sich daher, daß seit dem Ende des 16. und im 17. Jahrhundert eine Theorie, welche die mittelalterliche theokratische Lehre abschwächte und anscheinend milderte, formuliert werden und weite Verbreitung finden konnte. Es ist die von Bellarmin (1542—1621[1]), Suarez 1548—1617[2]) und Anderen vertretene Aufstellung der sog. potestas indirecta der Kirche, bezw. des Papstes über die Temporalien oder das weltliche Gebiet. Diese Lehre spricht allerdings dem Papste nicht bloß wie die mittelalterliche theokratische Theorie die Ausübung, sondern auch die Substanz der weltlichen Gewalt ab. Andererseits faßt sie aber die Kirche als die im Verhältniß zum Staat höhere Lebensordnung auf und legt daher dem Papste das Recht bei, in allen Fällen, in denen die weltliche Gewalt die Erreichung der Ziele der Kirche hindert, die Religion oder die Kirche gefährdet, kontrollierend und korrigierend mit kirchlichen Gesetzen und anderen entsprechenden Maßnahmen einzugreifen. Sie läßt damit allerdings das principielle Fundament der mittelalterlichen theokratischen Lehre, den christlichen und päpstlichen Universalstaat, fallen, aber praktisch führt sie zu derselben Abhängigkeit des Staates von der Kirche, da die Voraussetzungen des Eingreifens der Kirche und des Papstes in die weltlichen Angelegenheiten sich lediglich nach dem kirchlichen Dogma und Rechte, sowie nach dem kirchlichen Interesse bestimmen. Vom Standpunkt dieser Theorie aus besteht gleichfalls die Nothwendigkeit des Glaubenszwanges, die Exem-

1) De summo pontifice libri V. in den disputationes de controversiis christianae fidei. 3 Vol., zuerst Rom 1581—1583 und De potestate summi pontificis in rebus temporalibus contra Barclaium, zuerst Rom 1604.

2) Defensio fidei catholicae et apostolicae adversus Anglican. sectam, zuerst Coimbra 1613.

tion des Klerus von weltlicher Gerichtsbarkeit und staatlichen Lasten, die Freiheit des Kirchengutes von den letzteren, der Vorrang des kirchlichen vor dem staatlichen Recht und das päpstliche Kassationsrecht weltlicher Gesetze.

Jedenfalls haben die Päpste bis in die neueste Zeit von dem letzteren Rechte Gebrauch gemacht[1]). Ob dies aber auf Grund der mittelalterlichen Theorie von der potestas directa oder der eben erwähnten von der potestas indirecta geschehen ist, läßt sich wegen der gleichen praktischen Konsequenzen beider nicht entscheiden.

In dem mit der Encyclica: Quanta cura unterm 8. Dezember 1864 publicierten sog. Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores[2]) liegt allerdings eine neuere offizielle Aeußerung des Papstthums über das Verhältniß von Kirche und Staat vor, denn mag man auch dem zuletzt gedachten Aktenstück — was freilich nicht richtig sein dürfte — die dogmatische Unfehlbarkeit absprechen[3]), so giebt dasselbe doch unter allen Umständen authentische Auskunft über die bei der Kurie herrschenden Anschauungen.

Die Konstitution selbst hält den Standpunkt der Glaubenseinheit und des Glaubenszwanges fest, indem sie die Förderung der Gewissens- und Religionsfreiheit als Wahnwitz und Predigt der Freiheit des Verderbens verurtheilt[4]), sie negirt weiter die Souveränetät des Staates über die Kirche, da sie die Lehre verwirft, daß „die Gesetze der Kirche das Gewissen nicht binden, wenn sie nicht durch die weltliche Macht verkündet worden sind" und daß „die kirchliche Macht nicht nach göttlichem Rechte von der bürgerlichen Gewalt verschieden und unabhängig sei und eine Unterscheidung dieser Art nicht aufrecht erhalten werden könne, ohne daß die Kirche die wesentlichen Rechte der bürgerlichen Gewalt usurpiere"[5]). Weiter wahrt der Syllabus das beanspruchte Recht der Exemtion der Geistlichen von der staatlichen Gerichtsbarkeit und von staatlichen Lasten[6]), und verwirft die volle Souveränetät der staatlichen Gesetzgebung principiell, indem er die Sätze reprobirt, daß bei einem Konflikt der Gesetze der kirchlichen und weltlichen Gewalt das weltliche Recht vorgeht und daß die menschlichen Gesetze nicht mit dem natürlichen, d. h. dem von der Kirche für göttlich erachteten Recht, in Einklang gebracht zu werden brauchen[7]).

Alle diese Verurtheilungen lassen sich sowohl vom Standpunkt der einen oder anderen der in Frage stehenden Theorien begründen. Nicht anders verhält es sich mit dem die vorliegende Erörterung am nächsten berührenden Satze (Nr. 24):

> „Die Kirche hat nicht die Macht, Gewaltmittel anzuwenden, noch irgend eine *direkte* oder *indirekte* zeitliche Gewalt."

---

1) Vgl. z. B. die Verurtheilungen der pragmatischen Sanktion durch Leo X. im Jahre 1516, Hardouin conc. 9, 1826, des westfälischen Friedens durch Innocenz X. im Jahre 1648, Bullar. Taurin. 15, 603, die vielen Verurtheilungen in der Bulle: Coena domini, vgl. v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste, S. 49, die Verurtheilung der österreichischen Verfassung vom 21. Dez. 1867 durch Pius IX. im Jahre 1868, Arch. f. katholisches Kirchenrecht 20, 250, der preußischen Maigesetze durch denselben im Jahre 1875, a. a. O. Bd. 33. S. 373, des Placets durch die vatikanische Konstitution: Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 c 3.

2) U. A. abgedruckt in: Arch. f. katholisches Kirchenrecht 13, 294.

3) So Martens a. a. O. S. 383. Die Jesuiten, s. Stimmen aus Maria-Laach. Heft I. S. 85, 88, sind aber anderer Ansicht; vgl. auch P. Hinschius, Die Stellung der deutschen Staats-Regierungen gegenüber den Beschlüssen des vatikanischen Konzils. Berl. 1871. S. 51 ff.

4) Vgl. dazu auch die Reprobationen in Nr. 77—79 des Syllabus, und besonders in Nr. 18: „Der Protestantismus ist nichts Anderes, als eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in welcher es ebenso möglich ist, Gott zu gefallen, als in der katholischen Kirche".

5) Die weiteren Specialisierungen in Nr. 19, welche durch ihre Position: „Die Kirche für eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft mit eigenen, beständigen, ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehenen Rechten" erklärt, in Nr. 20, welche der Kirchengewalt die Ausübung ihrer Autorität ohne Zustimmung der Staatsgewalt beilegt, in Nr.. 41, welche das staatliche Placet und Exequatur und die appellatio ab abusu verwirft. Vgl. auch Nr. 23 und 55.

6) Nr. 31. 32.

7) Nr. 42 u. 56. Vgl. übrigens auch Nr. 52, 53, 67, 68, 71, 73, 74.

Durch Umkehrung des letzten Theiles desselben ergiebt sich als positive Lehre der Kurie:

„Die Kirche hat entweder eine direkte oder indirekte Gewalt über das Zeitliche oder wenn sie nicht eine direkte hat, besitzt sie doch mindestens eine indirekte",

also ein Resultat, welches für keine definitive Entscheidung zwischen den beiden Theorien verwerthet werden kann[1]).

Daher wird auch von neueren ultramontanen Schriftstellern, so z. B. Phillips[2]), und sogar von römischen, wie Liberatore[3]) an der neueren Lehre, der Theorie von der potestas indirecta, festgehalten.

Trotzdem müssen aber, da die Kurie in den letzten Jahrhunderten keine deutliche und klare Entscheidung über die Frage abgegeben hat, die mittelalterlichen Dekretalen, welche sich über dieselbe aussprechen[4]), noch als in Kraft stehend betrachtet werden, und diese lassen das strenge, alte theokratische System noch heute als das kanonischrechtliche erscheinen. Aufgehoben sind diese Dekretalen niemals, und wenn gegen die hier vertretene Ansicht eingewendet wird, daß „die Voraussetzung der älteren Theorie die einheitliche Universalmonarchie, heute nicht mehr obwaltet, sowie daß die Kirche und die Päpste in neuerer Zeit nicht mehr alle Konsequenzen der mittelalterlichen Lehre geltend gemacht hätten"[5]), so sind das alles rein faktische Umstände, welche die Gesetzeskraft der Dekretalen nicht beseitigen, und man vergißt dabei, daß es nicht Gewohnheit der Kurie ist, principiell auf Anschauungen und Ansprüche bloß deshalb zu verzichten, weil sich die Lage der Verhältnisse ihrer praktischen Verwirklichung entgegenstellt und eine solche, wenn auch in absehbarer Zeit, unmöglich macht. Man ist bei der Kurie freilich so klug und politisch, wenn man sich kein praktisches Resultat verspricht, gewisse, Anstoß erregende Principien nicht unnütz zu betonen und sie geeignetenfalls zu dissimulieren. Für die vorliegende Frage liegt in der That die Sache so, da die Theorie von der indirekten zeitlichen Gewalt, die gemilderte theokratische Lehre, praktisch für die Kurie denselben Werth hat, wie die, welche als die zu Recht bestehende erachtet werden muß[6]).

---

1) Anders versteht Martens a. a. O. S. 384 N. 1 die Nr. 24 und zwar dahin, daß sie der Kirche eine äußere gesetzgebende und richterliche Gewalt zuschreibt. Bei dieser Auffassung bleibt es aber völlig unerklärlich, daß auch der indirekten Gewalt in dem Satze erwähnt wird. Ferner sind die erwähnten Befugnisse schon in Nr. 19 unter den der Kirche beigelegten Rechten mit inbegriffen. Uebrigens geht der Nr. 24 die Nr. 23 vor, welche die Behauptung verwirft, daß die Päpste jemals die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben, also hervorhebt, wie auch Martens selbst S. 386 anerkennen muß, daß die Päpste, welche vom hierokratischen Standpunkt aus gehandelt, z. B. Fürsten abgesetzt, Gesetze kassirt haben, sich keiner Anmaßung schuldig gemacht hätten. Vollends unhaltbar ist die gewundene Erklärung von Hergenröther a. a. O. S. 836. Dieser bezieht die direkte zeitliche Gewalt auf den Besitz des früheren Kirchenstaates, der zeitlichen Güter und Gerechtsame, die indirekte auf das Recht der Kirche, die Gläubigen anzuhalten, ihre irdischen Güter recht zu gebrauchen und den Ueberfluß zu Gunsten der Nothleidenden zu verwenden, im Stande der Armuth zur Sparsamkeit ihre Zuflucht zu nehmen, ferner auf das Recht, die Kirchengüter zu schützen und Sacrilegien zu verbieten. Die erstere Annahme ist deshalb unmöglich, weil der Syllabus in Nr. 26, 27, 75, 76 die fraglichen Punkte ausdrücklich berücksichtigt und bei der zweiten wird der potestas temporalis eine völlig neue, selbst erfundene und unrichtige Bedeutung untergeschoben. So ist z. B. das Recht, Kirchenzucht zu üben, welches aus der potestas jurisdictionis fließt, niemals als potestas temporalis bezeichnet worden. Eine der hier vertretenen Auffassung ähnliche bei Bouix, tractatus de papa. Paris 1869 ff., 3, 6.

2) Kirchenrecht Bd. II. S. 618 ff.

3) A. a. O. S. 73, 118, 119; vgl. dazu Weber a. a. O. S. 75 ff.

4) Vgl. c. 34 X. de elect. I. 6; c. 6 X. de M. et O. I. 33; c. 13 X. de jud. II. 1; c. 13 X. qui filii sint legitimi IV. 17, sämmtlich von Innocenz III. und die bekannte Dekretale Bonifacius' VIII.: Unam sanctam v. 1302, c. 1 de M. et O. in Extrav. comm. I. 8.

5) S. Hergenröther a. a. O. S. 782.

6) Das deutet auch Bouix l. c. 3, 301, 305, 307 mit naiver Offenheit an. Er meint, daß ihm die Unrichtigkeit der Lehre von der potestas directa, der mittelalterlichen Theorie, nicht

Jedenfalls ergiebt sich aus den vorstehenden Ausführungen soviel, daß die offiziellen Anschauungen des Papstthums und der katholischen Kirche über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, wenn sie nicht die des mittelalterlichen, doch mindestens die des neueren gemilderten theokratischen Systems sind. Daran lassen die Konstitution: Quanta cura und der Syllabus nicht den mindesten Zweifel. Alle weiter gehenden Abschwächungen[1]) setzen sich mit der römischen Auffassung in direkten Widerspruch.

§ 12. Die sog. Koordinationstheorie. Man hat neuerdings eine anscheinend zuerst von Görres[2]) aufgestellte, die sog. Koordinationstheorie oder die Theorie der Nebenordnung von Staat und Kirche, welche heute namentlich von den Anhängern der Centrumspartei und von den preußischen Bischöfen vertreten[3]) wird, als das grundsätzlich allein berechtigte katholische System bezeichnet[4]). Nach dieser Theorie ist jede der beiden Gewalten auf ihrem Gebiete, der Staat auf staatlichem, die Kirche auf kirchlichem Gebiete souverän. Zieht man die theoretischen Konsequenzen ihres Princips, so müßte allerdings jedes ius circa sacra des Staates über die Kirche und umgekehrt jede potestas indirecta der Kirche über den Staat entfallen, — aber diese letztere Folgerung wird keineswegs von den Anhängern der Coordinationstheorie in voller Schärfe anerkannt.

Staat und Kirche herrschen auf demselben Gebiete und über dieselben Menschen, welche zugleich Unterthanen und Angehörige der Kirche sind; die volle Souveränetät beider wäre daher nur möglich, falls sich eine feste und klare Ausscheidung des für jede Macht bestimmten Kreises von Angelegenheiten ziehen ließe. Das ist aber unmöglich, denn eine Anzahl menschlicher Verhältnisse und Beziehungen haben sowohl eine staatliche, wie auch eine kirchliche Seite. Da die beiden souveränen Gewalten in Betreff derselben widersprechende Anordnungen erlassen können, so müssen für die hier fragliche Theorie unlösbare Konflikte entstehen. Man hat allerdings für solche Fälle auf den Weg der Vereinbarung, des Konkordates, zwischen Staat und Kirche hingewiesen. Indessen zeigt schon diese Aushülfe, daß die Theorie von der Souveränetät beider Gewalten unzureichend ist und vollends versagt die letztere dann, wenn jenes Mittel wegen mangelnder Einigung der beiden souveränen Mächte nicht angewendet werden kann.

Aber ganz abgesehen von dieser Schwierigkeit ist der Begriff der kirchlichen Angelegenheiten selbst sehr verschiedener Deutung fähig, wie schon die in dieser Hinsicht von einander abweichenden Auffassungen der katholischen und protestantischen Kirche zur Genüge zeigen.

Giebt man dem Staate das Recht die Abgrenzung vorzunehmen, so wird damit die von der Koordinationstheorie principiell geforderte Unabhängigkeit der Kirche wenig-

klar dargethan zu sein scheine, daß aber die Theorie von der potestas indirecta, welche erst nach der Entstehung des Protestantismus aufgekommen sei, weniger Mißgunst bei ungläubigen, ketzerischen und schlecht katholischen Fürsten hervorrufe.

1) So das System der sog. potestas directiva, vgl. darüber Hergenröther a. a. O. S. 448. Dasselbe legt der Kirche über das kirchliche Gebiet hinaus nur das Recht und die Pflicht bei, durch lehramtliche Entscheidungen, Erklärungen und Gebote auf die Fürsten und Völker einzuwirken und bei Kollision staatlicher Anordnungen mit den kirchlichen Forderungen zu erklären, was vor Gott und dem Gewissen zu geschehen habe. Danach wird der Kirche und dem Papst eine direkte Gesetzgebungsgewalt über das staatliche Gebiet nicht zugestanden, die Verurtheilung staatlicher Gesetze hebt deren staatliche Gültigkeit nicht auf, wohl aber entbindet sie die Unterthanen von der Gewissenspflicht, sie zu befolgen.

2) In der Schrift: „Deutschland und die Revolution" von 1819 und in der Broschüre „die Triarier" von 1838. Vgl. Martens a. a. O. S. 340.

3) Auch in einzelnen Lehrbüchern des Kirchenrechts, z. B. von Walter § 48a und Gerlach § 51. Ueber einen Vertreter der Coordinationstheorie in ihrer Anwendung auf das Verhältniß zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate (v. Harleß) s. unten § 18.

4) So Peter Reichensperger, Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche. Berl. 1876. S. 27.

stens theilweise verneint. Die Anhänger derselben gehen allerdings von der für selbstverständlich erachteten Anschauung aus, daß die katholische Kirche selbst, wie sie dies ihrerseits beansprucht, die Kompetenz-Regulierung vorzunehmen berechtigt ist. Das heißt aber nichts anderes, als den Staat der Kirche und dem kanonischen Recht unterwerfen, um so mehr, als das letztere den Umfang der kirchlichen Angelegenheiten weit über die Grenzen hinaus, welche sich der moderne Staat gefallen lassen kann, gesteckt hat. Im Grunde ist daher die Koordinationstheorie in dem zuletzt gedachten Sinne nichts anderes als die abgeschwächte Lehre von der potestas indirecta der Kirche über den Staat, welche sich nur in einem neuen, einem gewissen mißverstandenen Liberalismus gefälligen Gewande zu empfehlen und auf diese Weise einen Theil der Konsequenzen der erstgedachten, dem modernen Staatsbewußtsein anstößigen Theorie durchzuführen sucht. Praktisch hat man die Koordinationstheorie in der österreichischen Konkordatsgesetzgebung des Jahres 1855 zu verwirklichen gesucht und das Resultat ist das gewesen, daß die katholische Kirche der tonangebende und herrschende Theil geworden und die staatliche Souveränetät schwere Beeinträchtigungen erlitten hat. Man kann ferner mit vollem Rechte als eine weitere Verwirklichung jener Theorie die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche bezeichnen, wie sie sich in Preußen seit dem Jahre 1848 wesentlich durch die Nachgiebigkeit der Staatsverwaltung herausgebildet und bis zum Jahre 1872 bestanden hat. Auch hier ist das Ergebniß nicht die Gleichberechtigung beider Theile, sondern die Schmälerung der Rechte des Staates gewesen.

Jedenfalls steht die Koordinationstheorie in der zuletzt besprochenen Auffassung nicht mit der herrschenden Lehre der katholischen Kirche in Einklang. Wenn sie auch praktisch zu ähnlichen Konsequenzen führt, wie die mindestens officielle Theorie von der potestas indirecta der Kirche über den Staat, so leugnet sie doch die letztere wenigstens theoretisch und verstößt gegen die von der Konstitution: Quanta cura und von dem Syllabus geforderte Glaubenseinheit, da der von ihr in staatlichen Dingen als souverän anerkannte Staat kraft seiner Souveränetät auch das Recht beanspruchen kann, neben der katholischen Kirche andere Religionsgesellschaften auf seinem Gebiete zuzulassen. Es ist daher begreiflich, wenn sie von den römischen Schriftstellern, wie z. B. von Liberatore[1]), als die Ausgeburt eines „gemäßigten Liberalismus" verworfen wird[2]).

Wo es heute für praktische Fragen auf die geltende Lehre der katholischen Kirche über ihre Beziehungen zum Staate ankommt, kann die erwähnte Theorie daher keinen Anspruch auf Beachtung machen.

1) A. a. O. S. 2, vgl. dazu Weber a. a. O. S. 5.

2) In Deutschland ist diese Theorie übrigens schon von Gengler in der Tübinger theolog. Quartalschrift, 1832, S. 464, 469 und dann von Phillips, Kirchenrecht. Bd. II. S. 618 ff. bekämpft worden.

Zweite Abtheilung.

Die Trennung von Staat und Kirche.

Litteratur: Friedberg, Grenzen. S. 768 ff. Marco Minghetti, stato e chiesa. Milano 1877. 2. Aufl. 1878. Uebersetzung davon unter dem Titel: Staat und Kirche. Gotha 1881; und dazu E. Zeller, in der deutschen Rundschau. Bd. VI. S. 310. E. Zeller, Staat und Kirche. Leipz. 1873. S. 57. Zorn a. a. O. S. 45. F. Nippold, Die Theorie der Trennung von Kirche und Staat geschichtlich beleuchtet. Rectoratsrede. Bern 1881. Ueber Nord-Amerika s. Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika. Zürich 1871. Jos. P. Thompson, Kirche und Staat in den Ver. Staaten von Amerika. Berl. 1873. Ueber Belgien: Mejer, Die deutsche Kirchenfreiheit und die künftige katholische Partei, mit Hinblick auf Belgien. Leipz. 1848. Friedberg, Grenzen. S. 631 ff. und in Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. IV. S. 381. Ueber Italien (außer Minghetti, s. o.) Friedberg, Grenzen. S. 710 und Zeitschr. f. Kirchenrecht a. a. O. S. 385. Ueber Deutschland: E. Herrmann, Ueber die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate. Gött. 1849. S. 60 ff.

§ 13. 1. Bedeutung des Schlagwortes: Trennung von Staat und Kirche. Charakter des danach bezeichneten Systems.

Wenn man von Trennung von Staat und Kirche spricht, so bedarf es vor Allem bei den verschiedenen Bedeutungen, welche diesem zum Schlagwort gewordenen Ausdruck beigelegt werden, einer genauen Klarstellung darüber, in welchem Sinne derselbe gebraucht wird.

Es kann darunter verstanden werden:

1. die Anerkennung von Staat und Kirche als gleichberechtigter souveräner Gewalten, also die schon oben Seite 219 besprochene Koordinationstheorie,

2. die sachliche Scheidung der politischen Angelegenheiten und der kirchlichen, und die Emancipation des Staates in allen staatlichen Angelegenheiten von einer etwaigen Bestimmtheit durch kirchliche oder konfessionelle Momente oder Einflüsse [1];

3. die Behandlung der Kirchen- und Religionsgesellschaften lediglich als Privatgesellschaften und die Gleichstellung derselben mit allen andern Privatvereinen, so daß der Staat den ersteren keine besonderen Rechte und Privilegien gewährt, aber andererseits keine anderen Rechte über sie in Anspruch nimmt, als über alle anderen Vereine.

Hier an dieser Stelle und in den nachfolgenden Erörterungen gebrauche ich den Ausdruck „Trennung von Staat und Kirche" lediglich in dem zuletzt bezeichneten Sinne.

Das System der Trennung von Staat und Kirche beruht auf dem Grundgedanken, daß der Staat die Religionsgesellschaften und Kirchen als solche völlig ignoriert und die Religion lediglich als Privatsache des einzelnen Unterthanen betrachtet.

Diesem Princip entspricht einmal die völlige Emancipation der staatlichen Angelegenheiten von jeder konfessionellen Einwirkung, und andererseits die freie und unbehinderte Zulassung aller Religionen und Konfessionen, soweit ihre Lehre nicht den Strafgesetzen widerspricht. Die Bildung von Religionsgesellschaften unterliegt lediglich den allgemeinen Gesetzen über die Bildung von anderen Vereinen. Sie erwerben die juristische Persönlichkeit in ihrer Gesammtheit oder in ihren Einzelorganisationen (wie z. B. den Einzelgemeinden) nur dann von selbst mit ihrer Begründung, wenn auch jeder andere Privatverein dieselbe nach dem bestehenden Recht ohne Weiteres erlangt. Es steht ihnen ferner für alle ihre Verhältnisse, welche den Charakter der Vereinsangelegenheiten haben, die volle Autonomie zu. Der Staat übt keine Einwirkung auf ihre

1) Vgl. auch unten § 16.

Organisation, die Bildung und Anstellung ihrer Beamten und Kultusdiener und die Verwaltung ihres Vermögens. Sie stehen in allen Beziehungen unter dem gemeinen Recht. Die von ihnen getroffenen Festsetzungen über ihre Organisation, die Rechte und Pflichten ihrer Beamten und ihrer Mitglieder gelten als rechtlich bindend in demselben Maße wie das Statut jedes anderen Vereins und soweit dadurch Rechte begründet werden, können sie vor den gewöhnlichen Gerichten im Rechtswege verfolgt werden. Irgend welche Privilegierung ist dagegen bei principieller Durchführung des Systems ausgeschlossen. Für die Ausübung der Disciplinargewalt, die Beitreibung von Auflagen zu Kultuszwecken u. s. w. leiht der Staat nicht seinen administrativen Schutz, ebensowenig kann er Steuerprivilegien für die Kultusdiener oder Kultusgebäude gewähren, oder gar die ersteren aus seinen Mitteln besolden. Andererseits kann er aber die Religionsgesellschaften lediglich als solche auch nicht schlechter als andere Vereine, z. B. durch eigenthümliche Präventiv- und Repressivmaßregeln — abgesehen von etwaigen durch besondere Verhältnisse bedingten strafrechtlichen Bestimmungen (s. darüber unten § 30) — stellen.

§ 14. 2. Die praktische Verwirklichung des Systems der sog. Trennung von Staat und Kirche (Nordamerika, Belgien, Italien, Deutschland).

Als das klassische Land der Verwirklichung des Systems der Trennung von Staat und Kirche gelten die Vereinigten Staaten von Nordamerika [1]). Hier ist dasselbe allerdings im Ganzen durchgeführt, indessen weist das nordamerikanische Recht immerhin einzelne Vorschriften auf, welche nicht mit den vollen Konsequenzen des Princips vereinbar sind.

Der oberste Grundsatz, daß der Staat unabhängig und ohne Rücksicht auf die Anschauungen der einzelnen Religionsgesellschaften seine Verhältnisse zu regeln hat, leidet insofern eine Ausnahme, als manche Unionsstaaten (z. B. Pennsylvanien, New-York) den Mitgliedern einer den Krieg verwerfenden Religionspartei die Ablösung der Militärpflicht durch Geld gestatten. Ferner sind in vielen Staaten unter Androhung von Strafen nicht nur das Arbeiten an Sonntagen, sondern auch Lustbarkeiten, Vergnügungen und der Verkauf von geistigen Getränken verboten, und obgleich derartige Vorschriften über die Sonntagsfeier, welche lediglich aus rein staatlichen Rücksichten, sowie aus der Nothwendigkeit, die Störung der Sonntagsfeier der religiösen Gemeinschaften zu verhindern, hervorgegangen sein können, an sich mit dem erwähnten Princip nicht unvereinbar sind, so gehen die Anordnungen in Nordamerika doch weit über das dadurch bedingte Maß hinaus, indem sie vielfach selbst die unschuldigste Zerstreuung ausschließen. In der That ist es kaum einem Zweifel unterworfen, daß sie wohl längst schon von den Gerichten für verfassungswidrig erachtet worden wären, wenn sie nicht den Anschauungen der großen Mehrzahl des amerikanischen Volkes über eine strenge Feier des Sonntags entsprächen. Nur aus dem gleichen Grunde erklärt es sich, daß nicht nur von den Regierungen der einzelnen Staaten, sondern auch von dem Präsidenten der Union ab und zu Dank-, Buß- und Fasttage ausgeschrieben werden und daß die mit Rücksicht auf das amerikanische Recht an sich vollkommen begründeten Bedenken des Präsidenten Jefferson über eine derartige Befugniß der Unionsregierung keinen Anklang gefunden haben. Ebenso verhält es sich mit der Sitte des Kongresses, die Sitzungen

1) Die Unionsverfassung vom 17. Sept. 1787 bestimmt nur (Art. VI. 3): »No religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States« und (Amendement I.): »Congress shall make no law respecting an establishment of religion or prohibiting the free exercise thereof«.

mit Gebet zu eröffnen, und zu diesem Behufe einen besonders angestellten Geistlichen zu besolden, während es allein konsequent wäre, daß es den Mitgliedern der verschiedenen Religionsparteien überlassen bliebe, gesondert ihren Gottesdienst zu halten. Endlich ist es mit dem erwähnten Princip unvereinbar, daß offenbar noch unter dem Einfluß der alten puritanischen Anschauungen in einzelnen Staaten (Connecticut, Pennsylvanien und Massachusetts) die Blasphemie nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der religiösen Gefühle anderer oder eines öffentlichen Aergernisses, sondern als ein gegen Gott selbst gerichtetes Verbrechen mit Kriminalstrafe bedroht ist.

Der Grundsatz, daß die Religionsgesellschaften keine Privilegien zu beanspruchen haben, ist gleichfalls nicht streng durchgeführt. Fast überall ist das kirchliche Vermögen von den Staats-, Grafschafts- und Ortssteuern befreit und in einigen Staaten (z. B. Virginien, Connecticut, Texas) kommt den Geistlichen das Privileg der Exemtion vom Militär- und Geschwornendienst zu.

Umgekehrt bestehen auch Vorschriften, welche die Religionsgesellschaften über das gemeine Recht hinaus beschränken. Unter diesen Gesichtspunkt fallen die Gesetze, welche dem Anwachsen des Einkommens und Vermögens, insbesondere des Grundbesitzes der kirchlichen Korporationen bestimmte Grenzen setzen. Wenngleich auch für Vereine zu rein weltlichen Zwecken dergleichen Beschränkungen dem nordamerikanischen Rechte nicht fremd sind, so zeigen doch gerade die vielfach für die verschiedenen kirchlichen Gesellschaften oder Denominationen in ihrem Betrage sehr abweichend bestimmten Maximalhöhen für den Vermögenserwerb, daß es sich hierbei um eine besondere, gegen die Kirchen und Religionsvereine gerichtete Maßregel handelt, welche den Zweck hat, den Staat gegen das übermäßige Anwachsen der pekuniären Macht derselben zu schützen. Weiter verbieten die Gesetze einzelner Staaten (Virginien) überhaupt Vermächtnisse zu religiösen Zwecken oder sie erklären Vermächtnisse und Schenkungen unter Lebenden für ungültig, wenn das betreffende Testament oder die Schenkungsurkunde nicht mindestens eine bestimmte Zeit vor dem Tode des Testators oder Schenkers (einen Monat, zwei Monat oder ein Jahr) abgefaßt und dabei nicht gewisse besondere Formalitäten beobachtet worden sind (Pennsylvanien, New-York, Jowa, Michigan, Delaware); mitunter ist auch der Betrag solcher Vermächtnisse im Interesse der Ehefrau und naher Verwandten auf eine bestimmte Quote des Vermögens des Testators oder Schenkers beschränkt (New-York, Jowa).

Endlich ist für kirchliche Vereine und Organisationen durch einzelne Gesetze (Virginien) die Möglichkeit, die Rechte der juristischen Person, die sog. Inkorporation, zu erlangen, ganz ausgeschlossen, sie können nur für gewisse Zwecke durch sog. trustees (Treuhänder), welche formell als Eigenthümer der Vermögensobjekte gelten, dasselbe aber materiell für den kirchlichen Verein zu verwenden haben, Vermögen erwerben. In anderen Staaten unterliegt die Inkorporation dagegen Beschränkungen; so bedarf es mitunter dazu des speciellen Beschlusses der Legislative, und wo ein für alle Mal die Erwerbung der Inkorporation durch Erfüllung bestimmter Formalitäten gestattet ist, wird dieselbe doch nur auf Widerruf der Legislative oder (freilich unter Möglichkeit der Erneuerung) auf eine bestimmte Anzahl von Jahren (in Georgia auf 14 Jahre) gewährt oder sie ist allein unter der Voraussetzung zulässig, daß die Korporation aus amerikanischen Bürgern besteht. Sodann sind auch bestimmte Bedingungen für die Organisation der zu inkorporierenden Vereine vorgeschrieben, insbesondere wird mehrfach verlangt, daß die Vermögensverwalter (gleichfalls trustees genannt), entweder sämmtlich oder doch in ihrer Mehrheit Laien sein müssen, weiter findet sich das Verbot, einen einzelnen kirchlichen Beamten als Korporation (sog. sole corporation) aufzustellen, eine

Vorschrift, welche sich namentlich gegen die katholische Kirche richtet, da sie verhindert, daß die Bischöfe als Eigenthümer und Verwalter des für die allgemeinen Diözesanzwecke bestimmten Kirchengutes auftreten können, also daß indirekt die kirchenrechtliche Theorie von der juristischen Persönlichkeit der bischöflichen Stühle oder Diöcesen zur Geltung gebracht wird.

Von den Staaten der alten Welt, welche das Princip der Trennung von Staat und Kirche angenommen haben, mag zunächst auf Belgien hingewiesen werden. Hier ist dasselbe in der Konstitution vom 25. Februar 1831 theoretisch in voller Schärfe ausgesprochen, indem diese an den entscheidenden Stellen verordnet:

Art. 14: „Die Freiheit jeder Gottesverehrung (liberté des cultes), ihrer öffentlichen Ausübung, sowie die Freiheit, seine Gedanken zu äußern, auf welche Art es sein mag, ist zugesichert, vorbehaltlich der Unterdrückung der Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden".

Art. 15: „Niemand ist gezwungen, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes theilzunehmen oder die Ruhetage desselben zu beobachten".

Art. 16: „Der Staat ist nicht berechtigt, bei der Ernennung oder der Einsetzung von Kultusdienern irgend eine Mitwirkung in Anspruch zu nehmen oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen oder die Bekanntmachung ihrer Akte zu untersagen, vorbehaltlich der gewöhnlichen Verantwortlichkeit in Betreff der Presse und der Bekanntmachung im zuletzt gedachten Fall.

Die Civilehe hat stets der priesterlichen Einsegnung vorherzugehen, vorbehaltlich etwaiger, durch das Gesetz zu bestimmender Ausnahmen".

Art. 17: „Der Unterricht ist frei, jede Präventiv-Maßregel ist untersagt; die Unterdrückung der Vergehen wird nur durch das Gesetz geordnet".

Art. 19: „Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, indem sie sich den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes, jedoch ohne dieselbe an eine vorgängige Erlaubniß zu binden, regeln dürfen, unterwerfen. Diese Anordnung findet keine Anwendung auf die Versammlungen im Freien, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben".

Art. 23: „Die Belgier haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht kann keiner Präventiv-Maßregel unterworfen werden".

Indessen ist das Princip, soweit die katholische Kirche in Frage steht — und diese kommt bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der Anhänger anderer Religionsgesellschaften praktisch allein in Betracht, — hier so eigenthümlich beschränkt, daß man nicht mit Unrecht hat sagen können, die katholische Kirche sei vom Staate frei und in rechtlicher und faktischer Beziehung von ihm getrennt, aber umgekehrt nicht der Staat von der Kirche.

Das Princip ist nämlich durch die Konstitution selbst zum Nachtheil des Staates insofern durchbrochen, als der Art. 117 derselben:

„Die Besoldungen und Pensionen der Kultusdiener fallen dem Staate zur Last. Die dazu erforderlichen Summen werden jährlich in das Budget eingestellt",

dem belgischen Klerus eine staatliche Besoldung zusichert und damit die dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche widersprechende Anschauung kundgiebt, daß die Thätigkeit der Geistlichkeit für die staatlichen Interessen und Zwecke so bedeutsam und wichtig erscheint, daß der Staat ihr aus seinen Mitteln den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist. Andererseits ist der Staat nicht berechtigt, irgend welchen Einfluß bei der Errichtung geistlicher Stellen, sowie auf die Besetzung und Verwaltung derselben zu üben [1]) und er ist dadurch in die Lage versetzt, fortlaufend mit den Ultramontanen über die Zahl der zu besoldenden Geistlichen in Konflikte zu gerathen [2]) und eine Geistlichkeit, welche gegen ihn selbst in nachtheiligster Weise agitieren kann, seinerseits zu bezahlen, ja ihr die Mittel zu seiner eigenen Bekämpfung zu gewähren. Ferner hat die unbe-

1) Erst seit 1881 hat die Regierung gesetzlich das Recht erhalten, wenigstens ausländischen Geistlichen das Fungieren in Belgien untersagen zu dürfen.

2) Im Jahre 1881 hat die belgische Regierung für Gehalt und Wohnungsentschädigungen 4,232,430 Frcs. (ohne Pension und Krankheits-Unterstützungen) gezahlt.

schränkte Vereinsfreiheit eine übermäßige Vermehrung der Klöster [1]) und des Vermögens derselben [2]), trotzdem daß diese keine juristische Persönlichkeit haben, vielmehr von ihnen als formale Eigenthümer nur einzelne ihrer Mitglieder vorgeschoben werden, zur Folge gehabt. Endlich übt die Geistlichkeit auf das Unterrichtswesen, von der freien katholischen Universität Löwen an bis zu den niederen Schulen einen hervorragenden Einfluß aus [3]). Kurz die praktische Gestaltung dieses Systems hat in Belgien zu einem Zustand geführt, welcher sich als „die freie Kirche im unfreien Staate" charakterisieren läßt, wenngleich allerdings der Staat — insoweit in Uebereinstimmung mit dem Principe der Konstitution — die Durchführung der kirchlichen Disciplinar-Urtheile und die Beitreibung kirchlicher Abgaben nicht mit seinem weltlichen Arme unterstützt und ebensowenig den kirchlichen Amtshandlungen irgend welche rechtliche Bedeutung für die staatlichen Civilstands-Verhältnisse und für die Eheschließung zuerkennt.

Neben Belgien verdient vor Allem noch Italien in Betracht gezogen zu werden. Hier ist von Cavour (in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 25. März 1861) zuerst das Wort: „libera chiesa in libero stato (freie Kirche in freiem Staate)" ausgesprochen und zugleich die Durchführung des Princips der Trennung von Staat und Kirche für den Fall der Vereinigung Roms mit dem übrigen Italien in Aussicht gestellt worden.

Nachdem die Einfügung Roms, des letzten fehlenden Gliedes, in den neuen Einheitsstaat im Jahre 1870 erfolgt war, hat die italienische Gesetzgebung diese Andeutungen Cavours in dem sog. Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 zu verwirklichen gesucht. Hatte Cavour, wie ein kompetenter Beurtheiler, Minghetti, versichert, die erwähnte Formel gewählt, um die auswärtigen Mächte und die katholische Welt wegen etwaiger Besorgnisse in Betreff der Rückwirkung der Beseitigung der weltlichen Papstherrschaft auf die Unabhängigkeit des Papstes und der katholischen Kirche von vornherein zu beruhigen, und mochte er vielleicht seinerseits auch gehofft haben, unter den von ihm bezeichneten Bedingungen ein friedliches Verhältniß zwischen dem neuen Staate und der katholischen Kirche herzustellen, so läßt sich doch keineswegs abläugnen, daß die von Cavour vertretenen Anschauungen an großer Unklarheit litten. Bedeutete etwa die Formel so viel, wie die schon o. S. 219 besprochene Koordinationstheorie, d. h. völlige Unabhängigkeit der beiden Gewalten von einander, jeder auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete, so mußte ihre konsequente praktische Durchführung entweder zum Nachtheil des Staates oder der Kirche ausschlagen, und zwar jedenfalls zum Nachtheil des ersteren, wenn die volle Unabhängigkeit des Papstes gewahrt bleiben sollte. Wenn aber die Formel so viel heißen sollte, als Trennung der Kirche und des Staates in dem hier besprochenen Sinne, so durfte die katholische Kirche rechtlich nur als eine Privatgesellschaft behandelt werden, es mußte also der Staat die Souveränetät über dieselbe in all und jeder Beziehung in Anspruch nehmen und dann konnte man den Papst, welcher von diesem Standpunkte aus,

1) Die Zahl der Mitglieder hat sich von 1846 bis 1866 von 11,968 auf 18,196 vermehrt, so daß in letzterem Jahr auf 265 Einwohner ein Ordensmitglied kam.

2) Im Jahre 1866 besaßen 130 Klöster — die Zahl der Klöster und Niederlassungen betrug damals im Ganzen 1322 — allein ein Immobiliarvermögen im Werthe von 23,397,964 Frcs.

3) Nach dem Volksschulgesetz vom 23. Sept. 1842 hatte der Klerus den Unterricht in der Religion und Moral, welcher einen Theil des offiziellen Planes der staatlichen Elementarschule ausmachte, zu leiten, ferner war er bei der Schulaufsicht betheiligt. Dagegen hat das neue Gesetz vom 10. Juni 1879 die Schulen für confessionslos erklärt und den Religionsunterricht der Familie und den Geistlichen als Privatsache überlassen, indem es nur die Schullokale außerhalb der gewöhnlichen Schulstunden dafür zur Verfügung stellt. In Folge dessen sucht der katholische Klerus die Staatsschulen lahm zu legen, indem er die Eltern beeinflußt, ihre Kinder in die katholischen kirchlichen Schulen zu schicken.

lediglich als der oberste Leiter der sich katholische Kirche nennenden privaten Religionsgesellschaft zu betrachten war, konsequenter Weise nicht von der Souveränetät des italienischen Staates eximieren und ihm eine die Katholiken in allen Theilen der Erde befriedigende, d. h. unabhängige Stellung gewähren.

Das italienische Garantiegesetz hat die beiden angedeuteten, sich widersprechenden Auffassungen praktisch zu realisieren gesucht und wenngleich die aus der eigenthümlichen Lage des italienischen Staates sich ergebenden Schwierigkeiten nicht verkannt werden dürfen, so ist doch dadurch ein Zustand gesetzlich sanktioniert worden, welcher principlos zwischen einer der katholischen Kirche konnivierenden Koordinationstheorie, ferner dem Princip der Trennung von Staat und Kirche, und endlich dem Princip der Behandlung der katholischen Kirche als einer öffentlich privilegierten, dem Kirchenhoheitsrechte unterworfenen Anstalt schwankt.

Das Gesetz gewährt zunächst dem Papste eine Reihe der weitgehendsten Privilegien. Der Papst ist für seine Person souverän und unverletzlich, untersteht also nicht der Souveränetät des Staates. Er ist weiter mit den Ehrenrechten eines Souveräns, mit dem Rechte für seine Person und zum Schutz seiner Paläste, eine Wache zu halten, ausgestattet, genießt denselben strafrechtlichen Schutz, wie der König von Italien, er hat wie ein Souverän das Recht, Gesandte mit allen völkerrechtlichen Privilegien zu empfangen und abzusenden, die volle Freiheit, alle Funktionen seines geistlichen Amtes auszuüben und kirchliche Erlasse an den Basiliken und Kirchen Roms anschlagen zu lassen, die päpstlichen Besitzungen sind den staatlichen Beamten für die Ausübung ihrer Amtsfunktionen verschlossen, von jeder Steuer oder Abgabe, sowie von der Expropriation befreit. Abgesehen von den völkerrechtlichen Anomalien, welche diese Privilegien bieten, widersprechen sie dem Principe der Trennung von Staat und Kirche insofern als sie den Papst von der staatlichen Souveränetät eximieren und als sie ihm eine Anzahl dem gemeinen Rechte widersprechender Befugnisse gewähren, deren Ausübung für den italienischen Staat unter Umständen sogar bedenkliche Verwicklungen mit fremden Staaten herbeiführen könnte. Durch diese Privilegien ist die Koordinationstheorie sogar in einem größeren Umfange, als er durch diese principiell bedingt wird, realisiert, weil für den Papst, den Souverän der bloß freien Kirche, die Gleichstellung mit den weltlichen Souveränen ausgesprochen ist. Ferner ist dies dadurch geschehen, daß jedes Eingreifen von staatlichen Behörden während der Erledigung des päpstlichen Stuhles zur Behinderung der persönlichen Freiheit der Kardinäle, sowie an Orten, wo ein allgemeines Konzil oder das Konklave der Kardinäle zusammengetreten ist, ausgeschlossen, jede Nachforschung und Beschlagnahme von Papieren, Urkunden, Büchern und Registern der lediglich mit einem geistlichen Wirkungskreise bekleideten Behörden, Aemter und Kongregationen verboten und allen Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der kirchlichen Regierung des Papstes betheiligt sind, Freiheit von jeder Belästigung durch die Staatsgewalt, von jeder staatlichen Untersuchung und Rechenschaftsabgabe zugesichert wird.

Außerdem leiht der Staat der obersten Verwaltung der Kirche im Widerspruch mit der Theorie der Trennung von Staat und Kirche seine Dienste, wenn er die nöthigen Maßregeln zum Schutze des Konklaves und der allgemeinen Konzilien gewährleistet und zur Erleichterung des freien Verkehres des Papstes mit der ganzen katholischen Welt seine Postämter unter besonderen Begünstigungen für die päpstliche Korrespondenz zur Verfügung stellt, wogegen allerdings die gesetzlich festgestellte Pflicht des Staates zur Gewährung einer jährlichen Dotationsrente an den Papst als Entschädigung des letzteren für die Entziehung des Kirchenstaates und der Einkünfte desselben betrachtet werden kann.

Dem gedachten Systeme entspricht es dagegen wieder, wenn das staatliche Recht

der Ernennung oder des Vorschlages für die höheren Kirchenämter (also namentlich für die Bischofsstühle), sowie der Huldigungseid der Bischöfe abgeschafft, jede specielle Beschränkung der freien Ausübung des Versammlungsrechtes der Mitglieder des katholischen Klerus, sowie das Exequatur, das Placet und jede andere Art der staatlichen Betheiligung bei der Bekanntmachung und der Durchführung der Akte der kirchlichen Gewalt beseitigt, ferner für geistliche und Disciplinar-Angelegenheiten jeder Rekurs wegen Amtsmißbrauches ausgeschlossen ist. Nicht minder steht es damit in Einklang, daß andererseits den Anordnungen der Kirchengewalt jede zwangsweise Vollzugskraft aberkannt ist, sowie daß die Akte derselben hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen der Beurtheilung der staatlichen Gerichte unterliegen, weiter in Betreff ihrer Gültigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung und mit den bestehenden Rechten von Privatpersonen, ferner in Betreff ihrer Qualifikation als Vergehen nach dem gewöhnlichen staatlichen, beziehentlich den Strafgesetzen beurtheilt werden sollen. Endlich ist ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem oben gedachten Principe, erst nach dem Erlaß des Garantiegesetzes die obligatorische Civilehe für ganz Italien zur Durchführung gebracht.

An das Princip der Behandlung der katholischen Kirche als einer dem Kirchenhoheitsrecht des Staates unterworfenen Anstalt des öffentlichen Rechtes erinnern einmal die schon erwähnten Bestimmungen über den Schutz des Konklaves und der Erleichterung des Postverkehrs, andererseits die Beibehaltung des Exequatur und des Placets für diejenigen Akte der Kirchengewalt, welche Anordnungen über das Kirchengut und die Einführung der Bischöfe und Geistlichen in die Temporalien der höheren und niederen Beneficien (abgesehen von denen in Rom und in den suburbikanischen Bisthümern) treffen, sowie endlich die Vorschrift, daß (mit Ausnahme der eben erwähnten) die höheren und niederen Beneficien nur an Staatsbürger des Königreiches verliehen werden dürfen.

In Deutschland ist dagegen das Princip der Trennung von Staat und Kirche gegenüber den großen christlichen Kirchen bisher nicht praktisch verwirklicht worden. Nur die Beziehungen zu den für das öffentliche Leben minder wichtigen religiösen Sekten, mögen sie auf dem Boden des Christenthums stehen oder nicht, sind in den deutschen Staaten nach diesem System geregelt worden. Der Ausgangspunkt dieser Entwicklung liegt im 17. Jahrhundert. Sie beginnt in einzelnen Staaten, wie namentlich in der brandenburgisch-preußischen Monarchie, mit der Duldung Andersgläubiger neben der herrschenden Kirche, und die allmähliche weitere Ausdehnung dieser Praxis hat nach und nach die Glaubenseinheit unter dem früheren Staatskirchenthum derartig aufgelöst, daß die erwähnte Art der Regelung sich schließlich in unserem Jahrhundert fast von selbst ergeben mußte. Irrig würde es aber sein, in der Stellung der geduldeten Religionsparteien in der früheren Zeit eine Realisation des Princips der Trennung von Staat und Kirche zu sehen. Ihre Rechtsstellung war vielmehr eine aus staatskirchlichen Rücksichten und im Interesse der herrschenden Kirche wesentlich geminderte. Die Freiheit zur beliebigen Ausdehnung war ihnen nicht gewährt, und die Staatsgewalt griff in ihre inneren Angelegenheiten vielfach in weitem Umfange ein (wie ja die evangelischen Landesherren in Betreff der in ihren Ländern befindlichen Katholiken das jus episcopale in Anspruch nahmen). Außerdem waren die Anhänger dieser Sekten in einer Reihe von kirchlichen Beziehungen — das war ein Ueberrest der alten Anschauung von der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Glaubenseinheit im Staate — an die herrschende Kirche (die s. g. ecclesia dominans) gewiesen. So blieben sie insbesondere dem Pfarrzwang derselben unterworfen, d. h. sie mußten die pfarramtlichen Akte, wie vor Allem Taufe oder Trauungen, von den Geistlichen der herrschenden Kirche vornehmen lassen, oder mindestens an diese die pfarramtlichen Stolgebühren bezahlen, mitunter auch andere

Abgaben zur Erhaltung und zum Besten der Anstalten dieser Kirche leisten. Selbst noch das tolerante preußische allgemeine Landrecht von 1794, welches neben den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften, den privilegierten christlichen Kirchen, auch mit Staatsgenehmigung zugelassene sog. geduldete Kirchengesellschaften kennt, unterwirft die Zugehörigen derselben wenigstens der Pflicht, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Ortes zur Eintragung in das Kirchenbuch anzuzeigen [1]).

Andererseits war — und darin lag gleichfalls ein Widerspruch gegen das System der Trennung von Kirche und Staat — selbst bis in unser Jahrhundert hinein den Anhängern der nicht privilegierten christlichen Kirchen keineswegs auf dem Gebiete des staatlichen Rechtes volle Gleichberechtigung mit den Mitgliedern der letzteren gewährt, vielmehr ist eine solche erst für diese durch die deutsche Bundesakte von 1815, Art. 16, hinsichtlich „des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte" ausgesprochen worden.

Immerhin hatte das weiter um sich greifende Princip der Toleranz während dieser Zeiten den bisherigen auf Grund des Staatskirchenthums entwickelten Zustand je länger desto mehr als unbefriedigend erscheinen lassen. Als daher im Jahre 1848 im Frankfurter Parlament die katholische Fraktion bei den Debatten über das Verhältniß von Staat und Kirche die Freiheit der Kirche, also Trennung von Staat und Kirche, verlangte, so war es erklärlich, daß diese Forderung in einer Zeit, in welcher das Wort: Freiheit einen magischen Einfluß ausübte und die belgische Verfassung als mustergültiger Ausdruck des konstitutionellen Systems betrachtet wurde, überall Anklang fand, sowie daß in Folge davon das frühere Staatskirchenthum ohne jede Rücksicht auf die bisherige historische Entwicklung in Deutschland und ohne Beachtung des verschiedenartigen Charakters der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften durch die Aufstellung weniger abstrakter Grundsätze beseitigt, und das System der Trennung von Staat und Kirche als das allein zeitgemäße angenommen wurde. Die deutschen Grundrechte von 1848, Art. V., ordneten an:

§ 14: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren".

§ 15: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen".

§ 16: „Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun".

§ 17: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht".

§ 18: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden".

§ 19: „Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe".

§ 20: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Aktes abhängig: die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß".

§ 21: „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Obrigkeiten geführt".

Paragraphen, welche sämmtlich als Art. V. §§ 144—151 in die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 übergegangen sind.

Zur Durchführung sind diese Vorschriften damals nicht gebracht worden, wohl aber hat sich die Strömung, welche sie hervorgerufen hatte, so stark erwiesen, daß

1) II. 11. § 498.

wenigstens in einzelnen Staaten, so in Preußen[1]), im Großherzogthum Hessen[2]), in Oldenburg[3]) und in Sachsen-Koburg-Gotha[4]) noch in derselben Zeit nicht nur die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, sondern auch die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und zur öffentlichen Religionsübung anerkannt wurde, während allerdings in anderen Ländern, so in Baden, dieser Grundsatz erst im Jahre 1860[5]), in Württemberg sogar erst im Jahre 1862[6]) zur Geltung gelangt ist, und noch

---

1) Verfassungsurkunde vom 5. Dez. 1848. Art. 11 und ebenso die jetzt geltende vom 31. Jan. 1850. Art. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse (Verf.-Urk. von 1848: und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft). Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen"; Art. 30 (Art. 28 der Verf. v. 1848): „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen". Art. 31 (früher Art. 29): „Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt werden, bestimmt das Gesetz".

2) Edikt vom 6. März 1848: „Die freie Ausübung aller religiösen Kulten ist gestattet", s. ferner auch Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend vom 8. Aug. 1848. Das jetzt geltende Gesetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend, bestimmt Art. 2: „Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu. Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden". Art. 3: „Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen und religiösen Rechten zu beeinträchtigen".

3) Revidirtes Staatsgrundgesetz vom 12. Nov. 1852 (an die Stelle des Gesetzes vom 19. Febr. 1849 getreten). Art. 32: „Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit". Art. 33. § 1: „Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen sowie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt". § 2: „In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun". Art. 35: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen." Art. 36: „Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche. — Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion oder deren Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen." Art. 75: „Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung". Art. 76: „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht". Art. 77: „Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Korporationsrechte haben, (Religionsgenossenschaften) werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten".

4) Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852. § 33: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet". § 34: „Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun". § 35: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden".

5) Gesetz vom 9. Okt. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate. § 3: „Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen. Es steht ihnen das Recht der freien und gemeinsamen (also im Gegensatz zu den vorher genannten Staaten nicht der öffentlichen) Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu".

6) Gesetz betr. die religiösen Dissidentenvereine vom 9. April 1872, Art. 1: „Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Korporation anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig. — Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. — Dieselben dürfen jedoch nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder

heute andere deutsche Gesetzgebungen, wie die sächsische[1]), die staatliche Genehmigung für die Bildung neuer Religionsvereine nicht haben fallen lassen, wenngleich ihnen dieselbe beim Vorliegen bestimmt bezeichneter Voraussetzungen ertheilt werden muß.

Nur in diesem geringen Umfange ist in Deutschland die Trennung des Staates von den Religionsgesellschaften durchgeführt und selbst nicht einmal in voller Konsequenz, denn es ist die Erwerbung von Korporationsrechten für dieselben theils an besondere Voraussetzungen gebunden[2]), und umgekehrt genießen einzelne dieser Religionsvereine, nämlich diejenigen, welche Korporationsrechte besitzen, noch besonderer durch das allgemeine deutsche und das Partikularrecht gewährter Privilegien, von denen an dieser Stelle nur der durch das Reichsstrafgesetzbuch § 166 gewährte Schutz gegen Beschimpfungen[3]) und die partikularrechtlich vorkommende Exemtion von den für andere, namentlich politische Vereine geltenden allgemeinen Beschränkungen[4]) hervorgehoben sein mögen[5]).

---

mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten. Art. 2: „Ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern solcher religiösen Vereine an Stelle des Eides der Gebrauch einer andern Betheuerungsformel gestattet sei, ist Gegenstand der Verordnung".

1) Gesetz vom 20. Juni 1870 über die Einführung der bürgerlichen Eheschließung und der Civilstandsregister für Dissidenten. § 21: „Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besondern religiösen Kultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten Seitens des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt wird. — Die Genehmigung wird ertheilt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, den Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Theilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt. — Durch die Bestätigung derselben erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen". In Bayern ist es bisher bei den Vorschriften des Religionsedikts vom 26. Mai 1818, §§ 26 ff. verblieben, wonach es der Königlichen Genehmigung für neue Religions-Gesellschaften bedarf.

2) So bedarf es in Preußen, Verf.-Urk. von 1850, Art. 31 dazu eines besondern Gesetzes, ebenso in Oldenburg, cit. Staatsgrundgesetz Art. 77.

3) „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft."

4) S. z. B. das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850, § 2, Abs. 3. Oldenburg. Staatsgrundgesetz, Art. 75.

5) Das Weitere unten §§ 30 ff.

Zweiter Theil.

Die Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im modernen Staate, insbesondere in Deutschland.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

I. Kapitel.

Die Souveränetät des Staates und die Berechtigung desselben, die Stellung der Kirchen- und der Religionsgesellschaften zu ordnen.

Litteratur: Außer den schon citirten Schriften von Friedberg (1. 2. § 4), Martens (2. § 9), Zorn (1. 2. § 11), Zeller, Herrmann, Minghetti, (1. 2. § 13) noch: R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. II. Tübingen (Freib.) 1862, S. 171 ff.; J. K. Bluntschli, Lehre vom modernen Staate. Th. II. Allgemeines Staatsrecht. 5. Aufl. Stuttgart 1876. S. 365 ff. Sohm, Verhältniß von Staat und Kirche i. d. Zeitschrift f. Kirchenrecht 11, 157 u. separat erschienen. Freib. u. Tüb. 1873. H. Geffken, Staat und Kirche in ihrem Verhältniß geschichtlich entwickelt. Berlin 1875 und dazu: Frommann, i. d. Zeitschr. f. Kirchenrecht 14, 65 und 15, 288. — C. Gareis, Irrlehren über den Kulturkampf. Berlin 1876. — Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Leipz. 1877. 2 Bde.

§ 15. Der Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sind im modernen Staate auf der heutigen Stufe unserer Kulturentwicklung zwei Schranken gesetzt, innerhalb welcher sich jede Regelung der gedachten Beziehungen zu halten hat. Es ist einmal der Grundsatz der Souveränetät des Staates über alle in seinem Gebiete in die äußere Erscheinung tretenden Gestaltungen, mithin auch über die in demselben bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner der Grundsatz der Gewissens- und Religionsfreiheit, d. h. die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers sich nach seiner Ueberzeugung zu einem religiösen Glauben oder auch zu keinem zu bekennen, sowie sich mit Gleichgesinnten zu gemeinsamer religiöser Verehrung zu vereinigen und zu versammeln. Beide Grundsätze werden heute principiell allein seitens der katholischen Kirche von dem Standpunkte ihrer theokratischen oder hierokratischen Anschauungen und zwar sowohl des Systems der potestas directa, als auch des der potestas indirecta über die Temporalien[1]), der erstere allerdings auch von den Vertretern der sog. Koordinationstheorie, verworfen. Alle Kämpfe, welche die katholische Kirche seit Jahrhunderten mit den einzelnen Staaten geführt hat und noch jetzt führt,

1) Vgl. o. S. 214 und S. 216.

haben ihren tieferen Grund in ihrem Bestreben, jene Anschauungen, soweit es die jeweilige Lage der Verhältnisse gestattet, praktisch zu verwirklichen. Vergessen wird in unserer Zeit dabei freilich von den Ultramontanen, daß die katholische Kirche sich die Souveränetät der römischen Kaiser, Karls des Großen, und der deutschen Kaiser bis zum 11. Jahrhundert hat gefallen lassen, und daß seit dem Ende des 13. und 14. Jahrhunderts sich ein Staatskirchenthum entwickelt hat, welches die Souveränetät des Staates mit rauher Hand über die katholische Kirche zur Geltung gebracht hat, daß sie also seit ihrer Entstehung und Ausbildung die von ihr kraft göttlichen Rechtes beanspruchte Stellung nur während einer verhältnißmäßig kurzen Zeit und während dieser ebenfalls nur unter fortwährenden Kämpfen mit den weltlichen Gewalten hat zur Geltung bringen können. Einen alten und verjährten historischen Besitzstand kann sie also für ihre Prätensionen nicht einmal aufweisen.

Principiell sind ihre Ansprüche auf Gestaltung der Beziehungen des Staates zu ihr nach Maßgabe des theokratischen Systems ebenfalls unberechtigt [1]) und sie werden von der heutigen Staatslehre, so weit sie sich nicht in den Dienst des Ultramontanismus gestellt hat, keineswegs anerkannt [2]). Endlich steht die Praxis der modernen Staaten

1) Es ist hier nicht der Ort die Souveränetät des Staates über die Kirchen und die Religionsgesellschaften und die Berechtigung der Gewissens- oder Glaubens- und der Religionsfreiheit zu begründen. Vgl. darüber die vorstehende Bearbeitung des Allgemeinen Staatsrechtes von Gareis §§ 34, 52 ff., insbes. § 60, Ziff. 4, s. übrigens auch unten § 17.

Die heute übliche Begründung der Berechtigung des theokratischen Systems geht dahin:

Die Kirche, und zwar die katholische Kirche, ist eine nothwendige Gesellschaft nicht bloß, weil sie auf göttlicher Stiftung beruht, sondern auch weil der Mensch allein in ihr und durch ihre Vermittelung das ewige Leben erwerben kann. Christus habe aber gewollt, daß sie eine bestimmte äußere Form, d. h. die hierarchisch ausgestattete Verfassung der katholischen Kirche mit Papstthum und Bisthum annehme, und ihr eine vom Staate unabhängige Mission gegeben. Sie sei daher eine souveräne und vollkommene Gesellschaft, und gehe allen anderen menschlichen Gesellschaften, insbesondere dem Staate vor, sowohl wegen ihrer göttlichen Stiftung als auch wegen ihrer absoluten Nothwendigkeit als Vermittlerin der vor allen anderen Beziehungen gegebenen Verbindung des Menschen mit Gott und wegen ihres höheren überirdischen Zweckes, vor welchem sich alle anderen Gesellschaften, insbesondere der Staat, mit ihren irdischen Zwecken zu beugen haben. Da der Mensch seiner Bestimmung nach die Sorge für seine ewige Seligkeit allen seinen anderen Bestrebungen überzuordnen habe, so habe die Kirche, welcher als souveräner Anstalt kraft göttlichen Auftrages die Leitung des gesammten religiösen Lebens der Menschheit zukomme, alles menschliche Thun und Handeln — denn es giebt nichts, was sich nicht unter den Gesichtspunkt der Religion stellen ließe — von dem letzteren aus selbständig und ungehindert durch den Staat zu bestimmen und zu regeln.

Aus den bezeichneten Voraussetzungen ergeben sich allerdings diese Schlußfolgerungen völlig konsequenter Weise. Es ist aber schon wiederholt hervorgehoben, daß die ersteren lediglich Behauptungen und Ansprüche der katholischen Kirche, d. h. ihrer aus Menschen bestehenden Hierarchie sind, und sich nicht als berechtigt erweisen lassen. Es handelt sich dabei um Voraussetzungen, welche lediglich Gegenstand des Glaubens sind, und welche daher nicht von allen anderen geglaubt werden müssen, in der That auch von den Protestanten und anderen Religionsparteien bestritten werden. Und wenn die katholische Kirche, wie ja bekannt, jeder anderen Religionspartei die Existenzberechtigung abspricht und ihre Auffassungen, sowie ihren Glauben für nicht maßgebend erachtet, so begeht sie nichts anderes als eine petitio principii, denn sie stützt sich dafür lediglich auf ihre, von ihr nicht erwiesene und nicht erweisbare göttliche Stiftung. Das Wort des Apostels Petrus: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apostelgesch. V. 29), auf welches man sich heute ultramontanerseits so vielfach zur Bekämpfung berechtigter Ansprüche des Staates beruft, welches aber gerade zum Hohenpriester und nicht zum Staate gesprochen ist, und bloß die Gewissensfreiheit des Einzelnen wahrt, braucht Niemand auf den Papst und die katholischen Bischöfe zu beziehen; ebensowenig den Ausspruch des Apostels Paulus (Römer XIII. 1): „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott“ in dem Sinne, daß der Gehorsam gegen die Obrigkeit nur so weit reicht, als es mit der potestas directa oder indirecta des Papstes über die Temporalien verträglich ist, aufzufassen.

2) Ich will hier nur darauf hinweisen, daß selbst Geffken, Staat und Kirche. Berlin 1875. S. 1 ff., S. 8 u. 9 die Souveränetät des Staates nicht bestreitet, ebensowenig anscheinend Martens a. a. O. S. 354 ff., welcher trotz seines katholischen Standpunktes S. 2 ff. ausführt, daß Christus keine Staats- und Rechtslehre, insbesondere keine Normen über das Verhältniß der Kirche zu den Staaten und über die Rangordnung beider Gewalten geoffenbart habe.

ebenfalls auf dem entgegengesetzten Standpunkt, denn alle nehmen principiell das Recht in Anspruch, die Stellung der Kirchen und der Religionsgesellschaften in ihren Gebieten zu regeln.

Von einer Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche — oder dann richtiger: der katholischen Kirche auf der Grundlage des theokratischen Systems[1]) — kann daher heute seitens des Staates, weil er sich selbst damit aufgeben würde, keine Rede sein, so sehr auch der Ultramontanismus eine solche anstrebt.

Wenn demnach davon auszugehen ist, daß der Staat kraft seiner Souveränetät die Beziehungen zwischen sich einerseits und den Kirchen und Religionsgesellschaften andererseits zu bestimmen befugt ist, so folgt daraus, daß die von ihm durch sein Gesetz vorgenommene Regelung für sein Gebiet formales Recht ist und als solches anerkannt werden muß, selbst wenn sie etwaige materiell berechtigte Ansprüche der Kirchen und Religionsgesellschaften verletzen sollte[2]). Diese materiellen Schranken ergeben sich aber zunächst durch das heute nicht mehr anzutastende Princip der Gewissensfreiheit, ferner aber durch das Wesen des heutigen Staates, sodann auch durch das Wesen der Kirchen und der Religionsgesellschaften überhaupt und weiter durch den verschiedenen Charakter derselben, sowie ihre verschiedene Bedeutung für das Volksleben.

II. Kapitel.

Die Art der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

1. Das Princip der Gewissensfreiheit und seine Konsequenzen.

Litteratur: Alexandre Vinet, mémoire en faveur de la liberté des cultes. Paris 1826. Wilda, über Gewissensfreiheit i. d. Zeitschr. f. deutsches Recht 11, 161. Vgl. ferner zu §§ 13 u. 15.

§ 16. Soll der Grundsatz der Gewissensfreiheit im heutigen Staate aufrechterhalten werden, so ist damit

---

1) Was dieses praktisch zu leisten vermag, das hat der 1870 zusammengebrochene Kirchenstaat gezeigt. Derselbe hätte nach ultramontaner Auffassung der vollkommene Musterstaat sein müssen. Es hat aber kaum ein Staatswesen gegeben, welches in seiner Verkommenheit und mit seiner Vernachlässigung aller Zweige der Staatsverwaltung diesem Ideal so wenig entsprochen hätte.

2) Mehr habe ich mit dem Ausdruck: „omnipotent" in meiner Schrift: Die Stellung der deutschen Staatsregierungen S. 26 nicht sagen wollen, wie auch Martens S. 415 richtig gesehen hat. Wenn mir Dove (Zeitschrift für Kirchenrecht 11, 144) entgegenhält, der Staat sei zwar eine souveräne, aber keine absolute Macht, und es müsse daher die Staatsgewalt die Grenzen innehalten, die ihr durch den ethischen Grund ihres Daseins gegeben seien, weshalb sie z. B. kein Recht habe, die Gewissensfreiheit aufzuheben, so ist mir nicht klar, ob damit ethische oder rechtliche Grenzen gemeint seien, ob also Dove der Ansicht ist, daß Gesetze, welche die von ihm übrigens höchst unbestimmt bezeichneten Grenzen überschreiten, lediglich deshalb keine formale Gesetzeskraft sollen erlangen können, oder der Meinung, daß sie bloß materielles Unrecht enthalten. Ich glaube, daß Dove wohl selbst nicht zu behaupten wagen würde, daß die spanische Verfassung von 1812, „nach welcher die einzig wahre, römisch-katholisch-apostolische Religion für immer die Religion des spanischen Volkes bilden und die Ausübung jeder anderen untersagt sein sollte", ihrer Zeit wegen Verletzung der Gewissensfreiheit, also wegen Ueberschreitung der einzigen von ihm bestimmt bezeichneten Grenze, nichtig gewesen ist.

Denselben Vorwurf, welchen Dove gegen mich erhoben hat, könnte er auch gegen die Gesetze derjenigen Staaten richten, welche ausdrücklich bestimmen, daß alle kirchlichen Gesetze und Anordnungen, welche mit staatlichen Gesetzen im Widerspruch stehen, wirkungslos oder nichtig sind, s. preußisches Gesetz betr. die evangel. Kirchenverfassung i. d. 8 älteren Provinzen v. 3. Juni 1876, Art. 13, hessisches Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen betr., v. 23. April 1875, Art. 4, sächsisches Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche betr., v. 23. August 1876, § 1.

Der hier vertretenen Ansicht auch H. Schultze, preußisches Staatsrecht S. 672.

1. eine Gestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche nach den Anschauungen des theokratischen Systems, welche wie schon S. 231 bemerkt, auch wegen ihrer Unverträglichkeit mit der Souveränetät des Staates unmöglich erscheint, ausgeschlossen. Ebensowenig ist aber die Durchführung des alten und starren Staatskirchenthums denkbar, weil dasselbe, ebenso wie das erstgedachte System, auf dem Princip der Glaubenseinheit und des Glaubenszwanges beruht.

2. Aus der Anerkennung der Gewissens- oder Glaubensfreiheit folgt

a) das Recht des Einzelnen seinen Glauben oder (das ist die weitere Konsequenz) seinen Mangel an jedem Glauben ohne Nachtheile zu bekennen, sofern nicht durch den weiteren Inhalt des Bekenntnisses die bestehenden Strafgesetze verletzt werden (das letztere sich z. B. als Beleidigung, als öffentliches Aergerniß erregende Gotteslästerung, öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder zum Widerstand gegen die Staatsgewalt darstellt), oder sofern nicht durch die Art der Ablegung des Bekenntnisses die öffentliche Ordnung und öffentliche Wohlfahrt (wie beispielsweise durch öffentliches Predigen des Atheismus auf der Straße vor ungebildeten Volksmassen), geschädigt wird[1]).

b) Die nothwendige Ergänzung der Gewissens- oder Glaubensfreiheit ist die Religions- oder Kultusfreiheit, d. h. das Recht derjenigen, welche dieselben religiösen Anschauungen haben, sich zu Vereinigungen zusammenzuthun und in Gemeinschaft ihre Religion, ihren Kultus zu üben, denn jedem religiösen Glauben wohnt der Trieb nach gemeinsamer Bethätigung inne und er muß verkümmern, wenn seine Bekenner lediglich auf sich selbst und auf die Andacht in ihrem Familienkreise angewiesen sind.

Aber der Religions- oder Kultusfreiheit sind dieselben Grenzen gesteckt wie der Bekenntnißfreiheit, also die Beachtung des Strafgesetzes und die Wahrung der öffentlichen staatlichen Ordnung[2]), und keine Religionsgesellschaft kann diese Grenzen unter dem Vorwande, daß es sich dabei um ihre religiösen Dogmen oder Lehren handle, überschreiten[3]).

In den deutschen Staaten sind die eben entwickelten Grundsätze heute theils vollständig, theils wenigstens in einem gewissen Umfange anerkannt[4]).

c) Als weitere Konsequenz der Religions- und Kultusfreiheit ergiebt sich das Recht des Einzelnen, aus seiner bisherigen Religionsgesellschaft nach freier Ueberzeugung auszuscheiden, sowie sich einer anderen Religionspartei oder auch gar keiner anzuschließen und zwar dies einmal unter Loslösung aller seiner Beziehungen zu der bisherigen Kirche oder Religionsgesellschaft und ferner ohne daß den Austretenden irgend welche staatlichen Nachtheile treffen.

In der ersteren Hinsicht kann nur insofern eine Ausnahme eintreten, als die durch die frühere Zugehörigkeit schon begründeten vermögensrechtlichen Ver-

---

1) Gesetze, welche der Staatsbehörde unter den eben erwähnten Voraussetzungen, also abgesehen von dem Fall einer gleichzeitigen Verletzung des Strafgesetzbuches, ein direktes Recht zum Einschreiten geben, kommen da, wo die Gewissensfreiheit voll anerkannt ist, m. W. nicht vor. In Ermangelung solcher darf also die Staatsbehörde nur auf Grund anderer Befugnisse, z. B. der Vorschriften über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, über die Straßenpolizei u. s. w. einschreiten.

2) Vgl. oben S. 229 n. 1 ff.

3) Daher ist die Bigamie der Mormonen, wenngleich die Polygamie nach ihrer religiösen Anschauung erlaubt erscheint, kriminalrechtlich strafbar. Ebenso ist die Beschränkung der Prozessionen und anderer Kultushandlungen auf die Kultusgebäude und ihre Ausschließung von öffentlichen Plätzen und Straßen keine Beschränkung der Gewissens- oder Religionsfreiheit.

4) S. oben S. 229.

pflichtungen (auf Zahlung fälliger Abgaben oder Steuern) — nicht aber solche, welche lediglich in den religiösen Anschauungen der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft, wie z. B. die Cölibatspflicht der katholischen Geistlichen, ihren Grund haben, noch erfüllt werden müssen.

Was dagegen den letzteren Punkt betrifft, so folgt daraus, daß dem Staate, welcher Gewissensfreiheit gewährt, der kirchliche Begriff der Ketzerei oder Häresie fremd bleiben muß, insbesondere, daß er diese nicht als strafbares Vergehen behandeln kann.

Im Zusammenhange mit der Freiheit der Wahl der Religionspartei hat ferner der Staat den Eltern, in erster Linie dem Vater, das Recht zu gewähren und zu sichern, über die religiöse Erziehung der unmündigen Kinder die freie und selbständige Entscheidung zu treffen.

d) Endlich folgt aus den gedachten Principien die Unzulässigkeit, von Staatswegen Angehörige einer Religionspartei zur Theilnahme an dem Gottesdienste einer anderen oder zur Verehrung der der letzteren heiligen Gegenstände (z. B. protestantische oder jüdische Soldaten zur Kniebeugung vor dem katholischen Sanctissimum) zu zwingen oder zur Leistung von Gebühren und Abgaben für die religiösen Zwecke einer andern Religionsgesellschaft anzuhalten.

3. Die konsequente Durchführung der Gewissens- und Religionsfreiheit bedingt weiter eine Trennung von Staat und Kirche in dem oben Seite 221 unter Nr. 2 gedachten Sinne, d. h. der Staat hat die Ordnung seines öffentlichen und seines Privatrechtes unabhängig von den konfessionellen Anschauungen der Kirchen und Religionsgesellschaften festzustellen, also einerseits jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu der einen oder anderen dieser Gemeinschaften den Genuß der von ihm geschützten Rechte zu gewähren, andererseits aber auch von ihm die Erfüllung aller durch das staatliche Recht auferlegten Pflichten (z. B. Leistung der allgemeinen Wehrpflicht, der staatlichen und kommunalen Abgaben) zu fordern.

Demnach muß

a) jede aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitete Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere in Betreff der Bekleidung öffentlicher Aemter und der Befähigung zur Theilnahme an Gemeinde- und Landes-Vertretungen entfallen, ein Grundsatz, welcher für Deutschland durch das auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnte Gesetz des norddeutschen Bundes, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 zur Anerkennung gebracht ist.

b) Ebensowenig kann der Staat indirekt auch nur im Interesse der Civilstandsregisterführung Jemanden zu religiösen Handlungen, z. B. zur Taufe seiner Kinder zwingen, hat vielmehr eine staatliche Civilstandsregisterführung einzurichten, eine Konsequenz, welche für Deutschland ebenfalls durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 verwirklicht ist.

c) Desgleichen hat der Staat, unabhängig von konfessionellen Gesichtspunkten, sein eigenes Eherecht aufzustellen, also die Form der Eheschließung, die Ehehindernisse und die Ehescheidung (deren Statthaftigkeit, sowie die Gründe derselben) zu regeln.

In Preußen ist, freilich unter Beibehaltung der Mitwirkung der Geistlichkeit bei der Eheschließung, schon durch das allgemeine Landrecht von 1794 (Th. II. 271) ein einheitliches, im Wesentlichen nicht konfessionelles Eherecht in

Geltung getreten. Für Deutschland hat das eben zu b) erwähnte Gesetz diese Konsequenz in Bezug auf die Form der Eheschließung (durch Einführung der obligatorischen Civilehe) und in Bezug auf die Ehehindernisse[1]) — denn die partikularrechtlichen Hindernisse, welche beibehalten sind, haben keinen konfessionellen Charakter — durchgeführt, aber für die Ehescheidung nur insoweit verwirklicht, als es anordnet[2]), daß fortan die Auflösung des Bundes auszusprechen ist, wenn nach dem bisherigen (d. h. konfessionellen) Recht auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, dagegen im Uebrigen das vielfach konfessionell bestimmte Scheiderecht der Partikularstaaten in Kraft gelassen.

Als weitere Konsequenzen ergeben sich:

d) die Regelung des Begräbnißwesens in der Weise, daß die Möglichkeit eines Begräbnisses unabhängig von der Konfession gewährt wird[3]).

e) Die staatliche Normierung der Festtags- und Feiertagsordnung durch den Staat, bei welcher allerdings insoweit auf das von den Kirchen und den Religionsgesellschaften beobachtete Herkommen Rücksicht zu nehmen sein wird, als es mit der allgemeinen Wohlfahrt und mit dem gleichen Recht aller verträglich ist.

f) Man hat weiter verlangt, daß in Konsequenz des Princips der Gewissensfreiheit aus der Formel des Eides, mag er vom Staat bei der Uebernahme gewisser Aemter oder Funktionen oder bei der Uebung der Rechtspflege gefordert werden, nicht nur jede konfessionelle Beziehung, sondern auch jede Beziehung auf Gott entfernt und daß an Stelle des Eides nur eine mit gleicher Wirkung ausgestattete und mit gleicher Strafe wie der Meineid bedrohte Betheuerung der Wahrheit gesetzt werden müsse[4]). Das heißt nichts anderes, als den Eid überhaupt abschaffen. Das Wesen des Eides besteht in der Anrufung Gottes. Die Bedeutung und der Werth, welche einer eidlichen Versicherung beigelegt werden, beruht gerade auf der Anschauung, daß der Glaube an den persönlichen Gott, welchen der Schwörende anruft, denselben bewegen werde, bei der Wahrheit zu bleiben oder seine Verpflichtungen so gewissenhaft als möglich zu erfüllen.

Ob der Staat den Eid überhaupt entbehren kann oder nicht, wenigstens den Gebrauch desselben einzuschränken, z. B. die Beamten- und ähnliche Eide zu beseitigen, in der Lage ist, das kann hier nicht erörtert werden. Behält der Staat aber den Eid bei, so ist allerdings nicht zu leugnen, daß selbst eine Eidesformel ohne konfessionelle Färbung[5]) schon durch ihre bloße Beziehung auf Gott für denjenigen, welcher nicht an einen persönlichen Gott glaubt, einen Gewissenszwang ausübt. Ja, erweist sich ein derartiger Druck im einzelnen Fall stark genug, den Eidespflichtigen unter Hintansetzung seiner persönlichen Ueberzeugung zur Ableistung des Eides zu bewegen, so tritt die weitere bedenkliche Folge ein, daß durch eine solche der Eid in den Augen derjenigen, welche den Glauben an einen persönlichen Gott sich bewahrt haben, profaniert wird. Indessen durch

1) Die Ehehindernisse des Cölibates, des Ordensgelübdes und der geistlichen Verwandtschaft sind beseitigt.

2) Vgl. § 77.

3) Eine einheitliche Regelung für Deutschland ist nicht erfolgt, auch ist das Partikularrecht in dieser Beziehung noch wenig ausgebildet. Gewöhnlich besteht nur die Bestimmung, daß die Aufnahme der Leichen einer fremden Konfession nicht verweigert werden kann, wenn die letztere eines eigenen konfessionellen Kirchhofes entbehrte und ein Kommunalbegräbnißplatz nicht vorhanden ist. Vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht, 3. Aufl. S. 1030 und Thudichum a. a. O. I., 95.

4) Zorn, über einige Grundfragen u. s. w., S. 50.

5) Wie sie die neue Reichsjustizgesetzgebung vorschreibt, Gerichtsverfassungsgesetz § 52; Strafprozeßordnung §§ 62, 288; Civilprozeßordnung § 446.

Einführung einer bloßen Betheuerung der Wahrheit kann der Staat in diesen Fällen, wenn er den Eid als nothwendig beibehalten will, nicht helfen, denn die volle Konfessionslosigkeit läßt sich in Betreff des Eides, weil er seinem Wesen nach durch einen bestimmten religiösen Glauben bedingt ist, nicht durchführen. Andererseits ist aber auch der Gewissenszwang aus den schon oben angeführten Gründen zu verwerfen und es bleibt somit nichts anderes übrig, als für die erwähnten Fälle, welche praktisch nicht zahlreich gewesen sind und sein werden, eine besondere Betheuerungsformel einzuführen, wie solche auch partikularrechtlich für Mitglieder derjenigen Religionsgesellschaften zugelassen ist, welche, wie z. B. die Mennoniten, den Gebrauch des Eides aus religiösen Gründen verwerfen [1]).

g) Ferner folgt aus der Gewissensfreiheit, daß, wo staatlicher Schulzwang besteht, Niemand angehalten werden darf, seine Kinder in die Schulen einer anderen Konfession zu schicken, insbesondere an dem Religionsunterrichte einer solchen Theil nehmen zu lassen, und daß der Staat nöthigenfalls durch Simultan- oder konfessionslose Schulen Abhülfe zu schaffen hat.

h) Ebensowenig darf der Staat die öffentliche Armen- oder Krankenpflege von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntniß abhängig machen, und endlich hat er

i) alle seine Unterthanen, welche staatliche, nicht mit den Grundsätzen ihrer Religionspartei übereinstimmende, zwingende Gebote erfüllen, ebenso seine Beamten, welche ihr Amt in Gemäßheit solcher staatlichen Gesetze oder Anordnungen ausüben, gegen etwaige Nachtheile (z. B. kirchliche Strafen oder Zuchtmittel), mit welchen sie deswegen von den Oberen ihrer Religionspartei bedroht oder belegt worden, zu schützen.

Durch die Einführung der Gewissens- und Religionsfreiheit ist aber noch nicht die Verwirklichung aller dieser oben S. 235 unter 3 aufgeführten Konsequenzen ohne Weiteres bedingt. Eine so weitgehende Durchführung erscheint nur dann geboten, wenn das Princip der Trennung von Staat und Kirche in dem weiteren Umfange für alle Kirchen- und Religionsgesellschaften zur Geltung gebracht werden soll. Ob das letztere aber richtig und zweckmäßig sein würde, das hängt von Momenten ab, welche erst im Folgenden ihre Erörterung finden können.

2. Die Aufgaben des modernen Staates und seine dadurch bedingte Stellung zu den Kirchen und Religionsgesellschaften.

§ 17. a) Die Aufgaben des Staates in ihrem Verhältniß zur Religion. Der moderne Staat — darüber besteht heute im Wesentlichen Einhelligkeit — hat die Aufgabe, das ganze Gemeinleben des von ihm umfaßten Volkes zu ordnen, sowie für die Bedürfnisse und Interessen des Volksganzen zu sorgen.

Er ist in erster Linie Rechtsstaat, d. h. er hat eine vernünftige Friedensordnung für das Zusammenwohnen und für die verschiedenartigen Beziehungen der Volksgenossen zu einander zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Ohne eine derartige Ordnung und ohne eine Macht, welche diese setzt und schützt, ist eine vernünftige Coëxistenz der Menschen nicht möglich. Der Staat ist die Einrichtung, welche in diesem Bedürfniß ihren Grund und in der Befriedigung desselben ihren Zweck hat. Weil er aber gerade zu der Erfüllung des letzteren berufen ist, so wird damit für ihn zugleich die erforderliche äußere Macht für die Durchführung dieses Zweckes, d. h. die höchste Macht, begrifflich postu-

1) Diese haben die vorhin (S. 236, Anm. 5) angeführten deutschen Reichsgesetze aufrechterhalten.

liert. Der Rechtsstaat in dem gedachten Sinne muß daher die höchste menschliche Machtanstalt sein, d. h. es kommt ihm allein gegenüber allen sonstigen Gemeinschaften, welche andere Zwecke zu erfüllen bestimmt sind, die Souveränetät zu, und daher fehlt es dem Staat, welcher allein Rechtsstaat ist und sein will, an keinem wesentlichen Begriffsmoment des Staates.

Die Menschen, welche im Staate leben, verfolgen aber ihrerseits weder ausschließlich noch hauptsächlich Rechtszwecke, vielmehr wirthschaftliche, sowie geistige, Bildungs-, sittliche und religiöse Zwecke, und die Ordnung ihrer desfallsigen Beziehungen, das Recht, welches der Staat setzt, dient nur dazu, daß sie diese Zwecke besser und sicherer erreichen können.

Diese eben gedachten Zwecke sind jedoch immer Zwecke, welche die Mitglieder des dem Staate angehörigen Volks erstreben. Daher fallen sie jedenfalls in den Bereich des Staates und es liegt kein Grund vor, jede Betheiligung des Staates bei der Erfüllung derselben principiell auszuschließen, im Gegentheil hat man im Laufe der menschlichen und staatlichen Entwicklung eine Mitwirkung des Staates für die Erreichung dieser Aufgaben in immer weiterem Umfange gefordert und die dabei zu verfolgenden Ziele immer umfassender und immer höher gesteckt, d. h. nach der heutigen, fast allgemein herrschenden Anschauung soll der Staat nicht bloß Rechts-, sondern auch Kulturstaat sein.

In all und jeder Beziehung kann indessen der Staat die Erfüllung jener Zwecke nicht in den Kreis seiner Thätigkeit ziehen. Die wirthschaftlichen, Bildungs- und anderen Ziele der einzelnen Staatsangehörigen sind nicht gleich, sondern ebenso wie die einzelnen Individuen verschieden. Seine Lebensaufgabe hat jedes Individuum zunächst für sich selbst zu erfüllen und der Staat, welcher diese für jeden Einzelnen realisieren, welcher also dem Einzelnen seinen Lebensunterhalt direkt verschaffen und die Befriedigung seiner geistigen Bedürfnisse in Bezug auf Bildung, Sittlichkeit und Religion auf sich nehmen wollte, würde, wenn dies praktisch möglich wäre — theilweise laufen ja die Forderungen und Bestrebungen der Sozialdemokratie darauf hinaus — diese Aufgabe immer nur in einer für alle Individuen gleichmäßigen Weise thun können und damit die freie menschliche Entwicklung derselben, welche allein eine Fülle der verschiedensten menschlichen Kräfte für die Entwicklung des Staates und der Menschheit hervorrufen und derselben dienstbar machen kann, vernichten. Deshalb muß sich der Staat darauf beschränken, einmal durch seine Rechtsordnung Raum und Schutz für die Bethätigung der Lebensaufgabe seiner einzelnen Angehörigen zu schaffen, andererseits kann er es lediglich auf sich nehmen, die materiellen und geistigen Interessen derselben insoweit zu fördern, als die Thätigkeit des Einzelnen oder der freien Vereinigungen einer Mehrheit von Staatsangehörigen, welche dieselben Zwecke verfolgen, sich nach der verschiedenen Kulturstufe und dem Charakter der Nation als nicht ausreichend erweist, d. h. nur insofern als er dadurch nicht mehr die Interessen des einzelnen Individuums, sondern der ganzen in ihm lebenden Gesammtheit befriedigt.

Bei der Thätigkeit, welche der Staat in dieser Beziehung leistet und leisten kann, ist er aber seiner Natur nach dadurch beschränkt, daß ihm dafür bloß äußere, materielle und Zwangsmittel zu Gebote stehen. Die Möglichkeit, auf das innere geistige Gebiet direkt einzuwirken, fehlt ihm, denn seine Mittel reichen allein dazu aus, dies indirekt zu thun. Der Staat ist in der Lage, Unterrichtsanstalten zu errichten, denjenigen, welche diese besuchen, sogar gewisse äußere Vortheile zu verschaffen; er kann dadurch die Gelegenheiten, Bildung zu erwerben, fördern und vermehren, aber es ist Sache des einzelnen Individuums, alle diese Anstalten und Gelegenheiten zu benutzen und sich durch eigene Thätigkeit zu bilden, denn ohne diese kann ihm der Staat keine Bildung ver-

schaffen. Der Staat hat ferner wohl die Macht, durch sein Recht, insbesondere durch seine Strafgesetze ein äußeres, mit den Anforderungen der Sittlichkeit übereinstimmendes Verhalten der Bürger mindestens in gewissem Umfange zu erzwingen, sowie durch seine Erziehungs- und Unterrichtsanstalten der Pflanzung und der Förderung sittlicher Gesinnung wichtige Dienste zu leisten, aber das Sittengesetz selbst direkt zu verwirklichen, ist weder seine Aufgabe, noch ist er im Stande, diese zu erfüllen, da er direkt in den einzelnen Individuen die sittliche Gesinnung, aus welcher das wahre sittliche Handeln hervorgeht, nicht zu erzeugen vermag.

Wie verhält es sich mit der Religion? Die Religion ist das individuellste geistige Gut des Menschen. Es giebt nichts, was der individuellen Auffassung des Menschen mehr unterliegt und unterliegen mußte, als die Bestimmung seines Verhältnisses zu dem höchsten Wesen. Gerade darum ist die Forderung der Gewissensfreiheit, weil sie der innersten Natur des Menschen entspricht, berechtigt und es wird die letztere heute überall mit Ausnahme der katholischen Kirche als unveräußerliches Menschenrecht anerkannt. In Folge seiner geselligen Natur strebt aber der Mensch, sich mit den religiös Gleichgesinnten zu vereinigen, und mit ihnen im gemeinsamen Kultus seinen religiösen Anschauungen Ausdruck zu geben. Er tritt in Folge dessen mit anderen in äußere Vereinigungen zusammen und diese bedürfen daher auch der rechtlichen Ordnungen. Es bildet sich die Kirche und die Religionsgesellschaft aus denjenigen, welche dieselben religiösen Auffassungen besitzen. Das Wesen dieser Gemeinschaften beruht, wie das Bemerkte zeigt, auf der Freiwilligkeit ihrer Vereinigung, und der durch diese letztere bedingten Freiheit des Beitritts und des Austrittes. Daraus folgt für das Verhalten des Staates, daß derselbe, ebensowenig wie er dem Einzelnen einen bestimmten Glauben aufzuzwingen berechtigt ist, niemals mit seinen äußeren Machtmitteln die Bildung einer bestimmten Religionsgesellschaft herbeiführen und Jemanden zum Beitritt zu derselben nöthigen oder denjenigen, welcher ihre religiösen Ueberzeugungen nicht mehr theilt, zum Verbleiben in ihr zwingen darf.

Zugleich ergiebt sich aber ein Weiteres. Begrifflich, d. h. wenn man das Wesen der Religion und der Religionsgesellschaft oder der Kirche in Betracht zieht, fällt weder die direkte Pflege der ersteren, noch die Regelung der religiösen Verehrung der Religionsgesellschaften und der dafür erforderten äußeren Einrichtungen in den Bereich der Aufgaben des Staates.

Man kann aber weiter fragen, ob der Staat eine solche direkte Pflege nicht etwa unter dem Gesichtspunkt, daß es sich hier um eine Angelegenheit der in ihm lebenden Gesammtheit handelt, in den Kreis seiner Thätigkeit zu ziehen hat.

Indessen auch dieß muß verneint werden. Da das Wesen der Religion in der freien Bethätigung des religiösen Glaubens und der religiösen Gesinnung besteht, so kann eine solche allein von den Einzelnen, sei es für sich, sei es in ihrer Vereinigung als Gleichgesinnten, ausgehen, nicht aber von einer fremden Macht, welche nur mit äußerlichen Mitteln zu wirken befähigt ist. Uebernimmt eine solche — der Staat — eine derartige Aufgabe, so muß nothwendig das Wesen der Religion getrübt und verkehrt werden. Das gilt selbst dann, wenn ein ganzes Volk ohne Ausnahme derselben Religion angehört. Die Religion wird unter der gedachten Voraussetzung zur Zwangssache gemacht und führt zur Gewissensbedrückung. Das in der menschlichen Natur begründete Bestreben, die religiösen Anschauungen immer mehr und mehr zu klären und zu läutern, wird als Ketzerei gebrandmarkt und künstlich mit Gewalt zurückgehalten, bis endlich die Zeit kommt, in welcher die neuen Auffassungen und Lehren die der Entwicklung gesetzten und künstlich immer wieder ausgebesserten Dämme für immer durchbrechen. Die historische Entwicklung vom Ende des 4. Jahrhunderts bis zur Zeit der Refor-

mation, eine Zeitperiode, in welcher die Einheit des Staates und der Kirche das herrschende System war und alle neuen Lehrmeinungen gewaltsam als Ketzereien verfolgt worden sind, hat dafür den ausreichenden Beweis geliefert. Aber nicht minder lehrt die geschichtliche Entwicklung, daß die direkte Pflege der religiösen und kirchlichen Interessen, mag diese in der Form des Staatskirchenthums oder der Theokratie auftreten, die Interessen der Kirche selbst schädigt. Das erstere benimmt ihr die freie Lebensluft und macht sie anderen, als ihren, den staatlichen Zwecken, dienstbar, die letztere führt zu einer Veräußerlichung der Kirche und zur Verfolgung von ihr fremden, die Erfüllung ihres wahren Berufes hindernden Zielen, ganz abgesehen davon, daß sie zugleich den Staat hindert, seines eigentlichen Berufes zu warten und sich bemüht, die menschliche Entwicklung für immer in eine durch eine einseitige religiöse Anschauung bestimmte Lehre hineinzuzwängen.

Für Deutschland vollends ist durch die Lage der Verhältnisse, durch die Koexistenz zweier großen christlichen Kirchen neben einander und das Vorhandensein einer Reihe von Dissidenten und Juden die Möglichkeit einer solchen direkten staatlichen Pflege der Religion, weil das ganze Volk sich nicht mehr zu ein und derselben Religion bekennt, ausgeschlossen.

§ 18. b. Der sog. **christliche** Staat. Im deutschen Reiche und in den einzelnen Staaten desselben überwiegt die christliche Bevölkerung die nichtchristliche bei Weitem, denn es kommen etwa auf je 1000 Einwohner 623 evangelische und 362 römisch-katholische, also überhaupt 985 Christen. Im Hinblick darauf, zum Theil wohl auch mit Rücksicht auf die historische und rechtliche Stellung der evangelischen und katholischen Kirche, hat man die deutschen Staaten vielfach als christliche Staaten bezeichnet und weiter aus dem Begriff des sog. christlichen Staates auch Folgerungen für die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Sinne einer direkten positiven Pflege der christlichen Religion seitens des Staates gezogen.

Auf den Staat, sofern man ihn als die von seinen Gliedern gebildete und getragene, von ihnen unterschiedene Gesammtpersönlichkeit auffaßt, können die Prädikate „christlich" oder „nichtchristlich" und „unchristlich" keine Anwendung finden, denn als Gesammtpersönlichkeit kann der Staat keine Konfession haben, muß vielmehr seiner Natur nach konfessionslos sein. Von einem christlichen Staate kann man vielmehr insofern sprechen, als die Mehrzahl seiner Bewohner dem Christenthum angehört [1]), oder als die in ihm zur Erscheinung kommende Kultur eine christliche ist, ferner auch insofern, als sich der Staat zu dem Christenthum in ein eigenthümliches Verhältniß setzt und die Forderung der Herstellung eines solchen gerade durch das Ueberwiegen der Anhänger des Christenthums im Staate begründet wird.

Von dem „christlichen Staate" ist namentlich viel bei den Verhandlungen des vereinigten Landtages von 1847 über die Frage der Juden-Emancipation in Preußen gesprochen worden [2]), ohne daß sich freilich klar erkennen ließe, welchen Begriff viele der Redner mit diesem Ausdruck verbunden haben [3]). Von einem derselben, dem

1) So auch H. Geffken, Staat und Kirche, S. 59.

2) Vgl. die Zusammenstellungen bei Martens a. a. O. S. 296 ff. 327 ff.

3) Vincke meinte daher, der Begriff des christlichen Staates sei ihm unverständlich. In der That leiteten auch einzelne Redner, namentlich die Vertreter der Regierung, die Ausschließung der Juden von der Theilnahme an der Gesetzgebung und von den öffentlichen Aemtern aus der Theorie des christlichen Staates her, während gerade andere von demselben Standpunkte aus und mit Rücksicht auf die durch das Christenthum gebotene Liebe zu allen Menschen die politische Gleichstellung der Juden verlangten.

jetzigen Fürsten-Reichskanzler v. Bismarck, läßt sich dies allerdings nicht behaupten. Derselbe hat (in seiner Rede vom 15. Juni 1847) den christlichen Staat als denjenigen bezeichnet, welcher sich die Aufgabe gestellt habe, „die Lehre des Christenthums zu realisieren und zu verwirklichen". Angeregt durch diese Verhandlungen hat demnächst Stahl[1]) die Theorie von dem christlichen Staat näher zu entwickeln und zu begründen versucht. Nach ihm soll sich der ganze unendliche Reichthum des Christenthums im christlichen Staate offenbaren und, indem er hervorhebt, daß der Staat eines christlichen Volkes nothwendig in einem Bande zur Kirche stehe, fordert er, daß ein solcher Staat in der Gesetzgebung und in der Verwaltung christliche Privilegien befolgen soll, ja „wie der einzelne Mensch nicht bloß als Christ zu handeln, sondern auch zu bekennen hat, ebenso das Volk, der Staat. Ist der Staat ein christlicher, so wird in allen öffentlichen Akten, Erlassen, Verhandlungen die Anerkennung des Christenthums sich bekunden". Von diesen Grundlagen aus verlangt er dann Beschränkung der politischen Rechte auf die Glieder der anerkannten christlichen Kirchen und das Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden, indem er allerdings den letzteren und den Dissidenten Duldung gewährt wissen will.

Wenn Stahl dem christlichen Staat, (d. h. also dem Souverän und seinen Ministern) weiter die Entscheidung darüber beilegt, ob etwa neu sich bildende Sekten auf dem Boden des Christenthums stehen, weil es sich hierbei nicht um das Dogma, sondern um das Christenthum überhaupt handele, und wenn er als Kriterium für die Christlichkeit nicht einmal das Bekenntniß zum apostolischen Symbol betrachtet wissen will, sondern als Kennzeichen dafür hinstellt, daß die neue Sekte dem Christenthum eine göttliche Beglaubigung durch eine außer dem Menschen vorgehende That Gottes zuschreibe[2]), so zeigt sich darin schon, daß ein solches Christenthum eine Abstraktion ohne alle Realität ist, weil sie von den historischen Erscheinungsformen des Christenthums in den verschiedenen konfessionellen Ausgestaltungen absieht[3]). Dieses Christenthum müßte der Staat daher erst seinerseits erfinden, d. h. auf Grund der heiligen Schrift unter Beiseitesetzung der bisherigen konfessionellen Auslegungen derselben theologisch feststellen lassen. Die Konsequenz würde es weiter bedingen — freilich lehnt sie Stahl ab —, daß diese christliche Religion, aber auch nur diese, in den Schulen auf Anordnung des Staates gelehrt würde, daß der Staat das durch seine Auslegung der christlichen Offenbarung gefundene Eherecht im Staate zur Durchführung brächte u. s. w.[4]). Kurz, die Realisation des Stahl'schen christlichen Staates überweist dem Staate eine Aufgabe, welche nicht seines Berufes ist, und würde zu Gunsten einer neuen christlichen Staatsreligion einen Gewissenszwang gegen die christlichen Kirchen herbeiführen, gegen welchen beide sich ablehnend verhalten müßten, und welcher namentlich von der katholischen Kirche auf das Entschiedenste bekämpft werden würde.

Da die Verwirklichung eines derartigen christlichen Staates eine Unmöglichkeit ist, so legen die sonstigen Verfechter der Theorie des christlichen Staates, soweit sie darunter einen Staat verstehen, welcher in Allem von dem Christenthum bestimmt werden, und dasselbe durch seine Gesetzgebung und sein Handeln realisieren soll, stets das Christenthum in der Auffassung einer bestimmten Konfession bald mehr unbewußt, bald bewußter Weise zu Grunde, so

1) In der Abhandlung: Der christliche Staat. Berlin 1847. 2. Aufl. 1858.

2) Demnach würden die Mormonen mit voller politischer Gleichberechtigung zuzulassen, die Juden aber von derselben auszuschließen sein.

3) Vgl. auch die Kritik von v. Scheurl, der christliche Staat, in dessen Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen. Erlangen 1872. Abthlg. 1, S. 133.

4) Vgl. auch v. Scheurl a. a. O. S. 134, 135.

z. B. Klee[1]), Dieckhoff[2]) und H. v. Mühler[3]). Mit solchen Theorien wird aber, ebenso wie von Stahl die berechtigte Forderung der anderen Konfessionen auf Gewissensfreiheit verläugnet und zugleich eine Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gefordert, welche trotz der Duldung Andersgläubiger, den Staat entweder lediglich zum Exekutor des Willens der evangelischen Kirche, wohl gar auch der Bestrebungen einer bestimmten theologischen Richtung in derselben macht oder welche anderen Falls zu einem evangelischen Staatskirchenthum führen muß.

Ein anderer Vertheidiger des christlichen Staates, Thiersch[4]), hat allerdings den eben gerügten Fehler der besprochenen Theorien zu vermeiden gesucht. Er geht von der Thatsache aus, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß die verschiedenen Konfessionen im früheren Deutschen Reich und in den verschiedenen Territorien neben einander hätten bestehen können. Die Obrigkeit würde auch heute noch in der Lage sein, bei gleicher Achtung gegen die verschiedenen Parteien den christlichen Charakter der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung aufrechtzuerhalten, weil der Zwiespalt der Konfessionen nicht diejenige Seite des Christenthums betreffe, welche für den Staat von entscheidendem Einfluß sei. Da kein Streit in Betreff des Sittengesetzes, der zehn Gebote, bestehe, und die Wahrung des Sittengesetzes den christlichen Charakter des Staates ausmache, so könne die Obrigkeit ihren Beruf als christliche Obrigkeit festhalten und erfüllen. Ein klares und anschauliches Bild von diesem christlichen Staate giebt der Verfasser aber nicht.

1) Das Recht der Einen allgemeinen christlichen Kirche Jesu Christi. Magdeburg 1839. 2, 326 ff. Bei ihm wird der christliche Staat, welcher in letzter Instanz nur christliche Zwecke will und nur in christlichem Bewußtsein und nach christlichen Grundsätzen erkennt und handelt, mit dessen Lebenselement die Vorschrift des preußischen Landrechts für harmonierend erklärt wird, daß nöthigenfalls bei der Weigerung christlicher Eltern, ihren Kindern die Taufe zu ertheilen, diese ein durch die Polizei unterstützter Kurator bewirken lassen soll, unter der Hand zum evangelischen Staat, indem er bemerkt, daß der evangelische Staat durch sein eigenstes Bewußtsein zurückgehalten werde, für die Verbreitung und Befestigung der römischen Kirche seinen Einfluß geltend zu machen, während allerdings andererseits eine Beschränkung der politischen Rechte der Katholiken abgelehnt wird, weil der evangelische Staat überall da, wo Bekenntniß zu Christo sei, den Lebensgrund anerkennen müsse, welcher ihn selbst trage, und der allein über die Gemeinschaft mit seinem innersten Organismus der Verfassung entscheiden könne.

2) Staat und Kirche. Prinzipielle Betrachtungen über das Verhältniß beider zu einander aus dem Gesichtspunkte des christlichen Staates, nebst einem Anhange über das preußische Schulaufsichtsgesetz. Leipzig 1872. Ihm ist der christliche Staat nicht bloß der Staat, in welchem die sittlichen Begriffe und Urtheile für das staatliche Leben und Handeln unter dem bestimmenden Einfluß des Christenthums stehen, sondern erst derjenige, welcher das Christenthum und den Einfluß desselben als die nothwendige Voraussetzung seiner Wahrheit bewußt erfaßt und erkannt hat (S. 20, 21). Für einen solchen Staat soll es nicht zweifelhaft sein, daß er das der Kirche zu gewährende Recht im Gehorsam gegen den Willen Gottes (nach der Auffassung der evangelischen oder der katholischen Kirche oder des Verfassers?), sowie im Gehorsam gegen das göttliche Recht der Kirche (welcher? der katholischen — dann muß er sich der theokratischen Anschauung derselben fügen) festzustellen und daß er der berufsmäßigen Wirksamkeit der Kirche in den gemischten Reichen freien Raum zu schaffen habe (S. 24). Wenn der Verfasser dann später (S. 29) meint, daß durch „die Existenz der verschiedenen Konfessionskirchen und Religionsgemeinschaften nicht vollständig die Berechtigung noch auch die Möglichkeit des christlichen, näher des evangelischen Staates aufgehoben" wird, und weiter behauptet, daß nur dieser Staat die durch die gedachte Coëxistenz hervorgerufenen Schwierigkeiten zu lösen befähigt sei, dagegen die Unterwerfung des Staates in seiner Obrigkeit unter die römisch-katholische Kirche die rechte Lösung unmöglich mache (S. 30), so fällt damit der christliche Staat zusammen und es wird ihm ein evangelischer Staat untergeschoben, und zwar mit theokratischer Grundlage, ohne daß klar erkennbar wäre, wer die theokratischen Forderungen der evangelischen Kirche formulieren soll.

3) Das zeigt schon der Titel des hierher gehörigen Buches: Grundlinien einer Philosophie des Rechts nach evangelischen Principien. Berlin 1873. In demselben (S. 147 ff., 191 ff., 268) wird dem christlichen Staate die Aufgabe zuertheilt, das Reich Gottes in der sichtbaren Welt in äußerlich erkennbarer Weise und in sich je mehr und mehr erkennender Weise darzustellen, andererseits giebt aber der Verfasser bestimmte Rechtssätze und Institutionen als das ausschließliche und unbedingte Kennzeichen eines christlichen Staates nicht an.

4) Ueber den christlichen Staat. Basel 1875. S. 92.

Nach seinen Ausführungen ist der christliche, oder wie er ihn auch mehrfach nennt, der christlich-paritätische Staat derjenige, in welchem die christliche Religion zur Nationalsache und die Kirche zur Landeskirche geworden ist[1]). Hier tritt sofort, da bei dieser Begriffsbestimmung die früher als allein möglich bezeichnete einheitliche Grundlage, die Gleichheit des christlichen Sittengesetzes, verlassen wird, dieselbe inhaltlose Abstraktion wie bei Stahl hervor. Dasselbe ist der Fall, wenn Verhältnisse von dem Verfasser berührt werden, in Betreff deren die vom Dogma bestimmten sittlichen Anschauungen beider Konfessionen (wie z. B. hinsichtlich der Ehe) auseinandergehen. Er verlangt z. B., daß sein christlicher Staat das bürgerliche Eherecht für die christlichen Staatsbürger mit dem christlichen in Einklang bringe, und fügt hinzu, daß der Staat, wenn unglücklicher Weise die verschiedenen Konfessionen nicht einig seien — was bekanntlich in der Auffassung der Ehe seit der Reformation der Fall gewesen — dann für jede deren eigenthümliches, sowie für die Juden auch deren Eherecht anzuerkennen habe[2]). Sein christlicher Staat wird also auch wieder der konfessionell gebundene, welcher für die Kollisionsfälle bei Mischehen völlig rathlos dasteht, da für diese weder das christliche noch das konfessionelle Eherecht allein zureicht. Die positiven weiteren Funktionen, welche dem christlichen Staate zugewiesen werden, sind die Sorge für die Aufrechterhaltung und Durchführung der Sonntagsfeier[3]), die Sorge für den vierten Stand[4]), (welche das christliche Staatswesen namentlich durch Unterstützung und Aufmunterung der Associationen der Arbeiter, durch scharfe Strafgesetze gegen Fabrikanten und Arbeitgeber wegen unmenschlicher Ausbeutung der Arbeiter, durch unbedingtes Verbot der Sonntagsarbeit, durch Zusammenwirken der weltlichen Obrigkeiten, der Geistlichkeit und der freien Vereine[5]), sowie durch Anbahnung eines internationalen Fabrikgesetzes zur Aufstellung gleichartiger Normen für alle europäischen Länder bethätigen soll), ferner die Sorge für ein Strafrecht, welches den ethischen Charakter der christlichen Offenbarung besser als das bisherige zur Geltung bringt, die moderne Weichherzigkeit und Schlaffheit beseitigt und (das sei das Eigenthümliche des christlichen Staates) neben dem strengen Recht der Vergeltung auch der Barmherzigkeit ihre Stellung anweise[6]).

Wie dieser christliche Staat sein Eherecht nach Maßgabe der kirchlichen Anschauung zu gestalten habe, so solle er auch neben seinem Recht und seiner Pflicht, für den Unterricht des Volkes zu sorgen, das Recht und die Pflicht der Geistlichkeit bei demselben mitzuwirken, und den religiösen Theil desselben zu übernehmen, anerkennen, sowie weiter darauf halten, daß der gesammte übrige Unterricht auf allen Stufen in Einklang mit den Sittengeboten des Christenthums gehalten und dabei die Ehrerbietung vor dem christlichen Kultus gewahrt werde[7]).

Mit dem christlichen Staate endlich ist die Judenemancipation unvereinbar[8]), und wenn er auch Niemanden gegen seine Ueberzeugung zu einem religiösen Bekenntniß zwingen soll, so hat er doch nicht allen Sekten das Recht einzuräumen, sich als Körperschaften (Vereine oder juristische Personen?) zu konstituieren und für ihre Zwecke durch öffentliche Versammlungen und Vorträge Propaganda zu machen, vielmehr zu prüfen, ob dieselben nicht etwa gegen das christliche Sittengesetz in Betreff des Gehorsams gegen die Obrigkeit in weltlichen Dingen oder in Betreff des Eigenthums verstoßen[9]).

1) S. 52.
2) S. 50. Die Civilehe wird als solche nicht für unchristlich erklärt, nur gegen ihre Einführung, wo die kirchliche Trauung bisher auch die Funktion der bürgerlichen Eheschließungsform erfüllt habe, polemisiert der Verfasser. S. 51, 109.
3) S. 51, 127.
4) S. 115.
5) S. 124. 6) S. 147 ff. 7) S. 47, 48. 8) S. 67 ff.
9) S. 97, 98.

Auch diese Konstruktion des christlichen Staates verkennt, daß es nicht Aufgabe des Staates ist, das Christenthum direkt zu realisieren. Soweit allerdings in Folge der durch das Christenthum beeinflußten heutigen Kultur sich eine Reihe allgemein anerkannter Sittengesetze gebildet haben, wird der Staat, da die Beförderung der Unsittlichkeit mit seinem Wesen in Widerspruch steht, auch die ersteren bei seiner Gesetzgebung und Verwaltung nicht verläugnen dürfen. Aber bloßen Konstruktionen eines vermeintlichen christlichen Eherechtes und christlichen Strafrechtes kann und hat er sich nicht zu fügen. Daß der Staat die niederen und schwachen Klassen durch seine Gesetzgebung schützt, ist eine Forderung, welche heute an jeden modernen Staat aus dem Wesen und der Aufgabe des Staates heraus gestellt werden muß und gestellt wird, und diese zu verwirklichen ist selbst ein Staat, welcher die Trennung von Staat und Kirche oder die Judenemancipation durchgeführt hat, im Stande. Endlich bedarf es auch zur Begründung des Antheils der Kirche an der Schule und der Aufrechterhaltung der Sonntagsfeier nicht der Konstruktion des Begriffes eines christlichen Staates. Die christliche Feier des Sonntags ist selbst der s. g. christliche Staat mit seinen Mitteln zu erzwingen nicht in der Lage, denn mit diesen kann er immer nur die Störungen und Hindernisse einer solchen hinwegräumen oder möglichst einschränken. Dazu ist aber auch ein anderer Staat als der sog. christliche Staat fähig, wie das Beispiel Nord-Amerikas (s. o. S. 222) beweist. Und endlich ist auch da, wo die freie Bildung von Sekten gestattet ist, für jeden anderen Staat die Möglichkeit gegeben, gegen diese, wenn sie gegen das Sittengesetz verstoßen, einzuschreiten. Die Aufgaben, welche diesem christlichen Staate zugeschrieben werden, sind demnach theils solche, welche auch ohne denselben erfüllt werden und erfüllt werden können, theils solche, welche, weil sie ebenfalls auf der Grundlage eines abstrakten Christenthums gefordert werden, in dem konfessionell gemischten Staate nicht durchführbar sind.

Die Theorie von dem sog. christlichen Staate erweist sich demnach in jeder ihrer verschiedenen Formulierungen als unbrauchbar zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche[1]). Dem Umstande, daß der überwiegende Theil der Bewohner der deutschen Staaten dem Christenthume angehört und daß den großen christlichen Kirchen im Vergleiche zu den übrigen Religionsgesellschaften für das Volksleben eine besondere Bedeutung zukommt, kann auf andere Weise in vollem Umfange Rechnung getragen werden, und um dies zu erreichen, bedarf es nicht jenes undefinierbaren christlichen Staates (vgl. §§ 19 ff.).

§ 19. c) Die konfessionelle Unabhängigkeit des Staates und die Autonomie der Kirchen und Religionsgesellschaften. Die vorgehenden Ausführungen haben dargethan, daß der Staat weder die Pflicht noch die Fähigkeit hat,

1) Die Schrift von C. A. v. Harleß, Staat und Kirche oder Irrthum und Wahrheit in den Vorstellungen vom „christlichen" Staat und von „freier Kirche". Leipzig 1870, gehört nicht in diesen Zusammenhang. Der Verfasser spricht sich gegen das Aufgehen der staatlichen in die kirchliche Ordnung und umgekehrt aus und bezeichnet als christlichen Staat denjenigen, dessen Glieder zugleich Glieder eines christlichen Kirchenthums sind (S. 47). Er erkennt weiter an, daß sich aus dem Begriffe des Staates nicht die Folgerung herleiten lasse, daß das christliche Kirchenthum einen integrierenden Theil des öffentlichen staatlichen Rechtes bilden müsse (S. 52). Er fordert aber, daß der Staat, welcher aus Christen zusammengesetzt ist, die Kirchen in der Weise anerkennt, daß das kirchenthümliche Recht den Charakter öffentlicher Rechtsgiltigkeit gewinnt und staatlich geschützt wird (S. 49, 50). Der Verfasser meint aber damit nicht, daß der Staat der Kirche die Stellung einer öffentlichen Korporation gewähren soll, vielmehr verneint er jedes Oberaufsichts- oder Herren- oder Richter-Recht des Staates über das Kirchenthum, wie umgekehrt der Kirche über den Staat und gesteht jedem Theil das Recht zu, Uebergriffe des einen in das Gebiet des anderen abzuwehren (S. 76, 77). Daraus ist ersichtlich, daß der Verfasser nicht auf dem Boden des christlichen Staates im Sinne der im Text besprochenen Auffassung steht, sondern vom protestantischen Standpunkt aus die oben S. 219 charakterisirte Koordinationstheorie vertritt.

die direkte Pflege des Christenthums oder gar die direkte Verwirklichung solcher Forderungen, welche auf der Grundlage eines seinem Begriffe nach nicht näher bestimmbaren Christenthums an ihn erhoben werden, auf sich zu nehmen, sowie daß dieser Grundsatz für die deutschen Verhältnisse ebenfalls maßgebende Bedeutung beanspruchen kann.

Die direkte Pflege der religiösen und kirchlichen Aufgaben hat der Staat den dafür bestimmten Gemeinschaften, den Kirchen und Religionsvereinen anheimzugeben. Daraus folgt aber, daß er ihnen im Princip Freiheit zur Verfolgung ihrer desfallsigen Ziele gewähren, d. h. ihnen freie Hand in Betreff der Festsetzung der religiösen Lehre, der Ordnung ihrer Verfassung und der Thätigkeit ihrer Organe lassen muß.

Für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem modernen Staate und den Religionsgesellschaften ergeben sich nach den bisherigen Erörterungen daher als maßgebend:

1. Der Grundsatz der Unabhängigkeit des Staates und der staatlichen Thätigkeit von jeder Bestimmtheit durch den Willen, die Lehren und Einrichtungen der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften, andererseits aber
2. der Grundsatz der Selbständigkeit der Kirchen und Religionsvereine in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Aus dem ersteren Satz folgt die Konsequenz, daß der Staat berechtigt ist, die Gewissensfreiheit insoweit zu realisieren, daß er sein öffentliches und privates Recht unabhängig von den konfessionellen Anschauungen der Kirchen und Religionsgesellschaften feststellt. Er hat also die Trennung von Staat und Kirche in diesem Sinne durchzuführen [1]).

In Deutschland ist diese Forderung heute in Beziehung auf die politische und bürgerliche Gleichberechtigung, auf die Civilstandsregisterführung und zum großen Theil auch in Beziehung auf das Eherecht verwirklicht. Ein Zurückgehen auf den früheren Zustand erscheint nicht mehr möglich. Was den ersteren Punkt betrifft, so bedingt der Grundsatz der Gleichheit der staatlichen und öffentlichen Pflichten auch die Gleichheit der staatlichen und öffentlichen Rechte. Die Gewissensfreiheit ist nur dann eine Wahrheit, wenn der indirekte Zwang zur Religionsänderung, welcher in der heute stärker wie früher als Kränkung empfundenen Zurücksetzung der Dissidenten und Juden auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegen würde, beseitigt bleibt [2]). Die staatliche Civilstandsregisterführung ist eine Aufgabe, welche rein staatlicher Natur ist und welche der frühere Staat lediglich in Verkennung seiner Aufgaben unter gelegentlicher Benutzung einer anderen Zwecken dienenden Thätigkeit der Kirchen vernachlässigt hat, mit deren Uebernahme er die letzteren also lediglich entlastet. Die Feststellung eines besonderen staatlichen Eherechtes, vor Allem die Einführung einer staatlichen Eheschließungsform war für Deutschland aus mehrfachen Gründen zur Nothwendigkeit geworden. In den verschiedenen Staaten bestand eine bunte Mannigfaltigkeit der eherechtlichen Bestimmungen, insbesondere beruhten dieselben theils auf dem Princip des einheitlichen konfessionslosen, theils des von Alters her konfessionell bestimmten Eherechtes. Die bloß kirchliche Eheschließungsform hatte sich als unzureichend erwiesen, denn die Katholiken waren vielfach in Folge des durch den sog. Kulturkampf eingetretenen Mangels an staatlich anerkannten katholischen Geistlichen von der Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, ausgeschlossen, und Protestanten, welche in Gemäßheit der Staatsgesetze rechtskräftig geschieden waren, konnten

1) S. o. S. 220.

2) Daß hier die heutige antisemitische Bewegung besprochen wird, dürfte wohl Niemand verlangen, um so weniger als die Leiter und Anhänger derselben zum Theil in ihren praktischen Zielen vielfach unklar sind oder darüber auseinandergehen. Ueberdies tritt dabei die konfessionelle Frage gegenüber nationalen, socialen und wirthschaftlichen Gesichtspunkten zurück.

in Preußen für eine zweite Ehe nur die nothwendige Mitwirkung des Geistlichen erlangen, wenn ihre Scheidung aus einem sog. biblischen Grunde erfolgt war. Weitere Schwierigkeiten und Mißstände hatten sich aus dem bestehenden Rechte für die Dissidenten, namentlich aber für die Mischehen unter den Anhängern der verschiedenen Konfessionen und dissidentischen Sekten ergeben[1]). Alle diese Verhältnisse würden sich bei der Wiederherstellung des früheren Zustandes von Neuem geltend machen, und eine Rückkehr zu demselben ist um so weniger möglich, als die in Vorbereitung begriffene Kodifikation des gemeinsamen deutschen Civilrechtes unmöglich das Eherecht ausschließen kann, vielmehr unter Festhaltung der bisher erreichten Einheit auch die Unifikation des Ehescheidungsrechtes vornehmen muß.

Andererseits liegt aber kein Grund vor, jenen Grundsatz der Trennung in all' und jeder Konsequenz bloß um des Principes willen durchzuführen, selbst wenn die realen Verhältnisse nicht dazu nöthigen[2]). Wo bestimmte historische Beziehungen zwischen dem Staate und der einen oder andern Kirche gegeben sind und thatsächlich eine Konfession, sei es im Staat, sei es in einzelnen Provinzen oder Ortschaften, ausschließlich oder fast ausschließlich vorhanden ist, kann es an jedem realen Bedürfniß dazu fehlen, ja es können sogar dadurch Verbindungen, welche sich bisher als segensreich und heilsam erwiesen haben, zerstört werden. So würde z. B. die zwangsweise Einführung von Kommunalkirchhöfen in den Staaten oder Ortschaften des erwähnten Charakters keinen Sinn haben, und ferner die Einführung von Simultan- oder konfessionslosen Schulen in Orten mit nur einer Konfession, sowie die Zerreißung der bisherigen Beziehungen zwischen der Schule und der Kirche eine Maßregel bilden, welche dem Staate selbst nur zum Schaden gereichen würde[3]).

Mit dem zweiten Grundsatz, dem Grundsatze der Selbständigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften in Betreff der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ist ein besonderes System des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bezeichnet, welches sowohl von theokratischem oder hierokratischem wie auch vom staatskirchlichen wesentlich verschieden ist. Seine Eigenthümlichkeit beruht auf der Verwirklichung der freilich auch in früheren Zeiten nicht völlig verkannten Wesensverschiedenheit des Staates und der Kirchen, bezw. der Religionsgesellschaften[4]) sowie auf der erst dadurch ermöglichten vollen Durchführung der Gewissensfreiheit.

Hält dasselbe auch an der Souveränetät des Staates über die Kirchen und Religionsvereine fest — darin liegt seine begriffliche Verschiedenheit von der Koordinationstheorie (s. oben S. 219) —, so fordert es doch vom Staate eine Beschränkung in der

1) Vgl. darüber P. Hinschius, das preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes. Berlin 1874, S. 74, und das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes. 2. Auflage. Berlin 1876 S. 3 ff.

2) So bestimmt auch z. B. die preuß. Verfassungsurkunde v. 1850, Art. 14: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen" (z. B. bei der bürgerlichen Festtags-Ordnung) „unbeschadet der im Art. 13 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt".

3) Die nähere Erörterung der Verhältnisse der Kirche zur Schule gehört nach dem Plane des Werkes nicht in diesen Theil. Die Behandlung der Schule als Staatsanstalt, welche unter staatlicher, nicht kirchlicher Aufsicht steht, ist allerdings von mir bei den Bemerkungen im Texte vorausgesetzt. Wegen des Eides s. o. S. 236.

4) Martens a. a. O. S. 349 ff. nennt dieses System, freilich nicht glücklich, „die rechtsstaatliche Theorie", da der Rechtsstaat im Sinne des Staates, welcher seine Aufgabe lediglich auf die Ordnung des Rechts beschränkt, nicht begrifflich genöthigt ist, das Verhältniß von Staat und Kirche lediglich nach Gesichtspunkten, welche dem hier besprochenen System entnommen sind, zu regeln. Uebrigens zieht er in diesen Abschnitt, so z. B. wenn er die ersten Spuren rechtsstaatlicher Tendenzen in der Opposition einzelner Staaten gegen die päpstliche Suprematie des Mittelalters findet, (S. 370) Erscheinungen hinein, deren Grund in staatskirchlichen Anschauungen liegt.

Ausübung seiner Hoheitsrechte insoweit, als derselbe den Kirchen und den Religionsgesellschaften die Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten, d. h. derjenigen, welche freilich nicht nach dem Standpunkt der einzelnen Religionsvereine, sondern begriffsmäßig nach ihrem Wesen, als den Vereinigungen zur gemeinsamen Gottesverehrung — für solche erachtet werden müssen, überlassen soll. Von dem staatskirchlichen System unterscheidet es sich dadurch, daß dieses letztere die Wesensverschiedenheit der beiden Arten von Vereinigungen principiell nicht beachtet, weil es sich zum Theil der Aufgaben unterzogen hat, welche der Kirche zukommen, und weil es das Bedürfniß einer Ausscheidung des staatlichen und des kirchlichen Gebiets nicht anerkennt, vielmehr den Staat für berechtigt erachtet, lediglich vom Standpunkt seines Interesses oder seines Beliebens seine staatliche Souveränetät bis zu einem Hineinregieren in die Kirche und in die Religionsgesellschaften auszudehnen.

Der Grundsatz der Selbständigkeit der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten durch die Kirchen und die Religionsgesellschaften hat in Deutschland erst seine principielle Anerkennung seit den Bewegungen des Jahres 1848 in Verbindung mit der damals geforderten Trennung von Staat und Kirche — wie er sich dazu verhält, darüber nachher — gefunden. So wurde er in Preußen schon im Jahre 1848 ausgesprochen[1]) und ist noch heute durch die jetzt geltende Gesetzgebung in Waldeck[2]), im Großherzogthum Hessen[3]) allgemein, in Oldenburg[4]) für die beiden christlichen Kirchen und die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften, die sog. Religionsgenossenschaften, und in Baden[5]) für die ersteren beiden ausdrücklich sanktioniert, während er in Württemberg und im Königreiche Sachsen[6]) zwar keine besondere gesetzliche

1) Verf.-Urk. v. 5. Dezember 1848, Art. 12 (ebenso Art. 15 der Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850): „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Das Gesetz vom 5. April 1873 hat diesen Artikel aber dahin deklarirt, daß jede Kirche und Religionsgesellschaft „den Staats-Gesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleibt", s. P. Hinschius, die preußischen Kirchengesetze d. J. 1873. Berlin 1873. S. XXVIII ff. In dieser Gestalt ist der Artikel zwar durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben, damit ist indessen die durch die Verfassungs-Urkunde erfolgte Beseitigung der mit ihm unverträglichen, aus dem System des Staatskirchenthums herfließenden Bestimmungen der früheren preußischen Gesetzgebung selbstverständlich nicht rückgängig gemacht worden, vgl. P. Hinschius, die preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875. Berlin 1875. S. XIX ff. Darüber, daß auch die preußische Gesetzgebung vom J. 1875 gegenüber der katholischen Kirche dieses Princip nicht verlassen hat, s. Golther a. a. O. S. 427 ff. und unter §§ 25—27. — Die übrigen, jetzt aufgehobenen Verfassungs-Urkunden der kleineren deutschen Staaten, welche denselben Grundsatz aussprechen, habe ich absichtlich übergangen.

2) Verf.-Urk. v. 17. August 1852, S. 42 (im wesentlichen, wie in der preußischen Verf.-Urk., nur mit dem Zusatze: „ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen").

3) Ges. v. 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen ꝛc. betr. Art. 7: „Die evangelische und die katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen."

4) Rev. Staatsgrundgesetz v. 22. November 1852, Art. 78, § 1: „Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates". Aehnlich das österreichische Staatsgrundgesetz vom 31. Dezember 1867, Art. 15: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen, öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

5) Gesetz v. 9. Oktober 1860, § 7: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig."

6) S. das württembergische Gesetz v. 30. Januar 1862, vgl. die Motive Golther a. a. O. S. 468, und das sächsische Gesetz v. 23. August 1876, vgl. die Motive in Zeitschr. f. Kirchenrecht 14. 206, 207.

Baiern hat keine Neuregelung unternommen. Hier gilt noch die frühere, von staatskirchlichen Anschauungen beherrschte Gesetzgebung (s. o. S. 212); ebenso in Elsaß-Lothringen, wo die französische Gesetzgebung aus dem Anfang dieses Jahrhunderts noch in Kraft steht.

Anerkennung gefunden hat, aber für die neueste Gesetzgebung beider Staaten bei der Regelung der Stellung der katholischen Kirche maßgebend gewesen ist. Allerdings liegt ein rechtlicher Unterschied zwischen der verfassungsmäßigen Feststellung des Grundsatzes oder seiner bloßen indirekten oder direkten gesetzlichen Anerkennung insofern vor, als er im ersteren Fall eine Norm für jede künftige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten bildet und es zu einer Abweichung von demselben erst einer Verfassungsänderung bedarf.

Die Einräumung der Selbständigkeit an die Kirchen und Religionsgesellschaften enthält keinen Verzicht auf die Souveränetät des Staates über dieselben[1]), diese verbleibt dem Staate und darum hat er das Gebiet ihrer Selbstordnung und Selbstverwaltung mit rechtlich bindender Kraft abzugrenzen. Er ist dabei nicht an die Auffassungen der einzelnen Kirchen gebunden. So weit die Kirche die Erfüllung von Aufgaben, welche der staatlichen Sphäre angehören, z. B. die Verwaltung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen, die Anwendung von weltlichen Strafen gegen ihre Mitglieder, als eigene Angelegenheiten für sich in Anspruch nimmt, ist der Staat berechtigt, solche Forderungen, selbst wenn die Kirche sie durch Berufung auf ihr Dogma zu begründen sucht, zurückzuweisen. Es sind daher weiter auch alle Akte der kirchlichen Regierungsorgane, welche über die ihr in der gedachten Beziehung gesteckten Grenzen hinausgreifen, null und nichtig und entbehren der Wirksamkeit sowohl für das Gebiet des Staates wie auch für das Gebiet der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft.

Welche einzelne Angelegenheiten der freien Verwaltung der Kirchen und Religionsvereine zu überlassen sind, das kann allein unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten derselben erörtert werden, weil dabei ihr besonderer Charakter und ihre eigenthümlichen Anschauungen über ihr Verhältniß zum Staat in Betracht gezogen werden müssen.

An dieser Stelle genügt es, darauf hinzuweisen, daß sich im Allgemeinen als die Gebiete, welche der Staat frei zu lassen hat, das Gebiet des Glaubens (innerhalb der soeben und oben Seite 234 bezeichneten Begrenzung) und das Gebiet des Gottesdienstes, sowie die Einrichtungen, welche für die freie Ausübung der kirchlichen Thätigkeit in den eben gedachten beiden Beziehungen erforderlich sind, ergeben.

Die Durchführung der Anerkennung der Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche bedingt aber nicht bloß eine einzige Gestaltung des Verhältnisses zwischen beiden[2]). Es ist möglich, daß der Staat sich völlig indifferent gegen die Kirchen und die Religionsgesellschaften verhält, sie innerhalb ihres Gebietes frei schalten und walten läßt und sie lediglich ebenso wie alle anderen gewöhnlichen Vereine behandelt. Dies ergiebt das schon Seite 220 besprochene System der Trennung von Staat und Kirche in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Schlagwortes.

Der Staat kann aber auch der einen oder anderen Kirche oder Religionsgesellschaft eine wesentlich andere Stellung gewähren und sie aus der Klasse der bloßen Privatvereine oder Privatkorporationen herausheben. Während das erstere System den absoluten Gegensatz gegen das System der Einheit von Staat und Kirche in seinen beiden Abwandelungen, der Theokratie und des Staatskirchenthums, bildet, nimmt eine solche Regelung, obwohl sie ebenfalls eine besondere Abart der Auseinanderhaltung von

1) Diesen Vorbehalt machen auch fast alle citirten gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich.

2) Das wird freilich von Martens a. a. O. S. 351 bestritten, welcher es für einen Beweis von Unklarheit oder für ein Mißverständniß erklärt, daß für den Staat, welcher den von ihm so genannten rechtsstaatlichen Charakter (s. o. S. 246. N. 4) angenommen habe, noch als Besonderheit die Trennung von der Kirche anzustreben oder durchzuführen sei.

Staat und Kirche ist, doch theoretisch zwischen den beiden erwähnten Polen eine vermittelnde Stellung ein. In Deutschland, wo sie erst neuerdings ihre Verwirklichung gefunden hat, hat sie auch historisch eine solche, da sie hier erst durch die Einwirkung der Theorie der vollen Trennung von Staat und Kirche sowie der sich unter dieser Flagge bergenden theokratischen Bestrebungen auf das bis zum Jahre 1848 geltende Staatskirchenthum hervorgerufen worden ist.

§ 20. d. Die Stellung der christlichen Kirchen als sog. öffentlicher Korporationen. Herkömmlicher Weise bezeichnet man das Resultat des eben gedachten Verhaltens des Staates zu den Kirchen — denn in Frage kommen nur die evangelische und katholische Kirche — als Ausstattung derselben mit den Rechten der öffentlichen Korporationen, Korporationen des öffentlichen Rechts oder auch der privilegirten Korporationen.

In zweifacher Hinsicht scheint mir dieser Ausdruck nicht korrekt zu sein. Zunächst hatte mindestens die eine oder andere Kirche unter dem früheren Staatskirchenthum, wo sie zwar als Theil des Staatswesens betrachtet wurde, immerhin aber eine besondere Organisation besaß, gleichfalls ihre Stellung nicht auf dem Boden des Privat-, sondern des öffentlichen Rechts und ebenso war sie mit einer Reihe von Privilegien ausgestattet. Mit Fug und Recht konnte daher das preußische Landrecht die drei christlichen Kirchen als öffentlich aufgenommene Religionsgesellschaften und als privilegirte Korporationen bezeichnen [1]).

Ferner erscheint es fraglich, ob man die gedachten Kirchen unter die Korporationen einzureihen berechtigt ist, umsomehr als sie nicht in allen Staaten auf dem Gebiete des Privatrechtes als juristische Personen oder Korporationen, so z. B. die katholische Kirche in ihrer Gesammtheit nicht in Preußen und ebensowenig in Baiern als eine solche, anerkannt sind [2]).

Ihrem Wesen und Begriffe nach dürften die christlichen Kirchen anstatt, wie herkömmlich, als Korporationen passender als Anstalten bezeichnet werden. Die Kirchen umschließen zwar die Gesammtheit der zu ihnen gehörigen Gläubigen in einem einheitlichen Organismus oder Körper. Aber diese Verbandseinheit hat nicht den Charakter der Korporation. Bestehen die Kirchen auch aus ihren Gliedern und werden sie durch dieselben getragen, so haben sie doch einen ein für alle Mal fest und unabänderlich gegebenen Zweck, welcher ihnen nach ihrer eigenen Auffassung mit ihrer göttlichen Stiftung und durch dieselbe gesetzt ist, zu erfüllen. Diesem ordnet sich ihre äußere Gestaltung, die Verfassung ihrer Verbandseinheit, unter. Insoweit, als es sich um Innehaltung und Wahrung dieses Zweckes handelt, sind sowohl die Organe, als auch die Glieder derselben gebunden, sie können keinen einheitlichen Gesammtwillen erzeugen, welcher den Zweck der Verbandseinheit irgendwie in Frage stellen oder ändern könnte, vielmehr nur einen solchen, welcher diesem Zwecke dient. Daher ist es möglich — und das ist die Verfassungsform der katholischen Kirche —, daß die Verbandseinheit und ihr Wille durch Organe repräsentiert wird, welche ihre Befugnisse völlig unabhängig von den einzelnen Gliedern

1) II. 11, §§ 17, 37. Vgl. auch das bairische Religions-Ed. v. 1818, § 28: „Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen".

2) Förster, preuß. Privatrecht, 3. Aufl. Bd. 4, S. 400 N. 129; (dagegen, aber unrichtig, Dernburg, preuß. Privatrecht, 3. Aufl. Bd. 3, S. 103, indem er sich auf Art. 14 — muß heißen Art. 15 — der Verf.-Urk. beruft. Dieser Artikel hat weder etwas über die Frage bestimmen wollen, noch bestimmt er etwas darüber); Roth, bair. Civilrecht, Bd. 1, S. 229, welcher aber die katholische Kirche, soweit sie sich auf Baiern beschränkt, als vermögensfähige Gesammtpersönlichkeit bezeichnet.

wahrzunehmen haben und welche, wie in der katholischen Kirche der Papst und die Bischöfe, ihre Legitimation auf einen der Verbandseinheit transcendenten Grund, auf göttliche Einsetzung, gründen.

Wie bei der privatrechtlichen Stiftung der Zweck derselben die absolut bindende Norm für das dieselbe bildende Vermögen, für die verwaltenden Organe und die bei der Stiftung betheiligten Interessenten ist, ebenso giebt es außerhalb des Privatrechts liegende Zwecke, welche in äußeren Verbandseinheiten zur Erscheinung kommen und doch die ganze Thätigkeit der letzteren und die der zur Ausübung derselben bestimmten Organe beherrschen.

Man wird diese am passendsten, weil der Ausdruck Stiftung eine wesentlich privatrechtliche Bedeutung hat, als Anstalten bezeichnen können. Zu ihnen gehören vor Allem die christlichen Kirchen. Am klarsten prägt die Verfassung der katholischen Kirche den Begriff der Anstalt aus, weil ihre Organe völlig unabhängig von den Gliedern ihrer Gesammtpersönlichkeit sind, und diese letzteren nicht als ein zu einer Gesammtperson organisierter Personenverband erscheinen. Dasselbe war früher mit den evangelischen Kirchen in Deutschland der Fall, als die Organisation derselben — freilich nicht auf Grund des Dogmas, sondern lediglich zufolge des Verlaufes der historischen Entwicklung — lediglich in dem Landesherrn, den Konsistorien und den einzelnen Pfarrämtern abgeschlossen war. Selbst aber, wenn die evangelische Kirche völlig auf presbyterialer und synodaler Grundlage organisiert sein sollte — was bekanntlich heute in Deutschland nicht der Fall ist — und ihre Verfassung dadurch äußerlich als Korporationsverfassung erscheinen würde, bliebe auch für sie jene Gebundenheit an einen ihre Thätigkeit unabänderlich bestimmenden Zweck, sowie die Nothwendigkeit der Einsetzung des zur Erfüllung desselben wesentlichen Lehramtes bestehen[1]). Mag sie sich also ihre Organe in ähnlicher Weise, wie viele Korporationen, schaffen, und mögen auch die einzelnen Glieder als solche in weitem Umfange bei der kirchlichen Verwaltung betheiligt sein, den Charakter der Anstalt behält sie doch insofern, als ihr Gesammtwille niemals die durch ihren Zweck gesetzten Schranken überschreiten kann[2]).

Aus diesen Gründen möchte es daher gerechtfertigter erscheinen, den herkömmlichen Ausdruck: öffentliche Korporation für die Kirchen aufzugeben[3]) und sie statt dessen als Anstalten des öffentlichen Rechts zu bezeichnen.

In den meisten deutschen Staaten ist den großen christlichen Kirchen diese Stellung eingeräumt und die letztere auch in einzelnen Gesetzen derselben, so in dem badischen[4]) und hessischen[5]), welche nicht mehr wie die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in Preußen und Baiern[6]), der Periode des Staatskirchenthums angehören, ausdrücklich als das Recht „öffentlicher Korporationen" charakterisiert.

Es fragt sich aber, worin das wesentliche Kriterium dieser öffentlichen Kor-

---

1) Apologia Confess. August. art. 13: »Habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris«.

2) Ebensowenig würde es den Begriff der privatrechtlichen Stiftung ändern, wenn die Organe aus den Interessenten des Stiftungsvermögens gebildet würden. Auch die heutigen deutschen Universitäten sind Anstalten oder Stiftungen, und haben doch eine gewisse korporative Verfassung.

3) Darüber, daß man ihn im römischen Reich und später wegen Mangels der Begriffe der Stiftung und Anstalt gebraucht hat, vgl. Gierke, d. deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3, S. 117, 421 ff.

4) Gesetz v. 9. Oktober 1860, § 1: „Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet".

5) Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betr., v. 23. April 1875, Art. 1 (fast wörtlich, wie das badische Gesetz).

6) S. o. S. 249 und auch S. 210.

porationen oder, nach meiner Auffassung, soweit die christlichen Kirchen in Frage stehen, das Wesen solcher Anstalten des öffentlichen Rechtes liegt.

Man hat dasselbe darin gesucht, daß die Kirchen dieselben Zwecke, welche der Staat fördert oder anstrebt, verfolgen[1]) oder daß sie durch Rechtssätze ihrem Zwecke nach dem Staate als gleichwerthig gesetzt sind[2]), sowie darin, daß sie von dem Staate mit einer Reihe von Privilegien ausgestattet werden[3]). In dem ersten Momente, mag man dasselbe in der einen oder andern Weise fassen, liegt zweifellos kein juristisches Kriterium, denn es giebt nur den Grund dafür an, weshalb der Staat die Kirchen als öffentliche Korporationen oder Anstalten des öffentlichen Rechts behandelt[4]). Das letztere enthält zwar eine rechtliche Charakterisierung, ist aber völlig unzureichend, weil gerade die wesentliche Frage völlig unentschieden gelassen wird, wie der Inhalt dieser Privilegien beschaffen sein muß, um den Begriff der Korporation oder der Anstalt des öffentlichen Rechts zu ergeben.

An demselben Fehler leidet auch die neuerdings geäußerte Ansicht, daß im Einzelnen aus den Partikularrechten extrahiert werden müsse, was die „öffentliche" Qualität einer Korporation ausmache[5]), denn auch dabei fehlt es an einem leitenden Gesichtspunkt für die Subsumtion der einzelnen partikularrechtlich bestehenden Privilegien.

Aber ganz abgesehen davon würde auch ein solcher Versuch kaum zu einem Resultate führen.

Fragt man nämlich, welche Privilegien den Kirchen nach den heutigen Partikulargesetzen zustehen, so sind dies

1. eine Reihe von solchen, welche lediglich auf dem Gebiete des Privatrechts liegen. Hierher gehört die Anerkennung der Vermögensfähigkeit, der juristischen Persönlichkeit, mindestens der wesentlichen Einzel-Organisationen, in der katholischen Kirche der Bisthümer, der Pfarreien, der Pfarrbenefizien- und anderer Benefizien-Stiftungen[6]), in der evangelischen Kirche der Pfarreien oder auch der Kirchengemeinden[7]), gewisser allgemeiner landeskirchlicher Fonds, endlich auch vielleicht der innerhalb des Einzelstaates beschlossenen evangelischen Landeskirche[8]). Dazu treten gewisse Privilegien auf dem Gebiete des Vermögensverkehrs, die bekannten gemeinrechtlichen und die ihnen theilweise nachgebildeten partikularrechtlichen Begünstigungen in Betreff der Verjährung, der Ersitzung, der Legate, sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[9]).

Da alle diese Privilegien, einschließlich der Gewährung der Korporationsrechte, lediglich innerhalb des Gebietes des Privatrechts beschlossen sind, so können sie für den Begriff der Korporation oder Anstalt des öffentlichen Rechts als solcher nicht in Frage kommen,

---

1) Zeller, Staat und Kirche S. 74; Motive zum cit. badischen Gesetz § 1 bei Spohn, badisches Staatskirchenrecht S. 4; Motive zum österreich. Gesetz v. 7. Mai 1874 bei Gautsch v. Frankenthurn, die konfessionellen Gesetze v. 7. u. 20. Mai 1874. Wien 1874. S. 28; Golther a. a. O. S. 19; R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 2, S. 207; H. Schulze, preuß. Staatsrecht S. 693.

2) Sohm i. d. Zeitschr. f. Kirchenrecht 11, 166, 167.

3) S. die vorhergehenden Anführungen.

4) Vgl. auch Martens a. a. O. S. 419; H. Schulze a. a. O. S. 671; Gareis, Kulturkampf S. 56.

5) Zorn i. d. Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, Bd. 20, S. 152.

6) Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Aufl., S. 1082; Thudichum, deutsches Kirchenrecht 1, 191.

7) Richter-Dove S. 1086.

8) S. z. B. preuß. Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie v. 3. Juni 1876, Art. 19 und P. Hinschius in: Koch, Kommentar z. allg. Landrecht f. d. preuß. Staaten, Bd. 4, 6. Ausg. S. 345 N. 29.

9) Richter-Dove a. a. O. S. 1076, 1175 ff.

insbesondere kann der Besitz dieser Privilegien eine Verbandseinheit nicht zu einer Korporation oder Anstalt des öffentlichen Rechts machen[1]).

2. Zweitens zählt man als Kennzeichen der öffentlichrechtlichen Stellung der Kirchen den besondern strafrechtlichen Schutz ihres Glaubens und Gottesdienstes auf[2]), aber auch dieser ist nichts denselben eigenthümliches, denn er kann auch anderen Religionsvereinen zu Theil werden, und insbesondere stellt das Reichs-Strafgesetzbuch[3]) darin die Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten den großen christlichen Kirchen völlig gleich.

3. Weiter soll das Kriterium in der vollen Oeffentlichkeit des Gottesdienstes, insbesondere in der Berechtigung zum Gebrauche gewisser Zeichen der Oeffentlichkeit, namentlich der Kirchthürme und Glocken, liegen[4]). Wenngleich der Begriff des öffentlichen Gottesdienstes kein genau fixierter ist[5]), so kann zugegeben werden, daß die erwähnten Zeichen herkömmlicher Weise auf die Kirchen beschränkt sind[6]), aber es wird wohl Niemanden in den Sinn kommen, diese als wesentliches Kriterium der Korporation oder Anstalt des öffentlichen Rechts anzusehen[7]) und abgesehen davon wird auch in manchen deutschen Staaten verfassungsmäßig allen Religionsgesellschaften — was allein wesentlich ist — die öffentliche Religionsübung gewährt[8]). Ebensowenig kann

4. die Aufnahme der kirchlichen Festtagsordnung in das Staatsleben als ein solches Kennzeichen betrachtet werden[9]). Die staatliche Festtagsordnung ist allerdings wesentlich die christliche, welche aus der Zeit des Staatskirchenthums herdatiert. Aber nicht alle Staaten haben die gesammten darauf bezüglichen Vorschriften aller in ihren Territorien unzweifelhaft als Anstalten des öffentlichen Rechtes geltenden Kirchen als für sich maßgebend anerkannt, wie z. B. wohl kaum in einem einzigen deutschen Lande alle Festtage der katholischen Kirche auch als bürgerliche Feiertage betrachtet, jedenfalls aber in den Ländern oder Provinzen mit starker protestantischer und verhältnißmäßig geringer katholischer Bevölkerung nicht alle diese Feiertage zugleich gesetzlich bürgerliche Festtage sind[10]).

5. Nicht minder unwesentlich erscheint die übliche weitere Aufzählung der Gewährung von Staatsmitteln oder die Ausstattung mit denselben[11]). Eine solche Verpflichtung kann bei staatskirchlicher Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vorhanden sein. Sie kann aber auch ihren Grund in besonderen Umständen — so besteht sie z. B. für die deutschen Staaten zu Folge Säkularisation des Jahres 1803 — haben. Jedenfalls macht die staatliche Subvention einen Privatverein oder eine Privatanstalt nicht zu einer öffentlichen. Darum ist auch dieses Moment gleichgültig, und es wird Niemand behaupten, daß die katholische Kirche dadurch, daß der preußische Staat durch

1) Es giebt auch Religionsvereine, welche in ihren Einzelorganisationen Korporationsrechte besitzen, z. B. in Preußen die Mennoniten und Baptisten, s. Koch a. a. O. S. 152, und unzweifelhaft keine öffentlichrechtliche Stellung haben. Die sonst erwähnten Privilegien kommen auch meistens anderen Personen, z. B. den Minderjährigen, zu.

2) So Richter-Dove a. a. O., 8. Aufl., S. 322.

3) § 166.

4) Vgl. Herrmann, über die Stellung d. Religionsgemeinschaften im Staate, S. 9, 10; Richter-Dove a. a. O.; Mejer, Lehrbuch d. deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 214.

5) S. Wilda i. d. Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. 11. S. 200.

6) Vgl. auch preuß. L.-R. II. 11, § 25 und bairisches Religionsedikt v. 1818, § 35.

7) So ist wohl auch der Ausdruck bei Richter-Dove a. a. O. S. 321: „Die katholische und evangelische Kirche erscheinen vermöge der ihnen gewährten öffentlichen Religionsübung als Korporationen des öffentlichen Rechtes" kaum aufzufassen. Glücklich ist er jedenfalls nicht.

8) S. o. S. 229.

9) So Richter-Dove a. a. O. 8. Aufl. S. 322.

10) Vgl. auch unten § 26, II.

11) Herrmann a. a. O. S. 10 u. Richter-Dove a. a. O.

das Gesetz vom 22. April 1875 alle seine früheren Leistungen zu Gunsten derselben eingestellt hatte, ihrer bisher in Preußen anerkannten Stellung als sog. öffentlicher Korporation verlustig gegangen war.

6. Ebenso verhält es sich mit der civilrechtlichen Wirksamkeit bestimmter kirchlicher Handlungen, welche sich zugleich auf staatliche Verhältnisse mitbeziehen, insbesondere der Führung der Kirchenbücher über Taufen, Eheschließungen und Begräbnisse, sowie der kirchlichen Eheschließung [1]). Diese Rechte haben die Kirchen und die Geistlichen durch das Reichspersonenstandsgesetz vom 5. Februar 1875 verloren, ohne daß der Charakter der ersteren irgendwie dadurch berührt worden ist.

7. Wenn man ferner auf die partikulargesetzliche Aufnahme der Geistlichen in die ständischen Versammlungen [2]) hinweist, so ist dies offenbar nur geschehen, um möglichst viele Kriterien des Begriffes der sog. öffentlichen Korporation anzugeben. Derartige Vorrechte kommen zwar in Württemberg und Baden [3]), dagegen nicht in Preußen vor. Es ist aber darum nicht zweifelhaft, daß die Kirchen in dem eben erwähnten Staate so gut Anstalten des öffentlichen Rechtes als in den beiden anderen sind.

8. Ebensowenig erscheinen die heute noch zum Theil vorkommenden Steuerbefreiungen bestimmter kirchlicher Gebäude und Grundstücke (z. B. der Begräbnißplätze [4]) und die Befreiungen der Geistlichen von gewissen staatlichen Lasten, sowie von Kommunal-Abgaben und Leistungen, irgendwie erheblich, denn auch diese Begünstigungen sind vielfach nicht auf die großen christlichen Kirchen beschränkt [5]).

Die vorstehende Analyse aller dieser, herkömmlicher Weise aufgezählten Privilegien ergiebt, daß sie sämmtlich unwesentlich sind und daß ihr Mangel die Kirchen nicht im Mindesten in ihrer Stellung als Anstalten des öffentlichen Rechtes beeinträchtigen würde.

Unter diesen durchaus unerheblichen Einzelheiten wird aber von einzelnen Schriftstellern hervorgehoben, daß die normativen Bestimmungen der Kirchen den Charakter einer vom Staate anerkannten Gesetzgebungsgewalt haben [6]), oder die von ihren Beamten ausgehenden Akte den Charakter öffentlicher Akte besitzen [7]), ferner daß ihre Beamten die Stellung öffentlicher Beamten genießen [8]) und daß der Staat die kirchlichen Gesellschaftsordnungen aufrechtzuerhalten bereit ist, oder daß dem geistlichen Amt eine öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung zukommt und daraus ein Schutz des Staates für dessen Wirksamkeit hervorgeht [9]).

Hierin liegt m. E. wenigstens eine Andeutung des Richtigen, nämlich, daß den Verbandseinheiten, welche man als öffentliche Korporationen bezeichnet, nothwendig auch eine öffentlichrechtliche Stellung und also gewisse öffentlichrechtliche Befugnisse zukommen müssen. Wie es in dem Wesen der Privatkorporation oder der Anstalt des Privatrechtes

---

1) Herrmann a. a. O. S. 10.

2) In Württemberg gehören der Kammer der Abgeordneten die sechs protestantischen Generalsuperintendenten, der Landesbischof, ein vom Domkapitel gewähltes Mitglied und der der Anciennität nach älteste katholische Dekan, Verf.-Urk. § 133, in Baden der ersten Kammer der Landesbischof und der landesherrlich ernannte protestantische Prälat, Verf.-Urk. v. 22. August 1818, § 27, an.

3) Richter-Dove a. a. O., 7. Aufl. S. 1104.

4) A. a. O., 8. Aufl., S. 375.

5) So sind in Preußen befreit von der Grundsteuer alle Begräbnißplätze, von der Gebäudesteuer auch die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner im ganzen Reich von dem Amte der Geschworenen und der Schöffen alle Religionsdiener, Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§ 34, 85. Vgl. des Weiteren auch Thudichum, deutsches Kirchenrecht, 2, 20 ff.

6) Herrmann a. a. O. S. 10.

7) S. v. Mohl a. a. O. S. 207.

8) Herrmann a. a. O., Mejer a. a. O. S. 214.

9) Richter-Dove a. a. O., 8. Aufl. S. 322; v. Mohl a. a. O.

liegt, daß sie Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechtes besitzt, so kann die Korporation oder die Anstalt des öffentlichen Rechtes nur eine solche sein, welche gewisser öffentlicher Rechte fähig und sie auszuüben befugt ist[1]). Es ist daher begrifflich nicht denkbar, daß eine Privatkorporation ohne diese auch durch noch so mannigfaltige Privilegien, selbst wenn sie in der Befreiung von öffentlichen Lasten oder auch in der Gewährung von gewissen staatsrechtlichen Privilegien an einzelne ihrer Beamten bestehen sollten, den Charakter einer öffentlichen Korporation oder Anstalt erhalten kann.

Zur Zeit der Herrschaft des Staatskirchenthums, in welcher jene als unwesentlich bezeichneten Privilegien entstanden sind oder ähnliche, zum Theil noch umfassendere in Geltung waren, hatten die Kirchen den Charakter als Anstalten des öffentlichen Rechtes. Bei der mangelnden Scheidung der staatlichen und kirchlichen Sphäre, dem beliebigen Eingreifen des Staates oder des Landesherrn in die kirchliche Verwaltung, insbesondere der weitgehenden Kontrolle und Mitwirkung derselben bei der letzteren, sowie der Anschauung, daß der Staat direkt die kirchliche Thätigkeit zu fördern, ja auch die meisten Aufgaben der Kirche selbst zu erfüllen habe[2]), erschienen die Kirchen mit ihren Organen lediglich als Theile des Staatswesens und die kirchliche Verwaltung war sogar in einzelnen katholischen Ländern, z. B. in Oesterreich fast zu einem Ressort der staatlichen Administration geworden[3]). Daher waren die Befugnisse, welche die Kirchen und die Organe derselben über ihre Glieder übten, und welche nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhten, staatliche oder, wo diese Vermischung des Staatlichen und des Kirchlichen nicht so weit wie in Oesterreich gegangen war, mindestens immer öffentlichrechtliche, welche unter genauer Kontrolle und kraft Zulassung des Staates, also auf Grund einer von ihm an die Kirche und ihre Organe ertheilten Legitimation zur Verwaltung eines seiner direkten Förderung und seinem direkten Eingreifen unterliegenden Gebietes ausgeübt wurden. In Folge dieses Verhältnisses erschienen die kirchlichen Organe, die kirchlichen Oberen und Geistlichen geradezu als Staatsbeamte, welche mitunter, weil man die Wesensverschiedenheit zwischen Staat und Kirche nicht ganz verkannte, als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet wurden[4]).

Auf die Ausübung staatlicher oder indirekt staatlicher Funktionen und auf die durch staatliche Legitimation erfolgte Ausstattung mit derartigen Befugnissen kann aber bei dem System der Auseinanderhaltung von Staat und Kirche und der Gewährung der Autonomie und Selbstverwaltung an die letztere die Eigenschaft der Kirchen als Anstalten des öffentlichen Rechtes nicht mehr gegründet werden.

Die Kirchen erfüllen von diesem Standpunkt aus lediglich ihre eigenen, — d. h. kirchliche — Aufgaben und zwar kraft ihrer eigenen, nicht kraft staatlich abgeleiteter Befugniß. Es muß also ein anderes Moment obwalten, welches es nichts destoweniger zuläßt, die Funktionen und Rechte der Kirche als öffentliche zu qualifizieren. Von vornherein ergiebt sich, daß, wenn es vorliegen soll, der Staat die Rechtsstellung der Kirche nicht nach den Normen des Privatrechtes (den über gewöhnliche Vereine oder auch vermögensrechtliche Korporationen geltenden Regeln) bemessen, also die Verhältnisse der Kirchenglieder überhaupt und die Beziehungen derselben zu den Leitungsorganen nicht

1) Gierke, Art. Korporation i. v. Holtzendorff's Rechtslexikon.
2) S. o. S. 205.
3) S. o. S. 206.
4) Vgl. z. B. preußisches A. L.-R. II. 11, §§ 19, 96 in Verbindung mit II. 10, § 68: „Alle Beamte des Staates, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen". § 69: „Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staates oder gewisser demselben untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen".

der Beurtheilung nach diesen Regeln unterwerfen und ebensowenig für diese den bloßen privatrechtlichen, d. h. gerichtlichen Schutz, gewähren darf. Positiv kann sich jenes Moment dagegen — weil der Staat die kirchlichen Aufgaben nicht in das Gebiet seiner Verwaltung ziehen kann — nur darin äußern, daß der Staat die Macht, welche die Kirchen über ihre Glieder beanspruchen, als eine seiner Souveränetät verwandte, nicht auf privatrechtlichem Titel ruhende, also als eine obrigkeitliche Gewalt anerkennt, welche vorbehaltlich seiner Kontrolle in bestimmt festgesetzten Beziehungen über das ihnen zur Selbstverwaltung überlassene Gebiet allein und unabhängig in der Weise verfügt, daß der Staat die innerhalb dieser Grenzen liegenden Verfügungen auch seinerseits für sich und nach außen hin ohne Weiteres als bindend betrachtet und respektiert. Eine Gewalt, zu deren Gunsten der Staat die Ausübung seiner Souveränetät beschränkt und welcher er dadurch seine Unterthanen in bestimmten Beziehungen unter Verzicht auf jede Kontrolle und jeden Rechtsschutz seinerseits unterstellt, ist zwar keine souveräne, denn dem Staate bleibt sein aus der Souveränetät herfließendes Recht, jeden Augenblick in dieses Verhältniß mit seiner Gesetzgebung ändernd einzugreifen, sie ist aber ebenso wie die staatliche Gewalt eine öffentlichrechtliche.

Die Konsequenzen, welche sich hieraus ergeben, und welche ich des Näheren in Bezug auf die katholische Kirche entwickeln will, denn hier treten sie bei ihrer völligen Sonderung vom Staate vor Allem klar und scharf hervor, sind folgende:

Der Staat erkennt, wenn er der Kirche eine solche Stellung einräumt, die Rechtsordnung, vor Allem die Verfassung, welche sich dieselbe gesetzt hat, — vorbehaltlich gewisser durch seine eigenen Zwecke gegebenen Schranken an. Was die katholische Kirche betrifft, so erhält der Papst dem Staate gegenüber dadurch zwar nicht die Stellung als Souverän der letzteren im staatsrechtlichen Sinne, wohl aber die als der ersten und leitenden Obrigkeit. Er sowohl, wie die übrigen verfassungsmäßigen Organe der katholischen Kirche können ihre kirchenrechtlichen Befugnisse innerhalb der vom Staate gesetzten Grenzen[1]) über die Kirchenglieder wahrnehmen. Weil aber diese Gewalt, sofern sie innerhalb ihrer Sphäre bleibt, auch dem Staat gegenüber als obrigkeitliche gilt und nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht, ist jede Kontrolle der zum Schutze des Privatrechts eingesetzten staatlichen Behörden, der Gerichte, über ihre Ausübung ausgeschlossen. Ebensowenig, wie der einzelne Staatsunterthan die staatlichen Beamten oder den Staat wegen der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte vor den Civilgerichten zur Verantwortung ziehen kann, ebensowenig kann dies ein Mitglied der Kirche in Betreff der kirchlichen Oberen thun. Der einzige Rechtsschutz, welchen das letztere anrufen kann, ist derjenige, welchen das kirchliche Recht selbst innerhalb seiner Sphäre durch die Instanzenordnung der kirchlichen Verfassung gewährt. So kann z. B. das einzelne Kirchenglied die Theilnahme an dem Gottesdienst oder die Zulassung zu kirchlichen Handlungen, insbesondere zu den kirchlichen Feierlichkeiten der Eheschließung nicht durch staatliche Hülfe erzwingen. Ebensowenig ist es statthaft, eine Entscheidung der staatlichen Behörden über die Handhabung der Zucht- und Strafgewalt innerhalb der der Kirche gewährten Grenzen, also durch staatlich erlaubte Mittel und zu staatlich nicht verbotenen Zwecken[2]), anzurufen. Dasselbe gilt in Betreff der Disciplinargewalt. Wenn daher ein Geistlicher, welcher durch das kirchliche Disciplinargericht unter Wahrung der staatlich bestimmten Schranken[3]) seines Amtes entsetzt ist und bei den staatlichen Gerichten auf fernere Gewährung seiner Amtsbezüge klagen wollte, indem er das Disciplinarurtheil als materiell

1) S. unten § 26.
2) S. unten § 26. 3) S. unten § 26.

ungerecht oder kirchenrechtlich nichtig ansieht, so würde das Gericht, wenn es sich auf eine derartige Prüfung einlassen wollte, seine Befugnisse überschreiten.

Weiter haben die Staatsbehörden keine Befugniß über die kirchenrechtliche Gültigkeit von Erlassen der kirchlichen Gesetzgebungs- und der Verwaltungs-Organe zu befinden, z. B. die Nichtigkeit von Synodal- oder Konzils-Beschlüssen wegen Ausschließung stimmberechtigter Theilnehmer oder anderer Mängel auszusprechen. Ja, selbst in Betreff der Beschlüsse der allgemeinen Konzilien der katholischen Kirche führt die Konsequenz zu keinem anderen Ergebniß, und wenngleich der Staat unter Umständen alle Veranlassung haben kann, sich mit solchen Fragen zu beschäftigen und nöthigenfalls mit seinen Maßnahmen einzuschreiten — ich erinnere z. B. an das Vatikanum — so liegen die Gründe dafür doch in anderen Momenten, nicht in seiner Befugniß, eine Kontrolle über die kirchliche Gesetzmäßigkeit der Berufung des Konzils, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse desselben zu üben[1]).

Endlich mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Staat ebensowenig das Recht in Anspruch nehmen kann, die kirchenrechtliche Gültigkeit der Besetzung der kirchlichen Aemter zu prüfen, daß er vielmehr auch in dieser Beziehung die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, z. B. Bestätigungen und Kassationen von Wahlen der Domkapitel zu bischöflichen Stühlen und zu Kanonikaten als für sich maßgebend anzuerkennen hat[2]).

Wenn demnach die kirchlichen Oberen und die Geistlichen eine derartige, staatlich unkontrollierbare und staatlich anerkannte, obrigkeitliche Gewalt auszuüben haben, so sind sie begrifflich obrigkeitliche d. h. öffentliche Beamte. Nur ist die Kirche nicht deshalb, weil sie es sind, eine Anstalt des öffentlichen Rechtes, sondern gerade umgekehrt, weil dieselbe den bezeichneten Charakter hat[3]), haben ihre Beamten und die Geistlichen begriffsmäßig die Qualität öffentlicher Beamten[4]).

---

1) Eine solche haben auch die Staatsregierungen gegenüber dem vatikanischen Konzile nicht in Anspruch genommen. Die Prüfung der Beschlüsse auf den Gesichtspunkt hin, ob die katholische Kirche nicht dadurch eine Wesensänderung erlitten habe (P. Hinschius, d. Stellung der Staatsregierungen S. 9 ff.), konnte den Staaten deshalb nicht verwehrt werden, weil es in Frage stand, ob nach dem Konzile noch dieselbe Anstalt vorhanden war, welcher sie jene Stellung öffentlich-rechtlichen Charakters eingeräumt hatten. Wenn die Staatsregierungen weiter in Erwägung gezogen haben, ob die Beschlüsse in das staatliche Gebiet übergegriffen haben und des etwa in gesetzlicher Kraft bestehenden Placets bedurften, (P. Hinschius a. a. O. S. 19 ff. u. Kirchenrecht, Th. 3, S. 470, 841), so handelte es sich hierbei lediglich um die dem Staate gebührende Kontrolle, ob die katholische Kirche sich innerhalb der Grenzen ihrer Autonomie gehalten hatte. Höchstens hätte indirekt für die Regierungen für eine etwaige Entschließung hinsichtlich ihres weiteren Verhaltens, z. B. eines etwaigen gesetzgeberischen Vorgehens die Frage nach der kirchenrechtlichen Giltigkeit des Vatikanums mit in Betracht kommen können. Uebrigens hat thatsächlich keine Regierung sich zu einer Entscheidung über die zuletzt gedachte Frage für berechtigt erklärt.

2) Allerdings ist hierbei zu beachten, daß, soweit besondere kirchliche Rechtsvorschriften ausdrücklich zum Schutze und auf Verlangen der Staatsregierungen gegeben sind — hierher gehören die Anordnungen der unten zu § 26 citirten Circumscriptionsbullen und Breven in Betreff der Bischofswahlen, z. B. für Preußen die Festsetzung der Wahlfähigkeit eines nach kanonischem Recht nur postulablen Kandidaten, P. Hinschius, Kirchenrecht, Th. II. S. 682 —, ihre Beobachtung durch die Regierung kontrolliert und jeder ihnen widersprechende kirchliche Verwaltungs-Akt als nichtig behandelt werden darf, also in Preußen die päpstliche Kassation der Wahl eines Kandidaten der gedachten Art, welche aus dem Grunde vorgenommen wurde, weil nach kanonischem Recht keine Wahl, sondern eine Postulation hätte stattfinden müssen. Solche Bestimmungen sind aber für den Staat keine rein kirchlichen Vorschriften, denn sie beschränken ebenso wie das staatliche Recht die kirchliche Autonomie im Interesse des Staates.

3) Es ist daher unrichtig, wenn die o. S. 253 citirten Schriftsteller diese Qualität als eines der wesentlichen Kriterien der sog. öffentlichen Korporation bezeichnen. Sie ist nur eine Konsequenz derselben.

4) Ob das besondere Recht des einzelnen Staates ihnen diese Stellung einräumt, und in welchem Umfange, ist allerdings noch eine weitere Frage. Vgl. §§ 30 ff.

In der Anerkennung der gedachten Stellung der Kirche und ihrer Organe liegt auch zugleich die staatliche Anerkennung dafür, daß die Kirche sich selbst innerhalb der ihr gestellten Grenzen ihre Ordnung setzen kann. Die Normen für dieselbe, das Kirchenrecht, sind also objektives, und zwar nicht staatliches, sondern selbständiges Recht. Der Staat kommt, wenn er der Kirche die Eigenschaft einer Anstalt des öffentlichen Rechtes beilegt, ihrem Anspruch auf Selbständigkeit ihres Rechtes, auf die sog. Selbständigkeit des Kirchenrechtes, dadurch nach, daß er sich dasselbe als autonomisches, von ihm nicht kontrolliertes auf dem der Kirche freigelassenen Gebiete entwickeln läßt [1]).

Zu beachten ist endlich, daß, da die eben charakterisierte Stellung der Kirche auf der staatlichen Anerkennung ruht, die ihr gewährte obrigkeitliche Macht sich auch nur über diejenigen erstrecken kann, welche der Staat als ihre Glieder betrachtet. Der Staat hat zwar, wenn er der Kirche die hier in Frage stehende Stellung einräumt, ihr in erster Linie die Freiheit zu gewähren, die Bedingungen für ihre Mitgliedschaft festzusetzen, er kann sich indessen der Prüfung der darauf bezüglichen kirchlichen Normen nicht entschlagen [2]), weil er andernfalls einer Kirche dadurch die Möglichkeit gewähren würde, ihre obrigkeitliche Gewalt beliebig weit (!!) auszudehnen und damit den staatlichen Grundsatz der Gewissensfreiheit und die staatliche Anerkennung der Berechtigung anderer Kirchen und Religionsgesellschaften zu negieren [3]).

Wenn der Staat einer oder mehreren Kirchen die Qualität als Anstalten des öffentlichen Rechtes in der besprochenen Bedeutung zugesteht, so ist es eine weitere dadurch bedingte Folge, daß er der Kirche mindestens auch die Möglichkeit eröffnet, in der einen oder anderen Weise Vermögen zu erwerben, weil sie im staatlichen und öffentlichen Leben ihre Zwecke ohne äußere, weltliche Mittel zu erfüllen, nicht in der Lage ist. Ebensowenig, wie der Staat, die Provinzen, Kreise und Gemeinden diese entbehren können, ebensowenig kann es die Kirche. Wenngleich es widersinnig sein würde, sie für das Gebiet des Vermögensverkehrs, nachdem ihr der Charakter einer Anstalt des öffentlichen Rechtes mit obrigkeitlichen Befugnissen eingeräumt ist, rechtlich blos als Privatverein zu behandeln und ihren Erwerb lediglich durch die einzelnen Mitglieder vermitteln zu lassen, so ist es doch deshalb andererseits noch nicht geboten, daß der Staat eine Kirche, welche als Anstalt über sein Gebiet hinausgeht, auch als Ganzes für den sich nur innerhalb seines Bereiches vollziehenden Vermögensverkehrs mit der

---

1) Was den Streit betrifft, welcher zwischen Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 8, 223 u. Zeitschrift für Kirchenrecht 11, 278 einerseits und andererseits zwischen v. Scheurl a. a. O. 12, 52, Bierling a. a. O. 10, 442, Dove in Richter's Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 3, Anm. 1 besteht, so berührt dieser nur indirekt das oben im Texte Gesagte, direkt vielmehr nur die Frage nach der Bedeutung der Normen, welche die Verhältnisse der als Privatverein oder sog. Vereins- oder Freikirche geltenden Religionsgesellschaft regeln. — Die hierbei erörterten weiteren Fragen, ob der Staat allein Recht zu erzeugen im Stande ist und ob der staatliche Zwang zum Wesen des Rechtes gehört, kann man verneinen, aber damit — und das übersehen v. Scheurl und Dove a. a. O. — ist, wenn die Kirche nicht unter Verwirklichung des theokratischen oder hierokratischen Systems zur Beherrscherin des Staates geworden ist, sondern innerhalb des Staates unter seiner Souveränetät steht, noch nichts über die Selbständigkeit des Kirchenrechts und den Anspruch der einen oder anderen Kirche auf diese entschieden. Denn wenn der Staat auch nicht allein Recht erzeugt, so kann er doch kraft seiner Souveränetät die Entstehung von Recht innerhalb der ihm unterworfenen Gemeinschaften hindern und der Rechtsbildung durch die letzteren Schranken setzen. Das, was er ausdrücklich als Recht ablehnt, z. B. den Satz der katholischen Kirche, daß alle christlich Getauften zu derselben gehören, ist dann in dem betreffenden Staate nicht mehr Recht, kann es freilich in einem anderen Staate oder sogar früher in demselben Staate, weil der letztere die Kirche hat gewähren lassen, gewesen sein.

2) Vgl. auch Thudichum a. a. O. 2, 120.

3) Wie dies seitens der katholischen Kirche geschehen würde, wenn sie die Macht hätte, die in der vorletzten Anmerkung gedachte Anschauung zur praktischen Verwirklichung zu bringen.

Vermögensfähigkeit ausstattet[1]), vielmehr genügt es, wenn er den zu ihr gehörigen Einzel-Organisationen, welche in seinem Gebiete vorhanden sind, also z. B. den Bisthümern, Pfarreien oder Kirchengemeinden die juristische Persönlichkeit gewährt[2]). So erweist sich die Vermögensfähigkeit innerhalb der staatlichen Grenzen als ein Naturale der Qualität der Kirche als Anstalt des öffentlichen Rechtes, nicht aber als ein Essentiale[3]).

Unter den früher aufgezählten Kriterien der öffentlichen Korporations-Qualität der Kirche hat — und darauf ist zum Schluß noch einzugehen — auch die Aufrechterhaltung der kirchlichen Gesellschaftsordnung durch staatlichen Schutz ihre Stelle gefunden[4]). Für die Periode des Staatskirchenthums mußte sich allerdings von selbst eine solche Durchführung des von der Kirche unter staatlicher Kontrolle geschaffenen Rechtes und der Anordnungen, welche von ihren, zum Theil als mittelbaren Staatsorganen betrachteten Beamten erlassen waren, ergeben. Ist dieselbe Konsequenz aber auch noch geboten, wenn der Staat die Kirche als autonome Anstalt des öffentlichen Rechtes anerkennt? Oder mit anderen Worten: ist sie für eine solche Stellung derselben wesentlich?

Diese Fragen müssen m. E. verneint werden. Unter den eben erwähnten Voraussetzungen hat sich der Staat seines Einflusses und seiner Kontrolle auf das kirchliche Recht und auf die Handhabung der kirchlichen Verwaltung entäußert. Er thut seinerseits genug, wenn er das kirchliche Recht und die einzelnen Verwaltungsakte in dem gedachten Umfange (s. o. Seite 255) für sein Gebiet wirksam anerkennt, und wenn er der Kirche Freiheit giebt, beides mit ihren kirchlichen, obrigkeitlichen Mitteln innerhalb ihrer Gemeinschaft und gegen ihre Glieder zur Durchführung zu bringen. Dagegen besteht für ihn keine Pflicht, mit seinen staatlichen Mitteln in jedem Einzelfall der Verletzung des kirchlichen Rechtes oder der Verweigerung des kirchlichen Gehorsams auf Anrufen der Kirche einzutreten. Denn er kann ein Recht, welches nicht das seinige ist, und auf dessen Ausbildung er sich jeder Kontrolle begeben hat, mit seiner Macht nicht schlechthin und ohne Weiteres verwirklichen. Thäte er es oder wäre er verpflichtet, dieß zu thun, so würde er sich, insoweit er der Kirche die freie Autonomie eingeräumt hätte, zum abhängigen und willenlosen Diener derselben machen und wenigstens theilweise das katholische System der Theokratie oder Hierokratie in die Staatspraxis einführen.

Das Bemerkte trifft nicht etwa blos für den administrativen Staatsschutz des kirchlichen Rechtes und der Thätigkeit der kirchlichen Verwaltungsorgane, sondern auch für den Schutz durch die staatlichen Gerichte zu. Wie die Verletzung von Normen, welche mit kirchlichen Strafen bedroht sind, nicht staatliches Kriminal-Unrecht ist und nicht von den staatlichen Strafgerichten geahndet werden kann und darf, ebensowenig können die Civilgerichte zum Schutze des innerkirchlichen Rechtes eintreten, weil für sie kein staatliches Civilrecht und keine auf Grund desselben entstandenen privatrechtlichen Befugnisse oder Verpflichtungen in Frage kommen. Kann das einzelne Kirchenglied, wie schon vorhin bemerkt ist (s. o. Seite 255) gegen den kirchlichen Oberen nicht auf Zulassung zu den religiösen Handlungen der Kirche klagen, so ist auch andererseits der kirchliche Obere nicht berechtigt, z. B. wegen der Nichterfüllung der Pflicht zur österlichen Kommunion, wegen Nichtinnehaltung der Residenzpflicht seitens der Geistlichen u. s. w. die Civilgerichte anzugehen. Prinzipiell muß dies auch von der Erfüllung solcher kirchlichen Verpflichtungen, welche, wie die Leistung der aus der Parochial-

1) S. o. S. 249.
2) Vgl. dazu auch o. S. 251.
3) Denn ein begrifflich nothwendiges Korrelat der obrigkeitlichen Gewalt ist die Vermögensfähigkeit nicht, s. auch unten §§ 30 ff.
4) S. o. S. 253.

zugehörigkeit hervorgehenden Abgaben, Baulastbeiträge, Kirchensteuern, einen vermögensrechtlichen Werth haben, gelten. Auch diese rühren nicht aus einem privatrechtlichen Fundamente her und können möglicher Weise den Kirchengliedern durch staatlich unkontrollierte kirchliche Verordnungen auferlegt worden sein. Ja, es muß sogar aus demselben Grunde für unzulässig erklärt werden, daß eine Kirche, um für derartige vermögenswerthe Ansprüche den gerichtlichen Schutz zu erlangen, für den betreffenden Fall unter Verzicht auf die ihr eingeräumte Stellung als einer Anstalt des öffentlichen Rechtes sich auf den Standpunkt eines der staatlichen Rechtskontrolle unterworfenen Privatvereins stellt und, wie ein solcher, derartige Forderungen als Vereinsbeiträge einzuklagen versucht.

Dem heute geltenden Recht entspricht die hier gezogene Konsequenz allerdings nicht. In vollem Umfange stellt allerdings der Staat seinen administrativen und gerichtlichen Schutz der autonom gestellten Kirche nicht mehr zur Verfügung, wohl aber noch für eine Reihe von einzelnen Rechtsverhältnissen.

Einmal handelt es sich dabei um Fälle, in denen sich der jetzt noch anerkannte staatliche Schutz kirchlicher Rechte aus dem alten Staatskirchenrecht bis in die heutige Zeit hinein erhalten und die ursprünglich rein kirchliche Natur gewisser Rechte verdunkelt hat. Als schlagendes Beispiel kann das Patronatrecht dienen, welches fast überall vor den Civilgerichten geltend gemacht werden kann und deswegen sogar vielfach für ein Privatrecht erklärt worden ist [1]). Dasselbe gilt von der kirchlichen Baulast, welche im Verlaufe der Zeit zu einer öffentlichen Last geworden [2]), und nicht minder von den herkömmlichen Pfarrabgaben, insbesondere den Zehnten [3]).

Ferner hat die Festhaltung einer weitgehenden Mitwirkung des Staates bei der kirchlichen Vermögensverwaltung dazu geführt, hierauf sich beziehende Streitigkeiten noch in neuerer Zeit vor die staatlichen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichtshöfe zu verweisen [4]).

Weiter kommt in Betracht, daß der Schutz der Civilgerichte auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn geldwerthe Forderungen zwar nicht aus einem privatrechtlichen Verhältnisse herrühren, aber doch eine demselben analoge Natur — hierher gehören die Stolgebühren-Forderungen der Geistlichen [5]), ferner die Ansprüche derselben auf ihr Gehalt [6]) oder auf ihr Amtseinkommen und ihre Amtsnutzungen — haben.

Wie man in allen diesen Beziehungen, um die Vermögensinteressen der Kirche und ihrer Beamten zu wahren, den aus dem früheren Staatskirchenthum überkommenen

---

1) Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht, Th. 3, S. 7.

2) Vgl. z. B. A. L.-R. II. 11, § 709, welches bei Streitigkeiten darüber gegen das von den staatlichen Verwaltungsbehörden festgesetzte Interimistikum den Rechtsweg zuläßt.

3) Streitigkeiten darüber werden überall als Privatrechtssachen behandelt.

4) So gehört z. B. nach dem württembergischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege v. 16. Dezember 1876 Art. 10, Nr. 17 die Entscheidung von Streitigkeiten über Verbindlichkeiten Einzelner oder der Gemeinden zu Leistungen für Kirchenzwecke vor die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz und in zweiter Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof. Nach dem bairischen Gesetz v. 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes Art. 8, Nr. 37 ist der letztere zuständig für die Entscheidung über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, über die Giltigkeit solcher Wahlen, über das Recht und die Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung, sowie die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben, ferner nach Art. 10 als letzte Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Kreisregierungen betreffend Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband, sowie Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke, ferner betreffend die Verbindlichkeit zur Errichtung besonderer Vergütungen für die Benutzung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen.

5) In Preußen können diese eingeklagt werden.

6) Das in Anm. 4 erwähnte württembergische Gesetz Art. 2 verweist diese Ansprüche vor die Civilgerichte.

gerichtlichen und administrativen Schutz hat bestehen lassen oder ihn bei der Einführung der Verwaltungsjustiz in jüngster Zeit neu geregelt hat, so stellen auch die neuesten staatskirchlichen Gesetzgebungen, welche ihr Verhältniß zu den Kirchen auf Grund der Behandlung derselben als zur Autonomie berechtigten Anstalten des öffentlichen Rechtes regeln, den staatlichen, insbesondere den administrativen Schutz, für Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt, namentlich in Disciplinarsachen, in Aussicht, aber nicht als rechtliche Pflicht und ferner allein unter der Voraussetzung, daß die staatlich vorgeschriebenen Schranken innegehalten sind [1]).

Endlich wird auch selbst da, wo der Staat nur eine Aufsicht und gewisse Rechte bei der kirchlichen Vermögensverwaltung übt, wie z. B. in Preußen, für die von den kirchlichen Organen festgesetzten Umlagen und Abgaben zu kirchlichen Zwecken stets die staatliche Administrativ-Exekution gewährt, wenn sich bei der von der Staatsbehörde vorgenommenen Prüfung gegen die Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, die Angemessenheit des Beitragsfußes und die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen keine Bedenken ergeben haben [2]).

Wie gezeigt, stellen die Gesetzgebungen der Staaten, in welchen die beiden Kirchen anerkannter Maßen die Rechte der sog. öffentlichen Korporation besitzen, den staatlichen Gerichts- und Administrativschutz für deren Ordnungen nur in gewissem Umfange zur

---

1) Badisches Ges. v. 9. Oktob. 1860, § 16: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind." Württemberg. Ges. v. 30. Januar 1862, Art. 7: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hierzu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Hinsicht zu beanstanden gefunden hat. Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken." Vgl. dazu Golther, Der Staat und die katholische Kirche in Württemberg, S. 319. Preuß. Ges. über die kirchliche Disziplinargewalt v. 12. Mai 1873, § 9: „Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur statt, wenn dieselben vom Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind." Sächs. Gesetz v. 23. August 1876, § 11: „Von den Staatsbehörden dürfen Disziplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist." — § 12: „Zur Führung kirchlicher Disziplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist. Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, dürfen nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden." Oesterreich. Gesetz v. 7. Mai 1874, § 27: „Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird staatlicher Beistand . . . . in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt: a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstandes von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht. b) Desgleichen kann dem Kirchenvorsteher zur Durchführung einer von ihm beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist. Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen."

2) Vgl. Gesetz über die Vermögensverwaltung i. d. kathol. Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875, § 50, Nr. 8; Ges. betr. die evangel. Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung v. 10. Sept. 1873 für die Provinzen Brandenburg u. s. w. v. 15. Mai 1874, Art. 3; Ges. betr. die evangelische Kirchenverfassung v. 3. Juni 1876, Art. 11.

Verfügung. Als ein absolut wesentliches Kriterium des Begriffes der öffentlichen Korporation oder der Anstalt des öffentlichen Rechtes kann daher die Leistung dieser staatlichen Hülfe nicht angesehen werden [1]). Sie ist aber andererseits, ebenso wie die Anerkennung der Vermögensfähigkeit, ein Naturale. Der Staat kann aus demselben Grunde, aus welchem er den Kirchen diese letztere in gewissem Umfange einräumt, seinen Schutz für die Beitreibung der verschiedenen vermögenswerthen Aufwendungen, welche von den Kirchengliedern zur Erhaltung des Kirchenwesens gemacht werden müssen, nicht versagen, weil allein dadurch ihre Leistung unter allen Umständen gesichert wird. Nicht minder besitzt er ein Interesse daran, daß die kirchlichen Beamten und Geistlichen, welche er seinerseits als öffentliche Beamte betrachtet, wenn sie berechtigter Weise wegen Disciplinarvergehens bestraft oder gar aus ihren Aemtern entfernt worden sind, sich nicht durch Renitenz der Wirkung der gegen sie verhängten Disciplinarstrafen entziehen und leiht daher nöthigenfalls seinen Arm, um einen etwaigen Widerstand derselben zu brechen.

Die Voraussetzung dieses staatlichen Schutzes in den erwähnten Beziehungen — und darum bleibt das, was oben Seite 258 in Betreff des Princips ausgeführt ist, an sich vollkommen zutreffend — muß aber immer die vorgängige Kontrolle des Staates sein und die bedingungslose Verwirklichung der in Frage kommenden, kirchlichen Rechtsnormen und kirchlichen Verwaltungsakte ausgeschlossen bleiben.

Nach allen vorstehenden Ausführungen liegt das Wesen der Qualität einer Kirche als Anstalt des öffentlichen Rechtes in dem Kriterium, daß dieselbe innerhalb eines ihr vom Staate offen gelassenen Gebietes eine von demselben unkontrollierte obrigkeitliche Gewalt frei auszuüben befugt ist. Als regelmäßige, mit dieser Begünstigung verbundene Folgen, als Naturalien, erscheinen die ihr innerhalb gewisser Grenzen gewährte Vermögensfähigkeit und der besondere staatliche Schutz zur Durchführung ihrer Ordnungen, ohne daß freilich der Mangel dieser Momente das Wesen der gedachten Stellung berühren würde.

§ 21. Trennung von Staat und Kirche oder Behandlung einzelner Religionsgesellschaften als Anstalten oder Korporationen des öffentlichen Rechtes? Wenn von dem modernen Staate verlangt werden muß, daß er der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten die Selbständigkeit und die Selbstverwaltung gewährt, so bringt die damit zugleich verbundene Anerkennung der Kirche als Anstalt des öffentlichen Rechtes diese Forderung noch zu schärferem und umfassenderem Ausdruck, als das System der reinen Trennung von Staat und Kirche in dem oben Seite 221 Nr. 3 gedachten Sinne.

Gerade dadurch, daß der Staat die obrigkeitliche Macht der Kirchen als einen Theil seines öffentlichen Lebens anerkennt und durch Gestattung der freien Ausübung dieser Gewalt die Einwirkung der Kirchen auf ihre Glieder nicht nur sichert, sondern auch verstärkt, fördert er indirekt die Kirchen am besten. Wenn er daher in den Aufgaben, welche die christlichen Kirchen mit ihren bestehenden Einrichtungen zu verwirklichen streben, auch Aufgaben zu erkennen hat, deren Erfüllung für seine eigene gedeihliche Entwicklung von höchstem Werthe ist, weil die Pflanzung und Pflege christlich-religiöser und christlich-sittlicher Gesinnung und ein dem entsprechendes Handeln seiner Unterthanen ihm bei seiner Beschränkung auf lediglich äußere Mittel die Verfolgung seiner eigenen

1) Mit der Versagung des exekutiven Beitreibungsschutzes für alle kirchlichen Abgaben während der Zeit, als in Preußen die Leistung aller Staatsmittel an die katholischen Bisthümer nach § 10 des Gesetzes vom 22. April 1875 eingestellt war, hatte zweifellos die katholische Kirche ihre öffentlich-rechtliche Stellung nicht verloren.

Zwecke wesentlich erleichtert und die Erreichung derselben fördert, so wird er schon aus diesem Grunde allein den Kirchen die erwähnte Stellung einräumen müssen.

Dazu kommt noch ein anderes Moment. Obgleich er die direkte Pflege der Religion selbst der Mehrzahl seiner Unterthanen niemals in den Bereich seiner eigenen Thätigkeit zu ziehen hat (s. o. S. 239), so ist er doch andererseits verpflichtet, dem Umstande Rechnung zu tragen, daß ganz erhebliche Bruchtheile seiner Bevölkerung der einen oder anderen christlichen Kirche angehören. Die Religion des größten Theiles der Staatsangehörigen fordert naturgemäß eine andere staatliche Berücksichtigung als die einer kleinen unbedeutenden Sekte. Er wird seiner Aufgabe, der Befriedigung jedes berechtigten menschlichen Interesses Raum zu schaffen, in diesem Falle allein dadurch gerecht, daß er einer Kirche, welche nach ihrer historischen Entwicklung und nach ihrer damit zusammenhängenden Bedeutung für das ganze Volksleben thatsächlich Jahrhunderte lang eine öffentliche Stellung eingenommen hat und noch einnimmt, eine rechtliche Anerkennung gewährt oder beläßt, welche dies auch zum Ausdruck bringt.

Die den thatsächlichen Verhältnissen und realen Bedürfnissen entsprechende Gestaltung des Rechtes ist das Ziel, welches der moderne Staat bei Feststellung und Ausbildung seiner Rechtsordnung zu erstreben hat. Wie man es für ein Verkennen seiner Aufgabe erachten würde, wollte er das Recht für die modernen Handelsgesellschaften nach den Grundsätzen der römischen Societät normieren, ebenso muß es als eine falsche Rechtspolitik bezeichnet werden, wenn der Staat bei der rechtlichen Gestaltung seines Verhältnisses zu den großen christlichen Kirchen ihrer historisch entwickelten Verfassung und ihrer thatsächlichen Machtstellung gegenüber ihren Anhängern keine Rechnung trägt, und daher wird — jedenfalls für Deutschtand — die Verwirklichung des Systems der *Trennung von Staat und Kirche* nach nordamerikanischem Muster nicht als zweckmäßig, vielmehr die Ablehnung dieses Systems als innerlich *geboten* und *nothwendig* bezeichnet werden müssen.

Man darf fragen: Ist es gerechtfertigt, Kirchen, in welche der Einzelne für die Regel, wie in den Staat, hineingeboren wird, als freie Privatvereine oder private Korporationen zu behandeln? Kann man in den evangelischen Kirchen den Landesherrn rechtlich als dem bloßen ersten Vorsteher eines Privatvereins gleichstellen? Oder gar in der katholischen Kirche den Papst, welcher mit der Unfehlbarkeit und dem Universal-Episkopat ausgestattet ist, und welchem dadurch und durch seine oberste Binde- und Lösegewalt wirksamere Machtmittel, als allen staatlichen Obrigkeiten zu Gebote stehen? Man versuche einmal eine Konstruktion der Verfassung der christlichen Kirchen unter dem rechtlichen Gesichtspunkte des Privatvereins oder der Privatkorporation — denn ob der erstere auf dem privatrechtlichen Gebiet vermögensfähig und dadurch zu einer Privatkorporation wird, ist in der hier fraglichen Beziehung gleichgiltig — und es wird sich ergeben, daß man den realen Gestaltungen des Lebens einen juristischen Zwang anthun muß, gegen welchen die einstige Behandlung germanischer Rechtsinstitute nach römisch-rechtlichen Grundsätzen als ein harmloses Kinderspiel erscheint.

Der Privatverein, auch der religiöse, kann nur durch freiwilligen Zusammentritt oder späteren Beitritt von Mitgliedern entstehen und fortdauern. Wenn er die Rechte und Pflichten derselben auch durch ein Statut, auf Grund dessen der Beitritt erfolgt, normiert, und dieses den einzelnen Mitgliedern gegenüber als objektives Recht erscheint, so hat es doch für den Staat nicht den Charakter des letzteren, sondern es kommt für denselben nur in Betracht, weil es als vertragsmäßige Vereinbarung, welcher sich jeder Beitretende unterwirft, die einzelnen subjektiven Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmt. Für die als Privatverein oder als sog. Freikirche rechtlich behandelte Kirche

kann es daher nur ein Kirchenrecht für die inneren Beziehungen derselben nach der subjektiven Auffassung der Mitglieder, nicht aber objektiv und real für den Staat geben. Für diesen steht das Kirchenrecht dem Vereinsstatut rechtlich gleich[1]), und es existiren für ihn keine obrigkeitlichen, sondern nur vertragsmäßige, d. h. statutarisch festgesetzte Rechte der kirchlichen Oberen auf die Leitung der Vereins-(kirchlichen)Angelegenheiten[2]).

Schon die bloße rechtliche Gleichstellung des katholischen Kirchenrechts mit einem bloßen Vereinsstatut muß als ein Kuriosum erscheinen, namentlich wenn man sich vergegenwärtigt, daß dasselbe in einer Reihe grundlegender Beziehungen seine Ausbildung zu einer Zeit, in welcher die Kirche eine souveräne Macht auszuüben im Stande war, erhalten hat.

Obwohl der Einzelne durch Geburt von katholischen oder protestantischen Eltern, sowie durch die Taufe der einen oder anderen Kirche angehört, kann er vom Standpunkt der rechtlichen Behandlung der Kirche als Privatverein derselben nur kraft mindestens stillschweigender Anerkennung ihrer als Statut zu denkenden Ordnungen unterworfen sein! Auch das entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Kann ferner dieser stillschweigend erfolgte Beitritt, wenn der Betreffende in voller Unkenntniß oder in entschiedenem Irrthum über das Vereinsstatut, d. h. über den Inhalt der kirchlichen Ordnungen gewesen ist, als nichtig behandelt werden?

Weiter wird von diesem Standpunkt aus in der katholischen Kirche die Exkommunikation rechtlich zur Entziehung der aktiven Vereinsrechte und die disciplinarische Entsetzung eines Geistlichen zur Aufhebung des mit ihm geschlossenen Dienstvertrages, und über die Begründetheit kann wegen behaupteter Verletzung des Vereinsstatutes (d. h. der kirchlichen Ordnungen) von dem Exkommunicierten oder von dem Abgesetzten gegen die kirchlichen Oberen geklagt werden. Umgekehrt müssen die letzteren gegen den abgesetzten Geistlichen, wenn er nicht freiwillig das ihm entzogene Amt aufgiebt, klagen und ein exekutionsfähiges Erkenntniß erstreiten.

Diese wunderlichen Konsequenzen, welche leicht vermehrt werden können, lassen sich nicht damit von der Hand weisen, daß es sich dabei um rein theoretische und müssige Spekulationen handele und daß selbst, wenn man die Unangemessenheit einer derartigen juristischen Behandlung zugeben müsse, doch erfahrungsmäßig dergleichen Fragen in denjenigen Ländern, in welchen zufolge der Trennung von Staat und Kirche ein solcher

---

1) In der schon o. S. 257, Anm. 1 erwähnten Kontroverse stelle ich mich mit der aus dem Text ersichtlichen Beschränkung auf die Seite Mejers. Wenn hiergegen eingewendet worden ist (s. Dove a. a. O. S. 5), daß die inneren Ordnungen, welche für den geschichtlichen Bestand der Kirche als ethische Größe unentbehrlich seien, in ihrer Natur, kraft deren sie als Rechtsordnung zu charakterisieren seien, durch den Umstand keine Veränderungen erleiden können, daß der Staat der Kirche seine Hülfe zur Aufrechterhaltung und Ausbildung derselben versagt oder entzieht, so scheinen mir diese Bemerkungen die Sache gar nicht zu treffen. Es ist dabei völlig übersehen, daß die Kirche nicht in der Luft, sondern im Staate steht und daß daher das Verhältniß der von der Kirche ausgehenden Rechtsbildung in ihrem Verhältnisse zum Staate mit in Betracht gezogen werden muß. Wenn dem Staate die Souveränetät über die Kirchen zukommt, und damit sogar die formelle Befugniß, einzelne Kirchen und Religionsvereine ganz von seinem Territorium auszuschließen, so kann er auch die Grundsätze für ihre rechtliche Behandlung aufstellen, insbesondere ihre Unterstellung unter sein die Privatvereine regelndes Recht aussprechen. Unter dieser Voraussetzung negirt er allerdings — ob das materiell gerechtfertigt ist, bleibt eine andere Frage —, daß die Kirche objektives Recht schafft, das, was sie als solches betrachtet, ist dann lediglich statutarisches Recht, welchem der staatliche Schutz nicht, wie Dove meint, ganz entzogen ist, sondern nur als ein privatrechtlicher gewährt wird. Sicherlich giebt es in Nordamerika — was Dove allerdings verneint — vom Standpunkt des Staates aus kein Kirchenrecht.

2) Es steht dies also nicht im Widerspruch mit der Annahme von Gierke, Art. Korporation in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, daß auch die rein privatrechtlichen Korporationen ihren Gliedern gegenüber gewisse eigenthümliche Rechte haben, die als Analogie der Staatsgewalt für ihren, wenn auch engen Kreis, einen publizistischen Charakter tragen.

Rechtsstand in Geltung stehe, sehr selten hervortreten[1]) und daher trotz der falschen theoretischen Grundlage keine praktischen Schwierigkeiten herbeiführen.

Worin liegt aber der Grund für diese Erscheinung? Offenbar darin, daß die Auffassung der Kirchenangehörigen selbst nicht dahin geht, daß sie zu ihrer Kirche in dem Verhältniß der Mitglieder einer bloßen Privatkorporation stehen, sondern daß sie die über ihnen stehende Macht der Kirche ähnlich wie die des Staates unbewußt als eine obrigkeitliche Gewalt und als etwas durchaus Selbstverständliches anerkennen und ihnen daher eine Korrektur des Verhaltens der kirchlichen Organe durch die staatliche Civiljustiz instinktiv als eine Unmöglichkeit und ein Unrecht erscheint.

Damit ist zugleich ein weiterer Gesichtspunkt berührt, welcher für die in Rede stehende Frage in Betracht kommt. Wenn bisher darzuthun versucht worden ist, daß es dem Interesse der großen christlichen Kirchen widerspricht, vom Staate rechtlich als bloße Privatvereine behandelt zu werden, mögen sich auch daraus vielleicht in manchen Ländern praktisch keine nachtheiligen Folgen ergeben, so schädigt sich doch andererseits der Staat selbst dadurch, daß er seinerseits die Kirchen dem Recht von Privatvereinen unterwirft, obwohl sie ihrem realen Wesen nach diesen Charakter nicht haben. Ist der Staat die höchste souveräne Macht, dann kann er eine der seinigen ähnliche obrigkeitliche Macht über diejenigen Kirchenglieder, welche zugleich seine Unterthanen sind, nicht ohne eine besondere Kontrolle und ohne bestimmte Schutzwehren gegen Mißbrauch jener Befugnisse ausüben lassen. Das mehr oder minder zufällige Anrufen seiner Gerichte durch einzelne Kirchenglieder reicht an sich nicht aus, auch erscheint die bloße Beschränkung seiner Ueberwachung auf dieses Mittel principiell als unberechtigt. Wenn die Behandlung der Kirchen als Privatvereine und die diesen entsprechende Kontrolle durch die staatlichen Gerichte nicht mit den realen Verhältnissen in Einklang steht, so bedingt es die richtige Erkenntniß ihres Wesens und ihrer Stellung als besonderer Anstalten mit einer mindestens thatsächlichen obrigkeitlichen Macht über ihre Angehörigen und mit ihrem weitgreifenden Einfluß auf das öffentliche Volksleben, daß sich der Staat seinerseits Schutzmittel schafft, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören. Vor Allem erscheint dies nothwendig gegenüber der katholischen Kirche. Diese übt durch ihre Weltstellung, durch ihre heute in dem Papstthum konzentrierte Gewalt und die demselben zu Gebote stehenden geistlichen Mittel eine Macht über die Gemüther aus, welcher sich keine zweite auf der Erde vergleichen läßt. Sie wird ferner von einer Weltanschauung bestimmt, welche im entschiedensten Gegensatze zu dem modernen Staate dessen Existenzberechtigung und die eines großen Theiles seiner Einrichtungen, namentlich auch die Gleichberechtigung der anderen Kirchen und Religionsgesellschaften verneint, und sie sucht heute, wo der Papst und die Bischöfe keine besonderen politischen Interessen mehr zu verfolgen haben, mit einer seit Jahrhunderten geschulten Politik nur ein einziges Ziel zu verfolgen, nämlich ihre Weltanschauung, so viel wie möglich zur Geltung zu bringen, indem sie sich die Freiheiten des modernen Staates und das politische Leben in demselben zu Nutze macht

1) Für Amerika führt Rüttimann a. a. O. S. 110 ff. mehrere solcher Fälle an. In dem ersten wendete ein auf Degradation von dem geistlichen Gericht der protestantisch-bischöflichen Kirche angeklagter Geistlicher ein, daß das bischöfliche Gericht im Widerspruch mit dem Kanon der Kirche bestellt sei und verlangte von dem weltlichen Superior court in Illinois Untersagung der Fortsetzung des Verfahrens. Dieser letztere ging darauf ein, weil die Kirche einem Privatverein, einer Ballspielgesellschaft, rechtlich gleichstehe. Der Superior court erkannte dagegen entgegengesetzt, weil die Frage der kirchlichen Disciplin nicht in die Sphäre der staatlichen Gerichte einschlage, und das kirchliche Gericht seine Vollmachten nicht aus einem Vertrage, sondern aus dem organischen Rechte einer geschichtlichen Kirche herleite. Damit war aber der privatrechtliche Charakter der religiösen Vereine unrichtiger Weise verneint. Diese Entscheidung bietet einen Beweis dafür, daß man selbst in Amerika das Unnatürliche der erwähnten Behandlung der Kirchen empfindet.

und mit wunderbarem Geschick und Takte die verschiedenen Konstellationen der äußeren und inneren Politik in den einzelnen Staaten zu ihrem Vortheile verwerthet. Eine solche Macht, welche ihrem innersten Wesen nach stets gegen den modernen Staat zum Angriff und zum Kampfe bereit ist, und welche mit demselben niemals einen wahren Frieden schließen kann, höchstens ihm gegenüber und auch nur, wenn sie es für sich vortheilhafter hält, Waffenruhe eintreten läßt, würde der Staat heute, falls sie sich als Religionsverein neu konstituieren würde — das ist mit Recht schon von anderer Seite hervorgehoben —, überhaupt nicht dulden können. Da sie aber historisch besteht und nicht beseitigt werden kann, so schließt der Staat, wenn er sie rechtlich als bloße Privat-Korporation behandelt, vor den realen Erscheinungen des Lebens die Augen und trennt sich damit wohl von dieser Kirche, nicht aber diese von ihm, d. h. er stärkt auf diese Weise im eigenen Lande den größten und gefährlichsten Gegner, da dieser sein Streben nach äußerer Machtstellung stets mit der Berufung auf die Verfolgung der religiösen Interessen zu verdecken und die Rolle eines Vertheidigers der verletzten Gewissensfreiheit geschickt zu spielen weiß[1]).

Die Anhänger des Systems der Trennung von Staat und Kirche weisen mit Vorliebe auf Nord-Amerika hin. Gegenüber der katholischen Kirche hat dasselbe aber noch nicht die Probe bestanden. Jedenfalls — und das sollte bedenklich machen — hat die katholische Kirche dort unter diesem System eine überraschende Ausdehnung erlangt und erstaunliche Fortschritte gemacht[2]). Wenn sich schon seit mehreren Dezennien der Einfluß des Erzbischofs von New-York auf die dortige Stadtverwaltung fühlbar gemacht hat, so ist das erst der Anfang einer Entwicklung, deren weiterer Verlauf sich unschwer errathen läßt. Das Gleiche gilt von Italien, wo die Trennung nicht einmal vollkommen durchgeführt ist (S. 225). Hier, wo das Volk auf dem Lande wenig in seinen Gedanken und in seinem Handeln, sondern bloß in seinen äußeren Andachtsübungen vom Katholicismus beherrscht wird, die niedere Klasse in den Städten ebenfalls mehr der Form als dem Wesen nach katholisch ist, die Gebildeten aber mit Ausnahme der klerikalen Partei der katholischen Kirche feindlich gegenüber stehen oder gegen dieselbe gleichgültig sind[3]), ist der Einfluß des Katholicismus auf das Gemüth und die Herzen der Bevölkerung nicht im Entferntesten so bedeutend, wie in den germanischen Ländern. Dazu kommt das weitere nicht unwichtige Moment, daß in den Schichten der Bevölkerung, welche die erst unlängst errungene politische Einheit ihres Vaterlandes mit Freuden begrüßt haben, der Papst und die Kurie als Feinde derselben betrachtet werden, und daß dieser scharfe politische Gegensatz die Einwirkung der katholischen Kirche auf das öffentliche Leben in erheblicher Weise abschwächt. Freilich hat sich bisher die klerikale Partei von der praktischen Bethätigung an der Politik ferngehalten. Wenn demnach die Gefahren hier geringer, als in anderen Ländern sind, so wird doch auch für Italien aus dem zuletzt gedachten Grunde ein definitives Urtheil noch suspendiert werden müssen. Belgien dagegen liefert den Beweis dafür, zu welcher Machtstärkung der katholischen Kirche und zu welcher Unsicherheit der politischen Zustände die Verwirklichung und die Festhaltung des gedachten Systems führt[4]). Ja, selbst Preußen und Oesterreich, Staaten, in welchen das letztere

1) Hiernach modificiere ich meine früher über die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatikan. Konzils (Berl. 1871. S. 62 ff.) ausgesprochene Ansicht.

2) Unter einer Bevölkerung von ursprünglich etwa 4,000,000 Seelen (ca. 50,000 Katholiken) ist bei einer zehnfachen Vermehrung der Einwohner (34,000,000) und der Katholiken (4,500,000) die Zahl der bischöflichen Diöcesen von einer einzigen i. J. 1790 bis zum J. 1866 auf 47 angewachsen, s. Neher, Kirchl. Geographie und Statistik. Regensburg. Bd. 3 (1868) S. 35.

3) So auch Minghetti a. a. O. S. 70 ff. (der deutschen Uebersetzung).

4) Minghetti a. a. O. S. 237 gibt selbst zu, daß dies Beispiel ihn an der Festhaltung der von ihm verfochtenen Theorie von der Trennung entmuthigen könnte, erachtet dasselbe aber

allerdings nicht gesetzlich bestanden hat, können insofern als Beispiele herbeigezogen werden, als hier während der Zeit, in welcher die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und diesen Staaten thatsächlich eine Verwirklichung der Koordinationstheorie wiederspiegelten (s. o. S. 220), also mindestens faktisch eine Trennung der Staaten von der ersteren stattgefunden hatte, der Ultramontanismus wesentlich an Stärke gewonnen hat.

Die vorstehenden Ausführungen kommen zu dem Ergebniß, daß das Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen unter Anerkennung der Wesensverschiedenheit beider Mächte und unter Festhaltung der Souveränetät des ersteren nach dem Grundsatze der selbständigen Stellung der Kirchen und Religionsvereine und ihrer Selstverwaltung zu bestimmen ist, daß aber dabei das sog. System der Trennung von Staat und Kirche, d. h. der rechtlichen Behandlung der Religionsgesellschaften als Privatvereine oder Privatkorporationen nur gegenüber den kleineren, weniger zahlreichen Kirchen und Religionsvereinen, welche keinen historischen Besitzstand im Staate und keine einflußreiche Stellung für das Volksleben haben, durchgeführt werden kann, daß dagegen diejenigen Kirchen, welche für die Entwickelung des letzteren in Deutschland seit Jahrhunderten eine hervorragende Bedeutung besessen haben und schon bisher als Anstalten des öffentlichen Rechtes betrachtet worden sind — also die katholische und die evangelische Kirche, letztere in ihren verschiedenen, für die einzelnen Staaten maßgebenden Richtungen [1]) — ihrem Wesen und ihrem Charakter nach nicht rechtlich als Privatvereine, vielmehr wie bisher als Anstalten des öffentlichen Rechtes behandelt werden müssen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dadurch die den zuerst erwähnten Kirchen und Religionsvereinen zu gewährende Glaubens- und Kultusfreiheit keine Beeinträchtigung erleidet.

Ueber die nähere Ausgestaltung der eben dargelegten Grundsätze in Betreff der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften wird nachher mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten, welche durch ihren verschiedenen Charakter bedingt sind, in besonderen Abschnitten gehandelt werden.

Am Schlusse dieser allgemeinen Erörterungen ist noch Folgendes zu berühren:

§ 22. Die herrschende Theorie von der staatlichen Kirchenhoheit. Man bezeichnet die Staatshoheit oder Souveränetät in ihrer besonderen Beziehung auf die Kirchen in der staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Litteratur als Kirchenhoheit, (jus majestaticum circa sacra oder jus circa sacra). Die Souveränetät steht aber dem Staate auch über die Kirchen und Religionsvereine zu, welche nicht die Stellung von Anstalten des öffentlichen Rechtes besitzen. Diesen letzteren gegenüber soll sie nach einer

---

nicht für beweiskräftig, weil die Geistlichkeit ihre Besoldungen vom Staate beziehe und namentlich auf das Volksschulwesen eine Einwirkung übe, welche fast die Anerkennung ihrer Oberhoheit in sich schließe. Man frage sich aber, ob bei Beseitigung dieser Verhältnisse die Stellung der katholischen Kirche eine andere werden würde. Gewiß nicht. Und wenn er das Streben derselben nach politischer Herrschaft aus dem Mangel der juristischen Persönlichkeit für die geistlichen Institute und dem Drang, sich das unsichere Besitzthum dadurch zu sichern, erklärt, so erscheint dies lediglich als ein Verlegenheitsgrund, welcher den ihm unbequemen Hinweis nicht entkräftet.

1) Also die unirte Kirche, wo die Union besteht, wie z. B. in den 8 alten preußischen Provinzen, sonst die lutherischen und reformierten, nicht aber die anderen christlichen Kirchen, wie in Preußen die Altlutheraner und Baptisten. Daß man den letzteren den Charakter als „Kirche im Rechtssinne", so Sohm i. Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. XI. S. 167, weil sie keine sog. öffentlichen Korporationen sind, nicht absprechen darf, ist wohl klar, da die Kirche im Rechtssinn jede rechtlich verfaßte Gemeinschaft von Christen ist. Spricht man doch von der christlichen Kirche der ersten drei Jahrhunderte. Ist es ferner unberechtigt, die katholische Kirche in Nordamerika als Kirche zu bezeichnen? Sohm verallgemeinert hier einen Sprachgebrauch, welchen die preußische Gesetzgebung, s. P. Hinschius, preußische Kirchengesetze vom Jahre 1873 S. 5 und S. 102, und die deutsche Reichsgesetzgebung, R.-Str.-G.-B. § 166, angenommen haben. Vgl. übrigens auch unten § 32.

Meinung[1]) lediglich in der Gestalt der Vereinspolizei zur Erscheinung kommen, weil der Staat sie nur als Privatvereine, nicht als Kirchen anerkenne. Dem Wesen nach handelt es sich indessen bei den letzteren gleichfalls um ein und dieselbe Souveränetät des Staates, sie äußert sich blos in verschiedener Weise und zwar über die Religionsvereine, insofern die Rechte der Mitglieder unter dem Schutze der Gerichte stehen, nicht allein als Vereinspolizei[2]), sondern auch als staatliche Gerichtsbarkeit. Nur so viel ist richtig, daß die Kirchenhoheit in jenem engeren Sinne gegenüber dem gemeinen Recht nothwendig eine Rechtsverminderung bedingt, weil der Staat über die Kirche, welcher er eine öffentlichrechtliche Stellung mit obrigkeitlicher Gewalt zuerkennt, der er also durch diese letztere eine wesentliche Rechtsvermehrung gewährt, eine besonders geartete Kontrolle und Aufsicht, also andere Rechte über dieselbe in Anspruch nehmen muß, als über die bloßen Religionsvereine. Insoweit wird es daher mit Unrecht bestritten, daß die Rechtsvermehrung und die Rechtsverminderung sich nicht innerlich bedingende Korrelate sind[3]). Sie sind es nur nicht, soweit man lediglich jene oben S. 251 besprochenen Privilegien,

1) So Sohm a. a. O. S. 168, 177. An letzterer Stelle fügt er allerdings dem Worte „Vereinpolizei" bei: (Kirchenhoheit).

2) Das meint Sohm a. a. O.

3) So Gareis, Irrlehren über den Kulturkampf. Berlin 1876. S. 40, 41. Ob Zorn, über einige Grundfragen S. 56 auf demselben Standpunkt oder einem dem meinigen verwandten steht, läßt sich nicht klar erkennen, da er sich nur dagegen erklärt, daß der Staat die katholische Kirche als Privatverein behandelt. Das kann dahin aufgefaßt werden, daß derselbe ihr zwar die Stellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts gewähren, aber sich seine entsprechenden Aufsichtsrechte wahren soll. Anderseits ist es freilich auch denkbar, darauf weist v. Rümelin, Reden und Aufsätze, Neue Folge. Freiburg u. Tüb. 1881. (Zur katholischen Kirchenfrage) S. 221 hin, daß der Staat trotz der Einführung des Systems der Trennung von Staat und Kirche der katholischen Kirche keine freie Stellung läßt, sondern sie seiner näheren Aufsicht unterwirft, z. B. das Placet, das Recht der Bestätigung für die Anstellungen der Kirchendiener u. s. w. für sich in Anspruch nimmt. Das Fundament für eine solche rechtliche Behandlung würde die Anschauung sein, daß die katholische Kirche selbst als Privatverein dem Staate ohne die Sicherung desselben durch eine Reihe von Aufsichtsrechten schädlich werden könnte, weil sie thatsächlich eine gefährliche, obrigkeitliche Macht über ihre Glieder ausübt. Bei einer solchen Regelung der Stellung der katholischen Kirche würde aber der Staat das Prinzip der Trennung in dem herkömmlichen Sinne (s. o. S. 221) nicht mehr voll verwirklichen, und die Kirche rechtlich nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten, aber bei jedem nur so weit es ihr nachtheilig ist, behandeln, insofern als er sie einmal als Privatverein unter die Kontrolle der Gerichte stellt, und andererseits noch besondere Aufsichtsrechte, welche sich gegen ihre faktische obrigkeitliche Gewalt richten, über sie ausübt, also sie in dieser Hinsicht wieder nicht als bloßen Privatverein betrachtet. Eine derartige rechtliche Gestaltung des Verhältnisses des Staates zu der katholischen Kirche müßte m. E. als materiell und juristisch irrationell bezeichnet werden, materiell, weil die katholische Kirche ihrem realen Wesen nach kein Privatverein ist, juristisch, weil der Staat auf sie zwei verschiedene Prinzipien, das Prinzip der privatrechtlichen und das der öffentlichrechtlichen Stellung anwendet, indem er theils die thatsächlich obrigkeitliche Gewalt ihrer Organe in ihrer Ausübung, auch soweit ihm diese unschädlich, ja vortheilhaft ist, unter die Kontrolle seiner Gerichte stellt, d. h. sie lediglich für eine vertragsmäßig begründete Befugniß erklärt, andererseits sie aber bei der Handhabung seines Aufsichtsrechtes wieder doch nicht als solche, sondern als eine reale obrigkeitliche betrachtet. Die rechtliche Irrationalität dieser Kombination zeigt sich recht deutlich in den Fällen, wo zwischen beiden Prinzipien Kollisionen eintreten. Ist die katholische Kirche Privatverein, dann kann jeder Katholik mit dem Bischof über die Gültigkeit einer bischöflichen Verordnung prozessiren, weil letzterer angeblich das Konsilium des Kapitels vor ihrem Erlaß nicht eingeholt hat, denn der Bischof hätte unter dieser Voraussetzung das Vereinsstatut, d. h. das katholische Kirchenrecht, verletzt. Wenn aber der Staat nach v. Rümelin das Placet in Anspruch nimmt, so geht er davon aus, daß der Bischof eine obrigkeitliche, die gesetzgebende Gewalt, für seine Diöcese habe, und diese vom kirchlichen Standpunkt nur der Kontrolle der kirchlichen Obern, vom staatlichen der der placetirenden Verwaltungsbehörde, in keinem Falle der der staatlichen Gerichte unterliegt. Ist es nun rationell, die letztere doch eintreten zu lassen? Hat der Staat irgend ein Interesse daran, daß die Gerichte von ihm placetirte kirchliche Verordnungen für nichtig erklären? Oder soll er gar um das zu verhindern, erst alle kirchlichen Anordnungen auf ihre kirchliche Rechtsgültigkeit hin vor Ertheilung des Placets prüfen lassen? An eine solche Gestaltung des hier fraglichen Verhältnisses zu denken, ist eben nur möglich, wenn man das Wesen der Anstalt des öffentlichen Rechts in die herkömmlichen zufälligen Privilegien setzt, und glaubt, daß Religionsgesellschaften deshalb, weil diese fehlen, darum stets Privatvereine sein müßten.

welche für das Wesen der Kirche als Anstalt des öffentlichen Rechtes unerheblich sind oder blos als Naturalien derselben (s. oben Seite 251 ff. 258. 261) erscheinen, in das Auge faßt[1]).

Nach der herkömmlichen Lehre äußert sich die Kirchenhoheit 1. in dem Recht der Aufnahme von Religionsgesellschaften in den Staat, sog. jus reformandi, 2. in dem Recht der Aufsicht über die Kirche, jus supremae inspectionis in rebus ecclesiasticis oder jus inspiciendi et cavendi, 3. in dem Schutz- und Schirmrecht (Schutzpflicht?), jus advocatiae ecclesiasticae[2]).

1. Das jus reformandi ist ein selbstverständlich aus der Souveränetät herfließendes Recht, es hat aber, da der römische und der mittelalterliche Staat nur das Princip des Glaubenszwanges, nicht das der Gewissensfreiheit kannten, erst einer besonderen Erkämpfung desselben für den Staat bedurft (s. oben Seite 209). Die Art seiner Ausübung wirkt mit bestimmend auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, denn durch die Verweigerung der Zulassung anderer Religionsgesellschaften neben einer allein im Staate bestehenden Kirche wird das Fundament für die Einheit von Staat und Kirche (Staatskirchenthum und Theokratie) geschaffen und bei Zulassung mehrerer kann mindestens dem Princip der Gewissensfreiheit durch Fernhaltung von gewissen anderen Religionen und Religionsvereinen die volle Anerkennung versagt werden.

Wenn man mit Rücksicht auf die verschiedene Art der Ausübung des jus reformandi als verschiedene Grade der religiösen Berechtigung a) die Hausandacht (devotio domestica), d. h. das Recht der Gewissensfreiheit und der religiösen Erbauung im Familienkreise, b) das jus exercitium religionis privatum und c) das jus exercitium religionis publicum, das Recht der gemeinsamen Religionsübung, entweder ohne oder mit dem gewohnten Charakter der Oeffentlichkeit geschieden hat und noch scheidet[3]), so haben diese Ausdrücke zwar ihre historische Berechtigung, aber abgesehen von dem ersteren, welcher das Recht der Vereinigung zu religiösen Zwecken verneint, charakterisieren sie die Stellung der Religionsgesellschaft nach einem rein äußerlichen Kriterium, welches bei den heutigen Verhältnissen keineswegs mehr den in Wahrheit vorhandenen, rechtlichen Verschiedenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften entspricht und solchen, welche eine ganz verschiedene rechtliche Stellung haben, gemeinsam sein kann, wie z. B. das Recht der öffentlichen Religionsausübung heute in einzelnen deutschen Staaten auch gesetzlich den als bloßen Privatvereinen geltenden Religionsgesellschaften zukommt[4]).

2. Unter dem Aufsichtsrecht versteht man die Befugniß des Staates, sich zu versichern, daß die Kirchen die Grenzen ihrer Aufgaben innehalten und weder in seine noch in die Sphäre der anderen rechtlich zugelassenen Religionsgesellschaften übergreifen (jus inspiciendi), sowie das Recht der Vorkehr und der Anwendung von Zwangsmitteln, um dergleichen Eingriffe und Mißbräuche zu verhüten oder zu unterdrücken (jus cavendi).

3. Das Schutzrecht des Staates wird als jede Thätigkeit, durch welche er die Kirchen fördert und im Genuß der ihnen garantierten Rechte sichert, definirt und soll, was mit dieser Begriffsbestimmung allerdings allein vereinbar erscheint, richtiger als Pflicht aufgefaßt werden[5]), oder man versteht darunter, indem man näher specialisirt und auf den Charakter des konstitutionellen Staates Rücksicht nimmt, die Pflicht des Staates, alle Religionsgesellschaften in ihrer verfassungsmäßigen Stellung und ihren

1) Nur solche berücksichtigt Gareis a. a. O.

2) Vgl. H. Schulze a. a. O. S. 696 ff.; Mejer, Lehrbuch d. deutsch. Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 215; Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl. §§ 98 ff.; Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts, 4. Aufl. S. 44 ff. Wenn die beiden letztern das jus reformandi gesondert von der Kirchenhoheit behandeln, so soll wohl damit nicht verneint sein, daß dasselbe ein Ausfluß der letzteren ist.

3) Vgl. Richter-Dove § 98.

4) S. o. S. 229.

5) Permaneder a. a. O. S. 46; Richter-Dove a. a. O. § 101.

Rechten zu schützen, sowie das Recht und die Pflicht, Anordnungen, welche Verunglimpfungen derselben verbieten, die Heilighaltung der Sonntage und gewisser Feiertage sichern und einzelnen Religionsgesellschaften, insbesondere den Kirchen, gewisse Privilegien gewähren, zu erlassen [1]).

Die Souveränetät des Staates ist rechtliche Herrschaft. Diese kann wohl ethisch hinsichtlich ihrer Ausübung durch Pflichten beschränkt, aber nicht mit rechtlichen Verpflichtungen belastet sein, sonst wäre sie nicht Souveränetät. Es ist daher nicht richtig, als Ausfluß derselben ein sog. Recht hinzustellen, welches man eigentlich als Pflicht bezeichnen muß. In der That hat man hierbei lediglich an einem historischen Begriff festgehalten, welcher früher seine volle Berechtigung gehabt, dieselbe aber bei den veränderten Beziehungen zwischen Staat und Kirche verloren hat. Vom Standpunkt der mittelalterlichen Theokratie aus war die Pflicht des Kaisers und auch die der Landesherren, die Kirche mit ihrer weltlichen Macht zu schützen und zu fördern, eine Rechtspflicht, nicht minder vom Standpunkt des früheren abendländischen Kaiserthums, weil die Kaiserwürde nach der damaligen Auffassung ihren wesentlichen Beruf in der Förderung des universalen, einheitlichen Glaubensstaates zu bethätigen hatte. Der heutige moderne Staat aber, welcher principiell berechtigt ist, das Verhältniß zu den Kirchen und Religionsgesellschaften nach seinen Anschauungen zu regeln, hat in dieser Beziehung keine rechtlichen, sondern nur ethische Pflichten zu erfüllen und kann seine Macht und seine Zwangsmittel nicht mehr zu Gunsten der einen oder anderen Kirche anwenden, wenn er in Anerkennung des Princips der Gewissens- und Religionsfreiheit mehrere Kirchen und eine Reihe von Religionsgesellschaften in seinem Territorium duldet. Daß er alle diese in ihren staatlichen Rechten zu schützen hat, das ist keine besondere Pflicht ihnen gegenüber, sondern das folgt aus seinem ersten und wichtigsten Zweck, die Rechtsordnung innerhalb seiner Grenzen aufrechtzuerhalten. Aus diesen Gründen ergiebt sich die Nothwendigkeit, das sog. Schutz- und Schirmrecht oder das jus advocatiae als ein besonderes aus der Kirchenhoheit fließendes Recht oder eine besondere daraus abzuleitende Pflicht einfach zu den Todten zu legen [2]).

Dasselbe wird man aber mit der herkömmlichen Aufzählung der drei in der Kirchenhoheit enthaltenen Rechte thun müssen. Diese Klassificierung greift gewisse einzelne Aeußerungen der Souveränetät des Staates über die Kirchen heraus, indem sie dieselben theils nach ihrem materiellen Inhalt (z. B. bei dem jus reformandi und bei dem jus advocatiae), andererseits nach ihrem Zweck (so bei dem jus inspiciendi und cavendi) charakterisiert, und kann von vorneherein nicht erschöpfend sein, weil sie sich dabei verschiedener Eintheilungsprincipien bedient. Außerdem beachtet sie nicht, daß der konstitutionelle, moderne Staat nicht wie einst der absolute Staat, in der Lage ist, beliebig je nach den augenblicklichen Verhältnissen mit den ihm angemessen erscheinenden Maßregeln gegen die Kirchen vorzugehen.

Soll die Kirchenhoheit, bezw. Hoheit des Staates über die Religionsgesellschaften richtig und unter Berücksichtigung des Charakters des modernen Staates definiert werden, so muß diese Definition dahin gefaßt werden:

Sie ist die aus der Souveränetät des Staates fließende Berechtigung, die Auf-

1) So Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Thl. 2. S. 882; H. Schulze a. a. O. S. 704.

2) Daß der Begriff Advokatie heute nicht mehr der frühere mittelalterliche ist und sein kann, hat schon Zöpfl a. a. O. S. 882 bemerkt, vgl. ferner Schulze a. a. O. S. 704. Gegen die Festhaltung desselben überhaupt s. P. Hinschius in v. Holtzendorff, Rechtslexikon im Artikel: Vogtei. G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Staatsrechtes, S. 606 ff. hat die Advokatie stillschweigend fallen lassen.

nahme und die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften innerhalb seines Territoriums gesetzlich zu ordnen, und die durch diese Ordnung gegenüber denselben festgestellte Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen und Religionsgesellschaften und die sich daraus etwa ergebenden Befugnisse der Mitwirkung bei der letzteren auszuüben, sowie die gesetzlich bestimmten Vorbeugungs- und Abwehrmaßregeln gegen die Uebergriffe und Mißbräuche der Organe und Mitglieder der gedachten Genossenschaften zur Anwendung zu bringen.

Ich gehe nunmehr zu der Erörterung der Frage über, wie die dargelegten Principien über die Stellung des Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften im Einzelnen zu verwirklichen sind. Es empfiehlt sich hier wegen ihres verschiedenen Charakters und ihrer verschiedenen Auffassungen ihres Verhältnisses zum Staat zu sondern, und zwar ergiebt sich für die weitere Darstellung von selbst die Scheidung in drei Gruppen, die katholische, die evangelische Kirche und die übrigen Religionsgesellschaften.

Zweite Abtheilung.

Die Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen und zu den Religionsgesellschaften im Einzelnen.

I. Kapitel.

Das Verhältniß des Staates zu der katholischen Kirche.

Litteratur: Außer Thudichum (s. § 15.) Zorn, Die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens. Nördlingen 1876. Für Baiern: Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Baiern. Landshut 1870. Für Sachsen: v. Seydewitz, Die neueren Kirchengesetze für das Königreich Sachsen. Leipzig 1877. Für Württemberg s. Golther (§ 10). Für Baden: Spohn, badisches Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868. Für Elsaß-Lothringen: Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen. Straßburg 1876. 2 Thle. Für Oesterreich: Gautsch v. Frankenthurn, die konfessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874. Wien 1874.

1. Einleitung.

§ 23. Die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche bietet die meisten Schwierigkeiten dar. Einmal, weil dieselbe die Souveränetät des Staates in den kirchlichen Angelegenheiten verneint, ihm also principiell das Recht zu einer solchen Normierung abspricht, sodann aber auch, weil sie die Grenzen der Angelegenheiten, in Betreff welcher sie ihrerseits die volle Freiheit der Regelung fordert, so weit über das Gebiet, welches sich aus dem Begriffe der Kirche und ihrer wesentlichen Thätigkeit ergiebt, hinauserstreckt, daß der moderne Staat diese einseitige Grenzenregulierung niemals hinnehmen kann, wenn er nicht auf seine Unabhängigkeit der Kirche gegenüber verzichten will. So liegt in diesen principiell verschiedenen und unversöhnlichen Anschauungen eine nicht zu beseitigende Quelle zu Konflikten, welche jeden Augenblick zwischen Staat und Kirche ausbrechen können, und gerade daraus erklärt es sich, daß die Trennung zwischen Staat und Kirche in jenem oben besprochenen Sinne (s. o. S. 221) so lebhaft und vielfach befürwortet wird, da man glaubt, dadurch diese Konflikte zu beseitigen, obwohl auch hiermit solche nicht definitiv ausgeschlossen werden, denn die katholische Kirche begnügt sich ihrem Wesen nach nicht mit der Freiheit von jeder staatlichen Aufsicht, sondern erstrebt vielmehr die volle Beherrschung des Staates.

Man hat ferner gemeint, daß das Problem, die Ansprüche des modernen Staates und der katholischen Kirche auszugleichen, noch auf eine andere Art gelöst werden könne, und als Mittel für diesen Zweck die Abschließung von Vereinbarungen (sog. Konkordaten) zwischen beiden Mächten empfohlen. Es fragt sich daher, ob dieser Weg wirklich eine geeignete Lösung zu bieten im Stande ist. Zugleich ist auch, da solche Vereinbarungen wiederholt geschlossen worden sind und noch heute in einzelnen Ländern in Geltung stehen, die juristische Natur derselben zu untersuchen.

2. Staatliche Gesetzgebung oder Konkordate? Rechtliche Natur der Letzteren.

Litteratur. Aegidi, Die neuen Vereinbarungen mit dem römischen Stuhl ꝛc. in der Erlanger protestantisch-theologischen Zeitschrift N. F., 36, 164 ff.; Meier in Herzog, Real-Encyklopädie der protestantischen Theologie. 2. Aufl. 8, 149 ff. (erste 3, 60 ff.); Herrmann in Bluntschli, Staatswörterbuch 5, 701 ff.; Sarwey, Ueber die rechtliche Natur der Konkordate in der Zeitschrift für Kirchenrecht 2, 437 ff.; Hübler, De natura et jure concordatorum. Vratislav. 1863; derselbe, zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Konkordate in der Zeitschrift für Kirchenrecht 3, 404 ff., 4, 105 ff.; J. A. M. Brühl, Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Konkordate. Eine Abhandlung aus dem Italienischen übersetzt und mit Noten begleitet. Schaffhausen 1853; Th. Balve, die Konkordate nach den Grundsätzen des Kirchen-, Staats- u. Völkerrechts. München 1863. 2. Aufl. unter dem Titel: Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen auf dem Grunde des Kirchenrechts, Staatsrechts und Völkerrechts. Regensburg 1881; A. Bornagius, über die rechtliche Natur der Konkordate. Leipzig 1870; Fink, de concordatis, diss. canonica. Lovanii 1877; Phillips, Kirchenrecht 3, 674 ff.; Richter-Dove, Kirchenrecht § 88; Schulte, Kirchenrecht 1, 435—518; Vering, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 360; Heffter, Völkerrecht § 70; Archiv f. kath. Kirchenrecht 27, LI.

Sammlungen: E. Münch, vollständige (?) Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. 2 Thle. Leipzig 1830; Nussi, conventiones . . . inter s. sedem et civilem potestatem. Mogunt. 1870; Gaspare de Luise, de jure publico seu diplomatico ecclesiae catholicae tractationes, documenta etc. Neapoli & Parisiis 1877.

Geschichte der neueren Konkordate: O. Mejer, s. Gesch. d. römisch-deutschen Frage. (Rostock), jetzt Freiburg 1871 ff.

Einzelne Konkordate und Circumscriptionsbullen: Oesterreich: (Feßler) Studien über d. österreichische Konkordat. Wien 1856; Jacobsen, Ueber d. österr. Konkordat. Leipzig 1856; Die geheimen Beilagen z. österr. Konkordat im Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 14, 93 u. 18, 449. Preußen: Laspeyres, Geschichte u. heut. Verfassung d. kathol. Kirche Preußens. Halle 1840, S. 788 ff.; Mejer, die Propaganda, ihr Recht und ihre Provinzen. Göttingen 1852, 2, 444 ff.; Baiern: (Höfler) Konkordat u. Konstitutionseid der Katholiken in Baiern. Augsburg 1847; v. Sicherer, Staat u. Kirche in Baiern. 1799—1821. München 1874; Hannover: Mejer, Propaganda 2, 418 ff.; Oberrheinische Kirchenprovinz: Mejer a. a. O. 2, 385 ff.; Longner, Darstellung des Rechtsverhältnisses der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840; Derselbe, Beiträge z. Gesch. d. oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863; Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz. Mainz 1868; Württemberg: L. Reyscher, D. österreich. u. württemb. Konk., 2. Aufl. Tübingen 1858; Mejer, Die Konkordatsverhandlungen Württembergs. Stuttgart 1859; Golther a. a. O. S. 119—234; Rümelin, Zur katholischen Kirchenfrage. Reden und Aufsätze. Neue Folge. Freiburg 1881; Hessen-Darmstadt: Friedberg in d. Zeitschrift für Kirchenrecht 8, 345 ff.

§ 24. Die Frage, ob der Staat zweckmäßig handelt, wenn er die Stellung der katholischen Kirche innerhalb seines Gebietes überhaupt oder auch nur in den wichtigsten Beziehungen durch eine Vereinbarung, ein Konkordat, mit dem Papste — denn nur dieser ist als der oberste Leiter und Gesetzgeber der Kirche zu einer solchen nach kirchlicher Auffassung zuständig — regelt, wird heute, nachdem dieser Weg mehrfach nicht nur im Anfang dieses Jahrhunderts, sondern auch noch bald nach der Mitte desselben praktisch betreten worden ist — meistens, namentlich in Deutschland verneint [1]). Und mit vollem Recht.

Gerade in der verschiedenen principiellen Auffassung der beiden bei dem Konkordate in Betracht kommenden Mächte über ihre gegenseitige Stellung, welche schon vorher als

1) Richter-Dove a. a. O.; Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht 8, 186, 437; Friedberg, Grenzen S. 780; Wasserschleben, Die deutschen Staatsregierungen u. d. katholische Kirche d. Gegenwart. Berlin 1872, S. 20 ff.; Gareis, Irrlehren über den Kulturkampf, S. 47 ff.

die Quelle der vielen Konflikte zwischen dem Staat und der katholischen Kirche bezeichnet worden ist, liegt ebenfalls der Grund, weshalb sich der hier fragliche Weg stets als ein solcher erweisen muß, welcher nicht zum Ziele führen kann. Wenn zwei Parteien einen Vertrag schließen, so setzt dies voraus, daß sie für sich beide eine über ihnen stehende, sie gleichmäßig verpflichtende Rechtsordnung, ihre gegenseitige Gleichberechtigung und die freie Selbstbestimmung einer jeden in Betreff der Objekte, über welche durch den Vertrag ihre gegenseitige Gebundenheit herbeigeführt werden soll, anerkennen. Davon ist aber weder auf Seite des Staates noch auf Seite der Kirche bei ihren verschiedenen Anschauungen die Rede. Vielmehr faßt von ihnen jeder Theil das, was er seinerseits bewilligt, und das, was er von dem anderen verlangt, in einem anderen Sinne auf, die Kurie sieht darin von ihrer theokratischen Anschauung aus eine besondere Konzession oder ein besonderes Privileg, und die Anerkennung einer an sich schon nach kanonischem Recht bestehenden Verpflichtung des Staates, der Staat, welcher von seiner Souveränetät ausgeht, ein Zugeständniß, welches die Kurie an sich zu machen verpflichtet sei oder doch machen könne, und ein durch seine Souveränetät an sich berechtigtes Verlangen. Deshalb ziehen sich erfahrungsmäßig die Verhandlungen über die Konkordate nicht nur lange hin, sondern, wenn solche wirklich zum Abschluß gelangen, werden sie stets von jedem Theile unter dem stillschweigenden Vorbehalt seiner principiellen Anschauung aufgefaßt und in diesem Sinne praktisch gehandhabt. Dadurch sind von vornherein die Keime zu neuen Konflikten gelegt. Während die Kurie ferner in jedem geschlossenen Konkordate eine indirekte Anerkennung der von ihr beanspruchten souveränen Stellung im Staate sieht[1]), muß der Staat natürlich diese Auffassung ablehnen und kommt somit oft genug, wenn er bei dem Konkordat zu nachgiebig gewesen ist, in die Lage, durch eine besondere Gesetzgebung, wie z. B. Baiern durch das Religionsedikt von 1818, seine bei den Verhandlungen stillschweigend vorbehaltene Souveränetät zum klaren Ausdruck zu bringen und sich hinterher dem Vorwurf der Zweideutigkeit auszusetzen. Oder er sieht sich vielleicht erst später, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, in die Nothwendigkeit versetzt, die lästige Fessel des Konkordates entweder theilweise oder ganz zu sprengen und dann wird er der Kontraktbrüchigkeit von Seiten der Kurie und ihrer Anhänger bezichtigt. Die Kurie ist dagegen nicht nur dadurch im Vortheil, daß sie auf die von dem Staate sich selbst aufgelegte, vertragsmäßige Bindung hinweisen kann, sondern auch dadurch, daß sie in heutiger Zeit stets durch ein Konkordat mehr erreicht, als ohne ein solches, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie bei ihrer festen traditionellen Politik ohne genügende staatliche Bewilligungen niemals ein Konkordat schließt und bei ihrer dadurch bedingten Zurückhaltung während der Verhandlungen den Staat, welcher nach dem Beginne derselben leicht in die Lage gebracht wird, unter allen Umständen ein Ergebniß derselben herbeizuführen zu müssen, zu Konzessionen veranlaßt, welche er auf dem Wege der eigenen selbständigen Gesetzgebung kaum jemals gemacht haben würde[2]). Aus diesen Umständen erklärt es sich auch, daß fast alle Staaten, welche Konkordate geschlossen haben, von diesen haben zurücktreten oder sie wenigstens in einer Reihe von Punkten haben verletzen müssen. Es ist daher nicht unberechtigt, wenn man seitens der Ultramontanen auf diese Thatsache hinweist, wogegen allerdings die von ihnen wiederholt aufgestellte Behauptung, daß

1) Dasselbe ist schon der Fall, wenn der Staat einen regelmäßigen gesandtschaftlichen Verkehr durch ständige Diplomaten unterhält. Ueber die Entwickelung dieser Verhältnisse in Deutschland und Preußen, s. Thudichum 1, 177.

2) Alle diese Momente würdigt v. Rümelin a. a. O. S. 229 nicht, wenn er eine Verständigung mit der Kurie empfiehlt, weil andernfalls ein harmonisches Handeln nicht möglich sei. Uebrigens kommt es auf letzteres der Kurie allein dann an, wenn es ihre Zwecke fördert.

die römische Kurie niemals ihre mit den Staaten getroffenen Vereinbarungen verletzt habe[1]), keineswegs den thatsächlichen Verhältnissen entspricht[2]).

Welche rechtliche Natur kommt den Konkordaten zu? — das ist die weitere, hier noch zu erörternde Frage.

Darüber gehen die Ansichten auf das Weiteste auseinander, ja selbst auf Seiten der Vertreter der kurialen und ultramontanen Anschauungen besteht in dieser Hinsicht keine Einigkeit. Von ihnen werden die Konkordate theils für einseitige, widerrufliche Privilegien des Papstes und der Kirche erklärt[3]), theils wird denselben die Natur bilateraler Verträge, soweit es sich um geistliche Gegenstände handele, abgesprochen, weil die Beobachtung der darüber getroffenen Vereinbarungen nicht in der Macht des Papstes stehe, wenn das Heil der Kirche und der Seelen ihre Aufhebung fordere, und die äußere Vertragsform sich lediglich als ein Ausdruck der Willensmeinung des Papstes, an dem Konkordat bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit festhalten zu wollen[4]), darstelle. Oder man charakterisiert die Konkordate als eine eigenthümliche Art von synallagmatischen Verträgen, welche sich dadurch von den völkerrechtlichen unterscheiden, daß sie von zwei für die gleichen Unterthanen höchsten Autoritäten geschlossen werden, von denen die eine der Fürst nie aufhört, Unterthan des Papstes zu sein und hinsichtlich seiner weltlichen Gewalt der geistlichen Macht unterworfen bleibe[5]), und leitet daraus die Folgerung ab, daß eine vollkommen gleichmäßige Bindung beider Kontrahenten nicht möglich ist, daß sie vielmehr dieselben nur gemäß dieser ihr gegenseitigen Stellung binden, d. h. daß sie, so weit es sich um rein geistliche Gegenstände handele, lediglich Konzessionen des Papstes, soweit aber gemischte Gegenstände in Frage ständen, partikuläre kirchliche Gesetze seien, zu deren Ausführung sich der kontrahierende Souverän verpflichte. Endlich wird auch von römischen und kurial gesinnten Kanonisten behauptet, daß die Konkordate der Form nach beide Theile bindende Verträge, und zwar den Papst deshalb verpflichtende Vereinbarungen seien, weil sich dieser eben dadurch binden wolle und daß für den letzteren die Gebundenheit nur dann aufhöre, wenn dieselbe im Verlaufe der Zeit sich als für die Kirche nachtheilig erweise[6]).

In Deutschland hat eine mit dieser Ansicht sich berührende Meinung, die

---

1) Vering a. a. O. S. 362.

2) Denn das ist z. B. durch die Einsetzung eines besonderen Auxiliarbischofs für Genf geschehen, Gareis u. Zorn, Staat u. Kirche in der Schweiz. Zürich 1877, S. 80 ff.

3) Diese Ansicht hat z. B. die Rota Romana i. J. 1610 geäußert und sie ist neuerdings vertheidigt worden in der Schrift: M. de Bonald, Deux questions sur le concordat de 1801. Genève 1871.

4) Vgl. das Schreiben des Jesuiten, nachmaligen Kardinals Camillo Tarquini in den Acta sanctae sedis, Bd. 6. Rom 1872, S. 538 ff. und dessen institutiones jur. eccles. publ. Romae ed. II. 1868, p. 80.

5) Liberatore, la chiesa e lo stato. Napoli 1871, p. 355 ff.

6) So namentlich der römische Kanonist Philipp de Angelis († 1881) praelectiones juris canonici. Romae et Parisiis 1877, 1, 93 ff.; hierher gehört auch der Belgier Labis, welcher in der Löwener Revue catholique 1872 Januarheft S. 5 ff. die Konkordate ihrer Form nach als Verträge, ihrem Inhalte nach (quoad materiam) als Privilegien bezeichnet (über den Streit dieser beiden Kanonisten mit Bonald und Tarquini vgl. Anm. 3 u. 4, s. die Mittheilungen im Archiv f. kath. Kirchenrecht 38, 56 ff.) Auch Fink p. 147 vertheidigt die Vertragsnatur mit dem Bemerken, daß unter den Gegenständen, welche das Objekt des Konkordats bilden, sich auch Privilegien befinden können.

Was die officiellen neueren Aeußerungen der Kurie betrifft, so verwirft der Syllabus Nr. 43 die Behauptung als irrig, daß die weltliche Gewalt die Macht habe, die Konkordate ohne die Einwilligung, ja sogar gegen den Widerspruch des heiligen Stuhles, aufzuheben, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen, auch einzelne neuere päpstliche Allokutionen erklären sich direkt nur gegen das Abgehen der weltlichen Regierungen von den geschlossenen Konkordaten (s. die Citate bei Vering, Kirchenrecht S. 361, 362).

Ansicht, daß die Konkordate formell und materiell verpflichtende Verträge seien[1]), namentlich früher weite Verbreitung gefunden, und zwar werden die Konkordate von den Anhängern dieser Theorie zu der Klasse der völkerrechtlichen Verträge gezählt, während sie nur vereinzelt als eine dritte eigenthümliche Kategorie von öffentlichrechtlichen Verträgen den staats- und völkerrechtlichen an die Seite gesetzt werden[2]).

Endlich ist in neuerer Zeit eine Ansicht, welche den direkten Gegensatz gegen die Privilegien-Theorie bildet und welche mehr und mehr an Vertheidigern gewinnt, die sog. Legal-Theorie aufgestellt worden. Diese bestreitet den Konkordaten den Vertragscharakter und läßt sie lediglich als einseitige Staatsgesetze gelten, welche bloß der Form nach als Vereinbarungen erscheinen[3]).

Es ist von einer Seite bemerkt worden[4]), daß die Frage nach der rechtlichen Natur der Konkordate sich nicht absolut beantworten lasse, sondern daß die Lösung durch die jeweilig maßgebende Anschauung über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche bedingt sei. Das ist insofern richtig, als die oben besprochenen Ansichten nur Konsequenzen der verschiedenen Auffassungen des erwähnten Verhältnisses sind, denn die Privilegien-Theorie hat die Superiorität der Kirche über den Staat, die Vertrags-Theorie die Koordination beider Mächte, und endlich die Legal-Theorie die Superiorität oder Souveränetät des Staates über die Kirche zur Voraussetzung[5]).

Wissenschaftlich gelöst muß aber die Frage werden und es wird daher darauf ankommen, welche der verschiedenen Auffassungen über das Verhältniß von Staat und Kirche die heute in Deutschland und für die deutschen, sowie überhaupt für die modernen Staaten berechtigte ist. Da die Theorie von der indirekten oder gar der direkten Gewalt der katholischen Kirche über den Staat heute keine Anerkennung mehr findet und allein von der Kurie und ihren Anhängern vertreten wird, so bedarf es keiner besonderen Widerlegung ihrer Konsequenz, der Privilegien-Theorie.

Die Vertragstheorie wird dagegen auch von solchen Schriftstellern vertreten, welche weder der hierokratischen noch der Koordinationstheorie im Allgemeinen huldigen, und daher wird der Versuch der Lösung der Streitfrage, welcher an dieser Stelle unternommen werden soll, an diese anknüpfen können. Ich gehe von den beiden Fragen aus: 1. welche rechtliche Stellung kommt denjenigen Mächten zu, welche das Konkordat kontrahieren, 2. was bildet der Inhalt eines solchen.

Es dürfte keiner Beanstandung unterliegen, wenn die letzte Frage dahin beantwortet wird, daß der Papst sich verpflichtet, die im Konkordat vereinbarten Punkte für das Land, für welches dasselbe geschlossen ist, und für die dort wohnenden Katholiken zu verbindlichen kirchlichen Anordnungen zu erheben, eine Pflicht, welche er wegen seines absoluten Verordnungsrechtes in der katholischen Kirche einfach dadurch erfüllen kann, daß er das Konkordat — denn dieses enthält herkömmlicher Weise die einzelnen Punkte in einer genau, der Form von Gesetzen entsprechenden Fassung — in Rom publiciert. Der Fürst oder die Regierung macht sich dagegen verbindlich, diejenigen Vorschriften, über welche sie mit der Kurie einig geworden ist, und welche sich auf die Verhältnisse der katholischen Kirche in dem betreffenden Staate und die Katholiken in demselben beziehen, auf dem Wege, welcher durch die Staatsverfassung vorgezeichnet ist, mit staats-

1) S. Walter, Phillips, Heffter, Richter-Dove, Mejer, Herrmann, Schulte, Bornagius.

2) Von Herrmann und auch von v. Rümelin a. a. O. S. 240.

3) Aegidi, Sarwey, ferner Sohm i. d. Zeitschr. f. Kirchenrecht 11, 183; Thudichum, Deutsches Kirchenrecht 1, 9 ff.; Wasserschleben a. a. O. S. 17; Gareis a. a. O. S. 52.

4) So von Hübler, Zeitschr. für Kirchenrecht 4, 105 ff.

5) Vgl. auch Martens a. a. O. S. 17, 90 ff., 243, 358.

gesetzlicher Gültigkeit versehen zu lassen. Der eine Theil verpflichtet sich also, sein kirchliches Verordnungs-, der andere sein staatliches Gesetzgebungsrecht in bestimmter Weise auszuüben oder eine bestimmte Ausübung desselben herbeizuführen.

Was die erste Frage betrifft, so ist der eine Kontrahent ein völkerrechtlich anerkanntes Subjekt, der Staat. Ist es aber auch der andere, der Papst? Darauf kommt es wesentlich an, denn wenn man sich für die Vertragstheorie u. A. darauf berufen hat, daß ja Kirche und Staat in den Konkordaten ausdrücklich zu kontrahieren erklären, diese als conventiones bezeichnen und sie nach der Art und Weise der völkerrechtlichen Verträge abschließen, so ist das alles juristisch unerheblich, da der Wille der Kontrahenten und die Form der Willenserklärung die anderen wesentlichen Voraussetzungen der Gültigkeit des Vertrages (man denke z. B. an die Verträge mit Minderjährigen, über unmögliche Handlungen) nicht ersetzen können, diese vielmehr gleichfalls vorhanden sein müssen.

Selbst nach der kurialen Theorie hat der Papst auch früher, als er noch die weltliche Souveränetät über den Kirchenstaat besaß, die Konkordate niemals als Souverän des letzteren, in welcher Eigenschaft er zweifellos ein völkerrechtliches Subjekt repräsentierte, sondern als Oberhaupt der Kirche, — ich will einmal den Ausdruck gebrauchen — als spiritueller Souverän derselben, geschlossen. Man hat allerdings behauptet, daß der Papst nach dem Völkerrecht als der von keiner andern Macht unabhängige Gebieter in geistlichen Angelegenheiten der Katholiken betrachtet werde und in einer der Souveränetät analogen Stellung den einzelnen Staaten gegenüberstehe, weshalb man ihm auch das Recht beilege, als unabhängige Macht mit anderen unabhängigen Mächten, den Staaten, unter Anwendung der Formen des völkerrechtlichen Verkehrs, zu unterhandeln und Verträge zu schließen[1]). Oder man hat gesagt, die katholische Kirche bilde eine staatsartig organisierte, durch die Staatsgrenzen nicht abgeschlossene, vielmehr einheitliche, mit ihrer Organisation in jeden Einzelstaat hineinragende, sociale Macht, welche über ihre socialen Machtmittel ebenso unabhängig gebiete, wie der Staat über seine staatlichen, und ihre Regierung stehe, da sie mit diesen ihren Machtmitteln einen socialen Krieg gegen den Staat zu führen vermöge, als thatsächlich gleichwerthige Gewalthaberin der Staatsregierung gegenüber[2]).

Faktisch kann das letztere alles zugegeben werden, ist aber eine sociale Macht, welche über den Staat hinausreicht, und vielleicht die Mittel hat, denselben zu bekämpfen, lediglich deshalb ein völkerrechtliches oder quasi-völkerrechtliches Subjekt? Dann könnten die Führer der Internationalen oder der Socialdemokratie vielleicht auch auf die Idee kommen, eine solche Stellung zu beanspruchen.

Während diese Ausführung aus der faktischen Gleichwerthigkeit der rechtlichen Macht des Staates und der socialen Macht der Kirche den unberechtigten Schluß zieht, beide seien auch rechtlich gleichgestellt, nimmt die ersterwähnte Begründung ihren Ausgangspunkt von dem juristischen Fundament, daß der Papst das völkerrechtlich anerkannte Oberhaupt der Kirche sei. Er ist aber nur das Oberhaupt der katholischen Kirche. Die letztere ist allerdings eine staatsähnlich organisierte Anstalt, den Charakter eines Staates hat sie aber rechtlich nicht, insbesondere auch nicht nach den Anschauungen des Völkerrechtes. Denn wenn der Papst auch für seine Person gegenüber den einzelnen Staaten als unabhängig gilt, so ist es doch niemals völkerrechtlich anerkannt worden, daß er in der Ausübung seiner Gewalt über die Katholiken in den einzelnen Ländern

1) So Dove.
2) Vgl. Meier in Herzog's Encyclopädie a. a. O.

und soweit dieselbe den im einzelnen Staat existierenden Bruchtheil der katholischen Kirche berührt, völlig unabhängig und souverän sei. Das ist weder die Anschauung des früheren Staatskirchenthums gewesen, noch ist es die der heutigen modernen Staaten, welche nicht mehr auf dem Boden des letzteren stehen. Der Papst kann seine Rechte über die Kirche immer nur soweit ausüben, als es der einzelne Staat zuläßt und wenn und soweit ihm dies nicht verwehrt ist, handelt er dem Staate gegenüber allein als der berechtigte Vertreter und oberste Leiter einer mit Autonomie ausgestatteten Anstalt des öffentlichen Rechtes, nicht aber als Souverän der Katholiken im Staate, welche etwa gleichzeitig daneben auch der Souveränetät des letzteren unterworfen sind [1]).

Hieraus folgt, daß der Papst dem Staate, welcher mit ihm ein Konkordat schließt, nicht als Souverän eines völkerrechtlichen, dem Staate koordinierten Subjektes rechtlich gegenübersteht [2]) und daß das Konkordat nicht der Klasse der völkerrechtlichen Verträge eingereiht werden kann. Schon oben (Seite 274) ist dargelegt, daß der bei dem Konkordat betheiligte Staat mit demselben die Verpflichtung übernimmt, die ihm über die katholische Kirche zustehende Gesetzgebung in einer bestimmten Weise auszuüben oder ausüben zu lassen. An und für sich besitzt er das Recht zu einer solchen auch ohne das

1) Dies insbesondere gegen die Ausführung von Dove in Richter's Kirchenrecht § 88: „Allein die Voraussetzung dieser Theorie, daß die katholische Kirche für den Staat lediglich eine Korporation darstelle, welche als solche der absoluten Omnipotenz seiner Gesetzgebungsgewalt unterliegen soll, ist hinfällig. Die rechtliche Kirche ist eine mit eigenthümlichen Aufgaben bedachte, zu selbstständiger Wirksamkeit berufene Lebensordnung, keine Staatsanstalt; der Staat ist nicht die alleinige Quelle alles Rechts, auch des innerkirchlichen. Auch das Recht der römisch-katholischen Kirche, als einer der großen geschichtlichen Kirchen im geschichtlichen Sinne, beruht daher weder auf bloßer Staatskonzession, noch ist es insbesondere in ihrer Anerkennung als einer privilegierten Korporation im Staate beschlossen, noch ist es auch nur zulässig, ihr den Begriff der katholischen Landeskirche zu substituieren." Die einzelnen, hier geltend gemachten Momente muß ich theils für unerheblich, theils für unzutreffend erklären. Daraus daß die katholische Kirche keine Staatsanstalt ist und daß man mit dem Begriff der katholischen Landeskirche unrichtig operiert, folgt nichts für die behauptete unabhängige, souveräne Stellung des Papstes, wenngleich, was den letzteren Punkt betrifft, doch daran festgehalten werden muß, daß der Staat beim Konkordat es niemals mit der ganzen katholischen Kirche — was gingen Oesterreich bei seinem Konkordat v. 1855 die preußischen, bairischen und nordamerikanischen Katholiken an? — zu thun hat, und daß der Papst also nicht als Vertreter aller Katholiken, sondern lediglich als das legitimierte Oberhaupt der Katholiken der betreffenden Staaten, allerdings, weil er das Oberhaupt aller ist, in Betracht kommt. Unrichtig sind dagegen die rechtlichen Konsequenzen, welche aus dem Wesen der Kirche als einer eigenthümlichen Lebensordnung gezogen werden. Daß der Papst und die katholische Kirche befugt ist, nicht nur unabhängig vom Staate (autonom), sondern auch im Widerspruch mit seiner Rechtsordnung und unter Verwerfung derselben (souverän) Recht zu setzen, läugne ich, s. auch o. S. 233. Und wenn Dove dies anscheinend auf das innerkirchliche Gebiet begrenzt, so ist letzteres nicht nur ein vager, sondern auch von der katholischen Kirche selbst nicht anerkannter Begriff. Auch würde damit, wenn seine Ansicht richtig wäre, der von ihm versuchte Beweis für die völkerrechtliche Natur der Konkordate bloß auf diejenigen, welche Gegenstände des sog. innerkirchlichen Lebens betreffen, beschränkt sein.

2) Friedberg, Grenzen, S. 815, Anm. 1, glaubt dies damit zurückweisen zu können, daß der kontrahierende Staat durch die Abschließung des Konkordates von dem freilich verwerflichen Grundsatze ausgehe, daß die Kirche eine civitas sei. Ob das in jedem Falle thatsächlich richtig ist, dürfte zunächst bestritten werden können. Denn der Staat kann in die Verhandlung eines Konkordates auch lediglich deshalb eintreten, weil er in Erwägung der faktischen Verhältnisse, in Berücksichtigung der Stellung des Papstes zu den Katholiken seines Landes und des Einflusses desselben auf die letzteren zu einer geordneten Regelung der kirchlichen Verhältnisse zu gelangen hofft. Eine konkludente Handlung, wodurch der Staat die Kirche zu einem völkerrechtlichen Rechtssubjekt und den Papst zum Souverän dieses neu geschaffenen Staatswesens erhebt, ist demnach die bloße Unterhandlung wegen eines Konkordates in Rom nicht. Aber wenn sie es auch wäre, würde es sich nicht nur fragen, ob ein kontrahierender Staat allein völkerrechtlich zu einem solchen Schritte befugt wäre, sondern auch ob der Souverän des Staates, welcher damit die Gesetzgebung desselben von dem Papste abhängig macht, staatsrechtlich — also der konstitutionelle Monarch ohne Mitwirkung der Kammer — zu einer solchen Beschränkung die rechtliche Legitimation besitzt. Uebrigens liegt die weitere Frage nahe: Erkennt derjenige, welcher einen Vertrag mit einem entmündigten Verschwender schließt, dadurch die volle Handlungsfähigkeit des letzteren an und wird der Verschwender dadurch ein civilrechtlich vollkommen vertragsfähiges Rechtssubjekt?

Konkordat und er wäre an sich ganz unabhängig von demselben befugt, eine Regelung der Stellung der Kirche kraft seiner Gesetzgebungsgewalt, seiner Souveränetät, eintreten zu lassen.

Diese juristische Analyse des Konkordates ergiebt also, daß dasselbe ein Vertrag eines souveränen völkerrechtlichen Subjektes, eines Staates, mit dem obersten Leiter einer dem letzteren zum Theil unterworfenen Anstalt ist, welcher die Souveränetät des ersteren in Betreff der Regelung der kirchlichen Verhältnisse dieses Bruchtheiles der Anstalt einschränkt und ihre Ausübung von der Einwilligung des Vorstehers jener Anstalt abhängig macht. Die Entscheidung der hier erörterten Kontroverse hängt demnach lediglich von der Beantwortung der Frage ab:

Kann der moderne Staat über die Ausübung seiner Gesetzgebung, d. h. seiner Souveränetät, gegenüber denjenigen, welche ihm ohnehin als Unterthanen unterworfen sind, mit einer Person, welche ihm zwar an sich nicht untersteht, deren Einwirkung auf sein Gebiet, seine Unterthanen und die dieselben betreffenden Verhältnisse er aber kraft seiner Souveränetät zu regeln befugt ist, rechtsgültig kontrahieren? Diese Frage ist m. E. zu verneinen. Ein Vertrag ist nur denkbar mit dem gleich und nebengeordneten Rechtssubjekt. Derjenige, welcher aber einem untergeordneten zu befehlen hat und dessen Stellung gerade dadurch begriffsmäßig bestimmt ist, kann sich dem letzteren gegenüber nicht rechtlich in dem hierauf bezüglichen Verhältniß verpflichten und nicht zu Gunsten des Untergebenen auf seine Souveränetät verzichten[1]). Da das Völkerrecht nicht die Beziehungen zwischen dem einzelnen Staat und der katholischen Kirche, soweit dieselbe in seinem Gebiete in die äußere Erscheinung tritt, regelt, so giebt es keine höhere Rechtsordnung über beiden Kontrahenten, welche Verpflichtungen, wie sie im Konkordate übernommen werden, mit rechtlich bindendem Charakter ausstatten könnte. Die nächst niedere Rechtsordnung ist diejenige, welche der kontrahierende Staat selbst über seinen Untergebenen setzt, deren alleiniger Herrscher er eben ist und in Betreff welcher er, soweit es sich um seine staatliche Gewalt, seine Souveränetät, handelt[2]), keinen Gleichberechtigten neben sich anerkennt und anerkennen kann.

Daher erscheint das Konkordat nur äußerlich als Vertrag, rechtlich ist es kein solcher, weil es an einem rechtsfähigen Gegenkontrahenten fehlt und weil es über ein Objekt geschlossen wird, über welches der eine Kontrahent, der Staat, rechtlich nicht kontrahieren kann. Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Erfüllung des Konkordates entsteht demnach für den Staat nicht. Wenn er es durchzuführen unternimmt, so handelt er lediglich freiwillig, vielleicht weil er Treu und Glauben zu wahren sich für ethisch verpflichtet hält, aber niemals zufolge rechtlicher Nothwendigkeit[3]).

---

1) Vgl. darüber, daß der Staat mit ihm untergeordneten Personen keine rechtsgiltigen Verträge schließen kann, A. Haenel, Die vertragsmäßigen Elemente der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1873, S. 242, und Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin u. Leipzig 1880, S. 105. Beide verneinen daher auch die Frage, daß das Deutsche Reich seine verfassungsmäßigen Kompetenzen durch Verträge mit seinen Gliedstaaten beschränken kann.

2) Nur als Fiskus, als privatrechtliche Persönlichkeit untersteht der Staat der von ihm geschaffenen Rechtsordnung, denn in dieser seiner Eigenschaft steht er seinen Unterthanen, die ebenfalls Privatrechtssubjekte sind, gleich und nebengeordnet gegenüber.

3) Vom Standpunkte der heute bei der Kurie maßgebenden Theorie über die Superiorität der katholischen Kirche über den Staat muß ganz dasselbe für den Papst behauptet werden. Auch dieser entspricht die Behandlung der Konkordate als den Papst bindender Verträge nicht. Daher wird dieselbe seitens einer Reihe kurialer Schriftsteller (s. o. S. 273) von ihrem Standpunkt mit Recht abgelehnt. Auch dürfte den ultramontanen Anhängern der Vertragstheorie der Nachweis ihrer Behauptung, daß das Belobigungsschreiben der Bonald'schen Schrift (s. o. S. 273 N. 3) v. 19. Juni 1871, Arch. f. kath. Kirchenrecht 27, CLXIX, bloß eine Höflichkeitsbezeugung Pius' IX. gegen den Verfasser enthalten habe, nicht gelingen. Es ist sicherlich mehr als Kompliment, wenn dem letzteren gesagt wird, daß er „das natürliche und eigenthümliche Wesen jener Verträge oder

Aus dieser Auffassung ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Die Frage, ob der Staat das geschlossene Konkordat zur Ausführung bringen oder an demselben, wenn diese erfolgt ist, festhalten will, ist lediglich eine Frage der Politik und Staatsmoral, nicht eine rechtliche, während die Anhänger der Vertragsnatur der Konkordate sie als eine solche behandeln müssen und auch behandeln, daher die Zulässigkeit des Rücktritts nur nach den Regeln der völkerrechtlichen Verträge bemessen wollen [1]).

2. Das abgeschlossene Konkordat, welches der Staat durchzuführen beabsichtigt, ist seinem Inhalte nach in Folge des Abschlusses noch nicht staatliches Gesetz. Es kann dies nur auf dem Wege der inneren Staatsgesetzgebung, wie jede andere Gesetzesvorlage der Regierung werden, und die etwa erleichternden Vorschriften einzelner Landesverfassungen über die gesetzliche Gültigkeit von Bestimmungen, welche in völkerrechtlichen Verträgen vereinbart sind [2]), finden auf die Konkordate keine Anwendung.

3. Der bloße Rücktritt des Staates von dem Konkordat, mag er auch der Kurie gegenüber erklärt werden, hebt die Gesetzeskraft der Konkordatsvorschriften für das Gebiet des betreffenden Staates nicht auf, vielmehr bedarf es dazu eines darauf gerichteten staatlichen Gesetzgebungsaktes [3]). Daher bleiben dieselben auch in denjenigen Theilen des Landes, welche an einen anderen Staat abgetreten werden, in Gültigkeit [4]) und umgekehrt treten dieselben für neu erworbene Gebietstheile des Staates, in welchen sie bisher keine Geltung gehabt haben, nicht ohne Weiteres in Kraft.

4. Verneint man die bindende Vertragsnatur des Konkordates für den Staat, so muß dieselbe auch andererseits für den Papst geläugnet werden. Denn dasselbe ist als zweiseitig bindender Vertrag von den Kontrahenten, jedenfalls von der Kurie als ein den Staat verpflichtenden Vertrag geschlossen. Kann eine solche Verpflichtung keine rechtliche Wirkung äußern, so fällt auch die dadurch bedingte etwaige Verbindlichkeit des Papstes, welche in keinem Falle als eine bloß einseitige beabsichtigt und übernommen worden ist, fort.

Indulte an das Licht gestellt habe und zwar so, daß die aufgeworfenen Fragen ohne Schwierigkeit gelöst werden können," und wenn ihm verheißen wird, daß, jene, welche lästern, was sie nicht kennen, durch die Schrift lernen werden, „daß die Kirche mit jenen Konventionen, welche sich mit Dingen beschäftigen, die ihr angehören, nicht die Rechte anderer usurpiert, sondern von ihren Rechten freigebigen Gebrauch macht." Das ist wenn auch keine offizielle, aber immer eine persönliche Billigung der Privilegientheorie durch Pius IX., s. auch Martens a. a. O. S. 90.

1) Also wegen später eintretender Unmöglichkeit der Erfüllung, wegen einer Veränderung der Umstände, welche nach der erkennbaren Absicht der Verpflichteten die stillschweigende Bedingung des Vertrages waren, und wegen Verweigerung der Erfüllung seitens des anderen Theiles, s. Heffter, Völkerrecht § 98; Bornagius, S. 126. Fink, p. 237 ff. verläugnet dagegen die von ihm vertheidigte Vertragsnatur, wenn er dem Papst allein das Urtheil darüber zuschreibt, ob der Staat zurücktreten darf und einen wider Willen des ersteren erfolgten Rücktritt für nichtig erklärt.

2) S. z. B. Preußische Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850, Art. 48.

3) Oesterreich hat der Kurie das Konkordat v. 1855 am 30. Juli 1870 gekündigt, die staatsgesetzliche Geltung, welche auf dem Patente v. 5. November 1855 beruhte, ist demselben aber erst durch „das Gesetz v. 4. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden" entzogen worden, s. Richter-Dove, Kirchenrecht 8. Aufl., S. 250, 251.

4) Diese Frage ist bei der Abtretung von Elsaß-Lothringen in Betreff des französischen Konkordates v. 1801 praktisch geworden. Es ist damals allerdings in einer Note des Kardinalstaatssekretärs v. 3. Januar 1872 an den Bischof von Straßburg erklärt worden, daß das Konkordat in Folge dieser Territorial-Veränderung keine Kraft mehr habe, die Kurie hat diese Anschauung aber demnächst widerrufen. Da die Reichsregierung, wenn sie auch den Standpunkt des ersten Schreibens acceptiert hat, das Konkordat doch nicht durch einen entsprechenden Gesetzgebungsakt außer Kraft gesetzt hat, vgl. über alles Dove i. d. Zeitschr. f. Kirchenrecht 11, 91 ff., so ist dasselbe als früheres französisches Gesetz nicht hinfällig geworden, s. auch G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts S. 613 N. 2.

5. Die vom Papst seinerseits als kirchliche Anordnungen verkündeten Konkordatsbestimmungen kann derselbe, weil er sie kraft seines Anordnungsrechtes erlassen hat, widerrufen. Wenn sie aber durch staatliches Gesetz für das Staatsgebiet rechtliche Wirksamkeit erhalten haben, ist damit, weil der Papst die staatlichen Gesetze nicht aufheben kann, ihre bindende Kraft nicht beseitigt [1]).

3. Die nähere Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate.

Litteratur: Außer der zu § 15 u. § 16 angeführten Litteratur: Friedberg, das Deutsche Reich und die katholische Kirche i. v. Holtzendorff, Jahrbuch f. Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Jahrg. 1 (1871) S. 452; P. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873, herausgeg. mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1873; Derselbe, Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875, herausgeg. mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1875; Derselbe, das preußische Kirchengesetz v. 14. Juli 1880, herausgeg. mit Kommentar. Nachtragsheft zu den Kommentaren v. 1873—1875. Berlin 1881; Derselbe, D. preuß. Gesetz v. 31. Mai 1882 in: Zeitschrift für Kirchenrecht 18, 166; Derselbe, Vergleichende Uebersicht der neuen preuß., badischen, hess. u. österreich. Gesetzgebung ꝛc. in Hartmann, Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts 2, 131, 533; Derselbe, Die preuß. Maigesetze u. d. Ausgleich in Fleischer, Deutsche Revue 4, 281; Zorn i. v. Holtzendorff u. Brentano, Lehrb. f. Gesetzgebung ꝛc. im Deutschen Reiche, Jahrg. 2 (1878), S. 696; Gareis a. a. O. Jahrg. 4 (1880) S. 521; v. Rümelin, Reden und Aufsätze. Freiburg u. Tübingen 1881. Zur katholischen Kirchenfrage, S. 305; Jolly, der Kirchenstreit in Preußen. Berlin 1882; L. v. Bar, Staat u. kath. Kirche in Preußen. Berlin 1883. Die letztere Schrift ist erst während der Correktur erschienen und daher nicht mehr berücksichtigt.

§ 25. a. Im Allgemeinen. In den folgenden Zeilen soll nunmehr dargelegt werden, wie das Verhältniß der katholischen Kirche im Staate auf Grundlage der früher besprochenen allgemeinen Principien, d. h. der Autonomie der Kirche als einer Anstalt des öffentlichen Rechtes in ihren eigenen Angelegenheiten und der gleichzeitigen Wahrung der staatlichen Souveränetät zu gestalten ist. Es soll dabei zugleich der heutige Stand der Gesetzgebung in den wichtigeren deutschen Staaten [2]) berücksichtigt werden. Welche Gebiete der freien Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Kirche zu überlassen sind, wird sich aus der Besprechung der Punkte ergeben, hinsichtlich deren die Lebensäußerungen der Kirche zugleich in die Sphäre des Staates eingreifen und seine Interessen berühren, für welche also eine Konkurrenz des Staates in Betreff der Verwaltung der Kirche in Frage kommen muß.

Für die Feststellung der Art dieser Konkurrenz wird der Grundsatz als maßgebend zu betrachten sein, daß dieselbe im Allgemeinen nur einen negativen Charakter, den der Aufsicht und Abwehr, haben, also für die Regel sich weder in Maßregeln, welche in einer positiven Mitverwaltung des Staates bei der kirchlichen Verwaltung bestehen noch in solchen, welche eine präventive Natur haben, äußern darf, weil alle derartigen Befugnisse des Staates mit der der Kirche einzuräumenden Autonomie nicht vereinbar erscheinen. Nur da, wo die bloßen negativen Befugnisse wegen des eigenthümlichen Charakters der in Frage kommenden Verhältnisse entweder wirkungslos sind oder sich als unzureichend erweisen, um die Interessen des Staates zu wahren, mithin allein als besondere Ausnahmen, sind Maßregeln präventiver Natur nicht zu umgehen, und müssen um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als der moderne Staat niemals vergessen darf, daß die katholische Kirche eine Anstalt ist, welche ihn principiell befehdet und jeden Augenblick, in welchem es ihr vortheilhaft erscheint, die bloße thatsächliche Waffenruhe brechen kann, um ihn mit ihren bedeutenden Machtmitteln zu bekämpfen.

1) Von meinem Standpunkt aus kann ich selbstverständlich die Vereinbarungen, auf Grund deren die Circumscriptionsbullen für Preußen, Hannover und die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz ergangen sind, nicht für rechtlich bindende Verträge halten. Die Anhänger der Vertragstheorie behandeln sie den Konkordaten völlig gleich. Ob das für alle genannten Staaten selbst von dem letzteren Standpunkt aus richtig ist, mag hier dahin gestellt bleiben.

2) Auch der französischen, weil diese in Elsaß-Lothringen noch in Geltung ist.

§ 26. b. Die einzelnen Berührungsgebiete zwischen Staat und Kirche. Zieht man die einzelnen verschiedenen Gebiete der kirchlichen Thätigkeit und Verwaltung in Betracht, so kommen in Frage:

I. Das Recht der kirchlichen Organe, die Verhältnisse der Kirche, also das Dogma, den Kultus, die Verfassung und die Stellung und Befugnisse der einzelnen Kirchenglieder durch allgemeine Anordnungen zu regeln. Im Princip muß derselben die freie Ausübung dieses Rechtes, — denn die Autonomie wird nur dadurch zur Wahrheit — zugestanden werden. Es ist daher nicht gerechtfertigt und noch ein Ausfluß staatskirchlicher Anschauungen, wenn, wie das heute noch in Baiern geltendes Recht ist [1]), keine derartige kirchliche Anordnung ohne das sog. Placet, d. h. ohne vorgängige Vorlegung an die Staatsregierung oder den Souverän und ohne Genehmigung dieser staatlichen Faktoren publiciert und zur Vollziehung gebracht werden darf. Dagegen wird in Württemberg [2]), Baden [3]), Hessen [4]) nur im Allgemeinen die Mittheilung aller Anordnungen gleichzeitig mit der Verkündung, im Königreich Sachsen [5]) vor derselben gefordert, und es wird in diesen Staaten die Verkündung (in Hessen freilich nur die Durchführung für bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse) von einer vorgängigen staatlichen Genehmigung allein bei solchen Anordnungen abhängig gemacht, welche über das eigenthümliche Gebiet der Kirche in die staatliche oder bürgerliche Sphäre hinübergreifen, also Verhältnisse betreffen, bei denen auch der Staat, wie bei Schul- und Ehesachen, bei der Regelung der äußeren Sonntags- und Festtagsfeier, bei Wallfahrten u. s. w. interessirt ist [6]). Gleichgültig ist es in dieser Beziehung, welche kirchlichen Angelegenheiten eine solche Anordnung berührt, selbst eine das Dogma betreffende Vorschrift ist lediglich, sofern sie die gedachten Gebiete mit in Leidenschaft zieht, wie dies z. B. in Betreff der Konstitution des vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870 über die päpstliche Unfehlbarkeit und den päpstlichen Universal-Episkopat der Fall ist [7]), nicht deshalb vom Placet befreit.

Die Vorlegung aller Erlasse der kirchlichen Behörden, soweit nicht zugleich eine vorgängige Genehmigung derselben allgemein vorgeschrieben ist, stellt sich als eine Kontrollmaßregel dar, damit die Staatsbehörde in der Lage ist, eine Prüfung über die Innehaltung der der Kirche gesteckten Grenzen vorzunehmen. In allen Fällen hat aber dieselbe zu prüfen, ob die kirchliche Verordnung nicht etwas dem bestehenden staatlichen Rechte Widersprechendes enthält. Insoweit ist eine solche, weil die kirchlichen Behörden das staatliche Recht nicht abändern können, absolut nichtig, und die Regierung ist verpflichtet, für dieselbe das Placet zu versagen, oder falls die Verordnung etwa schon publiziert sein sollte, ihre Ausführung zu hindern. Wenn sich dagegen die letztere innerhalb der Schranken des bestehenden Rechtes hält, aber nicht rein kirchliche Angelegenheiten betrifft, so hat die Regierung von dem Standpunkt des staatlichen Interesses und Wohles aus zu prüfen, ob sie das Placet ertheilen will oder nicht. Jede Verkündung einer dem Placet (im

1) Rel.-Edikt v. 1818, § 58. In Frankreich und Elsaß-Lothringen gilt dies auf Grund der organischen Artikel 1, 3, nur für alle von Rom ausgehenden Erlasse und Dekrete auswärtiger Synoden.
2) Ges. v. 30. Januar 1862, Art. 1.
3) Ges. v. 9. Oktober 1860, § 15.
4) Ges. v. 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen betr., Art. 5.
5) Ges. v. 23. August 1876, §§ 1—5. Die unbedeutenden Abweichungen der einzelnen Gesetzgebungen von einander habe ich weder hier noch in der folgenden Darstellung berücksichtigen können. Wegen des Placets vgl. in dieser Beziehung P. Hinschius, Kirchenrecht, Th. 3. S. 839 ff.
6) Für Oesterreich schreibt das Gesetz v. 7. Mai 1874, § 16 gleichzeitige Vorlegung der bischöflichen, nicht anderer Anordnungen an die Regierung vor. Das Placet im eigentlichen Sinn ist also hier beseitigt.
7) Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht 3, 469. 470.

eigentlichen Sinne) nach den betreffenden Bestimmungen unterworfenen kirchlichen Verordnung ohne vorgängige Einholung desselben ist nichtig und die letztere hat weder für das staatliche noch das kirchliche Gebiet[1]) verbindliche Kraft. Dasselbe gilt auch für Verordnungen, bei welchen es zwischen der Staats- und Kirchenbehörde streitig ist, ob sie dem Placet unterworfen sind, wenn die erstere dafür entschieden hat, weil ihr Urtheil als das des Organs der staatlichen Souveränetät für die kirchliche Behörde maßgebend ist.

An sich ist die Forderung der bloßen Einreichung aller kirchlichen Verordnungen *bei* ihrer Publikation, aber nicht die der Vorlegung *vor* derselben, mit dem Grundsatze der Selbständigkeit der Kirche nicht unvereinbar, ebensowenig die Festhaltung des Placets für die in die staatliche Sphäre übergreifenden Erlasse, denn hierbei steht nicht allein das der Autonomie der Kirche anheimfallende Gebiet in Frage, und beide Maßregeln finden darin ihre weitere Begründung, daß die katholische Kirche principiell eine Reihe von Angelegenheiten als angeblich kirchliche in ihren Bereich zieht, welche es nach staatlicher Anschauung nicht sind und der Staat daher berechtigt ist, die Innehaltung der Grenzen der ihr zugestandenen Autonomie auch durch Maßregeln, welche ein gewisses Mißtrauen voraussetzen, zu überwachen.

Anders wird aber die Frage nach der Beibehaltung des Placets vom politischen Standpunkt aus beantwortet werden müssen. Die Päpste haben schon seit Jahrhunderten das Placet, neuerdings noch durch den Syllabus von 1864 (Nr. 28 u. 41) und durch das Vatikanum als unstatthaft reprobiert und seine Anwendung oder Durchführung ist mit dem von selbst ohne Weiteres eintretenden, speciell dem Papste zur Lösung vorbehaltenen, großen Kirchenbann bedroht[2]). Die Geschichte des Placets ist die Geschichte seiner Verletzungen und die Bischöfe sind heute nicht in der Lage, selbst wenn sie persönlich wollten, dasselbe zu beobachten, ganz abgesehen davon, daß sich schon bei der staatlich und kirchlich verschiedenen Absteckung des Gebietes der eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten für die Bestimmung der dem Placet unterworfenen Verordnungen leicht Konflikte zwischen den Kirchen und Staatsbehörden ergeben können. So waltet also hier von vornherein eine nicht wegzuläugnende Spannung zwischen Staat und Kirche ob. Handelt nun der Staat politisch, wenn er diese durch Festhaltung am Placet fortwährend steigert? Gegenüber den päpstlichen Erlassen und den Beschlüssen der allgemeinen Koncilien, welche durch ihre Publikation in Rom bezw. an einem außerhalb des Landes gelegenen Orte, nach kirchlicher Anschauung für die Katholiken verbindliche Kraft erhalten, erweist sich das Placet von vornherein als ohnmächtig und auch die Bischöfe kehren sich in Fällen, wo die Beobachtung desselben vor Allem erforderlich wäre, nicht daran. So haben sie in Baiern, Württemberg und Baden das Vatikanum trotz des Placets publiciert[3]). Wenn man zur Vertheidigung des Placets hervorgehoben hat, daß die Bischöfe bei Geltung des Placets größere Vorsicht beobachten würden, als ohne dieselbe, so ist dies durch die Thatsachen als eine trügerische Hoffnung widerlegt worden. Im Gegentheil es gefährdet die Autorität des Staates, wenn er Gesetze, welche er erlassen hat, nicht durchzuführen in der Lage ist. Dazu kommt noch, daß die Vorschrift der Einreichung aller Anordnungen, selbst wenn diese sich auch nur auf die gleichzeitige Vorlegung derselben mit der Publikation beschränkt, bei den Erlassen, welche nicht in das staatliche Gebiet einschlagen, eine rein formelle ist, und daß es nicht politisch erscheint,

1) Für letzteres nicht, weil die vom Staat vorgeschriebenen Voraussetzungen der Ausübung der Autonomie nicht innegehalten worden sind. Nur in *Hessen* ist für diesen Fall ausdrücklich die bloße Nichtigkeit für das staatliche Gebiet ausgesprochen.

2) Die näheren Nachweisungen bei P. *Hinschius*, Kirchenrecht 3, 844.

3) P. *Hinschius*, Kirchenrecht 3, 848.

durch Anwendung scharfer staatlicher Repressivmaßregeln einen principiellen Machtstreit zwischen dem Staat und der Kirche zu entzünden, um die Befolgung einer Kontrollvorschrift zu erreichen, durch welche der Staat doch nur auf bequemerem Wege Kunde von Dingen erhält, von denen er sich auf andere Weise ohne große Schwierigkeiten Kenntniß verschaffen kann oder welche ihm ohnehin nicht verborgen bleiben. In den Staaten, in denen, wie in Preußen [1]), das Placet nicht mehr in Kraft ist, steht die Staatsgewalt darum der katholischen Kirche nicht schwächer gegenüber. Sie kann hier die Anordnungen, welche über das kirchliche Gebiet hinausgehen, ebenfalls für nichtig erklären und ihre Durchführung hindern. Sicherlich ist dieser Standpunkt ihrer Stellung mehr angemessen, als wenn sie trotz der Geltung des Placets durch die Mißachtung desselben, wie dies bei der nicht placetierten Verkündung des Vatikanums in den erwähnten drei süddeutschen Staaten geschehen ist [2]), doch schließlich in die Zwangslage versetzt wird, blos hinterher dieselben Maßregeln, wie die Staaten ohne Placet, ergreifen zu können. Denn der zur Vertheidigung des letzteren vorgebrachte Grund, daß eine nachherige Reklamation gegen einen ungesetzlichen Erlaß der Würde des Staates nicht entspreche, diese vielmehr eine vorgängige Prüfung der kirchlichen Verordnungen bedinge, erscheint ungerechtfertigt, weil Niemand vom Staate das Unmögliche, die Verhütung aller Rechtsverletzungen, fordern kann und wird [3]).

II. Gebiet des Kultus. Wenn die katholische Kirche die Stellung einer autonomen Anstalt des öffentlichen Rechtes im Staate haben soll, so muß sie auch in der Lage sein, ihren Kultus frei und öffentlich in dafür bestimmten Gebäuden unter Gebrauch der herkömmlichen Zeichen der Oeffentlichkeit auszuüben.

Ein darüber hinausgehendes Recht, religiöse und kirchliche Feiern im Freien, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, anzuordnen, hat dieselbe aber nicht. Die letzteren sind, ihrem Zwecke nach, nicht dazu bestimmt, und überdieß werden in Staaten, welche einer Reihe von Kirchen und Religionsgesellschaften Raum und Freiheit gewähren, dadurch die religiösen Anschauungen der Mitglieder der anderen Religionsparteien verletzt und auch den öffentlichen Frieden störende Demonstrationen und Thätlichkeiten hervorgerufen werden können. Insbesondere sind die kirchlichen Behörden daher nicht berechtigt, öffentliche Prozessionen und Wallfahrten zu veranstalten, und es ist keine Verletzung der Selbstverwaltung der Kirche, wenn für alle Orte, an denen nicht eine ausschließlich katholische Bevölkerung wohnt, die Abhaltung aller solcher Feiern, ja selbst wegen ihres Anlasses zu Unsittlichkeiten die Veranstaltung von Wallfahrten überhaupt untersagt wird [4]). Die meisten Gesetzgebungen gehen nicht einmal so weit, denn sie unterwerfen die Abhaltung solcher Versammlungen und gemeinsamer Züge für die Regel nur den allgemeinen polizeilichen Vorschriften über Vereinigungen im Freien und auf öffentlichen Straßen und Plätzen, so daß also die Kirche dieselben mit polizeilicher oder staatlicher Genehmigung zu veranstalten in der Lage ist [5]).

1) Hier sind die Vorschriften des Allg. Landrechts II. 11, §§ 117, 118 durch den freilich jetzt aufgehobenen Art. 16 der Verf.-Urk. beseitigt worden.

2) S. P. Hinschius a. a. O. S. 470.

3) Gegen das Placet haben sich ebenfalls Friedberg a. a. O. S. 800 und Zeller a. a. O. S. 111 erklärt, für die Beibehaltung im weitesten Umfange dagegen Thudichum, deutsches Kirchenrecht, 1, 133, für eine Festhaltung nach dem Vorbilde des württembergischen Rechts Golther a. a. O. S. 268; Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl., S. 331 Anm., endlich jedoch ohne nähere Formulierung v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik 2, 272 ff.

4) Die französischen organischen Artikel v. 1802, Art. 45 verbieten die Abhaltung von Feierlichkeiten außerhalb der gottesdienstlichen Gebäude in Städten, in welchen sich Gotteshäuser verschiedener Konfessionen befinden.

5) Nach dem preuß. Vereinsgesetz v. 11. Mai 1850 § 10 bedarf es ortspolizeilicher Genehmigung, jedoch ist diese für kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn dieselben in

Ganz dasselbe gilt von der Aufstellung von Bildern und Statuen zur Beförderung der religiösen Andacht (Kruzifixen, Heiligenbildern, Denksäulen zu Ehren bestimmter kirchlicher Dogmen) auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Ein Recht darauf kann die katholische Kirche kraft ihrer Autonomie nicht beanspruchen, weil sie damit über Objekte verfügen würde, über welche ihr eine Disposition nicht zusteht. Ob etwa, wo nach Lage der örtlichen Verhältnisse kein konfessioneller Zwist und keine Störung des öffentlichen Friedens zu besorgen ist, ausnahmsweise eine Erlaubniß dazu gegeben werden kann, das zu ermessen, ist jedenfalls allein Sache der Staatsbehörde, nicht bloß der etwaigen Kommunalbehörde, weil hier nicht bloß rein kommunale und polizeiliche Gesichtspunkte, sondern auch die Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Kirche in Frage kommt [1]).

Dagegen ist es ein der letzteren kraft ihrer Autonomie gebührendes Recht, ihre Feiertagsordnung zu regeln, insbesondere auch neue Festtage einzuführen und bestehende abzuschaffen. Es ist noch ein Ausfluß des früheren Staatskirchenthums, wenn für die Anordnung kirchlicher Feiertage die Zustimmung der Regierung vorgeschrieben ist [2]). Für die staatliche Ordnung, insbesondere auch für das Civilrecht, hat aber eine solche nur dann Bedeutung, wenn der Staat derselben zugestimmt hat [3]).

Nicht minder hängt es mit den erwähnten Anschauungen zusammen, wenn man die katholische Kirche für verpflichtet erklärt hat, auf Verlangen der Staatsregierung öffentliche Gebete, Dankfeste und andere Gottesdienste zu veranstalten [4]) und beim Gottesdienst Fürbitte für die Obrigkeit, insbesondere für den Landesherrn, selbst wenn er einer anderen Konfession angehört, zu halten [5]). Es beruht dieß meistens auf altem, mit den früheren Verhältnissen zusammenhängendem Herkommen, und wenngleich die Kirchenoberen, welche derartigen Anforderungen entgegentreten, vielfach den Schein auf sich laden werden, daß sie den nationalen Interessen und Gefühlen feindselig gegenüberstehen, so verleugnet doch die Feststellung einer rechtlichen Pflicht zur Abhaltung solcher Gottesdienste das Princip der Autonomie der Kirche [6]).

---

der hergebrachten Art erfolgen, nicht erforderlich, und das hessische Gesetz läßt die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze ebenfalls mit Zustimmung der Obrigkeit zu. Dagegen hat das bairische Edikt v. 1818 § 76 (s. o. S. 212 N. 3) von seinem staatskirchlichen Standpunkt aus alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst an die staatliche Genehmigung geknüpft. Bei der Festsetzung nicht gewöhnlicher kirchlicher Feierlichkeiten ist daher vorgängige Anzeige zu machen und bei Abhaltung unter freiem Himmel hat nach dem Vereinsgesetz v. 20. Februar 1850 Art. 4 die Distriktspolizeibehörde die Genehmigung zu ertheilen. Ja, es ist sogar die königliche Genehmigung erforderlich zu außerordentlichen Feierlichkeiten, wenn fremde Geistliche oder Mitglieder nicht in Baiern recipierter Orden zur Mitwirkung zugezogen, oder wenn sie aus Anlaß eines politischen Ereignisses oder unter Verpflichtung der Theilnahme für die Kirchenangehörigen abgehalten werden sollen, cit. Ed. § 79; V. v. 20. Juni 1851, neues Amtshandbuch f. d. prot. Geistlichen 2, 282, und Minist.-Erlaß v. 20. Nov. 1873 Nr. 5, Zeitschrift für Kirchenrecht 12, 259.

1) Besondere gesetzliche Bestimmungen sind m. W. in dieser Hinsicht nirgends ergangen.

2) So in Baiern s. S. 282 N. 5, ferner in Frankreich und Elsaß-Lothringen, cit. Art. 41.

3) Ein staatliches Eingreifen in solche Anordnungen würde allerdings trotz der Autonomie der Kirche dann gerechtfertigt sein, wenn die kirchlichen Behörden die Zahl der Feiertage unter Anwendung kirchlicher Zwangsmittel zu ihrer Beobachtung soweit ausdehnen wollten, daß dadurch der wirthschaftliche und bürgerliche Verkehr empfindlich beschränkt, das niedere Volk zur Faulheit angereizt und die Thätigkeit der staatlichen Behörden und öffentlichen Anstalten in unangemessener Weise gehemmt würde, oder daß der öffentliche Friede dadurch gestört werden könnte. Ein Bedürfniß dazu hat sich aber in Deutschland noch nicht herausgestellt. Das österreichische Gesetz v. 7. Mai 1874 bestimmt dagegen: „Findet die Regierung, daß einer, den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen".

4) So das preuß. A. L.-R. II. 11 § 34; bair. Ed. § 55; französische organ. Art. 49 und auch noch das sächs. Ges. v. 23. Aug. 1876 § 6.

5) Französ. organ. Art. 51.

6) Richter-Dove § 248 erklärt allerdings das Recht des Landesherrn dazu als außer Zweifel.

Weiter ergiebt sich, daß staatlicherseits auch der Gebrauch der zum Gottesdienste bestimmten oder bei demselben benutzten Gegenstände nicht zu anderen Zwecken gefordert werden darf. Hinsichtlich des Gebrauches der Glocken insbesondere findet aber diese Regel keine allseitige, ausnahmslose Anwendung. Einmal stehen dieselben mitunter im Eigenthum der politischen Gemeinde und in diesem Fall ist die Befugniß der letzteren, sie zu anderen Zwecken (z. B. bei Feuers- und Wassergefahr, staatlichen Festen) zu gebrauchen, außer Zweifel [1]). Ferner sind auch bestimmte Rechtstitel (z. B. beim Simultaneum) [2]) auf den Mitgebrauch vorhanden. Endlich ist es, abgesehen von solchen Fällen, eine in Deutschland althergebrachte Rechtsanschauung, daß die Glocken auch den Zwecken des bürgerlichen Gemeinwesens zu dienen haben [3]), und wo sich diese erhalten hat, kann von einer Verletzung der Autonomie der Kirche keine Rede sein, wenn ihr die ausschließliche Verfügung nicht überlassen wird, weil es sich hier um Objekte handelt, welche Jahrhunderte lang keinen rein gottesdienstlichen Gebrauchscharakter besessen haben [4]).

III. Was die Bethätigung der bestehenden Verfassung und die Verwaltung der Kirche betrifft, so wird:

1. ein Staat, welcher ihr die Autonomie gewährt, auch die oberste Stellung des Papstes als Leiters der katholischen Kirche und die aus seinem Primate über dieselbe herfließenden Befugnisse im Allgemeinen anzuerkennen haben. Daher sind die früher üblichen Verbote des direkten Verkehrs mit demselben und die Unterstellung des letzteren unter die staatliche Kontrolle, insbesondere die Nothwendigkeit der Vorlegung der Korrespondenz an die Staatsbehörden [5]), selbst wenn sich diese Maßregeln bei den veränderten Verkehrsverhältnissen überhaupt praktisch noch aufrecht erhalten ließen, principiell ungerechtfertigt [6]).

Eine Ausnahme besteht aber für Württemberg [7]), Preußen [8]) und Hessen [9]) insofern als hier die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener nur durch deutsche kirchliche Behörden ausgeübt werden darf, in Sachsen insofern, als die kirchlichen Streitigkeiten in allen äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche selbst im Instanzenzuge nicht außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern, sondern nur vor inländischen (d. h. sächsischen) verhandelt [10]) und Disciplinarerkenntnisse allein, wenn sie von der zuständigen inländischen Behörde erlassen worden sind, von den Staatsbehörden vollstreckt

1) So in Württemberg und Nassau, vgl. Thudichum a. a. O. 1, 116.

2) Preuß. A. L.-R. II. 11 § 766 ff.

3) Die zahlreichen Weisthümer (über 300), welche diese ergeben, nachgewiesen bei R. Schröder, Registerband zu Grimm's Weisthümern S. 282.

4) Das preuß. A. L.-R. II. 11 § 192 schützt die zu Gunsten der Gemeinden bestehenden Observanzen. Nach d. französ. org. Art. 48 dürfen die Glocken „zu anderen Zwecken, als denen des Gottesdienstes nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde geläutet werden". Für das linke Rheinufer bestimmt das preuß. Gesetz v. 14. März 1880 § 4: „Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu, desgleichen die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale. Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nichtkirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind".

5) So in Preußen, Thudichum a. a. O. 2, 295, in Baiern, Silbernagl, Verfassung sämmtlicher Religionsgesellschaften S. 33 N. 1, wo aber diese Verbote jetzt nicht mehr bestehen.

6) Dies hat in dem aufgehobenen Art. 18 der preuß. Verf.-Urk., ebenso in Art. 20 des württemb. Ges. v. 1862 Anerkennung gefunden.

7) Cit. Ges. Art. 10. (Die gleiche Vorschrift für die Ehesachen ist durch das Reichspersonenstands- und Gerichtsverfassungsgesetz bedeutungslos geworden).

8) Ges. v. 12. Mai 1873 § 1.

9) Ges. v. 23. April 1875, d. Mißbrauch d. geistlichen Amtsgewalt betr. Art. 5.

10) Ges. v. 23. August 1876 § 16.

werden dürfen[1]). Die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung, welche nur eine selbst durch die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere durch das Tridentinum getroffene Anordnung wiedergeben und einer alten deutschen Observanz entsprechen[2]), sind Gegenstand lebhafter Angriffe seitens der Ultramontanen geworden, und haben die Auslegung erfahren, daß damit unberechtigter Weise die Disciplinargewalt oder gar die Jurisdiktion des Papstes beseitigt worden sei[3]). Völlig mit Unrecht. Dem Papste bleibt die Ausübung der Disciplinargewalt durch von ihm zu delegierende deutsche oder inländische Behörden, welche in seinem Namen handeln, ja sogar, da eine Anfrage derselben in Rom nicht verboten ist, selbst eine Anweisung darüber, wie sie erkennen sollen, unbenommen. Die Beschränkung ist also so gering, daß sie nicht als Verletzung der der Kirche gewährten Autonomie betrachtet werden kann. Dazu kommt, daß der Staat zu der Vollstreckung der kirchlichen Disciplinarstrafen seinen weltlichen Arm leiht und schon darum befugt ist, die Voraussetzungen der Verhängung derselben auch seinerseits zu regeln. Abgesehen davon handelt es sich hier ebenso wie bei der sonstigen Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit um Akte, welche zugleich für die bürgerliche Stellung der davon betroffenen von entschiedener Bedeutung sind[4]), und schon unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine staatliche Vorschrift der gedachten Art gerechtfertigt, denn sie bezweckt wesentlich eine Kontrolle der Handhabung der gedachten Befugnisse zu ermöglichen und diese letztere auf Behörden zu beschränken, welche mit den deutschen Verhältnissen vertraut sind.

Jedenfalls enthält die weitere Vorschrift des württembergischen[5]) und sächsischen[6]) Gesetzes, daß Erlasse des Papstes nur von dem Bischof oder von den inländischen katholischen Behörden verkündet oder angewendet werden dürfen, einen viel stärkeren Eingriff in die Rechte des Papstes, insofern ihm dadurch selbst für solche Anordnungen, welche vollkommen in das der Kirche staatlich belassene Gebiet der Autonomie fallen, das Recht genommen ist, die zu ihrer kirchlichen Gültigkeit erforderliche Publikation selbst vorzunehmen und der Grundsatz des kirchlichen Rechtes, daß die Promulgation einer päpstlichen Verordnung in Rom für deren verbindliche Kraft ausreicht[7]), für alle Fälle beseitigt ist. Indirekt wird hiermit im Interesse der Aufrechterhaltung des Placets dem Papst auch die berechtigte Anordnungsgewalt über die katholische Kirche der betreffenden Länder beschränkt, und ihm die inländische Kirchenbehörde in derselben, damit der Staatsgewalt eine den Landesgesetzen unterworfene Person gegenübersteht, substituiert[8]).

2. Errichtung und Veränderung der Aemter. Es ist ferner ein Recht der Kirche, den für die Verfolgung ihrer Zwecke erforderlichen Organismus, die kirchlichen Anstalten und Aemter, zu errichten, die nothwendigen Veränderungen in Betreff derselben vorzunehmen und sie den sich im Verlaufe der Zeit verschieden gestaltenden

---

1) A. a. O. § 11.
2) P. Hinschius, Kommentar z. d. Kirchengef. v. 1873, S. 47.
3) S. darüber Martens a. a. O. S. 432, welcher die Vorschrift nicht für materiell unhaltbar erklärt. Anders freilich Geffcken a. a. S. 662.
4) Vgl. darüber auch unten, wo von der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der Disciplinargewalt überhaupt gehandelt wird.
5) Art. 1.
6) § 4.
7) P. Hinschius, Kirchenrecht 3, 775 ff.
8) So scharfen Tadel man ultramontanerseits über die vorhin gedachte Bestimmung des preußischen Gesetzes wegen der Beschränkung der Ausübung der päpstlichen Disciplinargewalt ausgesprochen hat, ist doch merkwürdiger Weise diese Tragweite der obengedachten Gesetze nirgends hervorgehoben worden. Ebensowenig thut dies Geffcken a. a. O. S. 666. Beruht das darauf, daß bei Letzterem, ebenso wie bei den Ultramontanen, blos an der preußischen Gesetzgebung Alles schlecht sein muß?

Bedürfnissen anzupassen. Handelt es sich hierbei um eine lediglich die Kirche, den Staat aber gar nicht berührende Angelegenheit? Das ist zu verneinen. Dabei kann von der Berufung darauf abgesehen werden, daß die betreffenden Einrichtungen die civilrechtliche Vermögensfähigkeit zufolge der Staatsgesetzgebung genießen sollen, daß sie und die Träger der neu zu schaffenden Aemter vom Staat mit manchen Privilegien ausgestattet sind, daß der letztere auch pekuniäre Mittel zur Unterhaltung solcher Anstalten und Aemter gewährt. Das sind freilich thatsächlich mit in Betracht kommende Verhältnisse, aber principiell sind sie darum ohne Bedeutung, weil die Kirche für neu von ihr zu schaffende Einrichtungen dieser Art auf alle diese staatlichen Vortheile verzichten könnte und unter dieser Voraussetzung die Konkurrenz des Staates, falls sie lediglich durch diese Momente zu begründen wäre, nothwendig ausgeschlossen bleiben müßte. Der entscheidende Gesichtspunkt ist vielmehr der, daß, wenn die katholische Kirche als öffentliche Anstalt im Staate anerkannt ist, das staatliche Interesse durch die Veränderung des Organismus, welcher die ihr eingeräumte obrigkeitliche Gewalt auszuüben hat, stets mit berührt wird. Durch eine über das Bedürfniß hinausgehende Vermehrung der Zahl der Organe, welche vermöge ihrer Stellung einen weitgehenden Einfluß auf die Bevölkerung ausüben — man denke z. B. daran, daß in den katholischen Ländern Deutschlands Bisthümer für eine so geringe Anzahl von Seelen errichtet würden, wie sie in Italien vorkommen — kann die Macht der Kirche in einer für den Staat bedenklichen Weise verstärkt und eine Ueberbürdung der Bevölkerung mit kirchlichen Lasten, welche die Leistungsfähigkeit derselben für die staatlichen Anforderungen erheblich schwächt, herbeigeführt werden. Wenn der Staat daher für derartige Verfügungen der Kirchengewalt eine Mitwirkung beansprucht, so greift er damit nicht in die Autonomie der Kirche ein. Eine bloß nachträgliche Beanstandung der schon geschaffenen Einrichtungen würde sein Interesse nicht genügend wahren, weil sich dieselben, wenn sie einmal in das Leben getreten sind, schwer beseitigen lassen. Ueberdies könnte eine derartige Regelung der Rechte des Staates auch der Kirche zum Nachtheil gereichen, da die Begründung der fraglichen Anstalten manche Aufwendungen erfordert und daher die Kirche bei der Einleitung der dazu erforderlichen Schritte schon Gewißheit haben muß, daß sie dieselben nicht vergeblich unternimmt und nicht später genöthigt wird, die Einrichtungen nach ihrer Vollendung wieder zu beseitigen. Die Mitbetheiligung des Staates auf diesem Gebiete der kirchlichen Verwaltung liegt so sehr in der Natur der Sache, daß die katholische Kirche einer derartigen Betheiligung des staatlichen Hoheitsrechtes kaum jemals entgegen getreten ist, sich vielmehr der Mitwirkung des Staates, welche in den deutschen Staaten, wenn auch in verschiedenem Umfange, überall geltenden Rechtes ist [1]), gefügt hat.

Wenn dem Staat ein Mitwirkungsrecht gebührt, so folgt daraus auch zugleich, daß er befugt ist, die näheren Voraussetzungen, unter denen die Kirche allein Maßnahmen der gedachten Art treffen kann, festzusetzen, also z. B. gesetzliche Vorschriften zu erlassen, welche die Begründung derartiger Einrichtungen ausschließen, ohne daß die erforderlichen

2) Für die Bisthümer und Diöcesen ist sie direkt nur ausgesprochen im bair. Edikt §§ 76, 77 (s. o. S. 212 N. 3) und im österr. Ges. v. 7. Mai 1874 § 20, für die übrigen deutschen Staaten zwar nicht, indessen ist hier die auf Grund der Circumscriptionsbullen errichtete Bisthumsverfassung durch die staatliche Sanktion dieser Bullen zugleich mitgenehmigt worden und daher eine Aenderung ohne staatliche Mitwirkung ausgeschlossen. Für die Errichtung und Veränderung der Pfarreien ist dagegen eine solche vorgeschrieben durch das preuß. Landrecht II. 11 §§ 238, 239; das bair. Edikt §§ 76, 77; das württemb. Gesetz v. 1862 Art. 62; das. cit. sächs. Gesetz v. 23. August 1876 § 29; das hess. Gesetz v. 23. April 1875, betr. die Vorbildung der Geistlichen, Art. 5, das cit. österr. Gesetz § 20; den französ. organ. Art. 62. In Betreff der übrigen Länder und über weiteres Detail, namentlich über die staatliche Konkurrenz bei der Errichtung und Veränderung anderer kirchlicher Benefizien vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht 2, 467 ff.

Unterlagen für ihren dauernden Bestand (z. B. eine erheblichere Zahl von Kirchengliedern, die materiellen Mittel) gesichert sind[1]), ferner Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Anhörung der Interessenten und die Gewährung von Entschädigungen an diejenigen, welche durch Veränderungen in ihren Rechten benachtheiligt werden, zu treffen.

3. Die Vorbildung der Geistlichen. Während die katholische Kirche in der soeben besprochenen Beziehung, schon weil sie hierbei ihren Vortheil gewahrt sieht, dem Staate stets entgegengekommen ist, hat sie dagegen die Regelung des Bildungsganges ihrer zukünftigen Geistlichen und die Ueberwachung ihrer Erziehung und ihres Unterrichtes stets für sich ausschließlich in Anspruch genommen und dabei, so weit irgend möglich, jeden Einfluß des Staates fern zu halten gesucht. Nicht mit Unrecht strebt sie dahin, einen lediglich einseitigen, nach den kurialen Anschauungen und mit denselben erfüllten Klerus, welcher sowohl von den nationalen Interessen seines Volkes als auch von seiner wissenschaftlichen Bildung unberührt bleibt, sich heranzuziehen. Bei seiner völligen geistigen Befangenheit in den kurialen Ideen kennt ein solcher keine anderen Interessen als die seiner Kirche und ihrer Hierarchie und bildet eine gefügige Truppe zur Bekämpfung der staatlichen Einrichtungen und zur Verfolgung der von der Kurie festgehaltenen hierokratischen Ziele. Begründet wird diese Forderung seitens der katholischen Kirche damit, daß der Klerus zu ihrem Dienste bestimmt sei und sie daher allein die Entscheidung darüber treffen könne, welche Vorbildung oder welcher Bildungsgang für denselben erforderlich erscheine. Hierbei wird aber absichtlich ignoriert, daß die Geistlichen gerade in ihrem Amte und durch ihre Amtsthätigkeit auf das Volk wirken sollen und daß die Mitglieder des letzteren nicht bloß Glieder der katholischen Kirche, sondern auch Angehörige des Staates sind. Ein großer Theil des Volkes empfängt seine religiös-sittliche Bildung wesentlich durch den Klerus. Der letztere hat zufolge des ihm durch das katholische Dogma beigelegten Charakters und durch die ihm zukommenden Funktionen (durch die Seelsorge und vor Allem die Handhabung des Beicht- und Buß-Sakramentes) für einen großen Theil des Volkes nicht bloß in religiösen und kirchlichen Dingen, sondern überhaupt in all und jeder Hinsicht eine autoritative Stellung und kann diese um so leichter und erfolgreicher auch in allen weltlichen Sachen zur Geltung bringen, als sich für diese — man denke z. B. an politische und Kommunal-Wahlen — ja stets eine religiös-sittliche, also auch kirchliche Beziehung finden läßt. Es handelt sich für den Staat demnach um einen Stand, dessen Mitglieder zufolge der historischen Entwicklung ihrer Kirche kraft ihrer eigenen Stellung zum Volk einen weit über das kirchliche Leben hinausgehenden Einfluß in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten üben können und thatsächlich vielfach üben. Andererseits ist es notorisch, daß dieser Stand, wenn der Kirche die geforderte Freiheit gelassen wird, eine Erziehung und Ausbildung empfängt, welche ihn mit den Anschauungen des katholischen offiziellen oder offiziösen theokratischen Systems erfüllt und ihn zum principiellen Gegner des modernen Staates, in welchem er gerade zu wirken hat, machen muß.

Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß hier nicht bloß eine rein kirchliche Angelegenheit, sondern daß eine solche, welche im hohen Grade die staatliche Sphäre mit berührt, in Frage steht. Der Staat muß demnach für berechtigt erachtet werden, bei der Bestimmung der Anforderungen an die Bildung der katho-

---

1) So fordert das preuß. Gesetz v. 11. Mai 1873 § 19 die Ministerialgenehmigung zur Errichtung von Seelsorge-Aemtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können (z. B. von s. g. Missionspfarreien) und das hess. Gesetz v. 23. April 1875 Art. 5 desgleichen auch zur provisorischen Errichtung von Pfarrstellen.

lischen Geistlichen und bei der Regelung ihres Bildungsganges mitzuwirken[1]) und wenngleich eine solche Konkurrenz den Charakter einer präventiven Maßregel aufweist, so bleibt doch bei der Natur der hier vorliegenden Beziehung zwischen Staat und Kirche kein anderer Weg, die staatlichen Interessen zu wahren, offen.

Man hat gegen diesen Standpunkt allerdings eingewendet, es sei ein Grundirrthum des Liberalismus, daß bloßes Wissen die Zauberkraft habe, das moralische und religiöse Bewußtsein des Menschen zu ändern, sowie daß ein katholischer Geistlicher sich eine große Menge positiver Kenntnisse in Geschichte, Litteratur und Philosophie aneignen und dabei doch eine scharf ultramontane, ja staatsfeindliche Gesinnung haben könne[2]). Man kann die Richtigkeit dieses Einwandes zugeben. Folgt aber daraus, daß der Staat auf die in seinem Interesse gebotene Betheiligung an der Erziehung und Bildung des Klerus verzichten soll? Es ist sicherlich ein Unterschied, ob der Klerus systematisch in der vorhin bezeichneten einseitigen Richtung erzogen und ob er in allen seinen Gliedern, welche im Staate ihre geistlichen Funktionen verwalten und auf das öffentliche Volksleben einwirken, von ultramontanen Gesinnungen erfüllt ist, oder ob durch die Art der Erziehung und Bildung ein gewisses Gegengewicht gegen die Einseitigkeit des rein klerikalen Einflusses auf die bildungsfähige und empfängliche Jugend geschaffen, dem einzelnen eine größere Kenntniß der wirklichen Lebensverhältnisse und der geistigen Strömungen innerhalb seiner Nation vermittelt und ihm ein freieres Urtheil für alle bei seiner späteren Thätigkeit in Frage kommenden Verhältnisse ermöglicht wird. In manchen Fällen mögen alle diese Momente wirkungslos bleiben, ja es mag auch der Einfluß, welchen sie etwa geäußert haben, später wieder beseitigt werden können. Immerhin gewinnt der Staat aber so viel, daß die systematische Ausbildung von Geistlichen, welche sämmtlich zu bloßen Instrumenten für kirchenpolitische Aktionen gegen ihn erzogen werden, gehindert oder mindestens wesentlich erschwert wird, und er handelt also jedenfalls weise, wenn er die Folgen eines Uebels, welche er nicht vollkommen beseitigen kann, möglichst einzuschränken und zu mildern sucht.

Der beste Beweis dafür, daß der Staat bei einem solchen Verhalten das Richtige wählt, liegt in der scharfen und heftigen Opposition gegen derartige staatliche Maßnahmen seitens des Ultramontanismus. Bekanntlich kämpft die Kurie niemals lediglich um ein Princip, dieses Princips wegen allein, sondern nur dann, wenn es sich für sie dabei um reale Vortheile oder Nachtheile handelt. Sonst wenn sie mit seiner Geltendmachung nichts erreicht[3]) oder gar davon Schaden haben würde[4]), übt sie die Praxis des Dissimulierens.

Was des Näheren die Anforderungen betrifft, welche der Staat seinerseits an die Bildung und Erziehung der katholischen Geistlichen zu stellen haben wird, so kann

1) Es ist daher unrichtig, wenn Geffcken a. a. O. S. 663 dem Staat ein solches Recht nur darum zugestehen will, weil die katholischen Geistlichen staatliche Vorrechte, insbesondere staatlicher Besoldungen genießen. Der katholische Klerus hat dem Volk gegenüber von selbst eine faktisch privilegirte Stellung. Vgl. o. S. 264 und ferner über den hier fraglichen Punkt Dove, das Verhältniß des Staates zu der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen i. Zeitschrift f. Kirchenrecht 15, 411 ff.

2) So Geffcken a. a. O. S. 663.

3) So kämpft die katholische Kirche heute nicht mehr gegen die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte in Civil- und Strafsachen der Geistlichen, obwohl dieselbe ebenfalls gegen ihre principiellen Forderungen verstößt.

4) Vgl. das oben S. 285 bei Punkt 2 Bemerkte. Ebenso haben sich die preußischen Bischöfe dem preußischen Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung i. d. katholischen Kirchengemeinden gefügt, welches nicht minder das kanonische Princip, daß die Regelung der Verwaltung des Kirchenvermögens eine ausschließlich kirchliche Sache ist, verletzt, P. Hinschius, die preuß. Kirchengesetze v. 1874 u. 1875, S. XXIII, XXVII und Martens a. a. O. S. 468 ff.

darüber kaum ein Zweifel sein, daß er die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung zu verlangen berechtigt ist, welche er für die übrigen gelehrten Berufsarten fordert.

In den neueren deutschen Gesetzgebungen hat diese Auffassung durch die Vorschrift Anerkennung gefunden, daß die Ablegung der Entlassungs- oder Maturitätsprüfung und zwar in Preußen[1]), Sachsen[2]) und Hessen[3]) auf einem deutschen Gymnasium, in Baden ohne diese Beschränkung[4]) vorgeschrieben ist. Ob der Kandidat sich die zur Absolvierung des Examens erforderliche Vorbildung auf dem betreffenden Gymnasium selbst oder durch Privatstudien oder sonst erworben hat, ist gleichgültig. Nur ist in Preußen[5]), Baden[6]) und Hessen[7]) der Besuch eines kirchlichen Knaben-Seminars oder Knaben-Konviktes zu diesem Behufe ausgeschlossen. Darunter sind im Allgemeinen die von der Kirche gestifteten oder ihr gehörenden oder ihr überwiesenen und von ihr geleiteten Anstalten zu verstehen, welche den Zweck haben, für den geistlichen Beruf durch Erziehung und Unterricht vorzubereiten, mögen sie auch einzelne Knaben, welche noch nicht entschlossen sind, sich dem geistlichen Stande widmen zu wollen, aufnehmen. Des Näheren sind die Knaben-Seminare diejenigen Anstalten, welche ein vollständiges Unterrichtssystem haben und die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung für den geistlichen Beruf zu geben bezwecken, die Knaben-Konvikte dagegen solche, in denen die Zöglinge unter gemeinsamer Aufsicht wohnen, aber nicht einen völlig ausreichenden Unterricht der gedachten Art erhalten, vielmehr daneben noch andere Bildungs-Anstalten (z. B. ein Gymnasium) besuchen[8]).

Daß derartige Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung berechtigt sind, ergiebt sich aus den schon gemachten Ausführungen, denn gerade die erwähnten Anstalten dienen dazu, von Anfang an die für den geistlichen Stand bestimmte Jugend in einem einseitigen, ultramontanen Sinne heranzubilden. Dazu kommt, daß, was hier an dieser Stelle nicht weiter zu begründen ist, dem Staate die Aufsicht über das ganze Bildungs- und Schulwesen zusteht und er daher solche Anstalten, welche die gleichen Ziele, wie die Gymnasien verfolgen, seiner staatlichen Aufsicht und Regelung zu unterwerfen, ja auch dieselben, wenn in ihnen, neben den gedachten Zielen schädliche Tendenzen verfolgt werden, zu schließen befugt ist.

Außer diesem Nachweis hatte die preußische[9]) und badische[10]) Gesetzgebung ursprünglich nach vollendetem Universitätsstudium (worüber gleich nachher) noch die Ab-

1) Ges. v. 11. Mai 1873, § 4.
2) Ges. v. 23. August 1876, § 21.
3) Ges. v. 23. April 1875 betr. die Vorbildung ꝛc., Art. 2.
4) Ges. v. 19. Februar 1874, Art. 1. Bei erfolgter Absolvierung einer ausländischen Anstalt wird aber deren Zeugniß mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes nur dann als genügend angesehen werden können, wenn die erstere dasselbe Bildungsziel wie die deutschen Gymnasien verfolgt und die Abgangsprüfung dazu bestimmt ist, darzuthun, daß der Examinande sich das betreffende Maß der Bildung erworben hat.
5) Cit. Ges. § 14, welches die Neuerrichtung von solchen Anstalten und die Aufnahme neuer Zöglinge in die bestehenden verboten hat. Die letzteren hat das Gesetz, §§ 7 ff., einer näher normierten staatlichen Aufsicht unterworfen. Da sich aber die Kirchenoberen dieser nicht gefügt haben, so sind sie schon vor dem Aussterben in Gemäßheit der citierten Vorschriften geschlossen worden.
6) Cit. Ges. Art. 2, welches die Schließung mit Ende des damals laufenden Semesters angeordnet hatte.
7) Cit. Ges. Art. 3, welches ähnliche Vorschriften, wie das preußische, enthält.
8) Vgl. P. Hinschius, Preuß. Kirchengesetze v. 1873, S. 117 ff.
9) Cit. Ges. v. 1873, § 8 und dazu die Ministerial-Instruktion v. 26. Juli 1873, (Hinschius a. a. O. S. 163), wonach die Prüfungsgegenstände Philosophie, Geschichte und deutsche Litteratur bilden sollen.
10) Cit. Ges. Art. 1 und dazu Verordn. v. 3. Mai 1874, Zeitschr. f. Kirchenrecht 15, 476. Zu den in Preußen vorgeschriebenen Prüfungsgegenständen treten hiernach noch die lateinische und griechische Sprache.

legung einer besondern wissenschaftlichen Staatsprüfung verlangt, in welcher der Kandidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Vorbildung darzuthun hatte. Doch sind vor Kurzem in Preußen von der erwähnten Prüfung Diejenigen gesetzlich befreit worden, welche neben dem Nachweis der Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und der Absolvierung des vorgeschriebenen Universitätsstudiums durch Zeugnisse darthun, daß sie während des letzteren Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Litteratur mit Fleiß gehört haben[1]), und in Baden genügt statt der Prüfung der durch Zeugnisse zu erbringende Nachweis über die zuerst gedachten beiden Erfordernisse und darüber, daß der Kandidat auf der Universität aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät Vorlesungen in demselben Umfange, wie dieß für die Studierenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, gehört habe[2]). Wer principiell dem hier vertretenen Standpunkt in Betreff des Rechtes des Staates, seinerseits Anforderungen an die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu stellen, beipflichtet, wird in diesen Vorschriften, namentlich in den jetzt eingetretenen Milderungen derselben keine über die berechtigten Forderungen des Staates hinausgehenden Eingriffe desselben in das kirchliche Gebiet sehen können, wenngleich sich darüber streiten läßt, welche Art der Regelung, ob die frühere Staatsprüfung oder die eingetretene Milderung oder überhaupt eine andere Art der Wahrung der Rechte des Staates zweckmäßiger ist, vor Allem auch darüber, ob es in dem einen oder anderen Staate nach Lage der obwaltenden Verhältnisse politisch richtig war[3]), gerade zu den betreffenden Zeiten Abschwächungen eintreten zu lassen. Doch würde eine Erörterung darüber an dieser Stelle, wo es bloß auf die principiellen Fragen ankommt, ein zu detaillirtes Eingehen in Spezialitäten erfordern[4]).

Die eben erwähnten Gesetzgebungen haben aber auch bestimmte Anordnungen, welche die theologische Fachbildung der angehenden katholischen Geistlichen berühren, getroffen. In Preußen[5]) und Sachsen[6]) ist ein dreijähriges Studium der Theologie auf einer deutschen Staatsuniversität vorgeschrieben. In Baden[7]) und Hessen[8]) genügt dem Wortlaut der Gesetze nach auch ein anderes Studium, indessen steht praktisch die Sache ebenso wie in den beiden erwähnten Ländern. In allen dürfen die Kandidaten während des Universitätsstudiums gleichzeitig keiner geistlichen, unter Aufsicht

---

1) Gesetz v. 31. Mai 1882 Art. 3, vgl. dazu den Ministerial-Erlaß v. 29. Juni 1882, s. Zeitschr. f. Kirchenrecht 18, 175 u. 177 und P. Hinschius ebendaselbst S. 175 ff. 184.

2) Gesetz v. 5. März 1880, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betr., Art. 1, und Ausführungsverordnung v. 11. April 1880, Zeitschrift für Kirchenrecht 15, 405 u. 16, 167.

Das citierte hessische Gesetz Art. 2 hat von vornherein vorgeschrieben, daß die Staatsprüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und Litteratur durch die Ablegung einer Fakultätsprüfung vor einer staatlichen Prüfungsbehörde innerhalb des Deutschen Reiches ersetzt werde, vgl. auch die Verordn. und das Reglement v. 9. November 1875 (hess. Reg.-Bl. S. 654, 661).

Das sächsische Gesetz § 22 dagegen weicht darin ab, daß es eine Prüfung nur für diejenigen, welche nicht das Abiturienten-Examen und ein dreijähriges Universitätsstudium absolviert haben, für erforderlich erklärt und zugleich gestattet, daß diese Prüfung mit der vom katholischen geistlichen Konsistorium abzuhaltenden theologischen Amtsprüfung verbunden werden kann. Der ersteren hat aber ein deputierter Staatskommissär mit entscheidender Stimme beizuwohnen.

3) S. auch Jolly, der Kirchenstreit in Preußen. Berlin 1882, S. 12.

4) Eine Erörterung dieser Fragen in der vorhin citierten Abhandlung von Dove in der Zeitschrift für Kirchenrecht 15, 439 ff.

5) Ges. v. 11. Mai 1873, § 4.

6) Ges. v. 23. August 1876, § 21.

7) Ges. v. 5. März 1880, Art. 1.

8) Ges. v. 23. April 1875, betr. die Vorbildung, Art. 2.

der Bischöfe stehenden theologischen Lehranstalt (sog. Klerikal-Seminar) angehören [1]). Damit ist in den beiden zuerst erwähnten Ländern die Nothwendigkeit gegeben, auch die Theologie an den katholisch-theologischen Fakultäten Deutschlands zu studieren [2]).

Dagegen ist der katholischen Kirche das Recht, ihrerseits besondere Anstalten (Priester-Seminare) für die praktisch-theologische Ausbildung der zukünftigen Geistlichen zu errichten, nicht beschränkt, nur sind diese der Aufsicht des Staates, welche sich auf die Hausordnung und die Disciplinar-Reglements, nicht aber den Lehrplan erstreckt, unterworfen [3]). Einen Einfluß auf den Inhalt desjenigen, was als katholisches Dogma oder als katholische Theologie zu lehren ist, oder ein Recht auf die Beurtheilung des erforderlichen Maßes der für die katholischen Geistlichen nothwendigen Kenntnisse gewähren diese Befugnisse dem Staate nicht. Sie sollen es nur verhindern, daß das theologische Studium nach einer einzigen und einseitigen Methode und mit rein einseitiger Tendenz behandelt wird, nicht minder, daß die angehenden Geistlichen während der entscheidenden Zeit, in welcher sie sich auf Grund der Vorbereitung durch das Gymnasium eine specifisch wissenschaftliche Bildung zu erwerben haben, nicht von der freien Berührung mit dem Leben der Universität in wissenschaftlicher und anderer Beziehung abgeschlossen werden.

Sie bilden in Folge dessen lediglich die Ergänzung und Sicherung des Zweckes, welchen der Staat mit den Vorschriften über die Gymnasialbildung zu erreichen strebt, weil die hier erst gelegten Keime noch nicht zu voller Entwicklung kommen können, und diese bei der freien Ueberlassung der Regelung des theologischen Studiums an die Kirche nicht bloß wahrscheinlicher, sondern unzweifelhafter Weise durch die Dressur und die einseitige Bildung in den bloßen theologischen Lehr-Anstalten erstickt werden würden. Es handelt sich also nicht darum einen lediglich dem Staate gehorsamen, gegen die Kirchen-Oberen unbotmäßigen Klerus zu erziehen oder heranzubilden, wohl aber einen solchen, welcher die religiöse und sittliche Mission der Kirche höher würdigt, als ihre äußere, politische Machtstellung und welcher sich nicht willenlos als Werkzeug für die Verfolgung der darauf gerichteten Bestrebungen der kirchlichen Oberen gebrauchen läßt. Das letztere zu verhindern, ist der Staat um so mehr befugt, als er seinerseits nur die zuerst gedachten Aufgaben der katholischen Kirche als berechtigt anerkennen und ihr allein zur Verfolgung dieser letzteren ihren Einfluß auf das Volksleben gestalten kann, während er alle Einrichtungen derselben, welche darauf berechnet sind, die Erringung einer ihm gleichen oder gar höheren Machtstellung zu fördern, mithin über das ihr zur autonomen Ordnung überlassene Gebiet hinausgehen, seiner Kontrolle und seiner Regelung zu unterwerfen befugt ist. Das Recht auf Erziehung und Heranbildung des gesammten Klerus zu sog. Hetzkaplänen oder zu Persönlichkeiten, welche fähig sind, jeden Augenblick diese Rolle zu übernehmen, liegt nicht innerhalb des Kreises der der katholischen Kirche einzuräumenden Autonomie, ganz abgesehen davon, daß eine derartige Ausbildung vielleicht

1) Preuß. Ges. § 7. Doch hat dasselbe § 6 die Ablegung des theologischen Studiums an solchen schon bestehenden Anstalten in Orten ohne Universität für die dem betreffenden Sprengel angehörenden Studierenden zugelassen, wenn der Lehrplan amtlich genehmigt ist und den Erfordernissen über die Staatsaufsicht genügt wird; s. auch cit. hess. Ges. Art. 2. In Baden ist die Schließung der Konvikte für Theologie-Studierende durch cit. Ges. Art. 2 erfolgt. Nur Sachsen läßt vorläufig das Studium der Theologie auf dem wendischen Seminar zu Prag zu.

2) Auf gleichem Grunde, wie die Ausschließung des Studiums an den Klerikal-Seminaren, beruht das Verbot der Dispensation in Baden, Hessen und Sachsen für diejenigen, welche ihre Studien an einer Anstalt gemacht haben, an welcher Jesuiten oder Mitglieder der diesen im Sinne des Reichsgesetzes v. 4. Juli 1872 verwandten Genossenschaften lehren, und die preuß. Ministerial-Verfügung v. 10. Febr. 1874, daß eine solche denjenigen, welche bei der theologischen Fakultät in Innsbruck studiert haben, nicht ertheilt werden solle.

3) Preuß. Ges. §§ 9 ff., bad. Art. 2, hess. Art. 3.

— Anzeichen dafür sind schon hervorgehoben — nicht einmal im Interesse der Wahrung der erforderlichen Autorität der kirchlichen Oberen liegen dürfte.

Bei einer Regelung des geistlichen Bildungswesens auf Grundlage der hier vertretenen principiellen Anschauung[1]), wie sie in den erwähnten Gesetzen und auch in anderen[2]) ihren Ausdruck gefunden hat, kann allerdings nicht all und jeder Einfluß der katholischen Bischöfe auf die Professuren in den katholisch-theologischen Fakultäten ausgeschlossen werden, denn es ist Sache der Kirche zu beurtheilen, ob das Dogma in ihrem Sinne korrekt und richtig gelehrt, ob also die theologische Bildung, welche die Kandidaten auf der Universität erhalten, auf der Grundlage ertheilt wird, auf welcher ihre zukünftigen Diener stehen müssen. Eine Unterstellung der Fakultät in Bezug auf die Ausübung des Lehramtes unter die Leitung und Aufsicht des Bischofes in der Weise, daß er allein den Docenten die Ermächtigung (missio) zu Lehrverträgen ertheilt und wieder entzieht, ja sogar vielleicht ihre Hefte prüft, ist aber nicht möglich, wenn die betreffende Fakultät noch ein organisches Glied der Universität bleiben und wenn nicht ferner der Zweck, zu welchem das theologische Studium auf der Universität vom Staate gefordert wird, zum Theil in Frage gestellt werden soll. Die beiderseitigen, die staatlichen und kirchlichen Interessen, können hier nur in der Weise ausgeglichen werden, daß dem Bischof ein technisches Gutachten vor der Anstellung eingeräumt wird, zu dessen Beachtung freilich die Staatsbehörde rechtlich nicht verpflichtet sein kann, weil sie, wenn der

---

1) Gegen diese Geffcken a. a. O. S. 664, welcher der Meinung ist, daß die theologischen Fakultäten an den Universitäten aufgelöst werden sollten, weil diese den konfessionellen, mindestens den christlichen Staat zur Voraussetzung gehabt hätten und der Staat, sowie er sich in die theologische Fachbildung hineinmische, es nicht vermeiden könne, für bestimmte Richtungen in der Kirche Partei zu nehmen. Die letztere Gefahr liegt allerdings vor, aber soll darum der Staat es ruhig zusehen, daß nicht eine theologische, sondern eine gegen ihn gerichtete kirchenpolitische Richtung ausschließlich zu seinem Schaden gepflegt werde? Ich habe früher allerdings auch denselben Standpunkt vertreten, vgl. P. Hinschius, Stellung der Staatsregierungen ꝛc. S. 62, u. Kirchenrecht Th. I. S. 60, habe mich aber jetzt überzeugt, daß derselbe nicht haltbar ist.

2) So in dem cit. württemberg. Gesetz Art. 3, welches nur einer vom Staat für entsprechend erachteten Vorbildung erwähnt, dabei aber das seit langer Zeit bestehende Herkommen im Auge hat, daß die angehenden Geistlichen ihre vorbereitenden Studien an den Landesgymnasien, wie alle anderen Schüler, durchmachen, hierauf ihren nicht auf die rein theologischen Fächer beschränkten Universitätskursus in Tübingen absolvieren und endlich nach dem Schlusse desselben eine Prüfung vor der katholisch-theologischen Fakultät der Tübinger Universität ablegen, welcher außer zwei, bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht mitwirkenden Deputierten des Bischofs ein ebenfalls dabei nicht betheiligter Regierungskomissar, ein Mitglied des katholischen Kirchenraths, anwohnt, um dem letzteren über das Ergebniß der Prüfung Bericht zu erstatten und auf etwaige Mängel und Anstände aufmerksam zu machen. Diese Prüfung wird von dem Bischof zugleich für die Aufnahme in das Priesterseminar als ausreichend erachtet. Was die Konvikte betrifft, so bestehen in Württemberg als Staatsanstalten zwei sog. niedere Konvikte in Ehingen und Rottweil, deren Zöglinge den Unterricht in den Landesgymnasien erhalten, und ein höheres (Wilhelmstift) zu Tübingen im Zusammenhange mit der dortigen katholisch-theologischen Fakultät für Theologie Studierende. Alle drei stehen unter staatlicher Aufsicht, der Bischof hat nur unter Wahrung eines Exklusivrechtes der Regierung die Vorsteher aus der Zahl der an ihrem Sitze angestellten Professoren und Kirchendiener, sowie die Repetenten zu ernennen. Auch steht ihm die Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit letztere durch die erstere bedingt ist, ebenfalls unter Oberaufsicht des Staates zu, Art. 11, 12 des cit. Gesetzes, vgl. über Alles Hauber i. d. Zeitschr. f. Kirchenrecht 2, 389; Dove, ebendaselbst 15, 416; Golther a. a. O. S. 280 ff., 356.

In Baiern nimmt an der alle 2 Jahre abzuhaltenden Konkursprüfung für alle Pfarr- und selbständigen Prediger- und Seelsorger-Stellen (mit pfarrlichen Rechten) ein von der Kreisregierung abgeordneter Examinator katholischer Religion Theil, welcher das Referat über die kirchenpolitischen Gegenstände hat, da die Prüfung außer auf die theologische und seelsorgerische Befähigung sich auch auf Kenntnisse im Staatsrecht und der Staatsverwaltung (soweit der pfarramtliche Wirkungskreis in Frage kommt), auf Kenntnisse über das Schulwesen, die Kirchenvermögensverwaltung, das Armenwesen und die die Religionsverhältnisse betreffenden Bestimmungen zu erstrecken hat, Verordnung v. 28. September 1854, Arch. f. kathol. Kirchenrecht 8, 422. Vgl. auch Silbernagl a. a. O. S. 76 ff.

Charakter der Universität als solcher rein gewahrt bleiben soll[1]), allein über die Besetzung des Lehrpersonals zu befinden haben muß. Ebensowenig kann aus demselben Grunde dem Bischof das Recht der Absetzung eingeräumt werden[2]). Dagegen steht es außerhalb der Macht des Staates, den Bischof zu verhindern, solchen Kandidaten, welche bei gewissen von ihm bezeichneten Lehrern Vorlesungen gehört oder unter deren Leitung ihre Studien betrieben haben, die Weihen und die Anstellung zu verweigern. Daß gerade in der Ausgleichung der hier fraglichen Interessen des Staates, welche sich mit denen der Universität decken, und denjenigen der Kirche, welche der Bischof zu vertreten hat, eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit liegt, läßt sich nicht läugnen. Aber bei gutem Willen beiderseits ist sie zu überwinden, der Staat wird nicht leicht gerechtfertigte, sich lediglich auf dem Boden der Theologie haltende Einwendungen des Bischofes unberücksichtigt lassen, während andererseits gerade die Beseitigung der rein bischöflichen theologischen Lehranstalten den Bischof zu einer gewissen Vorsicht bei der Erhebung von Einsprüchen zwingen wird, weil sonst leicht die Möglichkeit eintreten kann, daß es an ausreichendem Nachwuchs für die Besetzung von vakanten kirchlichen Aemtern mangelt. Jedenfalls liegt aber kein Grund vor, lediglich, um überhaupt etwaige Konflikte zu vermeiden, die Forderung des Universitätsstudiums ganz fallen zu lassen, umsoweniger als durch die der Kirche vollkommen frei anheim gegebene theologische Ausbildung gerade ein Klerus herangezogen wird, dessen Vorhandensein die Kirchenoberen erst recht geneigt macht, auch in anderen Beziehungen unerfüllbare Forderungen an den Staat zu stellen, und wenn es in ihrem kirchenpolitischen Interesse liegt, dadurch Konflikte mit demselben herbeizuführen.

4. Die Besetzung und die Ausübung der kirchlichen Aemter. Die bisher besprochene Betheiligung des Staates an der Regelung der Vorbildung der Geistlichen zielt darauf ab, innerhalb seines Gebietes die Anstellung von Geistlichen, welche seinen Interessen und den Interessen der Nation fremd gegenüberstehen und ihm gefährlich werden können, auszuschließen, da die erwähnten Gesetze die Erwerbung von Aemtern[3])

1) In Preußen ist man darüber hinaus gegangen, insofern nach den Statuten der hier bestehenden katholisch-theologischen Fakultäten „Niemand angestellt und zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll ohne Rückfrage bei dem bischöflichen Stuhle" und der Bischof berechtigt ist „wegen erheblicher die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen". S. P. Hinschius, Preuß. Kirchengesetze v. 1873, S. 109. Vgl. hierzu auch Friedberg, Joh. Bapt. Baltzer. Leipzig 1873.

2) Das folgt daraus, daß es sich um staatlich angestellte Beamte handelt. Der Art. 14 des württemb. Ges. spricht ausdrücklich aus, daß gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden kann.

3) Die Gesetzgebungen Preußens (Ges. v. 11. Mai 1873, § 1) und Sachsens (cit. Gesetz § 19) beschränken ihre Bestimmungen lediglich auf geistliche Aemter, d. h. solche, welche gottesdienstliche, seelsorgerische und lehramtliche Funktionen umfassen, wie die der Bischöfe, Weihbischöfe, Kanoniker, Domvikare, Pfarrer, Kapläne, Vikare, Kooperatoren, Sacellane, Expositen, Lokalisten und Primissare, die anderen treffen sie dagegen für alle Kirchenämter, also auch die Jurisdiktions-Aemter, wie die der General- und Kapitular-Vikare, der Erzpriester oder Dekane und der Mitglieder der Ordinariate und Generalvikariate. Da aber ferner das preuß. Gesetz vom 20. Mai 1874 seine Vorschriften auch auf alle, welche interimistisch bischöfliche Rechte in einem erledigten Bisthum ausüben (also namentlich auf die Kapitular-Vikare) ausdehnt, so ist der Unterschied praktisch nicht bedeutend, vgl. auch P. Hinschius, Kirchenrecht Th. II. S. 505, 506. — Das sächsische Gesetz § 27 schließt auch die Verleihung des sog. landesherrlichen Tischtitels an solche aus, denen es an den staatlichen Erfordernissen zum Erwerb von geistlichen Aemtern fehlt. Die übrigen deutschen Gesetze haben keine derartige Anordnung (wohl aber das österreichische v. 7. Mai 1874 § 15), indessen folgt sie als Konsequenz aus ihren Bestimmungen, da der Tischtitel, welcher dem Kandidaten den Empfang der höheren Weihen ermöglicht und ihm den Unterhalt bis zur Anstellung und bis zum Genuß eines Amtseinkommens sichert, den Empfang des Amtes vorbereitet, also nicht an Personen, welche ein solches nicht erlangen dürfen, gewährt werden kann.

im Inlande von dem Nachweis der betreffenden Vorbildung abhängig machen. Aus demselben Grunde ist es auch berechtigt, daß dafür der Besitz des Indigenates, welches — auch ohne Widerspruch der katholischen Kirche — bald bloß als allgemein deutsches, so in Preußen, Sachsen[1]) und Hessen[2]), bald als Staatsbürgerrecht des betreffenden Landes, so in Baiern[3]), Württemberg[4]) und Baden[5]) gefordert ist, als weiteres Erforderniß gesetzlich verlangt wird. Es rechtfertigt sich eine solche Vorschrift nicht nur daraus, daß für die Regel allein, derjenige, welcher dem betreffenden Volk angehört, seine geistliche Mission in demselben erfolgreich erfüllen kann[6]), sondern auch daraus, daß andernfalls die Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen durch die Anstellung von Ausländern leicht umgangen werden könnten.

Nicht minder ist der Staat berechtigt zu verlangen, daß nur bürgerlich unbescholtene Geistliche angestellt werden[7]).

Hat aber der Staat seinerseits ein Recht bei der Anstellung selbst mitzuwirken? Für die Beantwortung dieser Frage kommt in Betracht, daß es sich nicht um staatliche, sondern um kirchliche Aemter handelt und daß diese, wenn die Autonomie der Kirche gewahrt werden soll, ihrerseits das Recht haben muß, unter den vorhandenen Kandidaten die für sie geeigneten auszusuchen und ihnen das betreffende Amt selbst zu verleihen. Die Anstellung, also der Akt, welcher die Uebertragung des Amtes rechtlich zur Vollendung bringt, kann daher nur von der kirchlichen, nicht aber von der staatlichen Behörde ausgehen[8]). Daher ist das aus der Souveränetät des Staates früher hergeleitete sog. landesherrliche Patronatrecht[9]) zu verwerfen. Aber nicht minder erscheint es als ein principiell nicht haltbarer Rest des alten Staatskirchenthums, wenn eine staatliche Bestätigung der von den geistlichen Oberen erfolgten Ernennungen verlangt wird, weil hier der Verleihungsakt allein durch eine positive Mitwirkung der Regierung rechtlich zur Wirksamkeit gelangt[10]), oder wenn man, wie in Baiern eine ausdrückliche Genehmerklärung oder Bestätigung des in Aussicht genommenen Kandidaten seitens des Staates erfordert[11]), denn auch hier kann eine Verleihung nicht ohne konkurrierende positive Thätigkeit desselben zu Stande kommen. Andererseits ist aber der Staat aus denselben Gründen, aus denen er die Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Amtes zu regeln unternimmt, dabei betheiligt, daß nicht solche Geistliche, welche sich gegen seine staatlichen Interessen feindlich verhalten oder von denen zu befürchten ist, daß sie den konfessionellen Frieden stören, in die für das Volksleben bedeutsamen kirchlichen Aemter gelangen. Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, wenn er sich ein Einspruchsrecht gegen dergleichen Kandidaten

1) S. die eben citierten Gesetze.
2) Ges. v. 23. April 1875 über die Vorbildung, Art. 1.
3) Entschließung v. 8. April 1852, Art. 8.
4) Cit. Ges. Art. 3.
5) Ges. v. 9. Okt. 1860, § 9.
6) Das ist durch die 20. Kanzleiregel de idiomate, wonach der Erwerber eines Seelsorger-Beneficiums der Sprache der ihm unterstellten Gläubigen mächtig sein soll, wenigstens zum Theil von der katholischen Kirche selbst anerkannt, P. Hinschius a. a. O. S. 490.
7) Als positives Erforderniß ist dies allein durch sächs. Gesetz § 24 in der Beschränkung auf solche, welche wegen ehrmindernder strafbarer Handlungen verurtheilt sind oder sich wegen solcher in Untersuchung befinden, hingestellt, ähnlich in Baden, Einführungsges. zum Reichsstrafgesetzbuch v. 23. Dez. 1871, Art. 14, VII. Nach den übrigen Gesetzgebungen kann der Mangel der Unbescholtenheit nur auf dem Wege des Einspruchs (s. nachher) geltend gemacht werden.
8) Selbstverständlich, soweit nicht besondere Rechtstitel vorliegen.
9) P. Hinschius a. a. O. Th. III. S. 177.
10) So in Frankreich und Elsaß-Lothringen für die General-Vikare, Kanoniker und Pfarrer, organ. Art. 19 u. 35, Dursy, Staatskirchenrecht i. Elsaß-Lothringen 1, 80.
11) Für Pfarr- und sonstige Kurat- und einfache Benefizien, Min.-Erl. v. 20. Nov. 1873. II. 2 (Zeitschr. für Kirchenrecht 12, 260).

und zwar vor der Vollziehung der Anstellung vorbehält. Mit diesem rein negativen Recht, welches sich von dem positiven Bestätigungs- oder Genehmigungsrecht begrifflich unterscheidet und die Mitwirkung des Staates auf das geringste Minimum beschränkt, greift er keineswegs in die Autonomie der Kirche ein, da er ihr, soweit sein Interesse nicht in Frage steht, die vollkommen freie Auswahl der Kandidaten überläßt. Ebensowenig ist es eine Verletzung derselben, wenn er, um sein Vetorecht ausüben zu können, die Anzeige vor der beabsichtigten Besetzung der betreffenden Stelle unter Benennung des ausgewählten Kandidaten von der kirchlichen Behörde fordert, da er auf andere Weise sein desfallsiges Recht nicht zu sicherer Ausübung zu bringen vermag[1]). Man hat freilich gemeint, daß ein der Anstellung vorhergehendes Einspruchsrecht für den Staat geringe Bedeutung habe, da die Staatsbehörde leicht erfahren könne, wen der Bischof zu einem geistlichen Amt ernannt habe und die Staatsgewalt immer noch ausreichende Mittel finden werde, den Ernannten, wenn er ihren Interessen nicht entspreche, später von demselben auszuschließen[2]). Indessen wird der Staat, wenn er das betreffende Recht aufgiebt, von vornherein in die ungünstige Lage versetzt, ein gegen ihn geschaffenes fait accompli erst beseitigen zu müssen, und daß es für den Staat praktisch nicht so leicht ist, einmal angestellte Geistliche aus ihren Aemtern zu entfernen, das hat der Kulturkampf in Preußen zur Genüge gezeigt, wo man genöthigt gewesen ist, die Hülfe der Reichsgesetzgebung anzurufen und von den durch dieselbe[3]) gewährten starken Mitteln der Konfinirung und Ausweisung Gebrauch zu machen. Außerdem steht die katholische Kirche auf dem Standpunkt, daß der Staat dem Geistlichen das Amt, welches er ihm nicht gegeben hat, nicht zu entziehen, ja nicht einmal die Ausübung desselben durch ihn zu hindern befugt ist, und es werden daher alle staatlichen, auf Beseitigung des angestellten Geistlichen abzielenden Schritte kirchlicherseits stets als willkürliche und unrechtmäßige verdächtigt werden können. Es liegt somit sicherlich Grund genug vor, die juristische Verkehrung der negativ wirkenden, die rechtsgültige Anstellung hindernden Exklusive in die positive Befugniß, den kirchlicherseits rechtsgültig angestellten Geistlichen staatlicherseits wieder abzusetzen oder zu beseitigen, von der Hand zu weisen. Ueberdies hat die Anzeigepflicht auch die Bedeutung für den Staat, daß seine Organe dadurch ein Urtheil über die Art und Weise, nach welchen Gesichtspunkten die Kirchenoberen ihr Ernennungsrecht für die kirchlichen Aemter ausüben, gewinnen, und daß das Vorhandensein einer solchen, gesetzlich festgestellten Pflicht für dieselben an sich schon eine gewisse Schranke dagegen bildet, daß die Kandidaten nach rein einseitigen, die staatlichen Interessen verletzenden Rücksichten ausgewählt werden.

Ein solches Exklusivrecht besteht nun in Deutschland zunächst für das wichtigste Amt der katholischen Kirche, für das Bischofsamt, soweit nicht durch päpstliche Indulte weitergehende Konzessionen gemacht worden sind[4]), und zwar für die Bischofsstühle in Altpreußen, in Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz auf Grund der in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mit der Kurie verhandelten Circumscriptionsbullen, sowie den für Altpreußen und die oberrheinische Kirchenprovinz zu denselben erlassenen Breven[5]), des Näheren in der Weise, daß vor der vom Domkapitel vor-

1) So auch Martens a. a. O. S. 427.
2) C. Hase, Des Kulturkampfes Ende. Leipzig 1878, S. 18.
3) Reichsgesetz v. 4. Mai 1879.
4) Wie für Baiern, wo der Landesherr das Nominationsrecht hat, P. Hinschius, Kirchenrecht Th. II. S. 691.
5) Altpreußen Bulle: De salute animarum mit dem Breve: Quod de fidelium, beide v. 16. Juli 1821, Hannover Bulle: Impensa Romanorum pontificum v. 26. März 1824, oberrheinische Kirchenprovinz Bulle: Ad dominici gregis v. 11. April 1827 mit dem Breve: Re

zunehmenden eigentlichen und entscheidenden (kanonischen) Wahl der Landesherr unter den von demselben durch Vorwahl in Aussicht genommenen Kandidaten diejenigen, welche ihm nicht genehm (personae minus gratae) sind — worüber lediglich sein freies Ermessen zu befinden hat[1]) — zu bezeichnen berechtigt ist, und daß diese nicht rechtsgültig gewählt werden können[2]).

Beständen aber auch diese Vereinbarungen nicht, so würden die betreffenden Staaten aus den schon früher erwähnten Gründen bei der hohen Bedeutung des bischöflichen Amtes befugt sein, eine solche Exklusive in Anspruch zu nehmen und diese Auffassung hat in einzelnen neueren Gesetzgebungen darin Ausdruck gefunden, daß dieselben hinsichtlich der Bischofsämter auf die bestehenden besonderen Rechtstitel verweisen und damit die in der gedachten Beziehung gewährten kirchlichen Konzessionen zugleich als Befugnisse des Staates staatsgesetzlich fixiert, sowie dem einseitigen Widerruf der Kurie entzogen haben[3]).

Im Uebrigen ist das Einspruchsrecht für die anderen Aemter in dem schon oben Seite 293 Anm. 3 gedachten Umfange durch die staatlichen Gesetzgebungen in Anspruch genommen, theils in der Weise, daß die Staatsregierung diejenigen ausschließen kann, welche von ihr unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung bezw. in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig[4]) erklärt worden sind. Unter dem ersteren Gesichtspunkt können also diejenigen ferngehalten werden, welche wegen ihrer Stellung im bürgerlichen Leben, insbesondere wegen geminderter Ehre, wegen Bescholtenheit oder faktischer Anrüchigkeit, unter den letzteren diejenigen, welche wegen ihrer Stellung zum Staate, wegen ihres politischen Verhaltens, Zuwiderhandelns gegen die Staatsgesetze, wegen Nichtbeachtung der durch den konfessionellen Frieden gebotenen Rücksichten oder wegen mangelnder Befähigung für die mit dem Kirchenamte verbundenen staatlichen Geschäfte, zur Versehung öffentlicher kirchlicher oder geistlicher Funktionen ungeeignet erscheinen. Ueber das Vorliegen der Mißfälligkeit hat der Natur der Sache nach die Staatsbehörde allein zu entscheiden und ebensowenig hat dieselbe, wenn sie die Gründe dafür bezeichnet hat, den Beweis der letzteren zu erbringen[5]). Liegt nun auch in der Verpflichtung der Staatsbehörde, dem Kirchen-Oberen den Grund der Mißfälligkeit zu bezeichnen, eine gewisse moralische Garantie gegen eine ungerechtfertigte und parteiliche Ausübung des Einspruchsrechtes, so kann doch andererseits nicht verkannt werden, daß die Voraussetzungen desselben jedenfalls so vage gefaßt sind, daß dadurch der Kirche keine vollständige Sicherung gegen einen etwaigen Mißbrauch der Staatsbehörden gegeben ist.

Deshalb hat die preußische Gesetzgebung[6]) und nach ihr die sächsische[7]) eine genauere Formulierung vorgezogen und damit dem Einspruchsrecht viel engere Grenzen

sacra v. 28. Mai 1827. Das Weitere vgl. bei P. Hinschius, Kirchenrecht Th. II. S. 682 ff. Aus der Speziallitteratur mag hier nur hervorgehoben werden: Friedberg, der Staat und die Bischofswahlen. Leipzig 1874.

1) Das ist freilich ultramontanerseits bestritten, s. das Nähere P. Hinschius a. a. O. S. 686 N. 3.

2) Dasselbe Exklusivrecht findet in Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz in Betreff der Besetzung der Stellen der Domherren und der Dom-Vikare ebenfalls Anwendung, s. a. a. O. S. 695.

3) Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873, § 11; württemb. Art. 4; bad. v. 9. Okt. 1860, § 8; hess. betr. die Vorbildung, Art. 6 und sächs. § 18.

4) Die erstere Fassung im cit. bad. Ges. § 9 und im württemb. Art. 4, welches letztere die Worte: „Angabe des Grundes" durch „Aufführung von Thatsachen" ersetzt, die letztere im cit. hess. Ges. Art. 1.

5) P. Hinschius a. a. O. Th. III. S. 184.

6) Ges. v. 11. Mai 1873, § 16.

7) Cit. Ges. § 24.

als dies in den erwähnten süddeutschen Gesetzen geschehen ist, gesteckt. Nach beiden ist der Einspruch nur zulässig, wenn gegen den Kandidaten Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen [1]), daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde, nach dem preußischen Gesetz außerdem, wenn der Anzustellende wegen einer ehrmindernden strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist oder sich in Untersuchung befindet [2]). Da ferner in Preußen die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, angegeben werden müssen und die Staatsbehörde mit Rücksicht darauf, daß dem kirchlichen Oberen gegen die Einspruchserklärung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten offen gelassen ist, dadurch in die Lage gebracht werden kann, behufs Darlegung der Begründetheit des Einspruchs die angegebenen Thatsachen zu beweisen [3]), so ist das Einspruchsrecht in Preußen in einer Weise eingeschränkt, daß es an materiellem Umfang bedeutend hinter der in anderen deutschen Staaten in Anspruch genommenen ähnlichen Befugniß zurückbleibt und der katholischen Kirche sicherlich keinen Anlaß zur Beschwerde geben kann [4]). Eine solche ist um so mehr ausgeschlossen, als der Staatsbehörde für die Erhebung des Einspruchs eine Präklusivfrist gesetzt ist, nach deren fruchtlosem Verlauf die Stelle vom kirchlichen Oberen ungehindert besetzt werden kann [5]), während andere Gesetzgebungen die Verleihung der Stelle erst zulassen, wenn die positive Erklärung der Staatsregierung, daß sie keinen Einspruch geltend zu machen habe, bei der kirchlichen Behörde eingegangen ist [6]).

Wenn die staatlichen Interessen, zu deren Wahrung die Erfordernisse des Indigenates und einer bestimmten wissenschaftlichen Vorbildung, sowie das Einspruchsrecht gesetzlich festgesetzt sind, erfolgreich geschützt werden sollen, so ist es nothwendig, daß der Geistliche, welcher den betreffenden Vorschriften zuwider angestellt worden ist, sein Amt nicht erwirbt und dasselbe auch nicht auszuüben berechtigt sein darf, d. h. juristisch gesprochen, daß seine Anstellung nichtig sein muß, und zwar in all' und jeder Beziehung. Das ist der Standpunkt des preußischen, hessischen, badischen und württembergischen Rechtes [7]). Die österreichische [8]) und sächsische [9]) Gesetzgebung

1) Das sächsische Gesetz sagt allerdings nur: „wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist".

2) Diesen Einspruchsgrund hat das sächs. Ges. zu einem die Giltigkeit der Anstellung ausschließenden Nichtigkeitsgrund gemacht, s. o. S. 294 N. 7.

Das preußische Gesetz läßt seinem Wortlaut den Einspruch allerdings noch zu, wenn es dem Kandidaten an dem Reichs-Indigenat und der erforderlichen Vorbildung fehlt. Der Mangel dieser beiden Qualifikationen begründet aber absolute Nichtigkeit der Anstellung und diese wird durch die Versäumung oder Unterlassung des Einspruches nicht beseitigt, während der Einspruch aus den im Text erwähnten Gründen erhoben werden muß, um die Nichtigkeit der Anstellung herbeizuführen. Damit hat das Gesetz zwei juristisch wesentlich verschiedene Dinge zusammen geworfen, vgl. P. Hinschius a. a. O. Th. III. S. 184 N. 8. Auch das hessische Gesetz Art. 1 und Art. 4 hält beides nicht scharf auseinander, ebenso wenig das österreichische Gesetz v. 7. Mai 1874 §§ 2, 6, welches gleichfalls ein ähnliches Einspruchsrecht kennt.

3) P. Hinschius, Kommentar zu den preuß. Kirchengesetzen v. 1873, S. 134.

4) Da etwa 99% der Verwüstungen, welche der Kulturkampf in Preußen angerichtet hat, aus der Nichtbeobachtung der zur Ermöglichung des Einspruches festgesetzten Anzeigepflicht seitens der Bischöfe entstanden sind, die Anzeigepflicht aber in anderen deutschen Staaten, z. B. in Württemberg, beobachtet wird, so zeigt dies recht deutlich, daß es ganz andere Gründe sind als die wirkliche materielle Beeinträchtigung der Kirche, wegen deren fortdauernd den Maigesetzen Widerstand entgegengestellt wird.

5) Ges. v. 11. Mai 1873, § 14. Ebenso ist es in Baden und in Oesterreich, P. Hinschius, Kirchenrecht Th. III. S. 185.

6) So in Hessen und Sachsen.

7) Preuß. cit. Ges. § 17; hess. Art. 7. Wegen Baden und Württemberg s. P. Hinschius a. a. O. S. 186 N. 7.

8) Vgl. darüber a. a. O. S. 187 N. 1.

9) Cit. Ges. § 25.

haben dagegen den Standpunkt, daß die gesetzwidrige Anstellung bloß in allen staatlichen Beziehungen als nichtig behandelt wird, d. h. daß ein solcher Geistlicher nicht befugt ist, die mit dem Kirchenamt verbundenen staatlichen Funktionen auszuüben und die staatlich zugesicherten Einkünfte zu beanspruchen, sowie nicht den staatlichen Schutz für seine geistliche Stellung und die daraus herfließenden Rechte genießt. Wenn indessen die Folgen der Verletzung der betreffenden staatlichen Normen in der eben gedachten Weise, welche völlig selbstverständlich ist, beschränkt werden, so muß dies als ein Mißgriff betrachtet werden, denn damit wird der Zweck, welchen der Staat durch seine Gesetzgebung zu erreichen sucht, illusorisch gemacht, ja er zieht sich damit sogar das Fundament, auf welcher dieselbe beruht, selbst wieder unter den Füßen weg. Der Staat will sich mit derartigen Bestimmungen gerade vor etwaigen schädlichen Einwirkungen, welche der betreffende Geistliche durch die Verwaltung seines geistlichen Amtes oder seiner geistlichen Amtsfunktionen, also durch seine geistliche und kirchliche Amtsthätigkeit ausüben kann, sichern und die letztere, nicht die damit verbundene staatliche Stellung, ist es gerade, wodurch der Geistliche seinen weitgehenden und hervorragenden Einfluß auf die Bevölkerung geltend macht. Wenn der Staat seinerseits so naiv ist, der ultramontanen Erfindung der Scheidung der staatlichen und geistlichen Seite des Amtes[1]) nachzugeben, so bricht er damit den von ihm über die Aemterbesetzung erlassenen Vorschriften gerade ihre Spitze ab. Abgesehen davon, gesteht er principienwidrig die Gültigkeit der Besetzung des Amtes in der wesentlichsten Beziehung und in der Richtung, welche schließlich allein für die katholische Kirche Werth hat, zu seinem eigenen Nachtheile zu. Konsequent handelt er nur, wenn er auch die Besetzung nach der geistlichen und kirchlichen Seite hin als nichtig und damit die Ausübung der geistlichen Funktionen in einem auf gesetzwidrige Weise erworbenen Amt als unerlaubt behandelt.

Endlich kommt noch die Frage in Betracht, ob die bisher besprochenen Erfordernisse auch für bloße Stellvertretungen oder Hülfeleistungen in kirchlichen Aemtern staatlicherseits festzuhalten sind oder nicht. Für die Bejahung spricht allerdings der Umstand, daß andernfalls die betreffenden staatlichen Vorschriften leicht von den kirchlichen Obern dadurch umgangen werden können, daß diese auch solche Aemter, welche ihrer Natur nach dauernd und fest zu besetzen sind, nur provisorisch durch Vikare oder Hülfspriester versehen lassen. Das ist auch der Grund gewesen, weshalb man in Preußen die in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen im weitesten Umfang auf alle derartigen Stellungen ausgedehnt hat[2]). Freilich läßt sich nicht leugnen, daß dieselben auch zu einzelnen Belästigungen der kirchlichen Verwaltung führen können[3]). Es wird also hier für gewisse Fälle ein Ausgleich zwischen den beiderseitigen Standpunkten versucht werden müssen, wie ein solcher zum Theil später in Preußen gefunden worden ist[4]). Eine nähere Auseinandersetzung würde indessen hier, weil sie ein genaues Ein-

1) Soweit ich die Sache habe verfolgen können, ist dieselbe zuerst in der Verwaltungspraxis nach 1848 von der ehemaligen katholischen Abtheilung des preußischen Kultusministeriums geltend gemacht worden. Ob dieser auch die Autorschaft gebührt, ist mir nicht festzustellen gelungen.

2) Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873, §§ 2, 3. Im Uebrigen vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht Th. III. S. 186 u. bei Hartmann, Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Praxis des öffentlichen Rechts. Jahrgg. 2. S. 551. Für Baden kommt jetzt noch in Betracht d. V. v. 11. April 1880, u. A. in Zeitschr. f. Kirchenrecht 16, 164.

3) Vgl. Martens a. a. O. S. 429. Zum großen Theil hätten diese allerdings in Preußen bei einer einigermaßen entgegenkommenden Haltung der Bischöfe vermieden werden können. Bei der vorgängigen Anzeige des Bischofs, daß bestimmt bezeichnete Hülfspriester oder Geistliche ein für alle Mal zur Aushülfe innerhalb der ganzen Diöcese oder in gewissen Pfarreien von ihm ermächtigt seien und darauf nicht erfolgtem Einspruch des Staates wäre für die meisten Fälle geholfen gewesen.

4) Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 5, wonach gesetzmäßig angestellte Geistliche in erledigten Pfarreien oder solchen, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes gehindert sind, einzelne Amtshand-

gehen auf die sehr verschiedenartigen Verhältnisse der gedachten Stellungen bedingt, zu weit führen.

In Verbindung mit den bisher erörterten Bestimmungen über die Besetzung der kirchlichen Aemter steht die weitere Anordnung der preußischen[1]), hessischen[2]) und österreichischen Gesetze[3]), daß für die Regel vorbehaltlich von der Staatsbehörde zu gestattender Ausnahmen jedes Pfarr-Amt (in Oesterreich jedes kirchliche Amt) binnen Jahresfrist und zwar in den beiden ersten Staaten auch dauernd, also nicht widerruflich (nicht ad nutum) zu besetzen ist. Theils soll damit, ebenso wie durch die vorher besprochenen Bestimmungen, die Umgehung der allgemeinen Vorschriften über die staatlichen Voraussetzungen in Betreff des Aemtererwerbes verhindert werden[4]), theils aber ist der Gesichtspunkt dabei maßgebend gewesen, daß eine lange Erledigung kirchlicher Aemter nicht nur die Interessen der Kirche, sondern auch die des Staates schädigt und daß die Offenhaltung von erledigten Stellen und die provisorische Verwaltung derselben von den kirchlichen Oberen dazu benutzt werden kann und erfahrungsmäßig auch dazu benutzt worden ist[5]), die Abhängigkeit des niederen Klerus zu verstärken und ihn zum gefügigen Werkzeuge für die Verfolgung einseitiger, dem Staate feindlicher Tendenzen zu gebrauchen[6]). Beschränkt man die Autonomie der Kirche hinsichtlich der Regelung der Vorbildung und hinsichtlich der Anstellung der Geistlichen aus den oben erörterten Gründen, so kann man in diesen Anordnungen nur Konsequenzen derselben principiellen Auffassung über das Verhältniß der staatlichen Befugnisse zu der von der Kirche geforderten Autonomie sehen, und wird sie nicht als unberechtigt zurückweisen können, das umsoweniger, als sie ihrem materiellen Inhalte nach nichts der kirchlichen Anschauung Widersprechendes enthalten[7]), im Gegentheil nur die Beobachtung des eigenen Rechtes der Kirche sichern, welches dieselbe erst in neuerer Zeit wesentlich bloß, um gegen den Staat erfolgreicher operieren zu können, außer Acht gelassen hat.

Anders verhält es sich dagegen mit den Vorschriften des preußischen und hessischen Gesetzes, von denen das erstere ein sog. Nothbesetzungsrecht zu Gunsten der Patrone und der Gemeinden, d. h. ein Recht zur Besetzung erledigter Stellen oder zur Einrichtung einer Stellvertretung in solchen einführt, wenn in einem erledigten Bisthume eine interimistische Verwesung desselben nicht gesetzmäßig eingerichtet oder für ein geistliches Amt eine gesetzwidrige Anstellung erfolgt ist, das letztere die Einrichtung einer Stellvertretung zuläßt, falls für ein Pfarr-Amt eine Wiederbesetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht stattgehabt hat[8]). Man hat damit den betheiligten Patronen

---

lungen vorübergehend vornehmen dürfen, wenn sie dabei nicht die Absicht haben, dort ein geistliches Amt auszuüben, und Ges. v. 31. Mai 1882 Art. 3, wonach auch Ausländern zur Vornahme von Amtshandlungen Dispensation gewährt werden kann.

1) Ges. v. 11. Mai 1873, § 18.

2) Cit. Ges. Art. 10.

3) Cit. Ges. § 12.

4) So namentlich in Oesterreich, wo das staatliche Einspruchsrecht auf die bloß vorübergehende oder provisorische Verwaltung der Kirchenämter keine Anwendung findet.

5) So z. B. in Frankreich und Belgien bei den Succursalpfarreien, P. Hinschius, Kommentar zu d. preuß. Kirchengesetzen v. 1873 S. 145, aber auch neuerdings in einzelnen Theilen Deutschlands, P. Hinschius, Kirchenrecht Th. III. S. 113.

6) Indirekt ist auch in Preußen die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle binnen Jahresfrist vorgeschrieben, Ges. v. 10. Mai 1874 üb. d. Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer § 8. Das beruht aber auf dem Gesichtspunkt, die staatliche Absetzung eines Bischofs zur Durchführung zu bringen und außerdem ein Offenhalten einer bischöflichen Stelle zu Folge etwaiger Differenzen mit der Kurie möglichst zu verhindern, P. Hinschius bei Hartmann a. a. O. Jahrgg. 1 S. 266.

7) P. Hinschius, Kirchenrecht Th. III. S. 103, 108.

8) Preuß. Ges. v. 10. Mai 1874, §§ 13 ff. und Ges. v. 21. Mai 1874, Art. 4 ff.; cit. hess. Ges. Art. 11 ff. Des Näheren s. P. Hinschius, Kirchenrecht Th. III. S. 192.

und Gemeinden ein Mittel in die Hand geben wollen, die Verwaisung der Stellen unschädlich zu machen und eine Befriedigung der geistlichen und kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinden herbeizuführen. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß dieser Weg den Fundamentalsätzen der katholischen Kirchenverfassung widerspricht und mit der Autonomie derselben insofern unvereinbar ist, als dadurch staatlicherseits Rechte auf Besetzung von kirchlichen Aemtern geschaffen werden, welche die katholische Kirche selbst von ihrem principiellen Standpunkt aus niemals einräumen kann, daß also damit seitens des Staates positiv und organisatorisch gestaltend in die kirchliche Verfassung eingegriffen worden ist. Praktisch sind die erwähnten Bestimmungen so gut wie bedeutungslos gewesen, da die Patrone und Gemeinden in Preußen nur in wenigen Fällen von den erwähnten Rechten Gebrauch gemacht haben, und man hat daher in Preußen auch neuerdings gesetzlich die fernere Ausübung der betreffenden Befugnisse untersagt[1]).

Schließlich kommt hier noch ein Punkt in Betracht. In einer Reihe von Staaten wird von den katholischen Geistlichen bei dem Erwerbe eines Amtes die Ableistung eines Eides als Bedingung für ihre staatliche Anerkennung oder doch für die Ausübung ihres Amtes, gefordert, nicht nur mit verschiedenem Inhalt, sondern auch in verschiedenem Umfange. Ein Treu- und Gehorsams-Eid und zugleich ein Eid auf die Staatsgesetze wird allgemein verlangt in Sachsen, Baden und Hessen, nur von den Bischöfen und bezw. den interimistischen Bisthumsverwesern in Preußen, bloß von den Pfarrern und anderen Pfründnern in Baiern, während dagegen ein Treu- und Gehorsams-Eid in Baiern von den Bischöfen, in Württemberg und in Elsaß-Lothringen von diesen und den übrigen Geistlichen zu leisten ist[2]). Man sieht in einem solchen Eide (wenigstens in der erstgedachten Fassung) eine besondere Mahnung an das Gewissen der Geistlichen, die Gesetze zu beobachten, und glaubt daher, daß der Staat sich damit eine besondere und starke Garantie für ein gesetzmäßiges Verhalten des katholischen Klerus schaffe[3]). Principiell liegt allerdings in dieser Forderung nichts, was die Autonomie der Kirche verletzt. Sie und ihre Geistlichen sind den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, unterworfen und wenn dieser seinen Beamten und auch theilweise den Inhabern von anderen öffentlichen als Staats-Aemtern eine besondere derartige Verpflichtung auferlegt, so bildet die Forderung eines solchen Eides von den geistlichen Amtsträgern keinen Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche. Die letztere steht dagegen ihrerseits auf dem Standpunkt, daß Eide der Geistlichen auf alle Staatsgesetze, welche ihren Anschauungen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche widersprechen — und das sind sämmtliche moderne Staatsverfassungen und fast alle Bestimmungen der besprochenen die Kirche betreffenden Gesetze — unerlaubt sind, und gestattet die Ableistung entweder nur unter Hinzufügung einer die Rechte der Kirche wahrenden Klausel[4]) oder nur unter der Voraussetzung, daß die Regierung des betreffenden Staates erklärt, daß die eidliche Angelobung den Geistlichen zu keiner seinem Gewissen widerstreitenden Handlung verpflichte[5]). Daß aber der Eid, wenn er unter der einen oder anderen Beschränkung abgeleistet wird, gerade für den Zweck, zu welchem ihn das Gesetz

1) Ges. v. 31. Mai 1882, Art. 4, welcher aber die in der vor. Anmerkung citirten Vorschriften nicht aufhebt, so daß sie also bei etwaiger Aufhebung des eben citirten Sistirungsgesetzes wieder in Wirksamkeit treten würden, d. h. von den gewährten Rechten wieder Gebrauch gemacht werden könnte.

2) Die Nachweisungen, welche hier zu viel Raum einnehmen würden, bei P. Hinschius, Kirchenrecht Th. III. S. 194 ff. u. Thudichum a. a. O. 1, 17 ff.

3) Thudichum a. a. O. S. 16.

4) So leisten z. B. die österreichischen Bischöfe einen Treu- und Gehorsamseid gegen den Kaiser nur mit dem Zusatz: »sicut decet episcopum«, Hinschius a. a. O. S. 197.

5) S. Hinschius a. a. O. S. 197.

verlangt, bedeutungslos wird, bedarf keiner weiteren Darlegung. Aber selbst, falls er ohne derartige Restriktionen geschworen ist, sichert er den Staat ebensowenig, da er nach dem Recht der katholischen Kirche jeden Augenblick von der kirchlichen Behörde wegen seiner Unerlaubtheit für nichtig erklärt werden kann[1]). Der Geistliche, welcher den Eid nicht halten will, wird die Nichtigkeitserklärung selbstverständlich nachsuchen, derjenige aber, welcher diesen Weg nicht zu beschreiten geneigt ist, wird seinerseits auch ohne die Vereidigung nicht gegen die Staatsgesetze verstoßen. Eine Garantie bietet also die letztere dem Staate in keinem Falle. Er handelt daher nur politisch, wenn er den Eid ganz fallen läßt[2]). Daraus entsteht für ihn zugleich der weitere Vortheil, daß er einen der vielen Anlässe zu Konflikten mit der katholischen Kirche beseitigt, weil der Versuch der Erzwingung eines unbeschränkten Eides namentlich in Zeiten, wo die Kirche gegen seine Gesetze Widerspruch erhebt, zur Hervorkehrung der beiderseitigen, principiell unausgleichbaren Anschauungen in ihrer vollen Schärfe und Härte führt, und weil er es beim Fallenlassen dieser Forderung den nicht oppositionell gesinnten Geistlichen leichter ermöglicht, stillschweigend das Bestehen solcher Gesetze hinzunehmen, welche mit den hierokratischen Forderungen der Kirche nicht in Einklang sind[3]).

5. Die kirchliche Straf- und Zuchtgewalt. Wenn die Kirche das Recht hat, ihre Lehre und ihre Lebensordnung zu bestimmen und dadurch die Erfüllung ihrer Zwecke zu erleichtern und zu sichern, so muß ihr auch principiell — falls ihre Autonomie gewahrt bleiben soll — die Befugniß zugestanden werden, gegen Mitglieder, welche ihre kirchlichen Verpflichtungen verletzen und sich der kirchlichen Ordnung nicht fügen, mit den geeigneten Straf- oder Zuchtmitteln einzuschreiten. Autonom ist und kann die Kirche aber nur sein innerhalb ihres Gebietes. Daraus ergiebt sich, daß ihre Straf- und Zuchtmittel nur in Nachtheilen bestehen können, welche die Stellung des Einzelnen und seine Rechte innerhalb ihrer Sphäre berühren, nicht in solchen, welche über dieselbe hinausgreifen. Die allgemeine Rechtsstellung ihrer Angehörigen zu schmälern oder zu mindern, hat sie daher kein Recht. Das ist alleinige Sache des Staates, der Schöpfung, deren wesentliche und erste Funktion in der äußeren Ordnung des Rechtes für alle Staatsunterthanen besteht und welche allein ihrem Begriff und Wesen nach eine äußere Zwangsgewalt besitzt, während eine solche gerade dem Wesen und den Aufgaben der Kirche widerspricht.

Daraus folgt, daß die Kirche zunächst nur Straf- und Zuchtmittel verhängen kann gegen Diejenigen, welche ihr nach der staatlichen Auffassung, nicht nach ihrer eigenen, als Mitglieder angehören, also z. B. nicht gegen Protestanten, welche die katholische Kirche allerdings von ihrem Standpunkt aus als ihr zugehörige, wenngleich abtrünnige Glieder betrachtet[4]).

Weiter aber ergiebt sich, daß die von ihr anzuwendenden und ihr vom Staate zu gestattenden Straf- und Zuchtmittel nur solche sein können, welche (wie z. B. die Auf-

---

1) Vgl. die Entscheidungen der römischen Pönitentiaria v. 1869 im Archiv für kathol. Kirchenrecht 23, 447 u. 26, 250.

2) So auch Friedberg, Grenzen S. 803.

3) Dagegen ist es nicht zu billigen, wenn die preußischen Gesetze v. 14. Juli 1880, Art. 2 und vom 31. Mai 1882, Art. 1 blos auf Zeit eine Dispensation von der eidlichen Verpflichtung des interimistischen Bisthumsverwesers durch das Staatsministerium gestatten. Das wird von der Kurie und der ultramontanen Partei lediglich als Schwäche ausgelegt. Dasselbe trifft auch für das Verhalten der preußischen Regierung zu, welche den in letzter Zeit ernannten Bischöfen den Eid, welcher nur durch die königliche V. v. 6. Dezember 1873, nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist, erlassen hat. Entweder hebe man den Eid ganz auf, aber wenn man ihn festhält, dann dispensiere man auch nicht davon.

4) Vgl. darüber auch o. S. 234 u. 257.

erlegung von Gebeten und Fasten) sich innerhalb des rein religiösen Gebietes halten oder die Minderung und Entziehung sich innerhalb der Sphäre der Kirche bethätigender Rechte betreffen. Demnach steht ihr frei: der Gebrauch der kleinen Exkommunikation, die Versagung kirchlicher Mitwirkung bei Begräbnissen, die Entziehung kirchlicher Ehrenrechte (Vorrang bei Prozessionen), ferner die Anwendung des Interdikts[1]), sowie auch die Handhabung der großen Exkommunikation, letzterer aber allein unter der Beschränkung, daß sie ohne Bekanntmachung des Namens des davon Betroffenen erfolgt, weil diese nach kirchlicher Auffassung das Verkehrsverbot für alle anderen Gläubigen mit dem so Exkommunicierten herbeiführt und herbeiführen soll, also der große Kirchenbann unter dieser Voraussetzung sich als eine über das kirchliche, in das bürgerliche Gebiet hinübergreifende Verrufserklärung darstellt[2]). Ausgeschlossen müssen dagegen alle, das letztere berührenden Straf- und Zuchtmittel, also namentlich Strafen gegen Leib, Freiheit, Vermögen oder bürgerliche Ehre, bleiben. Diese dürfen weder angedroht (gleichviel ob in einer allgemeinen Anordnung oder aus Anlaß eines besonderen Falles gegen eine bestimmte Person) noch verhängt (d. h. festgesetzt oder auferlegt) noch verkündet (d. h. amtlich publiciert und zwar letzteres ohne Unterschied, ob das einzelne Zucht- oder Strafmittel schon bedingter Weise ein für alle Mal als sog. censura oder poena latae sententiae festgesetzt ist oder nicht) werden. Das ist der Standpunkt des preußischen[3]), hessischen[4]) und sächsischen[5]) Rechtes[6]).

Ein kirchliches Straf- und Zuchtmittel kann aber nicht allein wegen seines Charakters unstatthaft sein, sondern es kann durch die Anwendung eines an sich der Kirche offen gelassenen Mittels auch ein Zweck verfolgt werden, welcher nicht mehr innerhalb der Sphäre der kirchlichen Autonomie liegt, und das an sich zulässige Mittel dadurch zu einem unerlaubten werden. Das ist der Fall, wenn ein an sich statthaftes Straf- oder Zuchtmittel von der Kirche gebraucht (d. h. angedroht, verhängt oder verkündigt)

---

1) A. M. Thudichum, welcher das Interdikt lediglich als einen Gewaltstreich gegen die Ordnung der Landeskirche und als einen groben Amtsmißbrauch bezeichnet. Daß es diesen Charakter annehmen kann, ist in Betreff des s. g. lokalen Interdiktes, wenn dasselbe für größere Bezirke ausgesprochen wird, richtig, aber für andere Fälle trifft diese Behauptung nicht zu. Jedenfalls handelt es sich beim Interdikt um rein kirchliche Funktionen. Und wenn Thudichum weiter meint, daß der Staat die Bisthümer nicht dazu dotirt, damit der Gottesdienst eingestellt werde, so ist bei der vorliegenden Erörterung die Frage, ob die Kirche durch die Annahme von staatlichen Dotationen besondere Pflichten übernimmt, welche die Anwendung des Interdikts ausschließen, irrelevant. Ausgeschlossen ist das Interdikt allerdings unter einem noch später zu besprechenden Gesichtspunkt, der bei seiner Verhängung praktisch wohl immer in Frage kommen wird, nämlich dann wenn es als etwaiges Mittel, um den Ungehorsam oder Widerstand der katholischen Bevölkerung gegen die Staatsgesetze zu organisieren, gebraucht wird.

2) Damit erledigen sich die aus diesem Charakter der Exkommunikation hervorgenommenen Bedenken Friedberg's a. a. O. S. 808, 809, welcher ein gesetzliches Verbot der großen Exkommunikation ohne zwischen den beiden Fällen zu unterscheiden, fordert. Soweit der große Kirchenbann sich aber bloß auf die Entziehung aller kirchlichen Rechte bezieht, kann er indessen, ohne in die Autonomie der Kirche einzugreifen, nicht vom Staate für unstatthaft erklärt werden.

3) Ges. v. 13. Mai 1873, § 1.

4) Ges. v. 23. April 1875, Art. 3.

5) Ges. v. 23. August 1876, §§ 7, 10.

6) Das österr. Gesetz v. 7. Mai 1874 verbietet § 19 nur die Anwendung von äußerem Zwang also von Leibes- und Freiheitsstrafen, und nach § 27 bleibt auch die staatliche Vollstreckung von Geldstrafen ausgeschlossen, aber nicht die freiwillige Zahlung. Vergegenwärtigt man sich aber, daß die anscheinende Freiwilligkeit oft durch den innern moralischen Druck, welchen die kirchliche Organisation hier als solche ausübt, herbeigeführt wird, so ergiebt sich, daß diese Vorschrift keinen ausreichenden Schutz gegen Uebergriffe der Kirche gewährt. Das württemb. Ges. v. 30. Januar 1862, Art. 6 schließt nur Freiheitsstrafen gegen Laien aus, und gestattet außerdem eine Vollziehung von Verfügungen der Kirchengewalt gegen Person und Vermögen wider deren Willen nur durch die Staatsgewalt, verbietet also solche Strafen nicht absolut, Art. 7. In letzterer Beziehung stimmt das badische Ges. v. 9. Oktober 1860, § 16 mit ihm überein.

wird, um die Geltung von Gesetzen oder von sonstigen rechtsgültigen Anordnungen, welche für alle Staatsangehörigen in Bezug auf ihre Gebote oder Verbote zwingender Natur sind, oder um die Beobachtung derjenigen Normen, welche die Thätigkeit der Beamten regeln, in Frage zu stellen[1]). Damit greift die Kirche über ihre Sphäre hinaus, indem sie sich einmal über die von ihr auch zu beobachtenden und für sie verbindlichen Staatsgesetze hinwegsetzt und sich ferner eine Kontrolle über die Amtsthätigkeit der Beamten anmaßt, welche ihr nicht zusteht. Diese Gesichtspunkte haben sich alle neueren deutschen, die preußische[2]), badische[3]), hessische[4]) und sächsische[5]), Gesetzgebungen sowie auch die österreichische[6]) angeeignet und ihnen entsprechende Verbote aufgestellt.

Eine andere Frage ist aber, ob die kirchliche Straf- und Zuchtgewalt auch in Bezug auf solche Handlungen, in Betreff deren die Staatsgesetze dem Staatsbürger Freiheit lassen, zu deren Vornahme oder Unterlassung er also im gegebenen Falle nicht gezwungen ist, beschränkt werden soll. In Preußen[7]), Baden[8]) und Hessen[9]) ist in dieser Hinsicht nur der Gebrauch an sich zulässiger Straf- und Zuchtmittel zur Herbeiführung der Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte oder zu der Ausübung der letzteren in einer bestimmten Richtung oder wegen der Ausübung oder Nichtausübung derselben ausgeschlossen. Das österreichische[10]) und sächsische[11]) Gesetz verbieten dagegen allgemein jede Anwendung der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt zur Verhinderung der freien Ausübung staatsbürgerlicher Rechte überhaupt.

Die erwähnte Bestimmung der zuerst gedachten Gesetzgebungen erscheint darum begründet, weil das öffentliche Wahl- und Stimmrecht seinem Wesen nach frei von jeder Beeinflussung ausgeübt werden muß. Dagegen geht die Vorschrift des österreichischen und sächsischen Gesetzes zu weit. Ganz abgesehen davon, daß der Ausdruck: „staatsbürgerliche Rechte" nicht präcise genug und verschiedener Deutung fähig ist, hindert sie ein Einschreiten der Kirche auf einem Gebiete, wo ihre gedeihliche Wirksamkeit nicht beschränkt werden darf und sie eine solche sogar im Interesse des Staates ausüben kann. Deswegen, weil eine Handlung an sich gesetzlich erlaubt ist, kann ihre Vornahme in gewisser Weise und unter gewissen Verhältnissen doch immer eine Verletzung religiöser oder ethischer Vorschriften enthalten. Es ist z. B. ein staatsbürgerliches Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung zu äußern, auch beliebig Schriften und Bücher, welche man will, zu lesen. Ist es trotzdem berechtigt, der Kirche die Befugniß zu nehmen, gegen ihre Glieder, welche schlüpfrige und unsittliche Schriften herausgeben oder lesen, mit ihrer Straf- und Zuchtgewalt einzuschreiten? Oder ist es nicht vielmehr wünschenswerth, daß der Geistliche gegen die Verbreitung einer gewissen Art von Romanlitteratur mit seiner Autorität einschreitet? Daß anderer-

1) Also um den Staatsbürger von einer gebotenen Handlung oder den Beamten von einer Amtshandlung abzuhalten oder Beide zu einer verbotenen Handlung bezw. Amtshandlung zu bewegen, weiter weil Staatsunterthanen oder Beamte eine gebotene Handlung bezw. Amtshandlung vorgenommen oder eine verbotene Handlung unterlassen haben.

2) Cit. Ges. § 2, Nr. 1 u. § 3, Nr. 1.

3) Ges. v. 19. Februar 1874, Art. 3, § 16 b.

4) Cit. Ges. Art. 9.

5) Cit. Ges. § 8.

6) Ges. v. 7. Mai 1874 § 18. Ueber einzelne, geringere Differenzen unter den gedachten Gesetzen vgl. P. Hinschius bei Hartmann a. a. O. S. 143 ff.

7) Cit. Ges. § 2, Nr. 2 u. § 3, Nr. 2.

8) Cit. Ges. a. a. O.

9) Cit. Ges. a. a. O.

10) Cit. Ges. § 18.

11) Cit. Ges. § 8.

seits auch dieselbe wieder gemißbraucht werden kann, z. B. um das Lesen von nicht ultramontanen Blättern zu hindern, ist freilich nicht zu läugnen. Aber all' und jeden derartigen Mißbrauch kann die Gesetzgebung nicht verhüten und eine feste Grenze läßt sich hier bei der verschiedenen Lage der einzelnen Fälle nicht ziehen. Man hat also nur die Wahl, durch eine allgemeine Regel zugleich eine wirklich berechtigte und sogar wünschenswerthe Thätigkeit der Kirche auszuschließen oder mit der Freilassung derselben auch einzelne Mißbräuche mit in den Kauf zu nehmen.

Endlich untersagen das preußische[1]) und das hessische Gesetz[2]) auch eine Bekanntmachung der verhängten, an sich statthaften Straf- und Zuchtmittel, welche über den Kreis der Religionsgesellschaft hinausgeht, also die Kunde von der Verhängung in die absolute Oeffentlichkeit bringt, ferner weiter die Vollziehung der gedachten Straf- und Zuchtmittel in beschimpfender Weise, d. h. in einer Weise, welche die Ehre des Betroffenen erheblich oder empfindlich verletzt oder denselben als eine der allgemeinen Ehre und Achtung verlustig gegangene Person erscheinen lassen soll. Principiell ist beides richtig. Soweit die Verhängung eines kirchlichen Straf- und Zuchtmittels nicht an sich schon in den Augen der Genossen der Kirchengesellschaft die Ehre mindert, ist die Kirche, weil sie nicht bürgerliche Strafen anzuwenden hat, nicht berechtigt, ihr durch die Form ihrer Veröffentlichung und durch die Art ihrer Vollziehung den Charakter einer besonderen Ehrenstrafe zu geben, nur erscheint die Fassung der beiden Gesetze insofern nicht glücklich[3]), als dadurch die Kirche in dem Recht der Veröffentlichung innerhalb ihres Kreises zu sehr beschränkt wird[4]).

6. Die Disciplinargewalt über die Geistlichen und kirchlichen Beamten. Die der Kirche zu gewährende Autonomie bedingt es, daß ihr grundsätzlich die Disciplinargewalt über ihre Beamten gewährt wird, d. h. die Befugniß, gegen Handlungen derselben strafend einzuschreiten, welche sich entweder überhaupt nicht (oder wenigstens nicht allein) als gemeine Vergehen, sondern als besondere Verletzungen der Dienstpflichten im weitesten Sinne, d. h. der sowohl durch das Amt oder die Stellung auferlegten, wie auch der dadurch zugleich für das außeramtliche Verhalten begründeten Pflichten charakterisieren. Die staatlichen Aufsichtsrechte und staatlichen Beschränkungen, welche gegenüber der Ausübung der Disciplinargewalt seitens der kirchlichen Behörden festzusetzen sind, können aber nicht lediglich nach denselben Grundsätzen, wie die Handhabung der Straf- und Zuchtgewalt gegenüber den gewöhnlichen Mitgliedern der Kirche normiert werden. Einerseits müssen der Kirche, weil ihre Beamten in einem besonderen Pflichtverhältniß zu ihr stehen und die kirchliche Amtsgewalt auszuüben haben, in der hier fraglichen Beziehung größere Rechte gewährt werden, damit sie dieselben wirksam zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten kann, andererseits werden aber auch staatlicherseits wieder besondere und eigenthümliche Sicherungsmaßregeln zu treffen sein, da der Staat die bürgerlichen Rechte der Kirchendiener ebenso wie die seiner übrigen Unterthanen zu schützen hat und wegen ihrer besonderen Stellung zur Kirche oder ihrer größeren Abhängigkeit von derselben gegen sie eine willkürliche Bedrückung in größerem Umfange und verschärfterer Weise geübt werden kann.

Der erste Gesichtspunkt hat darin Anerkennung gefunden, daß als Disciplinarstrafmittel in den deutschen Gesetzen auch Geldstrafen und die Freiheitsentziehung in

1) § 4. 2) Art. 4.

3) Nämlich insofern eine Mittheilung über den Kreis der Gemeinde-Glieder, was an sich für die Verhängung durch den Bischof nicht paßt, überhaupt ausgeschlossen ist und damit der Kirche, selbst wenn sie das Gesetz beobachten will, eine Ueberwachung darüber zugemuthet wird, ob in ihren Gebäuden nicht andere Personen als Gemeinde-Glieder anwesend sind.

4) Vgl. auch Martens a. a. O. S. 430; Thiersch, d. christliche Staat S. 244, 245.

Gestalt der Verweisung in eine innerhalb des deutschen Reiches belegene sog. Demeriten-Anstalt, d. h. eine Anstalt, in welcher die katholischen Geistlichen bestimmte Bußübungen (recollectiones) behufs ihrer Besserung unter geistlicher Leitung vorzunehmen haben, zugelassen sind[1]). Solcher Anstalten kann die katholische Kirche, weil die Geistlichen nach ihrer Auffassung, durch die Weihe einen unauslöschlichen Charakter erhalten, im Interesse der Aufrechterhaltung der Würde und des Ansehens des geistlichen Standes, nicht gut entbehren. Da es sich aber hier um Strafmittel handelt, welche ihrer Natur nach staatliche sind und über die kirchliche Sphäre hinausgehen, so ist der Staat berechtigt, in Betreff der Anwendung derselben bestimmte Schranken zu ziehen.

Die badische und württembergische Gesetzgebung lassen die Verweisung zu, wenn der davon Betroffene sich freiwillig fügt und verlangen nur dann, wenn dieß nicht geschieht, die Vollziehung durch die Staatsbehörde. In Preußen[2]) und Hessen[3]) ist das Betreten der Demeriten-Anstalt und das Verbleiben in derselben lediglich von dem Willen des Bestraften abhängig gemacht worden. Das letztere erscheint nicht richtig, denn damit wird der Verweisung in eine solche Anstalt der Charakter der Strafe genommen. Wenn der Staat die Demeriten-Anstalten unter seine Kontrolle stellt[4]), wenn er die Dauer der Strafe auf ein bestimmtes Maß beschränkt[5]), sofortige Anzeige von der Aufnahme jedes Demeriten an die Staatsbehörde[6]), außerdem auch Anzeige durch die Disciplinarbehörde bei Verhängung der Strafe für eine längere Dauer[7]) verlangt, und die Vollstreckung wider Willen des von der Strafe Betroffenen nur durch seine Organe gestattet, so hat er damit genügende Kautelen geschaffen und braucht es dem Demeriten nicht anheimzugeben, die Anstalt zu betreten und sie beliebig zu verlassen.

Von demselben Gesichtspunkt, daß es sich auch hierbei um eine ihrer Natur nach weltliche Strafe handelt, und daß den Kirchendienern Schutz gegen übermäßige Bedrückungen zu gewähren ist, gehen die weiteren gesetzlichen Vorschriften aus, daß Geldstrafen nicht über einen bestimmten Betrag hinaus verhängt werden dürfen[8]).

Es ist ferner eine Berücksichtigung der besonderen Natur der kirchlichen Disciplinargewalt, wenn der Staat zur Vollstreckung der Disciplinar-Entscheidungen seinen weltlichen Arm, seinen administrativen Zwang, leiht, und es ist nur selbstverständlich, wenn er sich das Recht zu vorgängiger Prüfung und zur Vollstreckbarkeits-Erklärung vorbehält[9]).

Was die Einschränkung der Ausübung der Disciplinargewalt betrifft, so ist die eine, welche sich auf die dazu berechtigten kirchlichen Behörden bezieht, schon o. S. 284, besprochen worden.

Eine zweite besteht darin, daß in Württemberg[10]) ganz allgemein für die Verhängung jeder Disciplinarstrafe die Beobachtung eines geordneten, processualischen Verfahrens als Bedingung vorgeschrieben, dagegen in Preußen[11]) und Hessen[12]) ein solches

1) Ausdrücklich verbietet das preußische Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt § 3 und das hessische v. 23. April 1875 den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. Art. 6 die Anwendung körperlicher Züchtigung als Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel.

2) Cit. Ges. § 5.

3) Cit. Ges. Art. 6.

4) Preuß. Ges. § 6; hess. Art. 7.

5) Württemb. Ges. Art. 6 auf sechs Wochen, preuß. § 5 und hess. Art. 6 auf drei Monate.

6) Preuß. Ges. § 6; hess. Art. 7.

7) Nach den 3 Gesetzen auf mehr als 14 Tage.

8) Württemb. Art. 6 nicht über 40 Gulden, preuß. § 4 und hess. Art. 6 nicht über 90 Mark oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, nicht über den Betrag des letzteren.

9) Württemb. Art. 7; bad. § 16; preuß. § 9. Das hessische Gesetz enthält keine Vorschrift darüber.

10) Cit. Ges. Art. 6.

11) Cit. Ges. § 2.

12) Cit. Ges. Art. 5.

nur für die Entfernung aus dem Amte (die Amtsentlassung: degradatio, depositio oder privatio beneficii), die Strafversetzung, die unfreiwillige Emeritierung, die Suspension und die große Exkommunikation verlangt ist, während für die Verhängung einer Geldstrafe oder die Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bloß die vorgängige Anhörung des Beschuldigten gefordert wird. Die principielle Berechtigung der Staatsgesetzgebung zu diesen Anforderungen, welche in Württemberg zu stark gespannt sind, liegt darin, daß der Staat einmal jeden seiner Unterthanen gegen willkürliche Bedrückungen zu schützen hat, insbesondere wenn so weit eingreifende Wirkungen auf die äußere Stellung derselben, wie hier in Frage stehen, ferner darin, daß die Wahrung bestimmter Formen des Verfahrens, welche den Angeschuldigten die Möglichkeit ausreichender Vertheidigung geben, eine Forderung der Gerechtigkeit ist, welche nicht durch die Berufung auf die Autonomie der Kirche abgelehnt werden kann [1]), sowie endlich darin, daß der Staat überhaupt nur unter dieser Bedingung die Leihung seines weltlichen Armes in Aussicht stellen kann [2]).

Ferner ist es selbstverständlich, daß die kirchliche Disciplinargewalt gegen Kirchendiener, ebensowenig wie die Straf- und Zuchtgewalt gegen die übrigen Mitglieder der Kirche angewendet werden darf, um die Beobachtung der staatlichen Gesetze zu hindern oder um einen Kirchendiener bei denjenigen Handlungen, welche er nach seiner eigenen Ueberzeugung auszuüben hat, in seiner Freiheit zu beschränken. Demgemäß ist in Preußen [3]) und Hessen [4]) die Verhängung jeder Disciplinarstrafe verboten wegen einer Handlung und Unterlassung, zu welcher der Angeschuldigte in Gemäßheit der Staatsgesetze oder der von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet war, nicht minder wegen der Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte. Außerdem tritt aber hier noch eine andere Beschränkung hinzu, die Vorschrift, daß Disciplinarstrafen nicht deswegen verhängt werden dürfen, weil der Kirchendiener von einem ihm seitens des Staates gesetzlich gewährten Mittel, um die Ueberschreitung der Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt bei der zuständigen Staatsbehörde zu rügen und zu beseitigen, seinerseits Gebrauch gemacht hat [5]).

Wenn der Staat berechtigt ist, die Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt in den gedachten Beziehungen einzuschränken, so ist er einmal auch befugt, über die Innehaltung der Grenzen derselben eine Aufsicht zu üben und zu diesem Behufe gewisse Kontrollmaßregeln festzusetzen [6]).

Außerdem muß er aber die erforderlichen Handhaben gewähren oder zur Disposition haben, um Ueberschreitungen der Befugnisse der kirchlichen Behörden zurückzuweisen. Ein eigenes, diesem Zwecke dienendes Mittel hat allein die preußische Gesetzgebung in der von ihr gewährten Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ausgebildet. Ihrer Natur nach ist diese Berufung kein Rechtsmittel, welches zu einer materiellen Ueberprüfung der angefochtenen Disciplinar-Entscheidung führen könnte,

1) Darum liegt auch kein Grund zur Klage für die katholische Kirche vor, daß durch die erwähnten Bestimmungen der Gebrauch der sog. suspensio ex informata conscientia ausgeschlossen ist.

2) Eine Konsequenz davon ist die weitere Anordnung, daß bei Verhängung der schwereren Strafen die Entscheidungen schriftlich mit Gründen abgefaßt werden sollen, s. das cit. preuß. und hess. Gesetz.

3) Cit. Ges. § 10 Nr. 4 a. u. b.

4) Cit. Ges. Art. 9.

5) Preuß. Ges. § 10 Nr. 4 c. Das hess. Gesetz verbietet auch die Anwendung von Straf- und Zuchtmitteln gegen Laien wegen Erhebung einer Beschwerde über Amtsmißbrauch.

6) Hierher gehört außer den schon vorher erwähnten Bestimmungen die Vorschrift, daß von jedem Disciplinar-Erkenntniß, welches auf Entfernung aus dem Amte, Verweisung in eine Demeriten-Anstalt auf mehr als 14 Tage und auf Geldstrafe von mehr als 60 Mark (so in Preußen und Hessen, in Württemberg von mehr als 15 Gulden) lautet, der Staatsbehörde Mittheilung zu machen ist.

sondern ein Kassationsrekurs, durch welchen allein die Vernichtung derselben herbeigeführt wird, wenn sie unter Verletzung der staatsgesetzlichen wesentlichen Bedingungen oder Beschränkungen der Ausübung der Disciplinargewalt ergangen ist[1]). Ferner aber ist das Rechtsmittel statthaft, wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt, sowie 2) wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird[2]). Die Berufung steht dem Verurtheilten nach vergeblicher Erschöpfung der Instanzen im kirchlichen Disciplinarverfahren, und ferner im öffentlichen Interesse unter der eben gedachten Voraussetzung oder unter der anderen, daß der Verurtheilte die Einlegung solcher Rechtsmittel versäumt hat, auch der Staatsbehörde (dem Oberpräsidenten) zu[3]).

Gerade diese genaue Regelung des Jahrhunderte alten Institutes des recursus ab abusu in seiner Anwendung als Schutzmittel gegen Uebergriffe der kirchlichen Disciplinar-Behörden hat den vielseitigsten Tadel gefunden[4]) und selbst billig denkende Beurtheiler[5]) der preußischen Gesetzgebung haben ihr den Vorwurf büreaukratischer Bevormundung gemacht.

Des Näheren hat man den erwähnten Gerichtshof als Ausnahmegericht bezeichnet, obwohl er nach denselben Principien, wie die obersten Verwaltungsgerichte zusammengesetzt ist. In den übrigen Staaten entscheidet über den Mißbrauch der Disciplinargewalt eine reine Verwaltungsbehörde, d. h. das Ministerium[6]) im Wege der einfachen Dekretur und übt in dieser Weise richterliche Funktionen, nämlich die Anwendung der geltenden staatskirchlichen Rechtsnormen auf concrete Thatumstände, aus. Für alle anderen Zweige der Staatsverwaltung hält man heute die Einführung einer Rechtsprechung besonderer Verwaltungsgerichte in Sachen des öffentlichen Rechtes für einen Fortschritt, die Einsetzung des erwähnten Gerichtshofes, dessen Entscheidungen mehr Garantien bieten, als eine ministerielle Dekretur, wird dagegen als Fesselung der Kirche verschrieen.

Weiter soll es eine Bevormundung der Kirche sein, wenn die Staatsbehörde befugt ist, im öffentlichen Interesse das Rechtsmittel der Berufung (oder vielmehr Kassation) einzulegen[7]). Bei dieser Behauptung wird verkannt, daß auf die Innehaltung der Grenzen der Disciplinargewalt durch die Kirche, nicht bloß der Angeschuldigte ein Recht besitzt, worauf er verzichten könnte, sondern daß dabei in hervorragendem Maße auch das öffentliche Interesse des Staates in Betracht kommt. Will man dem Staate etwa das Recht absprechen, darüber zu wachen, daß seine Gesetze von der Kirche beachtet werden, oder ferner die Befugniß, seine Unterthanen selbst wider deren Willen gegen willkürliche Bedrückungen durch die der Kirche zustehende Macht zu schützen? Und ist etwa die Stellung der katholischen Geistlichen gegenüber ihren Oberen eine so unabhängige, daß die Unterwerfung unter

1) Diese sind schon vorher besprochen. Vgl. cit. Ges. § 10: „Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen: 1. wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2. wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind; 3. wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist; 4. wenn die Strafe verhängt ist: a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechtes, c. wegen Gebrauch der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund dieses Gesetzes".

2) A. a. O. § 11.

3) A. a. O. § 12.

4) S. z. B. Geffcken a. a. O. S. 661.

5) Martens a. a. O. S. 434.

6) Württemb. Ges. Art. 6, 7; hess. Art. 1; sächs. §§ 9, 35; österr. Ges. § 28.

7) Das österreichische Ges. § 28 gibt allerdings die Beschwerde nur dem Verletzten.

Disciplinar-Erkenntnisse derselben stets und in allen Fällen eine wirklich innerlich freie Handlung ist, und jeder moralische Zwang und Druck dabei ausgeschlossen bleibt.

Ferner erhebt man den Vorwurf, daß in Folge der wenngleich bloß kassierenden Thätigkeit des Gerichtshofes die innere Selbstständigkeit der Kirche vernichtet werde, insbesondere ein Priester, welcher gegen seinen Willen den kirchlichen Normen gemäß wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit seines Amtes entsetzt worden wäre, durch den Gerichtshof wieder zu seiner Pfründe gelangen könne [1]). Diese Behauptung beruht indessen auf Unkenntniß oder Mißverständniß des in Frage kommenden Gesetzes. Der Gerichtshof ist gar nicht befugt, bloß deßhalb, weil ein Priester wider seinen Willen entsetzt worden ist, eine Berufung anzunehmen. Außerdem führt jede berechtigte Kassation eines kirchlichen Disciplinar-Erkenntnisses den Entsetzten nur provisorisch in seine Pfründe zurück, weil sie niemals definitiv über die materielle Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der disciplinarischen Bestrafung entscheidet. Die kirchlichen Behörden sind nicht gehindert, wenn das Urtheil in der ersten Disciplinar-Untersuchung wegen Verletzung der staatsgesetzlichen Vorschriften kassiert worden ist, eine neue Untersuchung unter Wahrung eines gesetzlichen Verfahrens zu eröffnen und in dieser auf die gesetzlich zulässigen Strafen zu erkennen.

Nicht minder beruht es auf einem völligen Verkennen der Berechtigung des Gerichtshofes, wenn der weitere Vorwurf erhoben wird, daß demselben thatsächlich eine Entscheidung in rein dogmatischen Fragen zustehe. Der Gerichtshof kann mit seinen Entscheidungen, weil er allein unter den bestimmt angegebenen Voraussetzungen die Disciplinar-Urtheile zu kassieren befugt ist, das Dogma und den Kultus nur insoweit treffen, als bisher schon der Staat durch seine sonstigen Organe jede unter Hinweis auf Dogma und Kultus begangene Gesetzesverletzung zurückzuweisen berechtigt war, und im Uebrigen bestimmen die von ihm allein in Rücksicht zu ziehenden Staatsgesetze, selbst auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze (s. auch gleich nachher) nichts darüber, was zum Dogma oder zum Kultus der katholischen Kirche gehört [2]).

So zerfallen alle diese Vorwürfe, bis auf einen nicht wesentlichen, da hier eine Verbesserung des Gesetzes leicht möglich ist [3]), in sich zusammen, und es kann die durch

---

1) Geffcken a. a. O. S. 661.

2) Vgl. auch Frommann in Zeitschr. f. Kirchenrecht 15, 341, 342.

3) Ich meine das Bedenken, welches dagegen erhoben worden ist, daß die Berufung zulässig ist, wenn „die Entfernung aus dem Amte als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeinen Rechtsgrundsätze verletzt". Hiernach kann allerdings eine nach den Kirchengesetzen formal freistehende Remotion (z. B. bei ad nutum verliehenen Stellungen) angefochten werden, weil sich möglicher Weise darunter eine Disciplinarmaßregel verbirgt. Aber auf die Verletzung von kirchlichen Gesetzen allein darf die Anfechtung nach dem Gesetze (so Martens a. a. O. S. 435) niemals gegründet werden, sondern sie ist weiter dadurch bedingt, daß von den kumulativ hingestellten drei Erfordernissen (Verletzung der Staatsgesetze, allgemeiner Rechtsgrundsätze oder Verstoß gegen die klare thatsächliche Lage der Sache) gleichzeitig das erste oder eins der beiden anderen vorliegt. Mit dem letzteren Erforderniß hat man die Fälle treffen wollen, in denen gegen das klare Beweisergebniß durch dasselbe nicht festgestellte oder widerlegte Thatsachen als wahr, anderseits durch dasselbe als unwahr dargethanene Thatsachen als erwiesen angenommen worden sind. Daß hier die Grenzen für die Beurtheilung flüssig sind und die Prüfung möglicher Weise in eine vom Gesetze nicht gewollte, materielle Beweisprüfung übergehen kann, läßt sich nicht läugnen (vgl. P. Hinschius, Kommentar zu d. preuß. Kirchengesetzen v. 1873, S. 69, 70), und m. E. wird es kaum Bedenken haben, die ganze Bestimmung fallen zu lassen. Der Zweck der Bestimmung war wesentlich auf Abhülfe für diejenigen Fälle gerichtet, wo das Aktenmaterial des kirchlichen Disciplinargerichts nicht zu beschaffen sein sollte. Für solche bieten aber die übrigen Berufungsgründe schon Sicherungen genug, insbesondere wird ohne die Einreichung der Akten der Disciplinarbehörde nicht leicht der Beweis eines geordneten Verfahrens zu erbringen sein. Gegen das weitere Erforderniß, daß die Entscheidung allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechen darf, machen die Motive zu dem citirten österreichischen Gesetze § 28 geltend, daß der Staat nur wegen Verletzung eines Staats-

dasselbe vorgenommene Regelung der hier fraglichen Verhältnisse, weil sie die nothwendigen Einzelheiten in bestimmter Fassung normiert, und allen betheiligten, auch den kirchlichen Behörden, den Schutz der Verwaltungsrechtspflege gewährt, als die zweckentsprechendste und angemessenste unter allen deutschen Gesetzgebungen[1]) bezeichnet werden.

7. Was im Uebrigen die Handhabung der Amtsbefugnisse der kirchlichen Behörden betrifft, so ist dieselbe (abgesehen von dem Gebiete der Vermögensverwaltung — s. darüber weiter unten) in Deutschland allgemein durch die Vorschrift beschränkt, daß Geistliche in Ausübung oder auch in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes weder öffentlich vor einer Menschenmenge oder in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung machen, noch Schriftstücke ausgeben oder verbreiten dürfen, in denen solche Angelegenheiten in der gedachten Art zum Gegenstande einer Verkündung oder Erörterung gemacht sind[2]).

Eine Beschränkung der Autonomie der Kirche liegt in diesem Verbote nicht, die Kanzel und die amtlichen Erlasse der kirchlichen Behörden (z. B. die bischöflichen Hirtenbriefe) sind nicht dazu bestimmt, politische Angelegenheiten zu erörtern und vor Allem

---

gesetzes, nicht wegen der allgemeiner Rechtsgrundsätze einschreiten könne, weil dieselben, so lange sie nicht in einem Staatsgesetze anerkannt seien, nur subjektive Ansichten bezeichneten. Das preußische Gesetz hat aber darunter solche Rechtssätze verstanden, welche wegen ihrer Fundamentalität für jede rechtliche Ordnung eines bestimmten Verhältnisses maßgebend sind, bezw. sein müssen, wenngleich sie nicht für alle Rechtsgebiete ihre ausdrückliche gesetzliche Formulirung gefunden haben, wie z. B. der Grundsatz, daß der Angeklagte nicht den Beweis seiner Nichtschuld zu führen hat, daß ein suspektes Gericht nicht erkennen darf, daß erzwungene Geständnisse keine Beweiskraft besitzen, daß unzurechnungsfähige Angeschuldigte nicht bestraft werden können. Solche Sätze sind doch wahrlich keine bloß subjektiven Meinungen, vielmehr betrachtet sie jeder als selbstverständlich. Aber auch hier ließe sich, weil für einzelne Sätze wieder ihre Allgemeingültigkeit in Frage gezogen werden kann, leicht durch eine nähere Präcisirung helfen.

1) Die Bestimmungen des württembergischen Gesetzes sind schon sämmtlich angeführt. Die badischen Gesetze v. 9. Okt. 1860, §§ 15, 16 und v. 19. Febr. 1874, Art. 3, §§ 16 b., 16 c., ebenso das sächsische Gesetz v. 23. Aug. 1876, §§ 7—11 und das österreichische Gesetz v. 7. Mai 1874, §§ 12, 17, 27, 28 begehen den Fehler die Ausübung der Straf- und Zuchtgewalt und die Disciplinargewalt nicht besonders zu regeln, sondern beides gleich zu behandeln; die beiden letzteren setzen bestimmte Normen für die Handhabung der letzteren nur insoweit fest, als die Innehaltung dieser die Voraussetzung für die staatliche Durchführung des Erkenntnisses bildet. Am nächsten steht dem preußischen das hessische Gesetz über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt v. 23. April 1875, Art. 3—10, es unterscheidet sich aber wesentlich darin von demselben, daß es kein besonderes Rechtsmittel gegen die Uebergriffe der kirchlichen Disciplinargewalt, sondern nur die allgemeine Beschwerde wegen jeden Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt gewährt. Diese geht an die Verwaltungsbehörde (das Gesammtministerium), welche auch ohne Weiteres im öffentlichen Interesse einschreiten kann, vgl. P. Hinschius bei Hartmann a. a. O. S. 152, 153. Eine Nachbildung des preußischen Gesetzes, indessen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des österreichischen Gesetzes, ist die Vorschrift des Art. 10 des cit. Gesetzes: „Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entsetzung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung ꝛc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, daß Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Akten anerkennt, daß 1) das nach Art. 5 erforderliche prozessualische Verfahren stattgefunden hat und 2) die getroffene Maßregel weder die Gesetze des Staates noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt".

Von den älteren Gesetzgebungen gewährt das bairische Rel.-Ed. v. 1818, nach welchem § 40 der Kirchengewalt die Ausübung des rein geistlichen Korrektionsrechtes nach geeigneten Stufen zusteht, nur allgemein den Rekurs wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt gegen die festgesetzte Ordnung, §§ 52, 53, ohne nähere Regelung. Allerdings müssen nach § 60 die zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit angeordneten Gerichte und ihre Verfassung vom König bestätigt werden. In Elsaß-Lothringen bedürfen die Amtsentfernungen der Kanoniker und der Pfarrer der staatlichen Bestätigung, Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen 1, 79 u. 96 und im Uebrigen steht dem Verletzten der allgemeine recursus ab abusu zu, organ. Art. 6.

2) Reichsstrafgesetzbuch § 130 a.

nicht dazu, derartige Gegenstände in einer Weise, welche dem öffentlichen Frieden Gefahr droht, zu behandeln. Es ist daher nur gerechtfertigt, wenn der Staat die Geistlichkeit verhindert, die Stellung und die Autorität, welche sie im Volke besitzt, zur Störung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens zu mißbrauchen. Uebrigens sind ähnliche Verbote schon vor dem Reichsstrafgesetzbuch durch die früheren deutschen Partikulargesetzgebungen aufgestellt worden[1]) und sie finden sich auch in außerdeutschen Strafgesetzbüchern[2]).

Auf derselben Anschauung ruht die Vorschrift des hessischen Rechtes[3]), daß kein Geistlicher öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden soll, um aus Anlaß öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, und die umfassendere Bestimmung des badischen Gesetzes[4]), nach welcher den Geistlichen die Anwendung geistlicher Versprechen und Drohungen, um zur Unterlassung einer durch staatsgesetzliche, zwingende Anordnungen gebotenen Handlung zu bestimmen oder um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in einer bestimmten Richtung herbeizuführen, sowie ferner die Anwendung ihrer kirchlichen Autorität, um aus Anlaß öffentlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, verboten wird. Diese Vorschriften verwerthen zugleich den bereits S. 303 erwähnten, der Beschränkung der Straf- und Zuchtgewalt zu Grunde liegenden Gesichtspunkt in den eben bezeichneten Beziehungen, weil erfahrungsmäßig die bloße Einsetzung der Autorität der katholischen Geistlichen, welche namentlich durch das Institut der Ohrenbeichte wesentlich verstärkt wird, schon vielfach genügt, um dadurch dieselben Ziele, wie durch die Einwirkung mit kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln zu erreichen.

8. Die Stellung des Staates zu den Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Innerhalb der katholischen Kirche bestehen seit Jahrhunderten eigene Vereinigungen, die älteren Orden im eigentlichen Sinne und die später entstandenen, in der Neuzeit viel wichtigeren, ordensähnlichen Kongregationen, welche die Erreichung einer besonderen christlichen Vervollkommnung durch die Befolgung der drei sog. evangelischen Räthe (der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams) erstreben, und daneben fast alle zugleich anderen religiösen und kirchlichen Zwecken, wie der Seelsorge, der Predigt und dem Beichthören, der Mission unter Heiden und Nichtkatholiken, der Pflege der Kranken und Verwundeten und den verschiedensten Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen.

Die katholische Kirche verlangt die volle Freiheit für die Entfaltung dieser religiösen Genossenschaften und für die Bethätigung ihrer Zwecke. Ultramontanerseits wird behauptet, daß für dieselben lediglich das allgemeine Vereinsrecht maßgebend sein könne und dürfe, da die Mitglieder dieser Vereinigungen Staatsbürger bleiben und die Gelübde, die Ordenskonstitutionen, der Verkehr mit den Ordensoberen und die sonstigen Einrichtungen den Staat nur insoweit berühren, als dadurch etwa allgemein geltende Staatsgesetze verletzt würden.

Wäre es richtig, daß die religiösen Genossenschaften lediglich den Charakter von Privatvereinen trügen, welchen keine Bedeutung für den Staat zukäme, dann allerdings,

1) Württemb. v. 1839, Art. 449; braunschw. v. 1841, § 282; badisches Ges. v. 9. Okt. 1860, die Bestrafung v. Amtsmißbräuchen d. Geistlichen betr., Zus. z. bad. Str.-G.-B. §§ 686 a ff.

2) Z. B. Code penal Art. 201, welcher schon die Kritik oder den Tadel verbietet, vgl. ferner Art. 202—206.

3) Ges. betr. d. Mißbrauch d. Amtsgewalt Art. 11.

4) Ges. v. 19. Febr. 1874, § 16 b u. 16 c.

aber auch nur unter dieser Voraussetzung, würde ein derartiges Verlangen berechtigt und die Verweigerung desselben ein Eingriff des Staates in die Autonomie der Kirche sein.

So liegt aber die Sache nicht. Das Wesen jeden Vereins wird durch seine Organisation und seine Zwecke bestimmt. Diese sind für die staatliche Behandlung desselben maßgebend. Je weiter verzweigt ein solcher ist, je größere Macht den leitenden Persönlichkeiten über die Mitglieder zukommt, je abhängiger und unselbstständiger die Stellung der letzteren, je einseitiger die ihnen durch das Vereinsleben aufgeprägte Richtung, je stärker endlich dessen Zwecke auch die staatlichen Interessen berühren, eine desto größere Veranlassung zur Ueberwachung und Beschränkung solcher Vereinigungen wird für den Staat obwalten.

Es ist nun zweifellos, daß die geistlichen Genossenschaften sich nach ihrer Organisation und nach der Stellung der Mitglieder in ihnen von allen anderen Vereinen, welche das politische und sociale Leben hervorgerufen hat, unterscheiden[1]), — dadurch, daß die Macht der Oberen in ihnen thatsächlich so gut wie schrankenlos ist und daß die Mitglieder, indem sie ihre ganze Persönlichkeit den Zwecken der Gesellschaft zur unbeschränkten Verfügung stellen, auf ihre geistige, rechtliche und ökonomische Selbstständigkeit verzichten. Fast alle diese Vereinigungen verfolgen heute Zwecke, welche, wie die Mission im eigenen Lande unter Andersgläubigen, die Seelsorge, die Erziehung und der Unterricht, die öffentliche Krankenpflege, den Staat berühren. Aber damit nicht genug, jene Vereinigungen stehen nicht vereinzelt innerhalb des Staates, sondern alle sind integrierende Bestandtheile der katholischen Kirche und nehmen schon dadurch an der hervorragenden Stellung derselben im Staate und für das Volksleben Theil. Ferner genießen die einzelnen Mitglieder als solche in den Augen des katholischen Volkes eines besonderen Ansehens und haben einen hervorragenden Einfluß auf dasselbe, weil ihr Stand nach katholischen Anschauungen als ein besonders verdienstlicher gilt. Vermehrt wird dieser Einfluß durch ihre sie vielfach mit dem Volke in Berührung bringende Thätigkeit, und zwar wie nicht verkannt werden soll, zum Theil berechtigter Weise, weil sie sich der Linderung materieller, socialer und geistiger Noth mit rühmenswerther Selbstlosigkeit und Aufopferung widmen. Vielen dieser Vereinigungen stehen weiter reiche Geldmittel zur Verfügung, da die besondere Art der katholischen Frömmigkeit sich gerade in Zuwendungen zu ihrem Nutzen und für ihre Zwecke bethätigt. Durch alle diese Umstände wird ihnen eine weite Ausdehnung ermöglicht und diese noch dadurch erleichtert, daß man in ultramontanen Gegenden gern ihre Dienste für Krankenhäuser sowie für Privatunterricht und für Schulanstalten aller Art, insbesondere für Kommunalschulen sucht, um so mehr als sie dieselben je nach Umständen unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt leisten. Das erforderliche Personal findet sich gleichfalls in großer Zahl, namentlich für die Frauen-Kongregationen, welche heute einer großen Anzahl unverheiratheter und unversorgter Mädchen eine dauernde Existenzgrundlage bieten[2]).

Dieser ganze, expansionsfähige, in tausend Berührungen mit dem Volksleben stehende Apparat, dessen einzelne Zweige vielfach von auswärtigen Oberen dirigirt werden, unterliegt der einheitlichen Leitung des Papstes und der römischen Kirche. Er dient nicht nur der katholischen Propaganda, sondern der Verbreitung des heute in der katholischen Kirche

1) Vgl. v. Schulte, die neueren katholischen Orden und Kongregationen. Berlin 1872; P. Hinschius, die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen. Berlin 1874; Dürrschmidt, die klösterlichen Genossenschaften in Baiern. Nördlingen 1875.

2) Ueber die Expansionsfähigkeit der religiösen Genossenschaften vgl. auch Schwietzke, d. in Preußen vorhandenen Orden und Kongregationen, Zeitschr. d. preuß. statist. Bureaus, Jahrgg. 14, S. 357, und die religiösen Orden und Kongregationen in den wichtigsten Ländern Europas a. a. O. Jahrgg. 15, S. 51 ff.

herrschenden, dem Staate feindlichen Ultramontanismus und kann in der Hand seiner mit so gut wie schrankenloser Macht ausgestatteten, von Rom abhängigen Oberen als gefährliches Werkzeug zur Bekämpfung des Staates und zur Störung seines konfessionellen Friedens benutzt und verwendet werden.

Es heißt die realen Thatsachen verkennen oder geflissentlich leugnen, wenn man verlangt, daß der Staat diese Genossenschaften als bloße Privatvereine betrachten und sie den letzteren rechtlich gleich behandeln soll, um so mehr, als nicht in Abrede zu stellen ist, daß sie die Grundlagen seiner Existenz und seiner socialen Ordnung, das Recht der menschlichen Persönlichkeit auf freie Bethätigung, auf Begründung der Familie sowie auf eigenes Eigenthum und eigenen Erwerb für ihre einzelnen Mitglieder principiell negiren.

Der Staat erscheint vielmehr berechtigt, trotz der der Kirche zu gewährenden Autonomie, das Ordens- und Kongregationswesen besonderen Beschränkungen, welche der Natur der Sache nach nur einen präventiven Charakter haben können, zu unterwerfen.

Ja, es ist sogar wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob er nicht am richtigsten handele, wenn er überhaupt die Orden und Kongregationen von seinem Gebiet ganz ausschließe. Man hat dies zwar mit dem Hinweise darauf, daß das Ordensleben zu den eigenthümlichen Lebensäußerungen der katholischen Kirche gehöre, verneint und deshalb ein allgemeines Verbot aller derartigen Genossenschaften für unstatthaft erklärt [1]). Dabei wird indessen übersehen, daß (ganz abgesehen davon, daß der Staat keinen Katholiken hindern wird und kann, für sich die drei sog. evangelischen Räthe zu befolgen), die heutige, wesentlich jesuitische Verfassung fast aller derartigen Genossenschaften jedenfalls nicht die einzig mögliche, ja nicht einmal die alleinige, historisch vorgekommene Form für diese Lebensäußerung der katholischen Kirche ist und daß selbst, wenn sie es wäre, dies nicht den Staat verpflichten würde, vor derselben mit seiner Gesetzgebung Halt zu machen [2]). Und zwar darf der Staat dies hier gerade um so weniger thun, als es sich um Organisationen handelt, welche das Recht auf die Vernichtung der freien Persönlichkeit ihrer Mitglieder beanspruchen, und welche Zwecke verfolgen, die nicht einmal innerhalb des Gebietes der Kirche, sondern in der Sphäre des öffentlichen staatlichen Lebens liegen. Ebensowenig hat man sich dabei klar gemacht, daß dieser Grund jede Beschränkung des katholischen Ordenslebens ausschließen, vor Allem aber die Forderung der katholischen Kirche auf allseitige Zulassung des Jesuitenordens rechtfertigen würde, da dieser doch sicherlich der dem Geiste der heutigen Kirchenleitung homogenste Orden ist und die Principien desselben zur korrektesten Ausgestaltung gebracht hat, also sicherlich nicht nur eine eigenthümliche, sondern die eigenthümlichste Lebensäußerung der heutigen katholischen Kirche ist.

Nicht die Stellung der Kirche zu dem Ordenswesen, sondern die Stellung desselben im Staate und zu demselben kann demnach für die Beantwortung der Frage maßgebend sein.

Betrachtet man dieselbe von diesem Standpunkt aus, so hat der heutige Staat mit der Thatsache zu rechnen, daß er mit der katholischen Kirche das Ordensleben historisch überkommen hat, ferner wird er die Anschauungen des katholischen Volkes beachten und auch darauf Rücksicht nehmen müssen, daß manche dieser Genossenschaften und ihre Mitglieder Zwecke, wie z. B. Krankenpflege, Linderung socialer Noth u. s. w.,

1) Golther a. a. O. S. 387; Richter-Dove, Kirchenrecht § 293 N. 18.

2) Die eigene Ausübung der Disciplinargewalt des Papstes ist nach katholischer Anschauung sicherlich eine ebenso berechtigte eigenthümliche Lebensäußerung des Primates, d. h. also auch der katholischen Kirche, und doch ist sie von Staatswegen beschränkt. Vgl. o. S. 284.

verfolgen, deren Befriedigung dem Staat ebenfalls wünschenswerth und nützlich ist, ja theilweise kaum auf andere Weise beschafft werden kann.

Für die deutschen Staaten mit einer zahlreichen katholischen Bevölkerung läßt die Berücksichtigung dieser Verhältnisse ein allgemeines Verbot aller Orden und Kongregationen nicht angezeigt erscheinen. Wohl aber wird der Staat für berechtigt zu erachten sein, diejenigen, welche ihn und die anderen Konfessionen principiell befehden, von seinem Gebiete auszuschließen. Im Uebrigen aber wird er bei seiner Entschließung, inwiefern er dem Ordensleben Raum gestatten soll, nicht bloß die Konstitutionen der einzelnen Genossenschaften, sondern auch ihre historische Vergangenheit, ihre Ausbreitung und ihre gegenwärtige Thätigkeit, ja auch die Individualität der einzelnen Niederlassungen ein und desselben Ordens, endlich die Bedürfnisse des socialen Lebens, welche die letzteren befriedigen, zu berücksichtigen haben. Es ist hier bei den mannigfachen Formen, in denen sich das Leben der einzelnen Orden und Kongregationen bethätigt, bei der Verschiedenheit ihrer Bedeutung, sowie auch bei der Verschiedenheit der einzelnen Niederlassungen eine individuelle Behandlung geboten. Mag es auch richtig sein, daß die heutigen, kirchlichen Genossenschaften meistens eine jesuitische Verfassung haben und mit jesuitischem Geiste erfüllt sind, so verfolgen sie doch nicht alle in gleichem Maße diese Tendenzen und haben auch nicht alle dafür dieselbe Macht zur Verfügung, wie der Jesuitenorden.

Bisher hat kein deutscher Staat sämmtliche Orden und Kongregationen von seinem Gebiete ausgeschlossen. Das Deutsche Reich hat eine derartige gesetzliche Anordnung, das Gesetz vom 4. Juli 1872, allein — und berechtigter Weise — in Betreff der Jesuiten und der ihnen verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen, d. h. derjenigen, welche nach ihrer Organisation, ihren Zielen und ihrer Wirksamkeit mit ihnen auf gleicher Stufe der Staatsgefährlichkeit stehen oder in hervorragendem Maße ihre Hülfsgenossen sind [1]), erlassen [2]).

Das preußische Gesetz vom 31. Mai 1875 hat zwar principiell die Berechtigung aller Orden und Kongregationen verneint, aber doch die vorhandenen Niederlassungen, welche ausschließlich der Krankenpflege gewidmet waren oder ihre anderweite, daneben geübte Thätigkeit auf diese beschränken wollten, widerruflich geduldet und es ist später [3]) den damals schon vorhandenen Genossenschaften, die ausschließlich die Zwecke der Krankenpflege verfolgt hatten, die Errichtung neuer Niederlassungen mit ministerieller Erlaubniß gestattet, sowie der Krankenpflege die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen, Idioten und von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt worden; endlich hat man auch derartigen Niederlassungen weiblicher Genossenschaften die Möglichkeit gewährt, nach widerruflicher ministerieller Gestattung die Pflege und die Unterweisung von nichtschulpflichtigen Kindern als Nebenthätigkeit zu übernehmen.

Das hessische Gesetz [4]) schließt dagegen nur die Zulassung aller neuen Orden und Kongregationen und neuer Niederlassungen von schon bestehenden aus, läßt aber in

1) In Ausführung des Gesetzes hat der Bundesrath durch die Bekanntmachung v. 20. Mai 1873 als solche die Kongregationen der Redemptoristen, der Lazaristen, der Priester vom heil. Geiste und der Schwestern vom heil. Herzen Jesu bezeichnet.

2) Friedberg, Grenzen, S. 795 findet allerdings schon in § 128 des Reichs-Str.-G., wonach die Theilnahme an einer Verbindung strafbar ist, in welcher den Obern ein unbedingter Gehorsam versprochen wird, ein Verbot des Jesuitenordens, indessen, wenn gleich thatsächlich bei ihnen ein unbedingter Gehorsam geleistet wird, besteht doch der freilich praktisch bedeutungslose Vorbehalt, daß man den Befehlen der Oberen, welche eine offenbare Sünde enthalten, nicht zu folgen verpflichtet ist. S. weiter P. Hinschius, Orden, S. 107.

3) Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6.

4) Ges. v. 23. April 1875, die religiösen Orden und ordensähnliche Kongregationen betr.

Betreff der letzteren die Ausnahme zu, daß ihnen, sofern sie sich ausschließlich der Krankenpflege widmen und die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, vom Minister des Innern die Errichtung neuer Niederlassungen gestattet werden darf. Es spricht weiter das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder — abgesehen von den eben erwähnten Genossenschaften — aus, mildert dasselbe aber hinsichtlich der weiblichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privat-Unterrichtsanstalten besitzen, dahin, daß sie mit ministerieller Erlaubniß insoweit neue Mitglieder aufnehmen können, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte in dem Umfange, wie er zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bestand, erforderlich ist.

Von den älteren deutschen Gesetzgebungen hatte allein die sächsische Verfassungsurkunde[1]) einen ähnlichen Standpunkt eingenommen, indem sie die Errichtung neuer Klöster und die Aufnahme von geistlichen Orden im Lande verbot. Das neue sächsische Gesetz[2]) hat daran nichts geändert, wohl aber die früher statthafte Ausübung der Ordensthätigkeit einzelner Mitglieder nichtsächsischer Niederlassungen im Königreiche verboten und eine Ausnahme bloß durch eine stets widerrufliche ministerielle Genehmigung für einzelne reichsangehörige Mitglieder von Frauen-Kongregationen, welche im Deutschen Reiche ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, gestattet.

Die übrigen deutschen Gesetzgebungen, die Baierns[3]), Württembergs[4]) und Badens[5]) fordern blos das Mindeste, was der Staat gegenüber diesen Genossenschaften in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, nämlich staatliche Genehmigung für die Zulassung neuer Orden und Kongregationen, sowie für die Errichtung neuer Niederlassungen der im Staate vorhandenen Genossenschaften, und zwar bestimmen die beiden letzteren ausdrücklich, daß diese Genehmigung stets widerruflich ist. Diese Vorschriften lassen zwar der individuellen Behandlung der einzelnen Fälle im vollsten Maße Raum, aber andererseits gewähren sie keine Garantie, daß bei einer der katholischen Kirche konnivirenden und schwachen Regierungspolitik nicht die Interessen des Staates durch Zulassung einer übermäßigen Zahl von Klöstern und Ordensleuten und durch Zulassung von Genossenschaften mit schädlichen Tendenzen gefährdet werden.

Die preußische und hessische Gesetzgebung, welche dies durch bestimmte und indispensable Vorschriften hindert, bieten für die Entwicklung des religiösen Genossenschaftswesens hinreichenden Raum, denn wenngleich sie die Genossenschaften, welche sich der Seelsorge, der Predigt, dem Beichthören und dem Unterrichte widmen, ausschließen, so liegen doch gerade in der heutigen Zeit in diesen Thätigkeiten die Hauptgefahren für den Staat, und derselbe kann höchstens ausnahmsweise einzelnen Mitgliedern solcher Genossenschaften eine derartige Wirksamkeit gestatten, nicht aber Niederlassungen, welche diesen Zweck ausschließlich oder in erster Linie verfolgen, dulden.

Es ist weiter selbstverständlich, daß der Staat, wenn er auch das Ordensleben in gewissem Umfange sich bethätigen läßt, die freie Selbstbestimmung der einzelnen Mit-

1) Vom 4. Sept. 1831, § 56. Nur in der Lausitz bestanden damals und bestehen zwei Cisterzienserinnen-Abteien.

2) Vom 23. August 1876, §§ 30, 31.

3) Rel.-Edikt v. 1818, §§ 76—78.

4) Ges. v. 30. Januar 1862, Art. 15.

5) Ges. v. 9. Okt. 1860, § 11. Doch haben später zwei Gesetze v. 2. April 1872, das eine den Mitgliedern dieser Genossenschaften jede Lehrwirksamkeit an Lehr- oder Erziehungsanstalten — eine widerrufliche Dispensation ist allerdings gestattet — untersagt, das andere aktiven Mitgliedern nicht staatlich genehmigter Orden die Abhaltung von Missionen und die Aushülfe in der Seelsorge verboten, ein Verbot, welches auch die V. v. 11. April 1880, § 3 hat bestehen lassen.

glieder der religiösen Genossenschaften schützen muß. Der Staat kann daher den Gelübden derselben, gleichviel, ob sie feierliche oder einfache sind, keinerlei rechtliche Wirkung beilegen[1]), denn damit würde er einen der Sklaverei ähnlichen Zustand der Unfreiheit gesetzlich billigen.

Er wird ferner, weil er den thatsächlichen Druck der Organisation der Genossenschaften auf denjenigen, welcher einmal in eine solche eingetreten ist, zu berücksichtigen hat, ein bestimmtes, höheres Alter, etwa das 25. Jahr, als Grenze festsetzen müssen, vor deren Erreichung nicht bloß die Ablegung der Gelübde, sondern auch ein bloß probeweiser Eintritt in die Genossenschaft nicht zulässig ist, damit der Eintretende vorher Gelegenheit gehabt hat, genügende Erfahrungen im Leben zu sammeln, um die Tragweite seines Verzichtes auf seine geistige Selbständigkeit, auf das Familienleben sowie auf eigenes Eigenthum und auf eigenen Erwerb ermessen zu können[2]).

Nicht minder wird er, um die Freiheit des Entschlusses über einen späteren Austritt zu sichern, die Ueberlassung des Vermögens seitens des Eintretenden an die Genossenschaft, die Niederlassung, die Oberen oder an einzelne Mitglieder derselben, abgesehen von einer angemessenen als Mitgift dienenden Summe, verbieten und eine Pflegschaft für das sonstige Vermögen einer solchen Person anordnen müssen[3]).

Sodann erscheint die Ausschließung aller außerdeutschen Staatsangehörigen von inländischen Niederlassungen, ein Verbot der Versetzung der inländischen Mitglieder in außerdeutsche Institute und Häuser, die Loslösung der Niederlassungen von auswärtigen Oberen, ferner eine fortdauernde Staatskontrolle[4]) und auch die Abhaltung von Revisionen durch staatliche Kommissare, deren Eintritt in die Räume der Niederlassungen selbstverständlich nicht durch die Berufung auf die Klausur zurückgewiesen werden darf, endlich ein Verbot der Anwendung von Straf- und Zuchtmitteln seitens der Oberen gegen Genossenschaftsmitglieder wegen des erfolgten oder beabsichtigten Austritts aus der Genossenschaft angemessen[5]).

Endlich dürfte ohne Unterschied, ob es sich um Orden oder Kongregationen, ob diese oder ihre Niederlassungen Korporationsrechte besitzen oder nicht, der Erwerb von vermögensrechtlichen Zuwendungen nach den sonstigen Vorschriften über den Erwerb an die todte Hand zu beschränken, namentlich die Umgehung derselben dadurch zu sichern sein, daß alle Zuwendungen an Dritte mit der Auflage, daß sie zu Gunsten von geistlichen Genossenschaften oder ihrer Niederlassungen oder der Oberen oder Mitglieder derselben verwendet werden sollen, für nichtig erklärt werden[6]).

---

1) Die Unverbindlichkeit der Gelübde ist z. B. ausdrücklich im preuß. A. L.-R. II. 11, §§ 1175 ff. u. im cit. württemb. Ges. Art. 16 anerkannt.

2) Das kirchenrechtlich erforderte Alter von 19, bezw. 16 Jahren ist viel zu niedrig gegriffen. Das preuß. A. L.-R. II. 11, §§ 1162 ff. erfordert das 25., bezw. 21. Jahr, in Baiern ist der Termin das 21. Jahr, für Nonnen, welche das feierliche Gelübde ablegen wollen, das 33. Jahr. Gerade für das weibliche Geschlecht sollte aber das Alter, gleichviel, ob feierliche oder einfache Gelübde in Frage stehen, nicht zu niedrig bemessen werden.

3) Eine solche Regelung ist in Württemberg für einen Spezialfall erfolgt und für künftige Fälle in Aussicht genommen, Golther a. a. O. S. 397.

4) Also Anzeige an die staatliche Aufsichtsbehörde von der Aufnahme neuer Mitglieder und Aspiranten, von allen wichtigen Veränderungen in der Genossenschaft und in der Niederlassung, namentlich von etwaigen Abänderungen der Regeln und Satzungen.

5) Vgl. P. Hinschius, die Orden, S. 117 ff. Die Staatsaufsicht wird wenigstens prinzipiell überall beansprucht, ist auch in einzelnen Gesetzen, z. B. dem preußischen und hessischen ausdrücklich vorbehalten, indessen gesetzlich nicht näher normirt. Die übrigen im Text hingestellten Forderungen haben fast nirgends gesetzliche Anerkennung gefunden. Freilich ist zu berücksichtigen, daß da, wo nur bestimmte Genossenschaften gesetzlich zugelassen sind, sowie in Ländern, wo sie sich in geringer Anzahl finden, selten ein Bedürfniß für eine nähere gesetzliche Regelung vorliegt.

6) P. Hinschius a. a. O. S. 111, 119.

Es ist eine selbstverständliche Konsequenz des Verbotes bestimmter Genossenschaften und des

9. Das kirchliche Vermögen und seine Stellung im Staate. Die Regelung des gesammten vermögensrechtlichen Verkehrs ist ausschließliche Sache des Staates, denn kraft seiner ersten und wesentlichen Funktion, der Schaffung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, gebührt ihm die ausschließliche Herrschaft über das Privatrecht. Die Kirche untersteht daher in allen hierher gehörigen Beziehungen seinen gesetzlichen Normen.

Hieraus ergiebt sich zunächst, daß das staatliche Recht darüber zu entscheiden hat, welchen kirchlichen Instituten und Organisationen überhaupt die Vermögensfähigkeit, das Recht der juristischen Person, zukommen soll, daß also keine von der Kirche zu errichtende neue Anstalt oder Einrichtung dieses Rechtes ohne staatliche Genehmigung [1]) theilhaftig werden kann. Es ist daher keine Verletzung der kirchlichen Autonomie, wenn der Staat sich gegenüber den hier in Frage kommenden, kanonischrechtlichen Normen eine freie Stellung wahrt [2]), da es sich bei ihnen gar nicht um eine in die Sphäre der Kirche fallende Angelegenheit handelt. Nur das ist eine materiell gerechtfertigte Forderung der katholischen Kirche, daß die staatliche Gesetzgebung bei der Regelung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse auf ihre Verfassung, ihre Bedürfnisse und die Zwecke, denen ihr Vermögen dient, Rücksicht nimmt [3]).

Was den Vermögensverkehr der einmal als juristische Persönlichkeiten anerkannten kirchlichen Institute oder Korporationen betrifft, so unterliegt dieser den allgemeinen, für alle Rechtssubjekte geltenden Regeln. Nur der Erwerb derselben, soweit es sich um Grundstücke oder um unentgeltliche Zuwendungen von Kapitalien über ein bestimmtes, partikularrechtlich verschiedenes Maaß [4]) hinaus handelt, ist fast in allen Staaten durch besondere gesetzliche Vorschriften, sog. Amortisationsgesetze, beschränkt, und zwar gewöhnlich in der Weise, daß der Erwerb nur mit staatlicher Genehmigung erlaubt und gültig ist. Diese Beschränkungen beruhen auf der Anschauung, daß ein großer Güterbesitz von Korporationen und Anstalten, welche denselben für die Regel festhalten und nicht wieder in den Verkehr bringen, die ökonomische Gleichheit in der Gesellschaft viel mehr stört und ein größeres Uebergewicht derselben zum Nachtheil des Staates begründen kann, als ein großer Privatbesitz. Unberechtigt sind solche Vorschriften nicht, denn auch die Befugnisse und Rechte der Kirche haben ihre Schranken an den Interessen und dem Wohl des Staatsganzen [5]), und namentlich hat die Kirche keinen Grund zur Klage, wenn sie, wie dies in den neueren hierher gehörigen Gesetzen der Fall ist, nicht mehr als andere Korporationen und Anstalten, z. B. Gemeinden, Universitäten, Wohlthätigkeitsinstitute u. s. w. [6]) beschränkt wird.

Soll aber, das ist die weitere Frage, der Kirche und ihren einzelnen Organen die

Verbotes ihrer Ordensthätigkeit, daß die Mitglieder derselben von jeder Anstellung im Kirchendienst und von kirchlichen Funktionen ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch von den Mitgliedern solcher Gesellschaften, welche einer gesetzwidrig in einem Staate eingeführten Genossenschaft oder gegründeten Niederlassung angehören. Des Näheren s. P. Hinschius, Kirchenrecht Th. II. S. 510, 511.

1) Soweit es sich dabei um Errichtung neuer Aemter und damit verbundener Anstalten handelt, genügt allerdings die Betheiligung oder Mitwirkung des Staates bei dieser.

2) Allerdings werden dieselben vielfach ohne Weiteres als den Staat verbindend angesehen und es wird für rechtlich unzulässig erachtet, daß der Staat sie ändert, s. z. B. Syllabus Nr. 26. Vgl. aber Hübler, d. Eigenthümer des Kirchengutes. Leipzig 1868, S. 146 ff.

3) Das ist meistens in Deutschland der Fall, denn im wesentlichen gilt das kanonische Recht. Das preußische Landrecht II. 11, §§ 106 ff. legt allerdings den Kirchengemeinden als Korporationen das Eigenthum bei. Eine materielle Verletzung der Kirche würde es z. B. sein, wenn der Staat diese Theorie gesetzlich auch auf das Diöcesan- oder Bisthumsvermögen unter Schaffung einer Bisthumsgemeinde, welche der katholischen Kirche unbekannt ist, ausdehnen wollte.

4) So z. B. nach dem preuß. Gesetze v. 23. Februar 1870, § 2 über 3000 Mark. Im übrigen vgl. Kahl, d. deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1879.

5) S. Kahl a. a. O. S. 4 ff.

6) Kahl a. a. O. S. 23 ff.

freie unkontrollierte Verwaltung ihres Vermögens überlassen werden? Ist es eine berechtigte Forderung derselben, daß sie in dieser Hinsicht dem einzelnen privatrechtlichen Subjekt rechtlich völlig gleich behandelt werde? Diese Frage muß verneinend beantwortet werden, selbst abgesehen von dem Fall, in welchem der Staat für bestimmte kirchliche Zwecke seinerseits Zuschüsse gewährt und seine Kontrolle darüber, daß diese Mittel auch zu den betreffenden Zwecken verwendet werden, selbstverständlich ist.

Das kirchliche Vermögen hat, wie jedes andere Korporations- und Stiftungsvermögen insofern einen besonderen Charakter, als es lediglich bestimmten Zwecken gewidmet ist. Eine beliebige Verwendung, wie dem Privatmann hinsichtlich seines Vermögens, steht den Verwaltungsorganen nicht zu. Sodann dient das Kirchenvermögen nicht in seiner Gesammtheit all und jeden Zwecken der katholischen Kirche überhaupt, vielmehr sondern sich die dazu gehörigen Massen nach der Verschiedenheit der kirchlichen Zwecke und Anstalten, und für jede derselben ist bei der Verwaltung der Sonderzweck, zu welchem das betreffende Vermögen bestimmt ist, innezuhalten. Bei der Erschöpfung gewisser derartiger Vermögensmassen haben ferner die Kirchenglieder, welche zugleich dem Staate und den verschiedenen kommunalen Verbänden, Gemeinden, Kreisen, Provinzen angehören und die Abgaben für die staatlichen und kommunalen Bedürfnisse zu tragen haben, gleichfalls für die Unterhaltung bestimmter kirchlicher Einrichtungen — und diese Pflicht erkennt auch der Staat an — mit ihren Mitteln einzutreten. Daraus ergeben sich zwei Gesichtspunkte, unter denen der Staat eine Aufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu beanspruchen berechtigt ist. Einmal hat er, als der Bewahrer der Rechtsordnung, speciell da mit seiner Ueberwachung einzutreten, wo die Betheiligten der Natur der Verhältnisse nach nicht in der Lage sind, selbst eine ausreichende und wirksame Kontrolle zu führen, ferner aber ist er verpflichtet, da er der Kirche seinen staatlichen Arm zur Beitreibung ihrer Abgabenforderungen leiht, die Glieder derselben gegen eine Ueberlastung durch schlechte Verwaltung, sowohl in deren eigenem, wie auch in seinem Interesse, im Interesse der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit für die staatlichen und anderen öffentlichen Abgaben, zu schützen. Man hat allerdings dagegen geltend gemacht, daß die kirchlichen höheren Verwaltungsorgane schon kirchenrechtlich verpflichtet seien, das Kirchenvermögen stiftungsgemäß und seinem Zwecke entsprechend zu verwalten. Dies trifft aber den zuletzt hervorgehobenen Gesichtspunkt gar nicht. Außerdem ist erfahrungsmäßig die erwähnte Schranke von den kirchlichen Organen nicht immer innegehalten worden, und es hat sich ihre Aufsicht mehrfach als unzureichend erwiesen[1]). Endlich liegt ein weiterer Grund für die Festhaltung der Staatsaufsicht darin, daß die ultramontane Lehre, wonach nicht das einzelne kirchliche Institut, sondern die allgemeine katholische Kirche Eigenthümerin alles Kirchengutes sei, immer mehr an Anhängern gewinnt, ja beinahe als die offiziöse Theorie der katholischen Kirche bezeichnet werden kann[2]), und der Staat daher genügende Veranlassung hat, das inländische Kirchenvermögen und seine katholischen Unterthanen vor den etwaigen Konsequenzen dieser Theorie, welche zu einer Vermengung der verschiedenen einzelnen kirchlichen Vermögensmassen führen und das inländische Kirchengut seinen Zwecken entfremden können, zu bewahren.

Von diesem Standpunkt aus ist es daher berechtigt und keine unzulässige Beschränkung der Autonomie der Kirche, wenn der Staat, soweit es sich um das lokalen Zwecken dienende Vermögen handelt, gegenüber einer mehrfach hervorgetretenen Tendenz,

1) Vgl. die aktenmäßigen Angaben des früheren preußischen Kultusministers Dr. Falk in den Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1875, stenogr. Berichte S. 283.
2) Vgl. Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg 1881, S. 766.

jede Mitwirkung der Gemeindeglieder bei der Verwaltung desselben zu beseitigen[1]), die Kirchengemeinden durch von ihnen zu wählende Kirchenvorsteher und auch für wichtige Akte durch eine gewählte Gemeindevertretung bei der Verwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten außer dem Geistlichen (Pfarrer) betheiligt[2]) — wenn er, sowohl hinsichtlich dieser Verwaltung, wie hinsichtlich jeder anderen, namentlich der Verwaltung durch die Bischöfe, sich das Recht der Einsichtnahme des Etats, der Jahresrechnungen, sowie der Beanstandung nicht gesetzlicher Etatsposten und der zwangsweisen Etatisierung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere unter Zulassung eines verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens in den beiden letzteren Fällen) wahrt, — wenn er endlich für eine Reihe wichtiger Akte, wie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigenthum, zu einer außerordentlichen, die Substanz angreifenden Benutzung des kirchlichen Vermögens, zu Anleihen, zu stiftungswidrigen Verwendungen des Vermögens, zur Ausschreibung neuer Auflagen, zur Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen die staatliche Genehmigung vorschreibt[3]).

Andererseits muß es aber als eine der kirchlichen Autonomie widersprechende Beschränkung staatskirchlicher Natur erklärt werden, wenn den Bischöfen das Recht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz entzogen ist und sie bloß auf ein Mitaufsichtsrecht beschränkt sind[4]).

§ 27. c. Die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte und die Mittel ihrer Durchführung. Rechtsschutz der Kirche. 1. Die Rechte des Staates bei der kirchlichen Verwaltung werden durch die Staatsbehörden, und zwar meistens durch

---

1) P. Hinschius, preußische Kirchengesetze v. 1874 u. 1875, S. 108, 109.

2) Dazu ist der Staat um so mehr befugt, als er, wenn er die Rechte der juristischen Persönlichkeit garantiert, auch über die Organe, welche für dieselbe zu fungiren haben, seinerseits zu bestimmen hat. Eine Regulierung, wie sie der Text in das Auge faßt, hält sich auch insofern innerhalb der richtigen Grenzen, als sie die Organe aus der Kirchengemeinde hervorgehen läßt, also Organe, welche an sich berechtigt sind, kirchliche Interessen zu vertreten, schafft, während Einrichtungen, wie sie in Württemberg und Baden vorkommen (— im ersteren Lande wird das Lokalkirchenvermögen durch den Stiftungsrath, d. h. den Gemeinderath und den Ortsgeistlichen, Verwaltungsedikt v. 1. März 1822, Golther a. a. O. S. 411, im zweiten durch die Stiftungskommission, d. h. bestehend aus gewählten Kirchengemeindegliedern und dem Bürgermeister, eventuell dem ältesten katholischen Mitglied des Gemeindevorstandes unter dem Vorsitze des Pfarrers verwaltet —) an dem prinzipiellen Fehler leiden, daß gewissen Beamten auf Grund ihrer nichtkirchlichen Stellung ein Recht, bei der kirchlichen Verwaltung mitzuwirken, eingeräumt ist.

3) Auf den im Text entwickelten Grundlagen ruht das preußische Recht, s. Ges. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 nebst kön. Verordnung v. 27. September 1875, bei P. Hinschius, cit. Kirchengesetze S. 107, 219 und Ges. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen v. 7. Juni 1876 nebst kön. V. v. 29. September 1876, P. Hinschius, preuß. Kirchengesetz v. 14. Juli 1880. Berlin 1881, S. 39, 51. Hierzu tritt noch die Bestimmung des preußischen Gesetzes v. 11. Mai 1873, § 30, wonach Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig sind. Damit haben Anforderungen der kirchlichen Oberen an die Geistlichen nach ihrer Anstellung ausgeschlossen werden sollen, um letztere zu Gunsten anderer, wenn auch kirchlicher Zwecke, zum Aufgeben eines Theiles ihrer Einkünfte zu bestimmen.

Auf den gleichen Prinzipien, wie in Preußen beruhen im wesentlichen, abgesehen von dem schon hervorgehobenen Punkt, das badische Gesetz v. 9. Okt. 1860, § 10 und die dazu ergangene Verordnung v. 20. Nov. 1861; das württembergische Ges. v. 30. Januar 1862, Art. 19 ff., vgl. dazu Golther a. a. O. S. 411 und das sächs. v. 23. Aug. 1876, §§ 32, 33. Ein näheres Eingehen würde hier zu weit führen.

4) Das gilt für Baiern. Hier steht die Verwaltung des Kirchenvermögens (§ 75 des Rel.-Ed. v. 1818) unter königlicher Oberaufsicht. Diese wird geübt durch das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Kreisregierungen haben die Oberkuratel. Dagegen können die Bischöfe sich nur von dem Bestand und der Verwaltung des Kirchenvermögens Kenntniß verschaffen, müssen sich aber wegen etwaiger Mißstände an die betreffende Kreisregierung wenden. Vgl. Silbernagl a. a. O. S. 730.

das Ministerium (gewöhnlich das des Kultus oder das der geistlichen Angelegenheiten in größeren Staaten in oberster Instanz oder in kleineren ausschließlich[1]) wahrgenommen[2]). Es handelt sich dabei lediglich um staatliche, nicht um kirchliche Rechte. Die Ausübung derselben ist daher principiell nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession gebunden, und es wäre eine unberechtigte Forderung der Kirche, wenn dieselbe verlangen wollte, daß diejenigen Staatsbehörden, welchen die Wahrnehmung der Kirchenhoheit obliegt, lediglich mit Katholiken besetzt würden. Eine solche Einrichtung würde überdieß praktisch in einem Staate, welcher den verschiedensten Konfessionen Raum gewährt, nicht durchführbar sein, da jede Konfession denselben Anspruch erheben könnte und dieß zu einer zwecklosen und für die Verwaltung schädlichen Vervielfältigung der betreffenden Behörden führen müßte[3]). Ebensowenig läßt sich aber auch der geringere Anspruch begründen, daß zu Berathern, selbst nur der höchsten entscheidenden Behörde, also zu Ministerialräthen, allein Mitglieder derjenigen Kirche, um deren staatliche Beaufsichtigung es sich handelt, ernannt werden dürfen[4]). Es kommt bei der Ausübung der fraglichen Rechte die Konfession nicht nur nicht in Betracht, sondern sie darf auch im Interesse einer unparteiischen Handhabung derselben, sowohl nach der Seite der Kirche, wie auch nach der Seite des Staates hin nicht in Rücksicht gezogen werden[5]). Das einzig Entscheidende für die Qualifikation ist vielmehr Sachkunde aller in Frage stehenden Verhältnisse, insbesondere der der betreffenden Kirche, und allein unter diesem Gesichtspunkte kann es angemessen erscheinen, bei der Auswahl der Berather auf die Konfession Rücksicht zu nehmen.

2. Mit der Regelung seiner Aufsichts- und etwaigen Mitwirkungsrechte über die Kirche ist aber die Aufgabe des Staates und seiner Behörden nicht erschöpft. Es handelt sich ferner für ihn darum, Verletzungen der betreffenden Ordnungen zu beseitigen und womöglich zu verhüten.

Bei dem früheren staatskirchlichen System mit seiner Bevormundung der Kirche und seinen Präventivmaßregeln ließ sich das letztere der Natur der Sache leichter erreichen, als heute, wo dieses System aufgegeben worden ist und damit für den Staat eine Reihe der durch dasselbe gegebenen Schutzwehren fortgefallen sind. Im 18. und beim Beginn des 19. Jahrhunderts waren, namentlich in Deutschland und Frankreich, während der

---

1) Ersteres in Preußen, wo in den Provinzen die Oberpräsidenten das jus circa sacra auszuüben haben, ebenso in Baiern; letzteres z. B. in Sachsen, cit. Ges. § 35, in Baden (Staatsministerium, Abtheilung des Innern) und in Hessen (Ministerium des Innern).

2) Auf die Frage, ob das Justizministerium unter Aufhebung des Kultusministeriums damit zu betrauen ist, so Friedberg, Grenzen S. 799, gehe ich hier nicht ein, da hierbei die Ressortverhältnisse der einzelnen Staaten mit in Betracht gezogen werden müßten und die Frage nicht von hervorragender Bedeutung ist.

3) Derselben Ansicht auch v. Mohl a. a. O. 2, 215. Vgl. ferner Friedberg, Grenzen, S. 797. Nur in Württemberg ist 1806 ein geistlicher Rath, (seit 1816) katholischer Kirchenrath, welcher lediglich mit Katholiken besetzt wird, zur Ausübung der in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche eingesetzt worden (vgl. auch Verf.-Urk. v. 1819, Art. 79). Derselbe besteht noch heute, und hat die staatlichen Rechte gegenüber dem Bischof zu wahren. Er ist aber dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, nicht direkt der Krone, untergeordnet, Golther a. a. O. S. 33; Thudichum a. a. O. 1, 377, 379, 403 u. 2, 118.

4) Unter Friedrich Wilhelm IV. war in Preußen durch die Kab.-Ordre v. 11. Januar 1841 allerdings im Kultusministerium eine besondere, ausschließlich mit katholischen Räthen besetzte katholische Abtheilung eingerichtet worden. Die praktischen Erfahrungen, welche man mit derselben gemacht hat, haben aber zu ihrer Aufhebung durch die Kabinets-Ordre v. 8. Juli 1871 geführt. Die Aktenstücke darüber im Arch. f. kathol. Kirchenrecht 26, 295 ff. u. Bd. 27, 104.

5) Bei katholischen Behörden waltet entweder die Gefahr ob, daß sie unter Druck der kirchlichen Oberen die staatlichen Hoheitsrechte preisgeben, oder daß, wenn sie dies nicht thun, sie gerade zunächst seitens der letzteren angegriffen werden und der Staat sie noch durch besondere Maßnahmen schützen muß.

Periode der Aufklärung auch bei einem großen Theil des Klerus die gallikanischen und josephinischen Anschauungen herrschend und hierdurch allein schon zum großen Theil erhebliche Konflikte zwischen Staat und Kirche ausgeschlossen. Aeußerstenfalls hatte der absolute Staat der damaligen Zeit jeden Augenblick, weil der Souverän allein Recht zu schaffen und zu beseitigen befugt war, die Möglichkeit, mit den gerade dem einzelnen Falle entsprechenden Zwangsmaßregeln (wie z. B. der sog. Temporaliensperre, d. h. der Zurückhaltung oder Sperrung der Einkünfte des renitenten Prälaten oder Geistlichen)[1] gegen die Verletzungen seiner staatskirchlichen Ordnung einzuschreiten.

In dieser günstigen Stellung befinden sich die heutigen Staaten nicht mehr. Die leitenden Instanzen der katholischen Kirche, einschließlich der Bischöfe mit seltenen Ausnahmen, verfolgen jetzt alle das Ziel, so weit es in unserer Zeit möglich, die Forderungen des hierokratischen Systems zur Ausführung zu bringen, jede staatliche Beschränkung der Kirche wird als Eingriff in die angebliche Souveränetät derselben bezeichnet und wenn es irgend angänglich und nach der dem betreffenden Staat gegenüber beobachteten Kirchenpolitik zweckmäßig erscheint, abzuwehren versucht. Kurz, obgleich die katholische Kirche im modernen Staat mehr Freiheit als in der frühern Zeit genießt, ist sie gegen denselben von dem Geiste einer principiellen Opposition und Renitenz erfüllt, welcher in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts zu wiederholten, zum Theil noch fortdauernden schweren Konflikten geführt hat, und auch da, wo solche gegenwärtig nicht obwalten, die bestehende Ruhe nicht als einen wahren Frieden, sondern nur als einen vorläufig bis auf Weiteres im eigenen Interesse der Kirche innegehaltenen Waffenstillstand erscheinen läßt.

Dieser kämpfenden, mindestens stets kampfbereiten und kampfgerüsteten Macht steht heute der moderne Staat in seiner konstitutionellen Gebundenheit gegenüber, ja die freiere Bewegung und die größeren Rechte, welche er seinen Unterthanen gewährt, vor Allem die Vereins- und Preßfreiheit und die Theilnahme an der Gesetzgebung werden von der katholischen Kirche als Mittel zu seiner Schwächung und Bekämpfung benutzt. Seinerseits ist er aber an die von ihm gegebene Rechtsordnung gebunden, und er hat diese auch der ihm opponierenden katholischen Kirche gegenüber selbst gegen sein eigenes Interesse und zu seinem eigenen Schaden innezuhalten. Er ist nicht mehr, wie der frühere absolute Staat, in der Lage, bei jedem Konfliktsfall beliebig die zweckmäßigste Gegenmaßregel oder das entsprechende Zwangsmittel anzuwenden, vielmehr auch hierbei auf diejenigen Mittel beschränkt, welche ihm das geltende Recht offen läßt. Darin liegt eine weitere Schwäche seiner Position, welche sich nicht nur da, wo der Kirche unter Aufgabe des früheren, staatskirchlichen Systems die Autonomie für ihre inneren Angelegenheiten gewährt ist, sondern auch in den Staaten mit einer wenigstens noch zum Theil auf der ersteren Grundlage ruhenden Gesetzgebung, wie z. B. in Baiern äußern muß, da in den letzteren das frühere Komplement der freien und willkürlichen Anwendung von staatlichen Zwangsmaßregeln und Strafen mit der Einführung des konstitutionellen Systems ebenfalls weggefallen ist.

Es bedurfte also in Folge dieser Aenderungen und bedarf theilweise noch heute, darüber kann kein Zweifel sein, einer Verstärkung der Stellung des Staates in der Richtung, daß ihm auf dem dem letzteren System allein angemessenen Wege, d. h. durch

1) Diese ist namentlich in Baiern seit dem 16. Jahrhundert in umfassender Weise, insbesondere zur Beitreibung öffentlicher Ansprüche gegen die Kirche, ferner wegen Eingriffe in die Rechte des Landesherrn oder wegen Verletzung landesherrlicher Anordnungen, wegen Verletzung kirchlicher Amtspflichten, wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse (z. B. Verletzung des Placets) angewendet worden. Kahl, über die Temporaliensperre. Erlangen 1876 S. 44 ff.

die Gesetzgebung, besondere Zwangs- und Repressivmittel, welche dem eigenthümlichen Charakter der seitens der Kirche erfahrungsgemäß geübten oder auch praktisch möglichen Verletzungen seiner Rechte angepaßt sind, gewährt werden und daß, soweit dies angeht, auch die Anwendung derselben der bloßen Willkür der staatlichen Verwaltung entzogen d. h. derartig gesichert wird, daß dieselbe jedem Uebergriff der katholischen Kirche sofort auf dem Fuße folgt.

Die Nothwendigkeit zu diesem Vorgehen des Staates wird nicht einleuchtender begründet werden können, als wenn man sich vergegenwärtigt, welche Mittel dem heutigen modernen Staat ohne einen derartigen Ausbau seiner kirchenstaatlichen Gesetzgebung zu Gebote stehen würden oder von welchen diejenigen Staaten, in denen man einen solchen sei es als unnöthig, sei es vielleicht absichtlich unterlassen, heute Gebrauch zu machen, in der Lage sind.

Zunächst kommt in Betracht, daß alle Anordnungen und Verwaltungsakte der kirchlichen Behörden, welche über das der Kirche zur freien Verwaltung überlassene Gebiet hinausgehen oder welche unter Verletzung der dieselbe beschränkenden staatlichen Normen erlassen oder vorgenommen sind, vom Staate als nichtig behandelt werden können und müssen, soweit nicht etwa, wie neuerdings in Oesterreich und Sachsen, der ultramontanen Unterscheidung zwischen der Nichtigkeit für den staatlichen und den kirchlichen Bereich Rechnung getragen und die Nichtigkeit gesetzlich allein für den ersteren ausgesprochen worden ist [1]). Der Staat kann also z. B. den gesetzwidrig angestellten Geistlichen durch administrative Zwangsmaßregeln hindern, das Pfarrhaus oder die Kirche zu betreten, ihn aus beiden entfernen, braucht ihm nicht das staatliche Gehalt zu zahlen u. s. w. Vielleicht können auch die Staatsbehörden noch zu der auf Grund des früheren Rechtes statthaften Temporaliensperre [2]), ferner vielleicht auch zur Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen, sei es als Exekutivmittel, sei es als Ordnungsstrafen [3]) schreiten.

Mit der Anwendung dieser Maßregeln kann die Staatsbehörde entweder von Amtswegen oder auch auf Anrufen eines Dritten vorgehen. In Frankreich ist als Mittel dafür seit dem 16. Jahrhundert der sog. appel comme d'abus, recursus ab abusu, (die Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt) ausgebildet worden, welcher früher vor die Parlamente, nach den organischen Artikeln von 1802 aber vor den französischen Staatsrath gehört. Der Appel war hier sowohl wie auch in anderen Staaten (z. B. in Spanien) weil er in der fürstlichen Advokatie über die Kirche, also in staatskirchlichen Anschauungen sein Fundament hatte, nicht bloß wegen kirchlicher Uebergriffe in das staatliche Gebiet, sondern auch wegen Verletzungen der besonderen Gestaltung der kirchlichen Verfassung und kirchlichen Einrichtungen des

1) S. oben S. 298.

2) Daß dies Mittel noch in Baiern gesetzlich besteht, führt aus Kahl, über Temporaliensperre, S. 180 ff. Unbestritten ist diese Ansicht freilich nicht.

3) Neuerdings ist dies ausdrücklich anerkannt durch das cit. österreich. Gesetz v. 7. Mai 1874, § 60: „Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen"; ferner durch das cit. sächs. Gesetz v. 23. Aug. 1876, § 34: „Die Staatregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen".

Landes durch die Kurie und die geistlichen Behörden zulässig [1]) und ist es in Frankreich noch heute [2]).

Dieses Institut haben allerdings die deutschen Gesetzgebungen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gleichfalls angenommen, aber ohne ihm die nähere Ausbildung, welche es in Frankreich erhalten hat, zu geben, vielmehr beschränken sie sich im Wesentlichen darauf, seine Statthaftigkeit auszusprechen [3]), da in der damaligen Zeit aus den schon angegebenen Gründen das Bedürfniß einer festen Regelung der Mittel, mit denen einer begründeten Beschwerde abzuhelfen und ein etwaiger Mißbrauch zu unterdrücken war, nicht empfunden wurde [4]). In Folge der veränderten Verhältnisse bleiben daher

1) S. oben S. 204.

2) Art. 6: »Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques. Les cas d'abus sont: l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et réglements de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église gallicane, et toute entreprise ou tout procédé qui, dans l'exercise du culte, peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénerer contre eux en oppression ou en injure ou en scandale public«. Art. 7: »Il y aura pareillement recours au conseil d'état, s'il est porté atteinte à l'exercice public du culte et à la liberté que les lois et règlements garantissent à ses ministres«. Art. 8: »Le recours compétera à toute personne intéressée. A défaut de plainte particulière, il sera exercé d'office par les préfets. Le fonctionnaire public, l'ecclésiastique ou la personne qui voudra exercer ce recours, adressera un mémoire détaillé et signé au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, le quel sera tenu de prendre dans le plus court délai tous les renseignements convenables et sur son rapport l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative ou renvoyée selon l'exigence des cas, aux autorités compétentes«. Diese Vorschriften gelten heute auch noch in Elsaß-Lothringen, nur tritt an Stelle des Staatsrathes der Bundesrath, welcher nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen entscheidet, Ges. betr. d. Einrichtung der Verwaltung i. Elsaß-Lothringen v. 30. Dez. 1871, § 9.

3) Bair. Rel.-Ed. v. 1818, § 52: „Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen". § 53: „Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche dafür alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden". § 54: „Die vorgebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden Behörde das Geeignete darauf verfügen".

4) Gemeinsames Edikt für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830, § 36: „Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden"; sächsisches Mandat v. 1827, § 3: „. . . Auch behalten wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrlichen Gerechtsame Einfluß haben können und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt, selbst in geeignetem Maße zu entscheiden. Zum Behuf solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage stehenden Gegenstand von Unserem geheimen Rathe (nach d. V. v. 7. Nov. 1831, §§ 7 u. 9, Schreyer, Kodex d. in Sachsen gelt. Kirchenrechts S. 114: dem Kultusministerium) mit dem apostolischen Vikar sich zuvor communicando vernommen und in dessen Folge räthliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden"; sächs. Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831, § 58: „Beschwerden über den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden". Für die oberrheinische Kirchenprovinz ist die citierte Vorschrift weder durch das württembergische Gesetz v. 1862 noch durch das badische v. 1860, noch durch Einführung der preußischen Verfassungsurkunde in die 1866 an Preußen gekommenen Theile beseitigt worden, vgl. Golther a. a. O. S. 323; Thudichum a. a. O. 1, 408. In Hessen ist die Bestimmung allerdings ersetzt durch Gesetz vom 23. April 1875, betr. den Mißbrauch d. geistl. Amtsgewalt Art. 1: „Beschwerden über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde nach stattgehabter Ermittelung des Sachverhaltes begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauches aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben. Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt". Für Baden ist anderer Ansicht Friedberg, Grenzen S. 465. Ebensowenig hat das sächsische Gesetz v. 23. August 1876, § 36 die früheren Bestimmungen aufgehoben.

der Regierung auch in diesem Falle keine anderen Handhaben als dieselben unzureichenden Maßregeln, welche sie gebrauchen kann, wenn sie von Amtswegen und im öffentlichen Interesse gegen die Uebergriffe der Kirche und ihrer Beamten einschreitet[1]).

Nur vereinzelt hatte man schon früher unter der Herrschaft des Staatskirchenthums auch Repressivmaßregeln strafrechtlichen Charakters gegen einzelne Uebergriffe der Geistlichen und kirchlichen Oberen eingeführt[2]) und diese sind dann, freilich nur in wenigen deutschen Staaten, nach dem Fallenlassen des staatskirchlichen Systems insofern erneuert und erweitert worden, als man solche Fälle des Amtsmißbrauchs, in denen das Verhalten der Geistlichen eine Verwandschaft mit anderen Vergehen zeigte, mit Kriminalstrafen bedroht hat[3]). Indessen sind die eben gedachten Strafbestimmungen zum Theil durch das Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes bezw. das Reichsstrafgesetzbuch wieder beseitigt worden[4]).

Unter diesen Umständen blieben die meisten Vorschriften, welche die Stellung der Kirche zum Staate regelten, leges imperfectae, deren Verletzung allerdings vom Standpunkt des Staates Nichtigkeit der betreffenden Handlung nach sich zog, aber beim Fehlen ausreichender staatlicher Gegenmittel ungeahndet blieb. Ein weiterer Mangel lag darin, daß die Fälle des Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt gesetzlich nicht näher specialisiert waren. Und endlich kam der weitere hinzu, daß die Unterdrückung des Mißbrauches oder der Verletzung staatskirchlicher Normen lediglich von dem Willen der Verwaltungsbehörden abhängig war. Nach moderner Anschauung trägt aber die Anwendung von bloßen administrativen Mitteln, namentlich, wenn ihre Grundlage nur auf vagen und weit gefaßten gesetzlichen Vorschriften beruht, den Schein der Willkürlichkeit an sich und muß dadurch allein schon eine etwaige energische Thätigkeit der staatlichen Behörden lähmen. Ferner ergiebt sich der schwere Mißstand, daß das Funktionieren des ganzen Apparates der staatlichen Schutzmittel stets von der an den maßgebenden Stellen herrschenden politischen Strömung abhängig ist und daß er völlig versagt, sobald die oberste Verwaltungsstelle eine schwächliche und nachgiebige Haltung gegenüber der katholischen Kirche einnimmt. Blos ultramontanerseits ist man mit einem solchen, dem heutigen Rechtsbewußtsein widersprechenden Zustande zufrieden, denn nur unter der Herrschaft eines solchen ist es möglich, bei günstiger Konstellation die staatskirchliche Gesetzgebung als ein Stück Papier zu behandeln, welches die katholische Kirche nichts angeht.

---

1) Uebrigens ist selbst in Frankreich der appel comme d'abus in seiner geltenden Gestaltung eine stumpfe Waffe, denn der Staatsrath kann wohl erklären, daß Mißbrauch vorliegt, mißbräuchliche Schriftstücke unterdrücken, und die Sache auf den etwa zulässigen gerichtlichen Weg verweisen, aber im übrigen ist er nicht mehr, wie die früheren Parlamente befugt, selbst gegen die Geistlichen mit Strafen und Zwangsmitteln einzuschreiten. Friedberg a. a. O. S. 525 ff.

2) S. die oben S. 310 N. 2 angeführten Artikel des code pénal, vgl. auch die Anführungen daselbst N. 1.

3) Nämlich in Baden, s. Ges. v. 9. Okt. 1860 (s. S. 310 N. 1), welches mit Gefängniß, bezw. Arbeitshaus bestraft: 1. Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen oder Schriftstücken staatliche Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen der Behörden oder die Regierung in feindseliger Weise tadeln, 2. welche sich anmaßen, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehenden Amtsverrichtungen auszuüben, 3. welche gegen obrigkeitliche Personen, um sie zur Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung oder einer anderen Amtshandlung zu nöthigen oder sie wider Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, kirchliche Strafen androhen, verkünden, aussprechen oder vollziehen, und 4. welche letzteres thun, um Jemanden zu nöthigen, ihm oder einem Andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren. Die Analogie zu 2 bildet das Vergehen der unbefugten Amtsanmaßung, zu 3 das der Bedrohung der Beamten und zu 4 das der Erpressung.

4) Denn § 130 a fehlte im ersteren. Die einzige hierher gehörige Bestimmung ähnlichen Charakters war die des § 337 über die Bestrafung der Geistlichen wegen Vornahme von kirchlichen Eheschließungshandlungen vor der Vollziehung der Civilehe, welche jetzt durch § 67 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ersetzt worden ist.

Die erwähnten Uebelstände werden vermieden, wenn die staatliche Gesetzgebung gegen die wichtigsten Fälle der Verletzung ihrer hier in Frage kommenden Ordnungen, insbesondere gegen eine Reihe von Fällen des Amtsmißbrauches mit strafrechtlicher Ahndung einschreitet, d. h. sie gesetzlich als strafbare Vergehen charakterisiert und mit Kriminalstrafe bedroht[1]). Damit wird die staatliche Repression der Willkür der Administrativbehörden entzogen und ihr Eintreten für jeden Fall der Verletzung gesichert, ferner aber die Anwendung der Gesetze in die Hand völlig unparteiischer Behörden, der Gerichte, gelegt und mit den möglichsten Rechtsgarantien umgeben.

Freilich liebt man es auf manchen Seiten derartige Gesetze als Ausnahmegesetze zu diskreditieren. Hierbei wird aber übersehen, daß besonders geartete Verhältnisse auch besondere Gesetze verlangen und dasjenige, was dem eigenthümlichen Charakter solcher Erscheinungen angepaßt ist, nur insofern als Ausnahme bezeichnet werden kann, als dieselben selbst eigenthümliche sind. Allerdings hat das strafrechtliche Repressivmittel eine gewisse Härte, ja der ultramontanen Partei erscheint es, weil es ihr höchst unbequem und lästig ist, als ein schweres Attentat auf die sog. Kirchenfreiheit. Sind aber die Vorschriften, deren Verletzung durch die strafrechtliche Androhung verhütet und geahndet werden, an sich materiell gerechtfertigt, so thut der Staat nicht Unrecht, wenn er ihre Durchführung erzwingt, und es kann sich bloß darum handeln, ob der kriminalrechtliche Schutz der Natur der Sache entspricht oder nicht. Verletzungen der erwähnten Art bieten zweifellos Analogien zu der Kategorie von Vergehen, welche sich strafrechtlich als Widerstand gegen die Staatsgewalt oder als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung charakterisieren. Der Bedrohung eines Beamten, um ihn an der Ausübung seines Amtes zu hindern, steht z. B. die Androhung von Straf- und Zuchtmitteln zu demselben Zweck gleich. Wenn der Staat ferner berechtigt ist, die Anmaßung öffentlicher Aemter strafrechtlich zu bedrohen, so thut er nicht Unrecht, wenn er die Ausübung eines gegen seine Vorschriften und nichtig übertragenen kirchlichen Amtes unter die gleiche Strafe stellt. Die Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung des Staates ist in den hier fraglichen Fällen eine mindestens ebenso schwere, wie bei den regelmäßig von den Strafgesetzbüchern bedrohten, analogen Vergehen. Im Gegentheil kommen hier noch als erschwerend die Gesichtspunkte in Frage, daß Zuwiderhandlungen gegen die staatskirchliche Ordnung begangen werden, weil die Gesetzeskraft derselben principiell von der katholischen Kirche geläugnet wird, sowie daß sie von Personen ausgehen, welche durch ihre Stellung und ihre Autorität den weitgehendsten Einfluß auf das Volk ausüben und durch ihre Auflehnung gegen die staatlichen Normen das Ansehen des Staates und seiner Gesetze in den Augen des Volkes erschüttern, ja dasselbe auch sogar zu passivem und aktivem Widerstand gegen bie letzteren bewegen und anreizen können. Es ist daher nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Staates, derartige Handlungen als Rechtswidrigkeiten der schwersten Art, d. h. als Kriminal-Unrecht, zu behandeln.

Die hier entwickelten Anschauungen hat erst in neuerer Zeit die preußische Gesetzgebung (seit dem Jahre 1873) in umfassendem Maße verwerthet und es ist ihr darin die badische und hessische gefolgt, während sich die österreichische und sächsische ablehnend gegen dieselben verhalten haben.

Die Strafbestimmungen der drei erst gedachten Gesetzgebungen lassen sich auf folgende Gruppen zurückführen[2]). Es ist mit Kriminalstrafe (Geldstrafe oder Gefängniß) bedroht:

1) Ein älteres Analogon dazu bildet der § 337 des Reichsgesetzbuches, s. oben S. 323 N. 4.

2) Die Nothwendigkeit, die Thatbestände der einzelnen Vergehen hier genau anzugeben, ist durch den Zweck dieser Darstellung nicht bedingt. Vgl. darüber P. Hinschius, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchen- und Religionsbeamten nach den neuesten deutschen Spezialgesetzen in v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. Vierter (Supplement-) Band. Berlin 1877, S. 499 ff.

1. von allen Gesetzen die Ueberschreitung der o. S. 301 bezeichneten Grenzen der Straf- und Zuchtmittelgewalt und auch der Disciplinargewalt, sofern bei der Handhabung derselben über die für die erstere gezogenen Schranken hinausgegangen und dazu nicht eine besondere gesetzliche Berechtigung, wie z. B. zur Anwendung von Disciplinar-Geldstrafen und der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt (s. o. S. 304), gewährt worden ist[1]). Die Ueberschreitung der speciell für die Ausübung der Disciplinargewalt gegebenen Vorschriften wird dagegen nur von der hessischen Gesetzgebung mit den gedachten Strafen bedacht[2]).

2. Das Gleiche gilt für die Verletzung der staatlichen Vorschriften über die Besetzung der geistlichen, bezw. kirchlichen Aemter (s. o. S. 293) nach allen drei Gesetzgebungen und zwar treffen die Strafen einmal die kirchlichen Oberen, welche unter Nichtachtung derselben Aemterbesetzungen vornehmen[3]) und ferner diejenigen Geistlichen, welche ihnen unter Verletzung derselben übertragene oder auch von ihnen übernommene[4]) Aemter oder kirchliche Funktionen ausüben[5]).

3. Nicht minder bedrohen alle drei Gesetze die Vornahme von Amtshandlungen oder die Ausübung des Amtes, nachdem das letztere dem bisherigen Inhaber staatlich aberkannt, bezw. derselbe zur weiteren Bekleidung desselben staatlich für unfähig erklärt worden[6]) ist (s. darüber weiter unten).

Außerdem ist in Preußen unter Kriminalstrafe gestellt

4. die Errichtung von Seelsorge-Aemtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können, wenn sie ohne Genehmigung des Kultusministers erfolgt ist[7]), dagegen in Hessen

5. die Verletzung des dort bestehenden Placets (s. o. S. 280), d. h. Verkündung kirchlicher Verordnungen ohne gleichzeitige Mittheilung an die Staatsbehörde oder die Invollzugsetzung derselben für bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse ohne Genehmigung der letzteren[8]), endlich

6. die Nichtbefolgung der Anordnungen, welche die Staatsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Abstellung von Beschwerden über den kirchlichen Amtsmißbrauch gegen Geistliche oder kirchliche Beamten oder gegen die letzteren sowohl in Bezug auf ihr Amt als auch in Bezug auf ihre geistlichen Amtsverrichtungen getroffen haben[9]).

Die zuletzt erwähnte Bestimmung geht allerdings zu weit, weil von ihr mit einer allgemeinen Strafvorschrift Dinge der verschiedensten Natur, Verletzungen staatlicher

---

1) Preuß. Ges. v. 13. Mai 1873, §§ 5, 6; bad. Ges. v. 19. Februar 1879, Art. 3, § 16 b; hess. Ges. d. Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. Art. 12. In Verbindung damit stehen auch die oben S. 310 erwähnten speziellen Strafbestimmungen des bad. Ges. a. a. O. u. des hess. Art. 12, welche für Baden offenbar wegen Beseitigung des Ges. v. 9. Oktober 1860 (s. oben S. 310 N. 1) durch das Strafrecht des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reiches zum Ersatze des ersteren erlassen worden sind.

2) Dieselbe geht hierin zu weit, weil sie auch die Verletzungen nicht wesentlicher Kontrollvorschriften gleich schwer, wie das Zuwiderhandeln gegen wichtigere Bestimmungen bedroht.

3) Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873, § 22 u. Ges. v. 21. Mai 1874, Art. 1; bad. Ges. v. 19. Febr. 1874, Art. 3, § 16 a. Hess. Ges. v. 23. April 1875, Art. 7.

4) Wie z. B. der Kapitularvikar.

5) Preußen: Ges. v. 11. Mai 1873, § 23, Ges. v. 21. Mai 1874, Art. 2, Ges. über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer §§ 4, 5 (vgl. auch Ges. v. 14. Juli 1881, Art, 2 u. v. 31. Mai 1882, Art. 1); bad. u. hess. Ges. a. a. O.

6) Preußen: Ges. v. 11. Mai 1873, § 24; Ges. v. 12. Mai 1873, § 31; Ges. v. 22. April 1875 betr. die Einstellung d. Leistungen aus Staatsmitteln ꝛc. § 15; Ges. v. 14. Juli 1881, Art. 1; cit. bad. Ges. Art. 3, § 16 e; hess. Ges. betr. die Vorbildung d. Geistlichen v. 23. April 1875, Art. 8 u. betr. d. Mißbrauch vgl. Art. 12.

7) Ges. v. 11. Mai 1873, § 22, Abs. 2.

8) Ges. v. 23. April 1875 betr. den Mißbrauch vgl. Art. 12.

9) Cit. Art. 12.

Anordnungen von der höchsten und von der geringsten Bedeutung, gleichzeitig getroffen werden [1]).

Ein weiteres Mittel, theils repressiver, theils aber vor Allem präventiver Natur, welches die drei erwähnten Gesetzgebungen dem Staate in die Hand gegeben haben, bildet die staatliche Entfernung von Geistlichen und kirchlichen Beamten aus dem von ihnen bekleideten Amte.

Einmal tritt sie von selbst als Folge einer durch die ordentlichen Strafgerichte rechtskräftig ausgesprochenen Verurtheilung zu ehrmindernden Strafen [2]) ein [3]), was materiell durchaus gerechtfertigt ist, da nicht nur der Staat, sondern auch die Kirche die Verwaltung öffentlicher Aemter durch Personen, welche eine derartige Strafe erleiden, nicht dulden kann.

Ferner aber kommt sie als eigenthümliches staatliches Disciplinarmittel gegen kirchliche Beamte zur Anwendung, um einer etwaigen das Ansehen des Staates gefährdenden, sowie die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden in Frage stellenden Thätigkeit derselben für die Zukunft ein Ziel zu setzen. Die Maßregel war anfänglich in Preußen gesetzlich als Entlassung aus dem Amte charakterisiert [4]). In dieser rechtlichen Bedeutung besteht sie allein noch in Hessen [5]). In Baden ist sie als Entziehung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amtes und des damit verbundenen Amtseinkommens bezeichnet [6]), steht indessen hier rechtlich der Entlassung der beiden oben erwähnten Gesetze gleich [7]). In Preußen ist aber neuerdings die Amtsentlassung in die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes (juristisch als dauernde Suspension aufzufassen) und in die gleichzeitige definitive Entziehung des Amtseinkommens umgewandelt worden [8]). Eine solche Maßregel kann auf Antrag der Staatsbehörde gegen einen kirchlichen Beamten ausgesprochen werden, wenn er die auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt hat, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unver-

---

1) Es ist selbstverständlich, daß der Staat in denjenigen Fällen, in denen strafrechtliche Ahndung eintritt, daneben mit direkten administrativen Zwangsmaßregeln vorzugehen, also den nichtig angestellten Pfarrer mit Gewalt aus dem Pfarrhause zu entfernen befugt ist. Die vorangegangene gerichtliche Verurtheilung hat aber den Vortheil, der Verwaltungsmaßregel jeden Schein von Willkür zu nehmen.

Neben der strafrechtlichen Repression bestimmter Arten des Amtsmißbrauches bleibt ferner sowohl für diese, wie auch für andere Fälle die Beschwerde wegen des letzteren zulässig, selbst da, wo sie nicht ausdrücklich durch das Gesetz anerkannt ist, da jeder Unterthan das Recht hat, die Regierung auf Ueberschreitung der der Kirche gesetzlich gesteckten Grenzen aufmerksam zu machen. Für die erstgedachten Fälle wird sich aber kaum ein praktisches Bedürfniß dazu zeigen. Ausdrücklich anerkannt ist die hier vertretene Auffassung in dem hess. Ges. betr. d. Mißbrauch d. geistlichen Amtsgewalt Art. 1, 9, 12. Nur wenn die Beschwerde für eine bestimmte Klasse von Fällen, wie in Preußen als Berufung wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinargewalt eine besondere eigenthümliche Regelung erhalten hat, kann daneben nicht noch von der allgemeinen, formlosen Beschwerde Gebrauch gemacht werden, s. auch preuß. Ges. v. 12. Mai 1873, § 38.

2) D. h. zu Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

3) Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873, § 21; bad. Ges. den Vollzug d. Einführung d. R.-Str.-G.-B. betr. v. 23. Dez. 1871, Art. 14 VII.; hess. Ges. betr. die Vorbildung ꝛc. Art. 8.

4) Ges. v. 12. Mai 1873, § 24 u. Ges. v. 22. April 1875, § 12, vgl. dazu P. Hinschius, preuß. Kirchengesetze v. 1873, S. 147 u. 149.

5) Ges. betr. den Mißbrauch ꝛc. Art. 13.

6) Ges. v. 19. Februar 1874, Art. 3, § 16 d.

7) Vgl. das cit. Einführungsgesetz zum R.-Str.-G.-B., s. auch P. Hinschius, preuß. Kirchengesetze v. 1874 u. 1875, S. 6.

8) Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 1. Vgl. P. Hinschius, Kommentar dazu, S. 19.

träglich erscheint[1]). Die Verhängung der Maßregel erfolgt in Preußen durch den schon o. S. 306 erwähnten Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nach stattgehabtem prozessualischem Verfahren, in Hessen durch das höchste Landesgericht[2]), dagegen in Baden durch das mit fünf auf zwei Jahre landesherrlich ernannte Richter verstärkte Staatsministerium[3]).

Die Inanspruchnahme dieser Maßregel durch den preußischen Staat in ihrer ursprünglichen Charakterisierung hat nicht allein ultramontanerseits, sondern auch von Seiten anderer Schriftsteller die lebhafteste Anfechtung erfahren[4]) und unter dem Drucke dieser Angriffe hat man in Preußen die schon erwähnte Aenderung ihrer rechtlichen Wirkung vorgenommen[5]). Man hat dagegen geltend gemacht, daß der Staat ein Amt, welches er nicht verliehen habe, auch nicht nehmen könne. Ganz abgesehen aber davon, daß die Strafgesetzbücher, insbesondere auch das Reichsstrafgesetzbuch[6]), die Strafe des Verlustes öffentlicher Aemter, also nicht bloß von Staatsämtern, sondern auch von anderen, wie der Kommunalämter, welche der Staat nicht verleiht, unbeanstandet festgesetzt haben[7]), wird bei diesem Einwurf verkannt, daß wie der Staat behufs Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und behufs des Schutzes seiner Interessen das Recht besitzt, für die Bekleidung öffentlicher Aemter bestimmte Erfordernisse festzusetzen, sich aus demselben auch die Konsequenz ergiebt, daß er es zu hindern befugt sein muß, daß der Angestellte, welcher später und nachträglich die erforderliche Qualifikation verliert, das ihm übertragene Amt weiter behält und fortführt. Es hat bisher Jedermann für selbstverständlich erachtet, daß wenn die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eine Person vom Erwerbe eines Kommunalamtes ausschließt, diese auch für denjenigen, welcher ein solches besitzt, den Verlust desselben zur Folge haben muß, selbst wenn das Amt der staatlichen Besetzung nicht untersteht.

Das preußische Gesetz (ebenso auch die beiden anderen) gewähren dem Staate einen Einspruch gegen die Anstellung von Geistlichen, von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie ihr Amt in Auflehnung gegen die Staatsgesetze führen werden (s. oben Seite 296). Ist dieses Abwehrrecht gegen die Anstellung für den Staat begründet, so muß ihm dasselbe auch dann zugestanden werden, wenn ein kirchlicher Amtsträger sich erst nach Erlangung seines Amtes in fortdauernde Opposition gegen die Staatsgesetze stellt oder wenn der Staat bei seiner Anstellung über seine Persönlichkeit nicht genügend unterrichtet war. Das Korrelat des Einspruches, durch welchen die giltige Erwerbung des Amtes gehindert wird, kann nur ein staatliches Recht sein, welches den schon im Amte befindlichen Geistlichen rechtlich demjenigen gleichstellt, welcher das Amt nach staatlichem Rechte nicht erworben hat und das drückt gerade die Bezeichnung „Amtsentlassung" aus. Hierbei ist selbstverständlich — und wenn man dies erwogen hätte,

---

1) So das cit. preuß. Gesetz v. 12. Mai 1873, § 24 und das hessische, welches noch spezielle Beispiele giebt. Das badische Gesetz formuliert den Thatbestand etwas konkreter.

2) Als sog. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, cit. Ges. Art. 23.

3) Bad. Ges. Art. 3, § 16 d.

4) S. Friedberg, Grenzen S. 820; Dove in Richter's Kirchenrecht S. 699, 700; Geffken a. a. O. S. 665; Zorn in v. Holtzendorff u. Brentano, Jahrbuch f. Gesetzgebung im Deutsch. Reich, Jahrgg. 2, S. 721.

5) S. die Motive zum Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 1, bei Hinschius a. a. O. S. 18. Freilich ist man dabei nicht konsequent gewesen, da man die Amtsentlassung auf Grund des § 21 des Ges. v. 11. Mai 1873 hat bestehen lassen, s. a. a. O. S. 19.

6) § 35.

7) Nach dem österreichischen Strafgesetzbuch v. 1852, § 29 lit. e hatte gleichfalls die strafgerichtliche Verurtheilung wegen eines Verbrechens bei Geistlichen die Entfernung von der Pfründe zur Folge.

würde man die fraglichen Bestimmungen nicht als etwas Unerhörtes bezeichnet haben — daß über die kirchlich-dogmatische Stellung des Abgesetzten durch das Absetzungsurtheil nichts entschieden wird und ist. Ein abgesetzter preußischer Bischof gilt in Preußen nicht mehr als solcher und ist nicht mehr befugt, bischöfliche Rechte und Funktionen in Preußen auszuüben. Nichts aber hindert die katholische Kirche, ihn fortgesetzt als Bischof zu betrachten und ihn anderwärts bischöfliche Rechte wahrnehmen zu lassen.

Von jenem Standpunkt aus, welchen ich nicht für berechtigt erachten kann, hat man den Vorschlag gemacht, an Stelle der Amtsentlassung ein Verbot der weiteren Ausübung des Kirchenamtes einzuführen und zwar in der Bedeutung, daß der Staat den betreffenden Geistlichen nicht mehr als Inhaber der von ihm bekleideten Stellung anzuerkennen vermöge und seiner kirchlichen Wirksamkeit für das staatliche Gebiet keine äußeren Folgen beimessen könne [1]), und eine derartige Regelung ist in Oesterreich und in Sachsen praktisch vorgenommen worden. In beiden Ländern ist die Staatsregierung berechtigt, beim Vorliegen ähnlicher Voraussetzungen wie der erwähnten, von der Kirchenbehörde die Amtsentlassung des betreffenden Geistlichen zu verlangen und falls diese nicht innerhalb angemessener Frist verfügt wird, das Amt für den staatlichen Bereich als erledigt zu erklären [2]). Ganz abgesehen davon, daß die beiden Gesetze die erwähnte Befugniß nur gegenüber der Seelsorgs-Geistlichkeit, nicht gegenüber den höheren kirchlichen Leitungsbeamten, insbesondere den Bischöfen, zulassen [3]), hindern sie es nicht, daß der betreffende Kirchenbeamte seine rein kirchlichen und geistlichen Funktionen weiter versieht, und also gerade mit den Mitteln, welche für den Staat die gefährlichsten sind, unangefochten die Ordnung, den Frieden und die Interessen des Staates weiter zu bekämpfen und zu gefährden, in der Lage bleibt. Es tritt hier wieder die schon oben Seite 298 betonte Konnivenz gegen die ultramontane Erfindung der Scheidung der kirchlichen und staatlichen Seite der geistlichen Amtsthätigkeit hervor und es wird verkannt, daß der Staat an sich vor der Organisation und dem Rechte der Kirche seinerseits nicht Halt zu machen braucht [4]), sondern daß er, so gut er in beide Gebiete in anderen Richtungen eingreift, berechtigt ist, wenn sich die obrigkeitliche Gewalt der katholischen Amtsträger über ihre Untergebenen in Befehdung seiner Einrichtungen und Gesetze äußert, ihnen dieselbe überhaupt, gleichviel ob sie sich auf dem Gebiete der Kirche oder des Staates äußert, zu entziehen.

Diesen letzteren Standpunkt hat man auch bei der gesetzlichen Aenderung in Preußen im Jahre 1880 (Seite 326) nicht aufgegeben, vielmehr nur an die Stelle der Amtsentsetzung die Unfähigkeit zur Bekleidung und zur weiteren Ausübung des Amtes gesetzt und damit die Herbeiführung einer staatlichen Erledigung des Amtes selbst beseitigt. Der rechtliche Unterschied besteht darin, daß bei der staatlichen Amtsentlassung vom Standpunkte des Staates eine Wiederbesetzung der betreffenden Stelle denkbar ist, und eine Begnadigung des entlassenen Kirchendieners mit der Wirkung, daß er wieder in sein ihm aberkanntes Amt eintritt, ausgeschlossen erscheint, weil er die verlorene Stelle nur durch Neubesetzung wieder erhalten kann. Wandelt man dagegen die Maßregel in

---

1) So Friedberg, Dove, Zorn a. a. O., auch Martens S. 437 ff.

2) Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1874, § 8; sächs. §§ 13, 14. Beide behandeln übrigens den Fall der Verurtheilung wegen ehrmindernden Vergehens in derselben Weise.

3) P. Hinschius bei Hartmann a. a. O. S. 159.

4) Auf dieser Anschauung beruht sogar die Vorschrift der beiden Gesetze, daß der Staat zunächst die Entlassung durch die kirchliche Behörde zu fordern berechtigt sein soll. Aber nach der Theorie der katholischen Kirche ist die Nichtbeachtung der Staatsgesetze, soweit sie dem Kirchenrecht nicht entsprechen, eine gebotene und sogar löbliche Handlung und man kann daher von ihr deswegen die disciplinarische Bestrafung der betreffenden Geistlichen nicht fordern.

dauernde Suspension vom Amte um [1]), dann kann eine Begnadigung mit der erwähnten Tragweite erfolgen, und das Amt selbst gilt nicht als erledigt. Praktisch ist der Unterschied nicht erheblich. Eine Begnadigung wird in den seltensten Fällen angezeigt sein, denn sie könnte nur gerechtfertigter Weise erfolgen, wenn der entsetzte Amtsträger durch sein Verhalten Garantien bietet, daß er ferner den Staatsgesetzen gehorsam sein werde, und diese Voraussetzung wird kaum jemals eintreten. Ferner ist es bei Festhaltung der Amtsentlassung nicht geboten, daß der Staat auch die Auffassung, daß damit das Amt erledigt sei, in allen ihren Konsequenzen zur praktischen Anerkennung zu bringen sucht. Es erscheint namentlich nicht nöthig, von staatswegen eine etwaige Wiederbesetzung der Stelle zu fordern und erzwingen zu wollen. Der Staat hat vielmehr mit der Thatsache zu rechnen, daß die katholische Kirche die staatliche Erledigung nicht als erfolgt anerkennt und daß er daher die bei der Wiederbesetzung betheiligten kirchlichen Personen durch eine solche Forderung in ein peinliches Dilemma zwischen ihren staatlichen und kirchlichen Pflichten bringt, in welchem sie, da die Anwendung derartiger Maßregeln, wie der eben gedachten, schon die Existenz schwerer Konflikte zwischen Staat und Kirche voraussetzt, eher den Vorschriften ihrer Kirche, als den Anordnungen des Staates folgen werden [2]), so daß sich bei fernerem Vorgehen des Staates der Konflikt nur vergrößert und verschärft. Selbst aber, wenn der Staat wirklich die Wiederbesetzung der Stelle erreichen sollte, erzielt er damit weder den Frieden noch eine gedeihliche und ruhige Verwaltung des so wieder besetzten Amtes, denn unter den obwaltenden Verhältnissen wird der neue Amtsträger von den kirchlichen Oberen und auch mindestens theilweise von der Bevölkerung als unberechtigter Eindringling angesehen werden und seine Amtsverwaltung wird daher gleichfalls die Veranlassung zu fortwährenden neuen Konflikten bieten [3]).

Der Staat thut daher besser, auf derartige, ihren Zweck doch verfehlende Versuche zu verzichten und es ist für ihn genügend, wenn er das gesammte, von dem entsetzten oder für unfähig erklärten Träger *verwaltete kirchliche Vermögen mit Beschlag belegt und seinerseits bis zur einstigen ordnungsmäßigen Besetzung der Stelle in seine staatliche Verwaltung nimmt* [4]), eine Maßregel, welche er gleichfalls wird eintreten lassen können, wenn *ein Amt zuwider den staatlichen Bestimmungen* besetzt worden ist [5]). Seine Berechtigung für beide Fälle liegt darin, daß

---

1) Man muß dann aber juristisch nicht so inkonsequent sein, wie das *preuß.* Gesetz, welches daneben totalen und definitiven Verlust alles, des staatlichen und kirchlichen Amtseinkommens vorschreibt, s. oben S. 326.

2) Das *preuß.* Gesetz v. 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter Bisthümer § 6 hat eine staatliche Aufforderung an das Domkapitel zur Wahl eines Kapitularvikars bei staatlicher Absetzung des Bischofs vorgeschrieben, aber keins der preußischen Domkapitel hat eine solche vorgenommen. Diese Vorschrift gilt übrigens jetzt nur noch für den Fall der Amtsentlassung zufolge der oben S. 326 erwähnten Verurtheilung durch die ordentlichen Strafgerichte, Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 1 und Kommentar v. P. *Hinschius* dazu S. 20, 21.

3) Das hat die Ernennung der sog. Staatspfarrer in *Preußen* kraft des Nothbesetzungsrechtes der Patrone und der Gemeinden m. E. zur Genüge bestätigt.

4) Dies ist für die Bisthümer, die staatlich erledigt oder deren Inhaber zur Bekleidung des Amtes für unfähig erklärt worden sind, angeordnet durch die *preußischen* Gesetze v. 20. Mai 1874, §§ 6 ff. u. v. 14. Juli 1880, Art. 1 u. 3, für andere geistliche Aemter wenigstens zulässig nach Art. 3 des Deklarationsgesetzes v. 21. Mai 1874.

5) So das cit. preuß. Gesetz v. 21. Mai 1874, Art. 3 Nr. 1. Die *württembergische, badische, hessische* und *österreichische* Gesetzgebung, Ges. v. 7. Mai 1874, § 8, haben allerdings keine dem entsprechenden Specialbestimmungen, indessen sind in diesen Staaten gleiche Maßregeln deshalb zulässig, weil hier überhaupt eine Betheiligung der Staatsbehörden bei der Verwaltung der Temporalien vakanter Aemter und bei der Einweisung der neu angestellten Geistlichen in die Temporalien stattfindet, *Golther* a. a. O. S. 411; *Spohn*, badisches Staatskirchenrecht S. 192, P. *Hinschius* bei *Hartmann* a. a. O. S. 154, 558.

in ihnen der von der Kirche als rechtmäßig anerkannte Inhaber staatlich nicht zur Verfügung über das kirchliche Vermögen berechtigt ist und daß das letztere daher der Disposition desselben entzogen werden muß.

Die bisher besprochenen Maßregeln, die strafrechtliche Repression und die staatliche Amtsentlassung oder die staatliche Unfähigkeitserklärung der kirchlichen Beamten zur Weiterverwaltung oder weiteren Bekleidung ihres Amtes, sind zwar scharfe und schneidige Waffen für den Staat, aber sie liegen nicht an sich außerhalb des Rahmens derjenigen Befugnisse, welche der Staat regelmäßiger Weise unter normalen Verhältnissen zu beanspruchen berechtigt wäre, weil sie dem Wesen und dem Charakter der Verletzungen der staatlichen Ordnung, welche von den Amtsträgern der katholischen Kirche begangen werden, angepaßt sind. Für normale Zeiten werden sie die letzteren zur Vorsicht ermahnen und ihre Handhabung wird dem Staate für etwa vorkommende Einzelfälle genügenden Schutz gewähren.

Für Preußen haben sie sich allerdings nicht als ausreichend bewiesen. In ihrer Anwendung und zwar wesentlich, so weit dieselbe durch die verweigerte Erfüllung der Anzeigepflicht für die Wiederbesetzung geistlicher Stellen herbeigeführt worden ist, haben sie zu einer weitgehenden Zerstörung des kirchlichen Organismus und namentlich zur Zerrüttung der geordneten Seelsorge geführt[1]), andererseits aber bisher den Widerstand der katholischen Kirche im Wesentlichen nicht zu brechen vermocht. Es würde indessen verfehlt sein, daraus den Schluß zu ziehen, daß dieselben überhaupt nutzlos seien und der Staat besser thäte, sich lediglich mit den schwachen Mitteln der österreichischen und sächsischen Gesetzgebung (s. o. S. 321) zu begnügen. In Preußen haben abnorme Verhältnisse obgewaltet und sie walten noch fortdauernd ob. Praktisch war in dem Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren vor dem Erlasse der ersten Kirchengesetze im Jahr 1873 in Preußen ein den Bestrebungen des Ultramontanismus äußerst günstiges Verhältniß zwischen dem Staat und der katholischen Kirche eingetreten, da dasselbe der Verwirklichung der sog. Koordinationstheorie im wesentlichen gleichkam (s. o. S. 220). Aus dieser starken Stellung mußte der Staat einen Gegner hinauszuwerfen unternehmen, welcher bisher im siegreichen Fortschreiten begriffen war und in den letzten Jahren einen erneuerten Anlauf zur Durchführung seiner hierokratischen Theorien genommen hatte. Diese Aufgabe fiel gerade dem Staate zu, welcher nach seiner Entwicklung und seinem Wesen der Kurie der allerverhaßteste ist, und welchen sie im Interesse ihrer hierarchischen Machtbestrebungen stets wird bekämpfen müssen. Bei der gebotenen gesetzlichen Neuregelung seines Verhältnisses zur katholischen Kirche war er einerseits auf die Basis der neueren württembergischen und badischen Gesetzgebung: der Gewährung der Autonomie an die Kirche, gewiesen, andererseits mußte er aber gerade deshalb für sich, um die Kirche in den ihr gesetzlich gesteckten Schranken zu halten und sich vor Uebergriffen zu sichern, neue Schutzwehren in Anspruch nehmen und in dieser Hinsicht über die bisher lückenhaft gebliebene Entwicklung des neueren Staatskirchenrechtes hinausgehen.

Vom Standpunkte der hierarchischen Machtpolitik der Kurie und der katholischen Kirche wurde dieses Vorgehen als ein schweres Attentat auf die sog. Kirchenfreiheit empfunden und der Kampf in der energischsten Weise aufgenommen, um so mehr, als sein Ausgang, weil der führende deutsche Staat in Frage stand, auch für ganz Deutschland und darüber hinaus von maßgebender Entscheidung sein muß. Darum hat die Kurie und die ultramontane Partei ihre ganze Macht gegen den einen Staat konzentriert und unterhält den Kampf, indem sie die eigentliche Aufgabe der Kirche, die Für-

1) P. Hinschius, Kommentar z. preuß. Gesetze v. 14. Juli 1880, S. 3.

sorge für die wahrhaft religiösen Bedürfnisse des katholischen Volkes, im Interesse ihrer hierarchischen Bestrebungen vernachlässigt und die durch den Widerstand gegen den Staat heraufbeschworene Desorganisation der Seelsorge sogar ihrerseits als Waffe gegen denselben verwerthet. Wenn bei einem systemalisch und auf diese Weise geführten Kriege die erwähnten Schutzwehren für den Staat sich nicht ausreichend erweisen, so ist das erklärlich genug und es ist damit noch nicht der Beweis geführt, daß sie unter anderen, unter normalen Verhältnissen sich als unnütz erweisen werden, um so weniger, als die veränderte Stellung, welche die Regierung seit dem Jahre 1879 und mit der Einbringung der wiederholt erwähnten Gesetze von 1880 und 1882 eingenommen, bloß die Folge gehabt hat, den schon erlahmten Widerstand und ermatteten Kampfesmuth auf Seiten ihrer Gegner neu zu beleben. Ueberdies richtet sich die Wucht ihres Angriffes — die Anzeigepflicht besteht in Württemberg und Baden, den Gesetzen über die kirchliche Vermögensverwaltung haben sich die preußischen Bischöfe unterworfen — hauptsächlich gegen die hier fraglichen Bestimmungen, nämlich die staatliche Entfernung aus dem Amte, die strafrechtliche Ahndung staatsgesetzwidriger Anstellungen durch die kirchlichen Oberen und des Amtirens derartig angestellter oder staatlich entlassener Geistlichen. Nichts beweist besser als dies, daß gerade die oben aufgezählten Mittel für den Staat werthvolle und die hierarchische Machtentfaltung empfindlich beschränkende Schutzwehren bilden, welche man ihm für die Zukunft ein für alle Mal zu entwinden bestrebt ist. Vom ultramontanen Standpunkt mit Recht, denn ein solcher Kampf, wie man ihn jetzt noch weiter führt, kann im eigenen Interesse der katholischen Kirche nicht dauernd fortgesetzt werden, und geht der Staat aus dem jetzigen schweren und langwierigen Konflikt mit diesen Schutzwehren als Sieger hervor, so wird man sich seitens der Bischöfe und vor Allem der Kurie nicht wieder so leichten Herzens entschließen, den Krieg gegen den Staat in dem jetzigen Umfang von Neuem aufzunehmen.

Wesentlich aus dem Kriegszustand, welcher durch die erwähnten Verhältnisse herbeigeführt worden ist, erklären sich die Maßregeln, welche das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874[1]) getroffen hat. Nach demselben kann Geistlichen, welche nach staatlicher Entfernung aus ihrem Kirchenamt oder welche nach erfolgter rechtskräftiger Bestrafung wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem ihnen staatsgesetzwidrig übertragenen Amte sich noch als Inhaber des ihnen entzogenen oder ihnen nicht zukommenden Amtes gerieren, durch die Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Besteht aber eine solche Handlung in der ausdrücklichen Anmaßung oder thatsächlichen Ausübung des Amtes, so ist die Centralbehörde des betreffenden Staates befugt, dem Geistlichen die Staatsangehörigkeit, womit dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaat verloren wird, zu entziehen und ihn außerdem auch aus dem Bundesgebiete auszuweisen. Zu diesen harten Maßregeln ist erst geschritten worden, als sich die Verhängung von Geld- und Gefängnißstrafen gegenüber der hartnäckigen Renitenz der Bischöfe und der Geistlichen nicht ausreichend gezeigt hatte und ihre Bestrafung, namentlich ihre Rückkehr aus den Gefängnissen nach verbüßter Strafe, von der ultramontanen Partei fortgesetzt und systematisch zu Demonstrationen, zur Aufregung der Bevölkerung und zur Verhöhnung der Gesetze und der Strafgewalt des Staates benützt worden war. Unmöglich konnte der letztere diesem Treiben, welches sein Ansehen in der bedenklichsten Weise erschüttern mußte, ruhig zusehen, vielmehr war er im Interesse der eigenen Selbsterhaltung genöthigt, unter allen Umständen einem solchen

1) Betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (Reichs-Ges.-Bl. 1874, S. 43, 44). Zur Anwendung kann das Gesetz nach seinen im Text gedachten Voraussetzungen nur in Preußen, Baden und Hessen (allenfalls auch in Braunschweig) kommen, s. darüber P. Hinschius, d. preuß. Kirchengesetze v. 1874 u. 1875, S. 6.

Gebahren ein Ziel zu setzen. Daher kam es vor Allem auf energisch wirkende Maßregeln an, und es mußten etwaige rechtliche Bedenken, weil es sich um Kampfmittel handelte, zurückgestellt werden. Hieraus erklärt es sich, daß das Reichsgesetz zu der harten, dem bisherigen deutschen Recht unbekannten Maßregel der Expatriierung geschritten ist und das völkerrechtliche Bedenken, ob ein Staat dem anderen seine fanatischen Priester — um gemeine Verbrecher handelte es sich nicht — zuzuschieben befugt sei, außer Acht gelassen hat[1]). Unter normalen Verhältnissen wird man dieser Zwangsmaßregel wieder entbehren können, ja sie wird dann schon von selbst außer Anwendung treten.

Dagegen steht ein völkerrechtliches Bedenken der Ausweisung des Geistlichen aus dem Orte seines staatswidrig angemaßten Amtes nicht entgegen. Diese ist vor Allem geeignet, dem Geistlichen die weitere Einwirkung auf die Kreise, in welchen seine Autorität fest wurzelt, unmöglich zu machen und hat sich zur Beseitigung jenes dem Staate Hohn sprechenden Treibens in Preußen als durchaus wirksam erwiesen. Sie findet überdies ihre Analogie in dem bisherigen geltenden Strafrecht. Wenn nach demselben bei gewissen gemeingefährlichen Verbrechen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann[2]), so liegt darin eine Präventivmaßregel, welche den Zweck hat, den Bestraften von dem bisherigen Schauplatz seiner verbrecherischen Thätigkeit, wo er die beste Gelegenheit findet, sie wieder ausüben zu können, zu entfernen. Ein analoger Gesichtspunkt waltet — so verschieden sonst die beiden Fälle sind — auch hier ob. Der gesetzwidrig amtierende Geistliche, welcher sein Amt nach staatlichem Recht nicht wahrnehmen darf, hat nur an dem Sitze desselben die Möglichkeit dazu, hier allein findet er den geeigneten Boden für die Geltendmachung seines, dem Staatsgesetze widersprechenden Einflusses auf die Bevölkerung und allein unter dieser die Bereitwilligkeit, Demonstrationen zu seinen Gunsten und zur Verhöhnung der Staatsgesetze in Scene zu setzen. Es erscheint somit für diesen Fall, wie im vorigen, eine entsprechende Präventivmaßregel durchaus gerechtfertigt, und es empfiehlt sich daher, die Ausweisung aus dem Orte des Amtes als eine die Durchführung der Bestrafung wegen rechtswidriger Amtsanmaßung sicherndes Zwangsmittel beizuhalten[3]).

Gegenüber einem System von staatlichen Schutzmaßregeln wie dem hier besprochenen und befürworteten, muß die früher vielfach angewendete Maßregel der sog. Temporaliensperre wesentlich an Bedeutung verlieren. Die staatliche Entfernung renitenter Geistlichen aus ihren Aemtern und der damit verbundene Verlust oder die dauernde Suspension des Bezuges ihres Amtseinkommens, die Beschlagnahme und die Vermögensverwaltung von staatswidrig besetzten oder staatlich erledigten Stellen[4]) (s. o. S. 329) bietet, zu einem großen Theile einen ausreichenden Ersatz für dieselbe.

1) Gesfken a. a. O. S. 667, 668 weist darauf hin, daß die Strafe der Verbannung nur in Frankreich und in Rußland bestehe. Aber abgesehen von Frankreich (Code pénal art. 202, 204, 205) kennt sie auch das spanische Strafgesetzbuch v. 1870, Art. 279 gegen Kultusbeamte wegen Aufreizung gegen die Gesetze. Völlig unbegreiflich ist es, wenn er behauptet, daß der Staat nur berechtigt ist, seine Unterthanen mit denjenigen Strafen zu belegen, welche das Strafgesetzbuch kennt. Hat der Gesetzgeber kein Recht, sein Strafsystem zu ändern und kann er dies nicht für einen einzelnen Fall, für welchen sich zunächst ein Bedürfniß herausstellt, thun?

2) Reichs-Str.-G.-B. §§ 38, 39.

3) Hierbei könnte die Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes, die Konfinirung, fallen gelassen werden, da die Ausweisung aus dem Amtsorte und den nahe gelegenen Bezirken sich als ausreichend gezeigt hat. Auch dürfte die Zulässigkeit der Ausweisung auf bestimmte Zeit beschränkt und nur ausnahmsweise eine Verlängerung bei Fortdauer der Nothwendigkeit ihrer Aufrechterhaltung gesetzlich festgesetzt werden.

4) Diese Fälle unterscheiden sich von den nachher zu besprechenden Fällen dadurch, daß sie Sicherungsmaßregeln gegen Eingriffe staatlich nicht berechtigter Personen sind und sich auf das ganze Vermögen, nicht bloß auf das aus Staatsmitteln herrührende, beziehen.

Das neue preußische Staatskirchenrecht, welches die erwähnten Schutzwehren für den Staat am meisten durchgebildet hat, kennt die Temporaliensperre daher und zwar lediglich in Bezug auf Staatsmittel

A. als exekutorische Maßregel zur Erzwingung gewisser staatsgesetzlich gebotener Handlungen der kirchlichen Beamten, nämlich a) zur Erzwingung der Wiederbesetzung eines länger als ein Jahr erledigten Pfarramtes, in welchem Fall sie sich sowohl auf die zum Unterhalte der Stelle, wie auch des besetzungsberechtigten Kirchenoberen dienenden Mittel erstrecken kann [1]), b) zur Erzwingung der Befolgung der hinsichtlich der staatlichen Aufsicht über die Verwaltung des nicht lokalen Kirchenvermögens vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln, sowie der zu ihrer Durchführung staatlich getroffenen Anordnungen [2]), endlich c) zur Erzwingung der Beobachtung der in Betreff der geistlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wobei sich die Sperre auf die zum Unterhalt derselben bestimmten Staatsmittel erstreckt und zugleich der Gesichtspunkt in Frage kommt, daß der Staat Institute, welche im Widerspruch mit seinen Gesetzen verwaltet werden, seinerseits nicht die Fortdauer ermöglichen kann [3]).

B. als allgemeine, aber vorübergehende Kampfmaßregel, um den Gehorsam der katholischen Kirchenoberen und Geistlichen gegen die Staatsgesetze herbeizuführen [4]). Bei Erlaß des betreffenden Gesetzes ist zugleich die Anschauung maßgebend gewesen, daß der Staat seine staatlichen Mittel nicht dazu gewähren darf, um den Widerstand gegen seine Gesetze zu unterstützen [5]) und zu erleichtern; und wenn der beabsichtigte Erfolg dadurch nicht erzielt worden ist, so hat der Staat doch damit zugleich das Gebot einer für ihn bestehenden sittlichen Pflicht in dem wider seine Souveränetät geführten Kampf erfüllt, wobei die Frage nach dem praktischen, dadurch zu erzielenden Resultate völlig außer Betracht bleibt [6]).

Die übrigen neueren Gesetzgebungen, die badische, hessische, österreichische und sächsische haben die Temporaliensperre nicht näher entwickelt [7]), während sie in Baiern noch aus früherer Zeit bestehen geblieben ist [8]).

---

1) Ges. v. 11. Mai 1873, § 18.

2) Ges. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen v. 7. Juni 1876, § 9, vgl. dazu P. Hinschius, das preuß. Kirchengesetz vom 14. Juli 1880, S. 49, 50.

3) Ges. v. 11. Mai 1873, § 13.

4) Ges. betreffend die Einstellung von Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen v. 22. April 1875 und dazu Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 4.

5) Vgl. die Motive zum Ges. v. 22. April 1875, P. Hinschius, preuß. Kirchengesetze v. 1874 u. 1875, S. 70.

6) Kahl, die Temporaliensperre, S. 226, welcher aber irrt, wenn er S. 37 behauptet, daß die Bulle: De salute animarum v. 1821 durch das Gesetz v. 1875 als Landesgesetz aufgehoben worden sei.

7) Das erklärt sich aus dem o. S. 329 N. 5 Bemerkten.

8) S. o. S. 321 N. 2. Thudichum, deutsches Kirchenrecht 2, 69 behauptet, daß in Württemberg, Baden und Hessen eine Sperre gegen den Bischof und das Domkapitel zulässig sei, weil in den Fundationsinstrumenten der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Bisthümer (das für Rottenburg v. 1828, bei Reyscher, Sammlg. d. württemb. Kirchengesetze, S. 1067, für Fulda v. 1829 bei Walter, fontes iuris ecclesiastici S. 353), mittelst welcher die Landesherren diese Bisthümer gestiftet hätten, dreizehn Punkte (betreffend den Einfluß des Staates auf die Besetzung der höheren geistlichen Aemter und die Ausbildung des Klerus) in den Urkunden „als Bedingung dieser Stiftungen" festgesetzt seien und daher bei Verletzung derselben der Anspruch auf die Dotation hinfällig werde. Da der Wortlaut der Instrumente nicht dahin geht, daß die Einhaltung der dreizehn Punkte Bedingung der Stiftungen sein solle (das substituiert Thudichum unzulässiger Weise), so fällt schon damit seine Interpretation zusammen. Abgesehen davon könnte, wenn es sich hier um eine wirkliche Bedingung handelte, die Nichtinnehaltung derselben nur die Zurückziehung der ganzen Stiftung zur Folge haben. In der That ist aber an eine solche nicht zu denken, das zeigt namentlich die in den Instrumenten enthaltene Erklärung, daß die betreffenden dreizehn Punkte

Die Beibehaltung oder gesetzliche Neueinführung der Temporaliensperre erscheint heute unter dem Gesichtspunkte angemessen, daß der Staat die Zwecke von Instituten, Anstalten und Aemtern nicht zu fördern hat, bei deren Verwaltung seinen Gesetzen nicht Folge geleistet wird, womit zugleich ihre Beschränkung auf die staatlicherseits gewährten Mittel bedingt ist.

Für normale Zeiten, bei Ungehorsam einzelner Kirchenoberen und Geistlichen reicht im Uebrigen der Staat, wenn er durch seine Gesetzgebung die erforderliche strafrechtliche Repression, die staatliche Entfernung renitenter Geistlichen und die Beschlagnahme des Vermögens geistlicher Stellen, um dasselbe vor Eingriffen der aus dem Amte entlassenen oder staatswidrig angestellten Geistlichen zu bewahren, ermöglicht hat, mit diesen Mitteln besser aus, als mit der Temporaliensperre, denn als Exekutivmittel bleibt die letztere stets von zweifelhaftem Erfolg, weil möglicher Weise die gesperrten Staatsbeiträge durch andere Mittel, z. B. aus auswärtigen Fonds oder durch freiwillige Beiträge der Kirchenglieder aufgebracht und die letzteren gerade durch Anforderungen an sie als unmittelbare Mitbetheiligte in den Konflikt zwischen Staat und Geistlichkeit hineingezogen werden [1]).

Außer dem gedachten Fall wird aber ferner bei systematischer und allgemeiner Renitenz der katholischen Kirche gegen die staatlichen Gesetze, wie sie zum Erlaß des schon erwähnten preußischen Gesetzes vom 22. April 1875 Veranlassung gegeben hat, eine allgemeine Temporaliensperre gerechtfertigt sein, weil, wie schon Seite 333 bemerkt, der Staat hier ganz unabhängig von jedem dadurch zu erzielenden Erfolge um seiner selbst willen der Kirche seine Unterstützung verweigern muß. Die Frage, ob diese gegebenen Falls nach dem in Betracht kommenden Partikularrecht auf dem bloßen Verwaltungs- oder nur auf dem gesetzlichen Wege verhängt werden kann, ist eine der schwierigsten, weil hierbei zugleich das seiner rechtlichen Natur nach zweifelhafte Verhältniß der zur Forderung von Staatsmitteln berechtigten kirchlichen Amtsträger und Institute zum Staate mit in Rücksicht kommt [2]). Unter diesen Umständen wird es keine Regierung für rathsam erachten können, eine derartige umfassende Maßregel im Falle eines weit greifenden Konfliktes ohne gesetzliche Ermächtigung zu treffen [3]), andererseits erscheint es aber in derartigen Zeiten für sie bedenklich, eine solche erst von der Landesvertretung zu fordern. Es empfiehlt sich daher, von vornherein nicht durch ein bloß vorübergehendes, sondern für jeden derartigen Fall zur Anwendung kommendes Gesetz, in welchem die Voraussetzungen näher zu präcisieren sein würden, der Staatsregierung ein für alle Mal eine derartige Befugniß zu gewähren. Die Erfahrungen, welche man in Preußen gemacht hat, rechtfertigen hinreichend den Erlaß eines solchen Gesetzes für jeden Staat, und die Existenz desselben wird, wenn ihm auch die anderen oben bezeichneten Maßregeln gesetzlich zu Gebote stehen, die Wirkung derselben verstärken, also dazu mit beitragen, die katholischen Kirchenoberen von der Renitenz gegen die Staatsgesetze und von der umfassenden Organisation einer solchen abzuhalten.

kraft des „verfassungsmäßig zustehenden oberstthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die Kirche" festgesetzt werden.

Unbekannt ist mir, worauf die weitere Behauptung Thudichums 2, 111 beruht: daß in Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz bei bevorstehender Bischofswahl die Domkapitel die Liste für den Landesherrn zur Streichung der personae minus gratae binnen Monatsfrist bei Vermeidung der Temporaliensperre einzureichen haben.

1) So auch Kahl a. a. O. S. 226.

2) Vgl. darüber Kahl a. a. O. S. 30 ff.

3) Eine solche hat auch die preußische Regierung gefordert (s. das mehrfach citirte Gesetz v. 22. April 1875), obwohl schon im Jahre 1872 dem Bischof von Ermland die Temporalien auf dem Verwaltungswege gesperrt waren, Friedberg, Aktenstücke die altkatholische Bewegung betreffend, Tübingen 1876, S. 156.

Die Gruppe der eben besprochenen Maßregeln halte ich für jeden Staat, welcher sein Verhältniß zur katholischen Kirche in der allein heute zulässigen Weise auf der Basis der derselben zu gewährenden Autonomie regelt, für die angemessenste und wirksamste. Sie haben zugleich den Vortheil, daß sie die katholische Kirche in normalen Verhältnissen, d. h. wenn sie sich den Anforderungen der Staatsgesetze fügt, nicht im Mindesten berühren und schädigen.

3. Andererseits wird aber der moderne Staat, welcher heute die Handhabung seines öffentlichen Rechtes unter die Kontrolle verwaltungsgerichtlicher Behörden stellt, im Interesse der Kirche und zu ihrem Schutze gegen willkürliche Anwendung der über sie gesetzlich bestehenden Aufsichtsrechte und der zur Verwirklichung derselben dienenden Durchführungsmaßregeln dieses Princip auch auf dem Gebiet des Staatskirchenrechtes zur Anwendung zu bringen haben[1]).

Es ist wieder die viel geschmähte preußische Kirchengesetzgebung, welche diesen Grundsatz im weiteren Umfange als alle anderen verwirklicht hat, und welche, abgesehen von dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, bisher so gut wie keine Nachfolge gefunden hat.

Der freilich ultramontanerseits perhorrescierte Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten kann von den geistlichen Oberen bezw. den Geistlichen angegangen werden, um 1. über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen des Kultusministers auf Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für geistliche Bildungsanstalten und auf Schließung derselben[2]), 2. des Einspruchs des Ober-Präsidenten gegen die Anstellung von Geistlichen[3]) und 3. des Einspruchs gegen die Ausübung bischöflicher Funktionen in erledigten Diöcesen[4]), und endlich 4. auf Grund des erwähnten Reichsgesetzes über die gesetzlichen Voraussetzungen der gegen Geistliche verhängten Maßregel der Externierung, Internierung und Expatriierung zu befinden[5]).

Außerdem ist den Verwaltungsorganen, welche das nicht lokalen Zwecken dienende kirchliche Vermögen verwalten, also namentlich den Bischöfen, das Recht gewährt, sich mit einer Klage an das Oberverwaltungsgericht zu wenden, wenn nach ihrer Ansicht die staatlichen Aufsichtsbehörden zu Unrecht in ihren Etats Posten als gesetzwidrig beanstandet oder in diese die Eintragung von angeblich gesetzlich zu machenden Leistungen bewirkt haben[6]).

Für ähnliche Fälle, wie die letzteren, ja sogar noch in weiterem Umfange, ist zwar auch in Baiern der Schutz des Verwaltungsgerichtshofes[7]) gewährt worden, aber hier ist die kirchliche Vermögensverwaltung nicht principiell der Autonomie der Kirche überlassen und wird nicht von rein kirchlichen Organen geübt. Es hat also bei dieser Bestimmung der Gesichtspunkt einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle der die Staatsaufsicht über die Kirche ausübenden Organe nicht obgewaltet.

---

1) Vgl. auch Friedberg, Grenzen, S. 817, 818.
2) Ges. v. 11. Mai 1873 § 13.
3) A. a. O. § 16.
4) Ges. v. 20. Mai 1874, § 3.
5) § 3.
6) Ges. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung der katholischen Diöcesen v. 7. Juni 1876, § 6.
7) Nach Art. 10 des bairischen Gesetzes v. 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ist derselbe zur letztinstanzlichen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreisregierungen zuständig bei „3. Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinde-Angelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Aufgabe rechtlich statthaft sei".

Ebensowenig liegt derselbe dem österreichischen Verwaltungsrecht zu Grunde, obwohl die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nach demselben anscheinend sehr weit gesteckt ist. Der letztere hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung der Organe der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nur nicht in Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind[1]), indessen die Forderung, daß der Beschwerdeführer, also auch die kirchliche Behörde, in einer öffentlichen oder privaten Berechtigung verletzt sein muß[2]), und es nicht lediglich auf die Verletzung der objektiven, die Ausübung der Staatsaufsicht über die Kirchen regelnden Rechtsnormen ankommt, nimmt der gedachten Bestimmung jede irgend erhebliche Tragweite für andere als Vermögensangelegenheiten der Kirche[3]).

Im Uebrigen kennen die neueren Gesetzgebungen[4]) nur die sich von selbst ergebende Kontrolle der Gerichte bei denjenigen Handlungen, welche als Kriminalvergehen zu deren Zuständigkeit gehören[5]), und außer Preußen hat allein Hessen die staatliche Entfernung der Kirchendiener aus ihrem Amte in die Hände einer unabhängigen richterlichen Behörde gelegt[6]).

Endlich ist die preußische Gesetzgebung darin vereinzelt geblieben, daß sie die Berufung wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinargewalt nicht an eine staatliche Verwaltungsbehörde, sondern an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gewiesen hat und über dieselbe nach stattgehabtem prozessualischem Verfahren, in welchem die betheiligte kirchliche Behörde ihre Rechte wahrzunehmen in der Lage ist, entscheiden läßt[7]).

Die Gewährung des Rechtsschutzes könnte sogar noch über das in Preußen gewährte Maß ausgedehnt werden, doch würde eine nähere Auseinandersetzung hier zu weit führen, da sie nicht nur das staatskirchliche Partikularrecht, sondern auch die in den einzelnen Staaten schon bestehenden verwaltungsgerichtlichen Organe des Näheren berücksichtigen müßte.

II. Kapitel.

Die Regelung des Verhältnisses des Staates zur evangelischen Kirche.

Litteratur vgl. zu §§ 8. 15 und 23.

§ 28. 1. Die Autonomie der evangelischen Kirche im Verhältniß zu dem landesherrlichen Kirchenregiment des konstitutionellen Monarchen. Die evangelische Kirche steht dem Staate nicht wie die katholische Kirche principiell feindlich gegenüber. Ihre Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche entspricht nicht dem katholischen hierokratischen System weder in seiner vollen Schärfe noch in der späteren Abschwächung (s. oben Seite 213). Sie läugnet weder den selbständigen gottgewollten Beruf des Staates noch dehnt sie den Begriff der kirchlichen Angelegenheiten in das Gebiet des Staates hinein aus. Schon aus diesen Gründen allein hat es kein Bedenken, ihr die Autonomie und die Stellung als einer Anstalt des öffentlichen Rechtes

1) Ges. v. 22. Oktober 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, § 2 und § 3 Nr. e.
2) Pann, die Verwaltungsjustiz in Oesterreich, Wien 1876, S. 5 ff., S. 12.
3) Vgl. z. B. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 45, S. 243 u. Bd. 47, S. 305.
4) Das badische Gesetz v. 5. Oktober 1863 und das württembergische Gesetz v. 16. Dezember 1876 über die Regelung der Verwaltungsrechtspflege enthalten keine hierher gehörigen Vorschriften.
5) S. o. S. 326 N. 1.
6) S. o. S. 327.
7) S. o. S. 306.

zu gewähren. Der Staat hat nicht zu befürchten, daß sie ihre obrigkeitliche Macht principiell zu seiner Bekämpfung anwenden wird. Ueberdies geben ihr weder ihre dogmatischen Anschauungen, noch ihre Einrichtungen jene bedeutende Gewalt über die Gemüther, welche die katholische Kirche kraft derselben über ihre Angehörigen auszuüben vermag. Endlich entbehrt sie der einheitlichen, alle Welttheile umfassenden Organisation, welche die letztere den einzelnen Staaten gegenüber thatsächlich wie einen anderen unabhängigen Staat erscheinen läßt, vielmehr bildet ihre Zersplitterung in eine ganze Anzahl kirchlicher Körper ein weiteres Moment ihrer Schwäche gegenüber der staatlichen Gewalt.

In Deutschland hat sie sich nicht nur in einzelne, mit den Landesgrenzen der Territorialstaaten zusammenfallende Organisationen abgeschlossen, sondern es ist in diesen auch die oberste Leitung in die Hände der Landesherren gelangt.

In den evangelischen Staaten des ehemaligen Deutschen Reiches konnte, weil das höchste kirchliche und staatliche Regiment in der obersten Spitze vereinigt war, von der Ausbildung eines besonderen staatlichen Aufsichtsrechtes über die evangelische Kirche nicht die Rede sein. Konflikte zwischen Staat und Kirche waren nicht möglich, nur solche zwischen den von einander verschiedenen staatlichen und kirchlichen Behörden, und diese konnten auf einfache Weise, d. h. durch die Entscheidung des Landesfürsten, beseitigt werden.

Das landesherrliche Kirchenregiment hat sich bis auf den heutigen Tag in Deutschland erhalten. Für die Frage, wie des Näheren die Stellung der evangelischen Kirche zum Staat auf der Basis der Autonomie und der Anerkennung der ersteren als einer Anstalt des öffentlichen Rechtes zu regeln ist, muß dasselbe hier als gegebener Faktor hingenommen werden. In eine Erörterung darüber, ob dasselbe heute, namentlich in Hinblick auf die Beseitigung des ausschließlich protestantischen Charakters der einzelnen Staaten und auf die Einführung der konstitutionellen Verfassungsform zu beseitigen ist, kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden, da es sich hierbei um eine principiell die Gestaltung der kirchlichen Verfassung berührende Frage, nicht um eine solche, welche das Verhältniß der Kirche zum Staat als solchen betrifft, handelt.

Allerdings stehen beide Fragen zufolge des Ergebnisses, welches die historische Entwicklung der evangelischen Kirche in Deutschland gehabt hat, nicht außer Zusammenhang. Derselbe ist dadurch bedingt, daß das oberste Kirchenregiment und die staatliche Souveränetät stets in derselben Person mit einander verbunden sind. Wenn beide Rechte in verschiedenen Händen ruhen würden, so könnte man, selbst wenn die Verfassung einer Kirche so monarchisch als möglich wäre und das Organ der obersten Kirchenleitung nach derselben seine Gewalt in völlig absoluter Weise über die einzelnen Kirchenglieder auszuüben berechtigt wäre, doch immer von autonomischer Stellung im Staate sprechen. Sowie der Staat einer solchen Kirche die selbständige Regelung der naturgemäß in ihre Sphäre fallenden Angelegenheiten überläßt, ist dieselbe, mag innerhalb ihrer selbst über alle Verhältnisse auch nur eine einzige Person bestimmen und entscheiden, im Verhältniß zum Staate autonom, weil sie trotz ihrer etwaigen unfreien Verfassung gerade das Recht besitzt, diese von ihr als entsprechend erachtete Form ihrer Existenz zu verwirklichen.

Wenn dagegen das Kirchenregiment und die oberste staatliche Leitung von dem Fürsten gehandhabt werden, und dieser zugleich in der Kirche die allein maßgebende Instanz bildet, so liegt das Verhältniß anders. In Gedanken kann man zwar beide Stellungen auseinander halten, in der Praxis verwischen sie sich aber beide. Nicht nur wird es im einzelnen Falle schwer sein, festzustellen, ob eine beide Gebiete, die des

Staates und der Kirche, berührende Handlung kraft der obersten kirchlichen Gewalt oder kraft der staatlichen Souveränetät (der Kirchenhoheit) ausgeübt worden ist, sondern es erscheint auch unmöglich, eine Behandlung der Kirche nach rein staatlichen Gesichtspunkten und vom Standpunkt des rein staatlichen Interesses, andererseits die Einwirkung kirchlicher Anschauungen auf die Führung der staatlichen Geschäfte zu vermeiden. Die Entwicklung in den protestantischen Staaten Deutschlands seit dem 16. Jahrhundert hat dies zur Genüge bestätigt und gegenüber dem sich immer mehr entwickelnden Territorialismus hat die Forderung der Autonomie der Kirche in der bescheidenen Form, daß das Regiment derselben cum consensu ecclesiae zu führen sei, nicht einmal reale Bedeutung erlangen können [1]).

Für die evangelische Kirche mit landesherrlichem Kirchenregiment bedingt demnach ihre Autonomie im Staate nothwendig eine Verfassung, welche sie wenigstens zu einer gewissen Selbständigkeit gegenüber demselben befähigt, also eine solche, bei welcher der Landesherr nicht mehr die allein maßgebende Potenz bildet, sondern seine Entschließungen in Betreff der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten an den Willen anderer, der Kirche selbst angehöriger Organe gebunden sind. Die Einrichtung besonderer landesherrlicher Kirchenbehörden (Konsistorien, Oberkirchenräthen) führt zwar eine Scheidung der kirchlichen von der staatlichen Verwaltung herbei, und läßt die erstere dadurch als selbständig erscheinen, aber doch nur äußerlich. Für diese Behörden bleibt der Wille des Landesherrn, aus dessen kirchlicher Gewalt sie ihre Befugnisse ableiten, die entscheidende Potenz, um so mehr als sie gerade in den wichtigsten Dingen — das kann nicht anders sein — dessen Entscheidung einzuholen haben. Vielleicht mag dadurch die Führung des kirchlichen Regimentes in rein einseitigem territorialistischem Sinne mehr oder minder gehindert werden können, aber eine wirkliche, auch nur theilweise Selbständigkeit der evangelischen Kirche gegenüber dem Staate kann durch solche Einrichtungen nicht herbeigeführt werden. Das ist nur möglich, wenn an den kirchlichen Angelegenheiten ein anderes, vom Landesherrn völlig unabhängiges Element betheiligt wird und naturgemäß läßt sich dieses nur aus der Kirche, d. h. aus den dieselbe bildenden Gemeinden, deren aktive Antheilnahme an der kirchlichen Verwaltung auch den Grundanschauungen des Protestantismus entspricht, konstruieren.

Jetzt ist in den meisten deutschen Landeskirchen, freilich in verschiedenem Maße sowohl die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hände besonderer kirchenregimentlicher Behörden gelegt [2]) als auch durch Einfügung von presbyterialen und synodalen Elementen in den Verfassungsorganismus der evangelischen Kirchen durch die Betheiligung der Synoden, namentlich an der kirchlichen Gesetzgebung, die frühere freie Ausübung des landesherrlichen Kirchenregimentes beschränkt [3]).

In Folge dieser Umgestaltungen in den Verfassungsverhältnissen der evangelischen Kirchen ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, daß sich die Staatsaufsicht überhaupt als eine besondere Funktion der Souveränetät über dieselben bethätigen kann, allerdings immer noch nicht, weil hier die frühere Vereinigung beider Gewalten bestehen geblieben ist, bei Akten, welche der Landesherr selbst und allein vorzunehmen berechtigt ist, denn sich selbst kann der Landesherr nicht kontrollieren. Hier ist die Wahrung etwaiger staatlicher Interessen und staatlicher Gesichtspunkte allein in der Weise sicher zu stellen, daß neben derjenigen kirchenregimentlichen Behörde, welche die Angelegenheit vorbereitet und der definitiven Entscheidung des Landesherrn unterbreitet, auch die betreffende Staats-

1) S. o. S. 202.
2) Vgl. die Zusammenstellung bei Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 499, N. 1.
3) S. das Einzelne a. a. O. S. 554 ff.

behörde durch ein Gutachten oder eine Zustimmungserklärung mitzuwirken hat. Soweit dagegen die Ausübung einzelner Verwaltungsbefugnisse ressortmäßig allein den kirchenregimentlichen Behörden zusteht, bleibt den Staatsbehörden die Möglichkeit offen, kraft des von ihnen wahrzunehmenden Aufsichtsrechtes gegen dieselben gerade so wie gegen die Organe anderer Kirchen, z. B. die Bischöfe der katholischen Kirche, einzuschreiten. Der Gesichtspunkt, welcher in früherer Zeit bei vorhandener Scheidung der kirchlichen und staatlichen Verwaltungsbehörden in solchen Fällen möglich war, daß es sich hierbei lediglich um eine besondere Ressortvertheilung unter den landesfürstlichen Behörden handele, ist ausgeschlossen, sowie durch die selbst nur theilweise erfolgte Verwirklichung der inneren Selbständigkeit der evangelischen Kirche der Charakter der landesherrlichen Behörden als kirchlicher und der der Staatsbehörden als staatlicher schärfer hervortritt.

Soweit ferner die Synoden bei der kirchlichen Verwaltung zur Mitwirkung berufen sind, ist die Stellung der Staatsbehörden ihnen gegenüber keine andere, als gegenüber den kirchenregimentlichen Behörden, umsoweniger, als nach den bestehenden Synodal-Ordnungen mit geringen Ausnahmen die Synoden selbst ohne die Konkurrenz der letzteren keine kirchenrechtlich gültigen und wirksamen Beschlüsse zu fassen befugt sind.

Allein in einem Fall liegt die Sache anders, nämlich für solche Beschlüsse der Synoden, welche der Landesherr selbst zu bestätigen oder welchen er beizutreten hat, damit dieselben für das kirchliche Gebiet Rechtswirksamkeit erlangen. Hier kann das staatliche Aufsichtsrecht kraft der Kirchenhoheit sich nur vorher in der Verweigerung der Zustimmung des Landesherrn aus staatlichen Gründen äußern.

Außer diesen Momenten, welche sich aus der heutigen Verfassung der evangelischen Kirchen ergeben, kommt aber, was die Staatsaufsicht über dieselben betrifft, noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht, welcher der Stellung des Landesherrn auf dem staatlichen Gebiete zu entnehmen ist. Die heutige Verfassungsform fast aller deutschen Staaten ist die konstitutionelle. Der Landesherr ist also in der Ausübung seiner staatlichen Souveränetät nicht mehr unbeschränkt. Weder er selbst noch die staatlichen Behörden können bei derselben, mithin auch nicht bei der Wahrnehmung der Kirchenhoheit, sich über die bestehenden Gesetze hinwegsetzen.

Dem Landesherrn ist dadurch die Befugniß entzogen, durch sein freies, vielleicht zugleich gesetzgeberisches Eingreifen etwaige Konflikte zwischen den kirchlichen und staatlichen Behörden zu lösen. Möglicherweise kann auch der Landesherr kraft seines Kirchenregimentes eine kirchliche Anordnung erlassen, welche staatliche Gesetze verletzt und gegen welche der mit der Wahrung der Kirchenhoheit beauftragte Minister mit seinem Veto einschreiten müßte. Handelt es sich dabei um einen bloßen Verwaltungsakt des Landesherrn, so bleibt hier freilich noch die Zurücknahme der betreffenden Verfügung übrig. Aber es ist auch immerhin denkbar, daß derselbe einen den Staatsgesetzen widersprechenden Beschluß einer Landes- oder General-Synode bestätigt, z. B. eine Anordnung, daß die Konsistorien, obwohl das Staatsgesetz für die Ausübung der Disciplinargewalt ein geordnetes prozessualisches Verfahren verlangt (s. o. S. 305), eine der katholischrechtlichen ähnliche suspensio ex informata conscientia auszusprechen befugt sein sollen, oder daß zuwider den bestehenden Staatsgesetzen (s. o. S. 290) nur Theologen, welche nicht an den Fakultäten der Staatsuniversitäten, sondern an bestimmten eigenen theologischen Lehranstalten, oder mindestens bloß solche, welche an bestimmten Universitäten, z. B. in Erlangen oder Leipzig, studirt haben, im Dienste der evangelischen Kirche angestellt werden dürfen. Wenn in solchen Fällen entweder der Minister oder — was praktisch noch öfter der Fall sein dürfte — die Landesvertretung die kirchliche Verordnung als den Staatsgesetzen zuwider und für nichtig erklärt, so liegt ein bedenklicher Konflikt vor. Bedenklich insofern,

als das Ansehen des Landesherrn, für welchen auf dem Gebiete der Kirche, nicht wie auf dem des Staates, ein ihn deckender konstitutioneller Minister eintritt, für welchen vielmehr hier immer eine eigene, wenn nicht rechtliche, doch moralische Verantwortlichkeit besteht, durch derartige Vorkommnisse erhebliche Einbuße erleiden kann, bedenklich aber auch ferner deshalb, weil ein solcher Konflikt vielleicht Jahre lang ungelöst fortdauert. Gelingt es dem Landesherrn nicht, die Zustimmung der Synode zur Zurücknahme einer den Staatsgesetzen widersprechenden Verordnung, welche auf deren Veranlassung oder unter deren Mitwirkung erlassen ist, zu erlangen, so besteht das staatswidrige Kirchengesetz wenigstens formell fort und es giebt kein Mittel, den Landesherrn aus der peinlichen Stellung zu befreien, daß seine kirchenregimentliche Autorität äußerlich ein Kirchengesetz weiter deckt, welches vor dem Lande durch die Vertretung desselben öffentlich als den Staatsgesetzen widersprechend erklärt worden ist.

Mögen derartige Konflikte praktisch vielleicht selten vorkommen, die Thatsache, daß sie sich aus der Verbindung des landesherrlichen Kirchenregiments und der obersten Staatsgewalt in den Händen des konstitutionellen Monarchen ergeben können, läßt sich nicht wegläugnen. Diese Folgen zeigen, daß das synodal beschränkte landesherrliche Kirchenregiment und die konstitutionelle Monarchie etwas innerlich disparates sind[1]). Es ist darum freilich nicht geboten, die Beseitigung des ersteren schon heute herbeizuführen, denn es können praktische und Zweckmäßigkeitsgründe, wie ja auch in anderen Verhältnissen von größerem Gewichte für die Beibehaltung eines historisch überkommenen und festgewurzelten Institutes sein, als die Logik der Wissenschaft, welche die Abschaffung eines solchen fordert. Aber andererseits hat die letztere nicht nur die Berechtigung, auf das wahre Wesen der Dinge hinzuweisen, sondern sie wird auch durch die Klarstellung desselben der Praxis des Lebens den nützlichen Dienst leisten, sie auf die Mittel aufmerksam zu machen, durch welche die aus jener Diskrepanz hervorgehenden Uebelstände, soweit es eben möglich ist, beseitigt oder geändert werden können[2]).

Gerade die Erkenntniß dieser Sachlage hat in Preußen dazu geführt, das Palliativmittel, welches unter den obwaltenden Umständen möglich ist, einzuführen.

Man hat hier in den neueren, das Verhältniß des Staates zu den verschiedenen evangelischen Kirchenkörpern der einzelnen Provinzen regelnden Gesetzen[3]) zunächst den

1) Das hat schon zutreffend Richter, Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landessynode, Berlin 1848, S. 10, 11 hervorgehoben.

2) Dove bei Richter, Kirchenrecht 8. Aufl. S. 506 behauptet, daß das landesherrliche Regiment durch das Wesen der konstitutionellen Monarchie, insbesondere nach deutscher Auffassung, nicht ausgeschlossen sei. Thatsächlich besteht allerdings beides mit einander, aber daß keine Discrepanz zwischen beiden obwaltet, wird weder durch diese thatsächliche Fortexistenz, mag sie auch in den Grundgesetzen einzelner deutschen Staatsgrundgesetze ausdrücklich anerkannt sein, noch durch die Bemerkung erwiesen, daß der deutsche constitutionelle Fürst zwar als Träger der Staatsgewalt verfassungsmäßig beschränkt, andererseits aber auch keine bloße parlamentarische Figur, sondern eine freie Persönlichkeit sei, bewiesen. Wenn Dove weiter (S. 508) bemerkt, daß bei Konflikten zwischen Staat und Kirche oder der evangelischen Kirche mit anderen Kirchen der Landesherr, weil er zugleich verfassungsmäßiges Staatsoberhaupt ist, nicht, wie bisher, wird in den Vordergrund gestellt werden dürfen, sondern daß die Aktion in diesen Beziehungen in erster Linie der Landessynode würde zufallen müssen, so ist mir nicht recht klar, durch welche Mittel der Landesherr, wenn er das landesherrliche Kirchenregiment beibehält, in den Hintergrund geschoben werden kann. Sollen seine Reservatrechte vermindert werden? Soll, soweit er sie behält, die Anordnung formell lediglich als Verfügung oder Verordnung der Oberkirchenräthe, Konsistorien oder Synoden ergehen und der Landesherr nur vor der unter dem Namen dieser Organe erfolgenden Publikation sein Entscheidungs- oder bei Synodalbeschlüssen sein Zustimmungsrecht ausüben? Ein solches Verstecken des Landesherrn würde doch kaum etwas nützen, wenn es bekannt ist, daß die bezeichneten Organe lediglich mit seinem Willen und Wissen handeln dürfen. Ich glaube also, auf diesem Wege ist nicht zu helfen. Den richtigen Weg hat die preußische Gesetzgebung eingeschlagen, s. o. im Text.

3) Gesetz betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie v. 3. Juni 1876, Art. 13 und Gesetz betreffend die evangelische Kirchenverfassung in

die staatliche Souveränetät wahrenden Satz aufgestellt, daß „alle kirchlichen Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, nur in soweit rechtsgültig sind, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen", weiter aber bestimmt, daß bevor ein von einer Provinzial-, General- (Gesammt- oder Bezirks-) Synode beschlossenes Gesetz (richtiger wäre Gesetzentwurf) dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen ist, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern sei, sowie endlich, daß in der Verkündungsformel jedes derartigen kirchlichen Gesetzes diese Feststellung ausdrücklich erwähnt werden müsse.

Der Landesherr soll durch die vorgängige Einholung eines Gutachtens des Staatsministeriums, in welchem alle Ressorts der Staatsverwaltung vertreten sind, davor bewahrt werden, daß er einen von der Synode beschlossenen, den Staatsgesetzen widersprechenden Entwurf zum Kirchengesetz erhebt. Durch die Betheiligung des Staatsministeriums ist eine allseitige Prüfung der in Frage kommenden Gesichtspunkte ermöglicht und in den meisten Fällen wird es dadurch verhütet werden können, daß der Landesherr in Folge der Ausübung der wichtigsten Funktion seines kirchlichen Regiments, der Sanktion kirchlicher Gesetze, in Konflikt mit den Staatsgesetzen geräth [1]). Aber das Mittel bleibt doch immer nur ein Palliativmittel. Die Erklärung des Staatsministeriums, daß der kirchliche Gesetzentwurf mit den Staatsgesetzen in Einklang steht, kann zwar eine bedeutende faktische Autorität in die Wagschaale werfen, bindend und gewisser Maßen mit der Wirkung der Rechtskraft versehen ist das Gutachten desselben aber nicht. Sowohl die Häuser des Landtages können in Resolutionen oder andern Erklärungen das Gegentheil aussprechen und auch die übrigen Staatsbehörden, z. B. die Gerichte, sind nicht gehindert, sowie sie in die Lage kommen, die Rechtsgültigkeit des kirchlichen Gesetzes prüfen zu müssen, dieselbe zu verneinen. Zur principiellen Beseitigung aller Konflikte erweist sich die Bestimmung nicht ausreichend und kann es auch nicht, weil dieselben aus der Diskrepanz des landeskirchlichen Kirchenregiments mit der konstitutionellen Monarchie hervorgehen.

Ferner läßt sich gegen das besprochene Palliativmittel ein anderes Bedenken nicht unterdrücken, welches vom Standpunkt der Kirche aus geltend zu machen ist. Im Interesse des Landesherrn und zur Milderung der berührten Mißstände erleidet die Kirche für das wichtigste Gebiet ihrer Thätigkeit, das der Gesetzgebung, eine erhebliche Beschränkung, insofern als die kirchlichen Gesetze schon während ihrer Vorbereitung, also während des Stadiums ihres Entstehens, an eine Art Placet des Staatsministeriums gebunden werden. Der Souverän ist staatsrechtlich gebunden, die Aeußerung des letzteren vorher einzuholen und lautet dieselbe ablehnend, so ist die Publikation des durch die kirchlichen Organe beschlossenen Entwurfes und seine Erhebung zum verbindlichen Gesetz ohne Rechtsbruch seitens des Landesherrn nicht möglich, weil er bei der ersteren in der Verkündungsformel nicht erklären kann, daß das Staatsministerium nichts gegen das Gesetz erinnert habe.

Die Mitwirkung des Staatsministeriums geht aber nicht bloß auf die Prüfung der Vereinbarkeit des kirchlichen Gesetzentwurfes mit den bestehenden staatlichen Gesetzen, sondern seine Erinnerungen können sich auch darauf erstrecken, daß das staatliche Interesse,

der Provinz Schleswig-Holstein und dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden v. 6. April 1878, Art. 23.

1) Für den Erlaß von kirchlichen Verordnungen und von Verfügungen des Landesherrn ist das Palliativmittel nicht eingeführt worden. Hier liegt aber die Sache insofern anders, als der Landesherr berechtigt ist, die Verordnung oder Verfügung seinerseits allein wieder zurückzuziehen. Auch kommen derartige Akte des Landesherrn praktisch selten vor.

z. B. die Rücksicht auf den Frieden der verschiedenen Konfessionen im Staate, die Sanktion und Publikation eines derartigen Entwurfes nicht räthlich erscheinen lassen. Indirekt wird dadurch die Ausübung des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes auch von staatlichen Opportunitätsrücksichten abhängig gemacht und dadurch die evangelische Kirche in ihrer Autonomie beschränkt. Trotzdem würde sich aber eine Beseitigung der zuletzt gedachten Befugniß des Staatsministeriums nicht rechtfertigen lassen. Der Träger des landesherrlichen Kirchenregiments kann in dem konstitutionellen Staate von dem Souverän, welcher nothwendig die staatlichen Interessen und die der verschiedenen Konfessionen zu berücksichtigen hat, nicht getrennt werden. Nicht nur die Staatsgesetze, sondern auch die eben bezeichneten Verhältnisse setzen der Ausübung seines kirchlichen Regimentes bestimmte Grenzen, welche er im Hinblick auf die Eigenthümlichkeiten seiner verschiedenen mit einander verbundenen Stellungen inne zu halten verpflichtet ist, während dergleichen Rücksichten für die Oberen einer im Staate völlig autonomen Kirche nicht in Frage kommen, da bei diesen die rein einseitige Wahrnehmung der kirchlichen Interessen als etwas natürliches und selbstverständliches erscheint. Es zeigt sich gerade an diesem Punkte recht deutlich, daß bei Festhaltung des landesherrlichen Kirchenregiments die Gewährung einer vollen Autonomie an die evangelische Kirche und zwar in dem Umfange, wie sie ihr der Staat nach ihrem Charakter und nach ihrer principiellen Stellung zu ihm selbst einräumen könnte, nicht durch den Staat als solchen, wohl aber durch die Rücksicht auf die staatliche Stellung des obersten Trägers des Regiments gehindert wird. Wenn hierin ein entschiedener Nachtheil für die evangelische Kirche in Betreff der Regelung ihres Verhältnisses zum Staate liegt, so bietet doch andererseits jene Verbindung auch für die letztere wieder den Vortheil — abgesehen von den anderen, welche auf kirchlichem Gebiete liegen —, daß der Staat sein Aufsichtsrecht gerade wegen derselben im Vergleich zu anderen Kirchen, vor Allem der katholischen Kirche, erheblich zu beschränken in der Lage ist. Inwieweit, das wird in der nunmehr folgenden Darstellung, in welcher die nähere Ausgestaltung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die evangelische Kirche zu besprechen ist, erörtert werden.

§ 29. 2. Die staatliche Aufsicht über die evangelische Kirche in ihren einzelnen Beziehungen. I. Was zunächst das der evangelischen Kirche zur Verwirklichung ihrer Autonomie einzuräumende Recht betrifft, das Dogma, den Kultus, die Verfassung und die Stellung der einzelnen Kirchenglieder durch allgemeine Anordnungen zu regeln, so hat der Staat an sich keine Veranlassung, das Placet in der einen oder anderen Gestalt gegenüber der evangelischen Kirche festzuhalten. Das Placet ist der Ausdruck des Mißtrauens des Staates gegen die Kirche, insbesondere dagegen, daß dieselbe bei der Handhabung ihres inneren Gesetzgebungsrechtes die ihr vom Staate gesetzten Schranken innehalten wird oder will. Gegenüber einer Kirche, deren Auffassungen von ihrem Verhältniß zum Staat und von dem Umfange der ihrem Gebiete angehörenden Angelegenheiten dem Staate keinen Grund zu irgend welchen Befürchtungen über Eingriffe in seine Sphäre giebt, erscheint dasselbe unnöthig und ungerechtfertigt. Dieser Gesichtspunkt würde allein schon hinreichen, auf das Placet gegenüber den evangelischen Kirchenkörpern in Deutschland zu verzichten, selbst, wenn dieselben eine vollkommen freie kirchliche Verfassung ohne landesherrliches Kirchenregiment hätten, und zwar um so mehr, als die staatliche Macht solchen kleineren, territorial abgeschlossenen Organisationen gegenüber vollkommen ausreicht, etwaige Eingriffe in ihr Gebiet, welche seitens der evangelischen Kirche kaum jemals, wie dies so häufig seitens der katholischen geschieht, durch die Berufung auf ein angeblich göttliches Recht werden gerechtfertigt werden können, zurückzuweisen und zu beseitigen. Noch weniger berechtigt erscheint die

Festhaltung an dem Placet im Interesse des Staates[1]), wenn die evangelische Kirche unter dem Regiment des Landesherrn steht, weil hier dessen Mitwirkung bei der obersten Gesetzgebung immer noch eine besondere Garantie für die Innehaltung der staatlich gesteckten Schranken gewährt[2]), und in Folge der Vereinigung der beiden Gewalten in der Hand des Landesherrn auch die obersten Staatsbehörden leicht von gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Kirche Kenntniß erhalten werden.

So hat man nicht nur in den Staaten, in welchen das Placet nicht einmal der katholischen Kirche gegenüber festgehalten ist, wie z. B. in Preußen[3]), sondern auch in solchen, wo es der ersteren gegenüber in Geltung ist, — hierher gehört das Königreich Sachsen[4]), — gegenüber der evangelischen Kirche auf dasselbe verzichtet. In Hessen gilt zwar gegenüber beiden Kirchen die für die letztere überflüssige Bestimmung, daß alle kirchlichen Verordnungen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden und ferner die weitere an sich selbstverständliche Vorschrift, daß keine kirchliche Verordnung in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden kann, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat[5]). Indessen ein Placet im eigentlichen Sinne wird hierdurch nicht beansprucht, weil weder die Verkündung der kirchlichen Verordnungen noch ihre Wirksamkeit für die Kirche an die vorgängige Genehmigung des Staates gebunden ist. Noch weiter geht von den neueren Gesetzgebungen die badische, welche eine der erstgedachten Bestimmung gleiche Anordnung trifft, aber im Uebrigen auch bei allen Verordnungen der evangelischen Kirche, welche in bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, nicht nur für die Vollziehung, sondern auch für ihre rechtliche Gültigkeit die gedachte Genehmigung fordert[6]).

---

1) Vgl. hierzu o. S. 340.

2) Das gilt auch da, wo der Landesherr katholisch ist, denn hier wird sein Regiment entweder durch besondere protestantische Behörden ausgeübt oder dasselbe äußert sich wenigstens in einer formellen Sanktion; vgl. das nachher über Sachsen, Baiern und Oesterreich Bemerkte, s. auch Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 509, 510.

3) S. hierzu auch o. S. 341.

4) Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums v. 16. April 1873 § 2. Hier sind mit der landesherrlichen Kirchengewalt die in Evangelicis beauftragten Staatsminister (d. h. der Kultusminister, welcher stets evangelisch sein muß und wenigstens zwei andere evangelische Mitglieder des Gesammtministeriums) betraut. Der Kultusminister übt zugleich allein das staatliche Oberaufsichtsrecht (das jus circa sacra) aus und dieser ist den Ständen dafür verantwortlich, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Kompetenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen. Da die erwähnten Staatsminister über Gesetzentwürfe und Verordnungen nach Vorbereitung derselben durch das Landeskonsistorium Beschluß zu fassen haben, Kirchengesetz, d. Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betr. v. 15. April 1873 §§ 5 u. 7, der mit der Staatsaufsicht betraute Kultusminister aber stets zu den ersteren gehört, so ist die Möglichkeit gewährt, daß schon vorher, ehe es zum Erlaß kirchlicher Anordnungen kommt, die staatlichen Interessen ihre ausreichende Berücksichtigung finden.

5) Gesetz die rechtliche Stellung der Kirchen u. s. w. im Staate betr. v. 23. April 1875, Art. 5.

6) Ges. v. 9. Oktober 1860, § 15 (für beide Kirchen geltend).

So weit geht nicht einmal Oesterreich. Hier bedürfen allein die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze der durch das Ministerium einzuholenden landesfürstlichen Bestätigung, Patent v. 8. April 1861, betr. die Regelung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, § 9 (Zeitschrift f. Kirchenrecht, 1, 501). Dagegen treten die Beschlüsse der ersteren über Fragen der Lehre, des Ritus und der Liturgie und über die Bestimmung der Festtage schon mit Zustimmung des Oberkirchenraths in Kraft, revidirte Kirchenverfassung v. 23. Januar 1866, § 120 (a. a. O. 6, 485). Bei dem wesentlich synodalen Charakter der österreichischen Kirchenverfassung (Richter-Dove, Kirchenrecht S. 182 N. 18 u. S. 553 N. 17) kann es fraglich erscheinen, ob das landesherrliche Bestätigungsrecht ein Ausfluß des Kirchenregimentes, d. h. eines dem katholischen Landesherrn als Reservatrecht vorbehaltenen derartigen Rechtes oder ein Ausfluß der staatlichen Kirchenhoheit ist. Dove S. 511 Anm. meint das letztere.

Nur die älteren Gesetzgebungen, welche noch auf staatskirchlicher Grundlage ruhen und die Verhältnisse beider Kirchen in ihren Beziehungen zum Staate regeln, wie das bairische Religions-Edikt von 1818 [1]) und die württembergische Verfassung von 1819 [2]) nehmen das Placet noch in dem alten Umfange auch gegenüber der evangelischen Kirche in Anspruch. Dasselbe wird aber durch die Vorschriften über die Handhabung des Gesetzgebungsrechtes für die evangelische Kirche verdeckt und praktisch erübrigt. In Baiern wird das letztere für die protestantische Kirche diesseits des Rheines durch das Oberkonsistorium geübt, welches unter dem Kultusminister steht und durch diesen die Entscheidung, bezw. Zustimmung des Königs einzuholen hat [3]). Ebenso steht in Württemberg das Konsistorium nicht direkt unter dem König, sondern unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, welches die Staatshoheitsrechte zu wahren hat, und kann nur durch das letztere die Entscheidung des Landesherrn einholen [4]). Zu Folge dieser Ressortbestimmungen ist die Betheiligung der für die Wahrung des jus circa sacra bestehenden Behörden schon im Vorbereitungsstadium der für die evangelische Kirche ergehenden allgemeinen Anordnungen in beiden Ländern gesichert [5]) und die Anwendung des Placets nach dem Erlaß derselben überflüssig gemacht [6]).

II. Hinsichtlich der Entfaltung des Kultus hat die evangelische Kirche die gleiche Berechtigung zu beanspruchen, wie die katholische. Bei den weniger reichen Formen des evangelischen Kultus, der Beschränkung desselben auf die gottesdienstlichen Gebäude, der Verwerfung der Prozessionen, Wallfahrten und der Heiligenbilder sind aber in dieser Beziehung kaum Berührungspunkte zwischen der Kirche einerseits und andererseits dem Staate und dem öffentlichen Leben desselben gegeben, welche besondere Vorschriften darüber erforderlich gemacht haben würden, wenn diese nicht durch die Verhältnisse der katholischen Kirche und durch die Nothwendigkeit der Regelung des öffentlichen Verkehrs bedingt worden wären [7]).

In Betreff der Festtagsordnung, der Abhaltung besonderer Gottesdienste auf staatliche Anforderung, sowie des Gebrauches der Glocken müssen für die evangelische Kirche

1) S. o. S. 212.

2) § 72: „Dem Könige gebührt das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden." Dieser Paragraph ist nur für die katholische Kirche (s. o. S. 285 N. 5), nicht aber die evangelische beseitigt worden.

3) Edikt über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche v. 1818, §§ 1, 18, 19 und Allerhöchste Entschließung v. 28. Oktober 1824 Nr. 16. (Neues Amtshandbuch f. d. protestant. Geistlichen diesseits des Rheins, Nördlingen 1862. 1, 34, 39.) Vgl. auch Thudichum a. a. O. 1, 332; Silbernagl a. a. O. S. 109. Für die unierte Kirche der Pfalz hat das Konsistorium zu Speier dieselbe direkte Stellung unter dem Staatsministerium, wie das Ober-Konsistorium zu München, Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 3 u. Entschließung v. 11. Mai 1849 (Dove, Sammlg. d. neueren Kirchenordnungen, S. 94).

4) Vgl. Königl. Verordnung betr. die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche, v. 20. Dezember 1867, Zeitschr. f. Kirchenrecht, 9, 346.

5) Hierbei ist die für Württemberg bestehende Kontroverse, ob die Episkopalrechte des Königs staatliche sind, welche er seit der Verfassung von 1819 in denselben Formen, wie andere Regierungsrechte ausüben muß, also auch die über die Verfassung der evangelischen Kirche bestehenden Gesetze lediglich durch staatliche Gesetze geändert werden können, oder ob der König die gedachten Rechte als rein kirchliche besitzt und in den inneren kirchlichen Angelegenheiten allein Anordnungen erlassen kann, welche nur des Placets nach § 72 und der Kontrasignatur des Ministers bedürfen, vgl. darüber Thudichum a. a. O. 1, 385 ff., 393, gleichgültig. Die ersteren würden selbstverständlich nicht dem Placet unterworfen sein.

6) Denn solchen Anordnungen, welche, falls sie von den kirchlichen Organen selbständig erlassen worden wären, das Placet nicht erhalten würden, wird der Landesherr von vorneherein seine Sanktion nicht ertheilen.

7) S. o. S. 282.

gleichfalls die schon o. S. 283 dargelegten principiellen Grundsätze zur Geltung kommen, nur gestalten sich, wenn die evangelische Kirche unter dem landesherrlichen Regiment steht, die hier in Frage kommenden staatlichen Beziehungen viel einfacher. Ganz abgesehen davon, daß unter dieser Voraussetzung die evangelische Festtagsordnung, welche an sich bei der geringeren Zahl ihrer Feiertage aus Rücksicht für den bürgerlichen Verkehr kaum irgend welcher Beschränkung bedürfen wird, durch Anordnungen des Landesherrn auch für das staatliche Gebiet zur Anerkennung gebracht werden kann[1]), werden sich auch keine Schwierigkeiten für die Fälle ergeben, wo seitens des Staates die Veranstaltung öffentlicher Gebete, Dank- oder Gottesdienste gefordert wird. Denn der Landesherr kann kraft seines Kirchenregimentes den kirchlichen Behörden die erforderlichen Anweisungen ertheilen und bei der Stellung der evangelischen Kirche zu ihm und zum Staat, sowie bei ihrer engeren Beziehung zu den nationalen Interessen wird kaum der Fall vorkommen, daß gegen derartige Gottesdienste und Feiern von dem Standpunkte der evangelischen Kirche aus gegründete Bedenken dafür, daß solche mit ihren religiösen und kirchlichen Anschauungen nicht im Einklang stehen würden, erhoben werden könnten[2]).

III. In Betreff der Bethätigung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung auf staatlichem Gebiete war oben S. 284 zunächst die Frage zu erörtern,

1. ob und in welchen Beziehungen die Ausübung der päpstlichen Rechte im staatlichen Interesse zu beschränken sei, weil der Papst gegenüber den einzelnen Regierungen eine außerstaatliche Stellung einnimmt. Eine Analogie hierzu würde der Fall bieten, daß die Evangelischen in einem Lande mit ihren Glaubensgenossen in einem anderen Staat zu einem einheitlich verfaßten Kirchenkörper, insbesondere unter dem Kirchenregimente des Landesherrn des letzteren, vereinigt wären. Für Deutschland kommen Gestaltungen des letzteren Charakters nicht vor[3]), und es ist daher nicht erforderlich, auf diese Frage näher einzugehen.

2. Was dagegen das Recht der Kirche anlangt, in ihrem Organismus Veränderungen vorzunehmen, also insbesondere kirchliche Einrichtungen und Aemter neu zu

---

1) Sofern — was freilich die Regel ist — derartige Anordnungen im Wege der Verwaltung getroffen werden können.

2) Wie sie z. B. seitens der katholischen Geistlichkeit gegen die Sedanfeier vorgeschützt werden.

3) Das Uebergreifen einzelner Grenzpfarreien in einen fremden Staat, für Preußen vgl. A. L.-R. II. 11, § 253 ff. und Jacobson, evang. Kirchenrecht des preuß. Staates S. 231, 232 findet sich allerdings mitunter. Hier handelt es sich aber um Verhältnisse, welche nur eine kleine Anzahl von Evangelischen betreffen. Dagegen sind an die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen Preußens eine Reihe, wesentlich aus deutschen Auswanderern bestehenden Gemeinden, 37 an der Zahl, (in Brasilien, in den La Plata-Staaten, in Rumänien, in Serbien, in Asien, in Nordafrika, in Holland und in den romanischen Ländern) in Bezug auf Lehre, Kultus oder Disciplin angeschlossen oder wenigstens in soweit mit derselben verbunden, daß der Ober-Kirchenrath die Geistlichen entsendet, mitunter auch die Statuten der Gemeinden bestätigt. Die Gemeinde in Belgrad ist sogar durch ein serbisches Gesetz in allen rein kirchlichen Angelegenheiten dem Ober-Kirchenrath unterstellt, und nur die Bedingung gemacht, daß der zu entsendende Pfarrer in den serbischen Unterthanenverband eintreten muß, vgl. die Zusammenstellung im Allgemeinen Kirchenblatt f. d. evangel. Deutschland, Jahrg. 1872, S. 456. Hierin liegen Ansätze zu einer derartigen Bildung, wie sie der Text in das Auge faßt.

Einen synodal verfaßten evangelischen Kirchenkörper mit der Stellung einer privilegierten Anstalt des öffentlichen Rechtes bildet die Konföderation der niedersächsischen Gemeinden reformierter Konfession in Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg, welche die zugehörigen Reformierten in drei verschiedenen deutschen Staaten: Preußen, Braunschweig und Schaumburg-Lippe, umfaßt und über welche die oberste Kirchengewalt durch die gemeinschaftliche Synode nach der Kirchenordnung v. 14. September 1839, § 6 ausgeübt wird, s. Hugues, d. Konföderation der reformierten Kirchen in Niedersachsen. Celle 1873, S. 101 ff. Eine besondere Beschränkung dieses obersten Kirchenregimentes besteht nicht.

gründen, zu verändern und zu beseitigen, so ist bereits o. S. 286 ausgeführt, daß in dieser Hinsicht der Staat berechtigt ist, eine Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Für die evangelische Kirche kommen aber hier nicht bloß die geistlichen Aemter, sondern auch die kirchenregimentlichen Behörden, sowie die presbyterialen und synodalen Organe in Betracht.

Für die Errichtung und Veränderung der wichtigsten geistlichen, der Pfarrämter, bezw. der Pfarreien und auch für die Errichtung neuer Kirchen findet ebenso wie in Betreff der katholischen Kirche staatliche Mitwirkung oder Genehmigung statt, so z. B. in Preußen[1]), Baiern[2]), Hessen[3]), in Oesterreich[4]) und im Königreich Sachsen[5]) (hier auch sogar bei dergleichen, andere geistliche Stellen betreffenden Verfügungen).

Hinsichtlich der kirchenregimentlichen Behörden ist zwischen principiellen Aenderungen des bestehenden Organismus, also z. B. einer etwaigen Beseitigung der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregimentes bestehenden Behörden (Oberkirchenräthe, Landes-Konsistorien, Konsistorien) oder der Aufhebung ihrer kollegialen Verfassung und der bloßen Neu-Errichtung oder Einziehung einzelner Stellen in denselben zu unterscheiden.

In ersterer Beziehung besteht vielfach keine Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung. Theils sind in einzelnen Staaten bei Einführung der Staatsverfassungen in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die betreffenden Bestimmungen in die staatlichen Verfassungsurkunden aufgenommen und damit Theile derselben geworden, welche allein durch die staatliche Gesetzgebung abgeändert werden können, so in Baiern[6]) und in Württemberg[7]), theils aber ist bei denjenigen Schritten, welche neuerdings in einzelnen Staaten,

---

1) A. L.-R. II. 11, §§ 238 ff. u. §§ 176—178, Gesetz betr. die evang. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen v. 3. Juni 1876, Art. 23 Nr. 6 u. Art. 24 Nr. 5; Gesetz betr. die Kirchenverfassung in Schleswig-Holstein u. i. Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden v. 6. April 1878, Art. 31 Nr. 6 u. Art. 32 Nr. 5. Die Bestimmung des § 19 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung der Geistlichen, daß Seelsorge-Aemter, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, bloß mit ministerieller Genehmigung errichtet werden können, findet an sich auch für die evangelische Kirche Anwendung, wird aber für dieselbe kaum von praktischer Bedeutung werden.

2) Relig.-Edikt v. 1818, § 16 lit. e u. Edikt für die inneren Angelegenheiten der prot. Kirche v. 1818, § 19 lit. f, Silbernagl, Verfassung S. 135.

3) Gesetz betr. die Vorbildung der Geistlichen v. 23. April 1875, Art. 5 (auch für die provisorische Errichtung von Pfarreien).

4) Revid. Kirchenverfassung v. 1866, § 12.

5) Anordnung v. 20. Juni 1835 lit. c, e u. i, Schreyer, Codex d. in Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, S. 431 Anm.

Für Württemberg und Baden bestehen keine besonderen Bestimmungen, Thudichum a. a. O. 1, 394, 321. In Baden ist aber die Entscheidung des Großherzogs einzuholen und die Verleihung der juristischen Persönlichkeit für neue Gemeinden bei der Staatsbehörde nachzusuchen; Spohn, Kirchenrecht der vereinigten evang.-protestant. Kirche in Baden S. 179. Für Württemberg ist bei der Stellung des Konsistoriums und des Kultusministeriums die Mitwirkung des letzteren ebenfalls gesichert.

6) Das Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche v. 1818, in welchem die Stellung des Ober-Konsistoriums zu München geregelt ist, bildet eine Beilage zu dem Religionsedikt v. 1818, welches seinerseits wieder als Beilage II. zu Tit. IV. § 9 der bairischen Verfassungsurkunde publicirt worden ist. Es hat daher eines Staatsgesetzes (v. 4. Juni 1848, s. oben S. 344 N. 3) bedurft, als das Konsistorium zu Speier und sein Bezirk von der Unterordnung unter das Ober-Konsistorium zu München ausgenommen und dem Ministerium direkt unterstellt werden sollte.

7) Verfassungsurkunde v. 1819, § 75: „Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Konsistorium und den Synodus (das durch den Zutritt der 6 Prälaten oder Generalsuperintendenten verstärkte Konsistorium) nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet". Vgl. übrigens dazu Thudichum a. a. O. 1, 191 ff., s. auch oben S. 344 N. 5.

so in Preußen[1]) und Sachsen[2]) gemacht worden sind, um eine größere Selbständigkeit der evangelischen Kirche anzubahnen, in den betreffenden, dieselbe zur Ausführung bringenden Staatsgesetzen die Stellung der erwähnten Behörden selbst geregelt und ihre Zuständigkeit für dieselbe bestimmt worden. Wenn sich diese Maßnahmen sowohl aus dem Verlaufe der historischen Entwicklung, wie auch aus der staatsrechtlichen Nothwendigkeit die Loslösung der evangelischen Kirche von den bisherigen staatlichen Behörden auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewirken, erklären, so kommt doch noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht, unter welchem die gedachten Vorschriften ihre Berechtigung finden. Die evangelische Kirche kennt nicht wie die katholische eine dogmatisch bestimmte Verfassung. Die erstere, aber ohne solche gedacht, ist ein bloßes Abstraktum für den Staat, mit welchem er bei seinen, im Interesse derselben vorzunehmenden gesetzgeberischen Maßregeln nicht rechnen konnte und nicht zu rechnen verpflichtet war. Ob die evangelische Kirche, wenn sie schlechthin als autonom anerkannt wurde, kraft dieser Autonomie wieder alle Gewalt in die Hände des Landesherrn legen, oder sich, sei es unter Mitwirkung desselben, sei es nach Beseitigung des Kirchenregimentes synodal verfassen oder vielleicht auch ein reines Geistlichkeits- oder Pastoren-Regiment etwa durch Geistlichkeitssynoden einrichten wollte, das konnte nicht gleichgültig sein, weil die bisherigen Beziehungen zwischen ihr und dem Staate nur unter der Voraussetzung bestimmter, mit neuen Befugnissen auszustattender kirchlicher Behörden in geeigneter Weise zu lösen waren und ferner die Gestaltung des Organismus der evangelischen Kirche für die Regelung der Staatsaufsicht über dieselbe als wesentliche Voraussetzung mit in Betracht kommen mußte. Ueberdies war überall die Ansicht herrschend, die evangelische Kirche,

---

1) Cit. preuß. Gesetz v. 3. Juni 1876 (für die acht älteren Provinzen) Art. 21: „Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über . . . Veränderungen der kollegialischen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch Staatsgesetz". Cit. preuß. Gesetz v. 6. April 1878 (für Schleswig-Holstein und Wiesbaden) Art. 29: „Soweit die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten bisher von den Regierungen zu Schleswig und Wiesbaden geführt ist, geht dieselbe auf das Konsistorium zu Kiel und auf das Konsistorium zu Wiesbaden als Organe der Kirchenregierung über . . . Eine Veränderung der kollegialen Verfassung des Konsistoriums bedarf der Genehmigung durch ein Staatsgesetz. An den Befugnissen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten (welcher noch in oberster Instanz das jus in sacra in diesen Provinzen über den Konsistorien ausübt) wird durch dieses Gesetz nichts geändert".

2) Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evang. Landeskonsistoriums v. 16. April 1873, § 1.: „Das Kirchengesetz v. 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betr., wird bezüglich der §§ 1, 3, 4 (Abs. 2 und 3), 5 (Nr. 1, Abs. 2, Nr. 4, 6, Nr. 18, Nr. 23 und 24) und 9, in denen es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, genehmigt". § II.: „Die im § 1 des Kirchengesetzes v. 15. April 1873 erwähnte Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten, in Evangelicis beauftragten Minister bezieht sich nur auf die Leitung und Verwaltung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments (jus in sacra)" und dazu cit. Kirchengesetz § 1: „Zur Führung des Kirchenregiments wird in Dresden ein Landeskonsistorium eingesetzt, welchem unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten, in Evangelicis beauftragten Staatsminister die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt.

In Baden und Hessen — hier enthalten die Staatsverfassungen v. 1818 u. v. 1820 keine näheren Bestimmungen über die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments — hat man dagegen von einer staatsgesetzlichen Durchführung der neuen Verfassungseinrichtungen i. J. 1861, bezw. 1874, Spohn a. a. O. 1, 71 und Allg. Kirchenblatt f. d. evangel. Deutschland, Jahrgg. 1874, S. 177 u. Jahrgg. 1876, S. 334 absehen und den Weg der kirchenregimentlichen Verordnung des Landesherrn wählen können. In Baden hat man sich dabei auch auf den § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, welcher der evangelischen Kirche die freie Ordnung ihrer Angelegenheiten zusichert, berufen. In Hessen ist diese Art der Ordnung hinterher durch die gleiche Vorschrift des Art. 4 des Gesetzes die rechtliche Stellung der Kirchen betr. v. 23. April 1875 gutgeheißen worden.

wenngleich unter Festhaltung des landesherrlichen Kirchenregimentes, wenigstens mit größerer Autonomie auszustatten und die Verwirklichung derselben war nicht anders denkbar, als daß unter Einfügung presbyterialer und synodaler Elemente oder nach der Umänderung einer bisherigen derartigen Organisation auch das Komplement dieser gemischten, konsistorial-synodalen Verfassung, der kirchenregimentliche Behörden-Organismus, vor beliebigen Veränderungen sicher gestellt und für die stattgehabte neue Regelung auch die Fortdauer der Voraussetzungen, auf deren Grund sie getroffen worden war, gesetzlich gewährleistet wurde. So giebt diese staatsgesetzliche Festlegung der erwähnten Verfassungseinrichtungen der evangelischen Kirche zugleich derselben die Garantie, daß nicht eine Rückbildung ihrer Organisation zu den früheren Verhältnissen des Territorialismus auf dem Wege bloßer kirchenregimentlicher Verfügungen oder der kirchlichen Gesetzgebung erfolgen kann. Die betreffende Beschränkung liegt demnach zugleich im Interesse der Kirche selbst und hat auch darin ihre Berechtigung, daß die Landesvertretungen befugt sind, die Aufrechterhaltung der staatsgesetzlich anerkannten Autonomie der evangelischen Kirche, welche nur durch eine Beschränkung des landesherrlichen Kirchenregimentes erreicht werden kann, zu überwachen.

Was dagegen Aenderungen in den einzelnen Stellen der betreffenden Behörden, also die neue Errichtung und die Aufhebung derselben betrifft, so bestehen hierfür keine allgemeinen, das Kirchenregiment beschränkenden Bestimmungen zu Gunsten des Staates[1]). Ein Bedürfniß dazu liegt nicht vor. Eine mißbräuchliche Ausübung des betreffenden Rechtes (z. B. durch unangemessene Vermehrung der Stellen und übermäßige Erhöhung oder Reducierung der Gehälter) ist an sich nicht zu fürchten. Ferner ist eine Mitwirkung der Staatsbehörden und auch der Landesvertretung meistens dadurch gesichert, daß die Mittel für die evangelische Kirche vom Staate gewährt und derartige Stellen auf die jährlichen Voranschläge für den Staatshaushalt gebracht werden. Endlich hat mitunter bei der Ernennung der betreffenden kirchenregimentlichen Beamten die oberste Staatsbehörde mitzuwirken und hierin liegt ebenfalls eine weitere, indirekte Beschränkung für die neue Errichtung derartiger Aemter.

In Betreff der presbyterialen und synodalen Elemente gilt im Wesentlichen dasselbe. Auch diese sind durch die Anerkennung ihrer, ihnen kirchengesetzlich beigelegten Funktionen in den erwähnten staatlichen Ausführungsgesetzen (so in Preußen[3]) und in Sachsen)[4]) als nothwendige Organe der kirchlichen Verwaltung festgestellt und es ist ihre Beseitigung auf dem Wege der bloß kirchlichen Gesetzgebung dadurch ausgeschlossen. Das trifft zugleich die Art ihrer Bildung, also die Grundsätze über die aktive und passive Wahlfähigkeit, über das Verhältniß von Geistlichen und von Nichtgeistlichen u. s. w.[5]). Dagegen hat die kirchliche Verwaltung freie Hand in Betreff der Einzel-

1) Anders verhält es sich, wenn die Zusammensetzung dieser Behörden hinsichtlich der Zahl der Stellen u. s. w., wie z. B. in Baiern, durch Gesetz, das schon mehrfach citirte Edikt für die protestantische Kirche § 2, festgesetzt ist. Dann bedarf es allerdings staatsgesetzlicher Abänderung.

2) S. weiter unten.

3) Vgl. Gesetz v. 25. Mai 1874 betr. die evangel. Kirchenverfassung für die sechs älteren östlichen Provinzen, Gesetz betr. die evangel. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie v. 3. Juni 1876, Art. 2, 10, 14; Gesetz betr. d. evang. Kirchenverfassung i. d. Provinz Schleswig-Holstein u. i. d. Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden v. 6. April 1878, Art. 1 ff., Art. 7, 11, 13 ff., 18, 21, 22.

4) Gesetz die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr. v. 30. Mai 1868.

5) Dieses Prinzip hat in den preußischen Gesetzen v. 1874, Art. 5, v. 1876, Art. 4, v. 1878, Art. 5 u. 17 darin Ausdruck gefunden, daß auch für modificierende und ergänzende statutarische Anordnungen, welche von den kompetenten Vertretungen beschlossen werden, eine Anerkennung der Staatsbehörde dahin erforderlich ist, daß sie den betreffenden Staatsgesetzen nicht zuwider sind.

heiten der Organisation, welche sich lediglich als Ausführungen des Princips darstellen (also z. B. der Festsetzung der Zahl der Aeltesten für die einzelnen Gemeinden innerhalb des Minimums und Maximums, der Eingliederung neugebildeter Gemeinden in die Kreissynoden u. s. w.)

Für diejenigen Kirchen, in welchen derartige Einrichtungen durch bloße kirchenregimentliche Verordnung des Landesherrn geschaffen sind, ist dagegen zu ihrer Veränderung eine Mitwirkung der staatlichen Gesetzgebung nicht erforderlich[1]). Sofern aber gesetzlich der Grundsatz der Autonomie der evangelischen Kirche anerkannt ist[2]), besteht indessen hier die indirekte Schranke, daß eine völlige Beseitigung oder wesentliche Beschränkung der gedachten Organe (z. B. die Herabdrückung ihrer Funktionen auf eine lediglich begutachtende Stellung) eine Verletzung dieses der evangelischen Kirche gewährten Rechtes insofern darstellen würde, als in der bloß konsistorial ausgestatteten Kirchenverfassung mit dem evangelischen Landesherrn an der Spitze eine Verwirklichung des Princips der Selbständigkeit der evangelischen Kirche nicht gefunden werden kann und daher die Landesvertretung wegen der Beeinträchtigung des der Kirche gesetzlich gewährleisteten Rechtes Protest zu erheben befugt sein würde.

3. Vorbildung der Geistlichen. Es ist weder im Charakter und Wesen der evangelischen Kirche begründet, noch hat sie es jemals gefordert, daß ihre zukünftigen Geistlichen eine von den geistigen Strömungen der Nation abgeschlossene, besondere Vorbildung und Erziehung erhalten. Die evangelischen Theologen haben vielmehr in Deutschland die gleiche allgemeine wissenschaftliche Vorbildung, wie die anderen gelehrten Berufsstände, auf den Gymnasien empfangen und empfangen sie in denselben noch heute, während sie das Studium ihrer Fachwissenschaft, der Theologie, auf den staatlichen Universitäten durchgemacht haben und noch heute durchmachen. Daher bedarf es für den Staat in dieser Hinsicht um so weniger der Sicherungsmaßregeln, als die Gymnasien und die theologischen Fakultäten keine von der Kirche abhängigen Bildungsanstalten, wie die Seminare der katholischen Bischöfe, sind, und die ersteren nicht die Theologie einer Kirche, welche eine Ueberordnung über den Staat in Anspruch nimmt, lehren. Demnach war es, weil damit nur das Herkömmliche, von den evangelischen Kirchen längst durch ihre eigenen Ordnungen Geforderte[3]) staatsgesetzlich fixiert wurde, überflüssig, wenn die neuesten, oben Seite 289 gedachten Staatsgesetze Preußens, Badens und Hessens auch für die evangelischen Theologen die Ablegung einer Abiturientenprüfung und das Studium auf einer Staatsuniversität vorgeschrieben haben. Allerdings kann dem Staate das Recht zu derartigen Festsetzungen nicht bestritten werden, aber, da die Forderung nach einer fachwissenschaftlichen Ausbildung der evangelischen Kandidaten auf besondern theologischen, lediglich von der Kirche abhängigen Lehranstalten bis jetzt nur vereinzelt hervorgetreten ist und zu ihrer Verwirklichung bisher keine, selbst vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden sind, so lag die Veranlassung zu diesen Bestimmungen nicht in den Verhältnissen der evangelischen, sondern lediglich der katholischen Kirche. Nur auf die Kandidaten derselben allein ist auch die in Preußen und Baden[4]), im ersteren Staate mit einer gewissen Erleichterung[5]), gleichzeitig für

1) Das gilt für Baden und Hessen, s. o. S. 347 N. 2. Ferner, was die Landessynode betrifft, für Württemberg, s. Thudichum a. a. O. S. 393.

2) So nach den oben S. 347 N. 2 citirten badischen und hessischen Gesetzen.

3) Vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Aufl. S. 590.

4) S. o. S. 289. Ueber Hessen s. o. S. 290 N. 2.

5) Nämlich der, daß die Staatsprüfung mit der theologischen Prüfung verbunden werden konnte, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission für die letzteren wenigstens theilweise vom Könige ernannt wurden, vgl. P. Hinschius, preuß. Kirchengesetze v. 1875, S. 155 Anm. 2.

die evangelischen Theologen vorgeschriebene Staatsprüfung eigentlich berechnet gewesen. Es ist daher für diese die in den beiden gedachten Ländern neuerdings getroffene Aenderung der Gesetzgebung, welche diese Prüfung in fast allen Fällen überflüssig machen wird [1]), der Natur der Verhältnisse entsprechend.

Andere spezielle Bildungsanstalten für evangelische Theologen, als sog. Prediger-Seminare, d. h. solche, welche der praktisch-theologischen Ausbildung und der Vertiefung der theologischen Kenntnisse dienen, kommen in den evangelischen Kirchen Deutschlands nicht vor [2]). Die preußische und hessische Gesetzgebung unterwerfen diese der Aufsicht des Staates [3]). Wenn die erstere für die Anstellung der Lehrer an diesen dieselbe Vorbildung, wie für die Geistlichen überhaupt [4]), ferner die Vorlegung der Hausordnung und des Disciplinar-Reglements an den Ober-Präsidenten vorschreibt und auch dem letzteren das Recht der Revision giebt [5]), so handelt es sich hierbei lediglich um Befugnisse, welche der Staat kraft seines allgemeinen Aufsichtsrechtes über alle Bildungsanstalten in Anspruch zu nehmen befugt ist und welche nicht über das nothwendige Maß hinausgehen.

4. Die Besetzung der Aemter. Für die evangelische Kirche kommen im Gegensatze zu der katholischen Kirche nicht nur die geistlichen und die kirchenregimentlichen Aemter (also die Stellen in den landesherrlichen kirchenregimentlichen Behörden, die der General-Superintendenten und Superintendenten), sondern auch die presbyterialen und synodalen Aemter (der Aeltesten, Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorsteher, der Mitglieder der Synodal-Vorstände) in Betracht.

Die letzteren, um dies gleich vorweg zu nehmen, gehen aus den Wahlen der Gemeinden oder Gemeindekörperschaften, bezw. der Synoden hervor und werden als Ehrenämter nur auf eine bestimmte Zeitperiode bekleidet. Irgend eine Mitwirkung oder Kontrolle des Staates bei ihrer Vergebung durch Wahl wird nicht in Anspruch genommen und würde auch, da die Gewählten die kirchlichen Gemeinden vertreten sollen, die Freiheit der letzteren zweckwidrig beschränken. Der Staat hat hierbei um so weniger ein Interesse, als in allen wichtigeren Angelegenheiten die durch diese gewählten Glieder gebildeten Körperschaften für ihre Beschlüsse bei der überall (mit geringen Ausnahmen) [6]) bestehenden konsistorial-synodalen Verfassung der Zustimmung der landesherrlichen Kirchenregiments-Behörden bedürfen.

Was dagegen die geistlichen Aemter betrifft, so verlangen die neueren Staatsgesetzgebungen Preußens, Hessens und Badens [7]) ebenso wie für die Anstellung in der katholischen Kirche den Indigenat (und zwar die ersteren nur die deutsche Reichsangehörigkeit). Dieses Erforderniß hat bereits früher vielfach als kirchliches und zwar mit der Beschränkung auf den Landesindigenat gegolten [8]). In der Ausdehnung auf die deutsche Reichsangehörigkeit liegt, weil die Anstellung von Inländern, wenigstens von Deutschen in den deutschen evangelischen Kirchen an sich die Regel bildet und der Staat ein Interesse daran hat, daß die Geistlichen bei der Bedeutung ihres Amtes mit dem Leben des Volkes und der Nation vertraut sind, keine unberechtigte staatliche For-

1) S. o. S. 290 N. 1 u. 2.
2) Richter-Dove a. a. O. S. 1072, 1073. Eine Ausnahme bilden allerdings die Seminarien oder Klosterschulen in Württemberg, aber auch diese haben nicht den Zweck der katholischen Seminarien.
3) Preuß. Gesetz v. 11. Mai 1873, § 9 und hess. Gesetz v. 23. April 1875, betr. die Vorbildung der Geistlichen, Art. 2.
4) Cit. Gesetz § 11.
5) Cit. Ges. § 9. 6) S. o. S. 339. 7) S. o. S. 294.
8) Richter-Dove a. a. O. S. 591.

derung, um so weniger, als für gewisse ausnahmsweise hervortretende Bedürfnisse, z. B. wenn, wie bei französisch-reformierten Gemeinden, wegen der Kenntniß einer fremden Sprache die Anstellung eines Ausländers nothwendig erscheint, durch die Naturalisation geholfen werden kann. Freilich kann nicht verkannt werden, daß eine staatsgesetzliche Regelung in dieser Hinsicht der evangelischen Kirche gegenüber an sich schwerlich praktisch geboten gewesen wäre und nur für diese wieder durch die Rücksicht auf die katholische Kirche in den genannten Gesetzgebungen gleichzeitig mit vorgenommen worden ist.

Was sodann weiter eine etwaige Betheiligung des Staates bei der Besetzung der geistlichen Aemter betrifft, so würde es, falls die evangelische Kirche mit einer vollkommen freien Verfassung im Staate stände, gerechtfertigt sein, wenn der Staat hierbei seine Interessen ebenso, wie gegenüber der katholischen Kirche, durch ein Einspruchsrecht sichern würde. Allerdings liegen für ihn die Gefahren, welche bei einem staatlich nicht beschränkten Anstellungsrecht der evangelischen Kirche eintreten könnten, viel ferner, aber immerhin wären dieselben unter der gedachten Voraussetzung nicht ausgeschlossen, denn in einer sich frei durch Synoden oder auch durch die Geistlichkeit regierenden Kirche, in denen der Staat die herrschenden Strömungen nicht zu mäßigen in der Lage ist, bleibt es immerhin möglich, daß sich in der Vergebung der geistlichen Aemter ein einseitiger, dem Staate feindlicher Parteigeist geltend macht.

Bei dem in Deutschland herrschenden Verfassungs-Typus der evangelischen Kirche ruht aber das Recht zur Anstellung oder wenigstens das Recht der Bestätigung (bei Patronats- oder durch Gemeinden-Wahl zu besetzenden Aemtern) fast ausnahmslos in der Hand der kirchenregimentlichen Behörden (Konsistorien, Oberkirchenräthen u. s. w.) oder gar des Landesherrn, an welchen die Vorschläge theilweise durch die Kultusministerien[1]) gemacht werden. Sowohl der Charakter dieses Verfassungstypus überhaupt, wie der Umstand, daß die Anstellung von dem Landesherrn oder seinen Behörden ausgeht, giebt eine Garantie dafür, daß nicht Geistliche, welche die staatlichen Interessen gefährden, angestellt werden, und es erscheint daher eine Wahrung derselben durch die Betheiligung einer staatlichen Behörde innerlich nicht gerechtfertigt. Ein praktisches Bedürfniß dafür hat sich ebenfalls nicht gezeigt. Wenn daher die badische und hessische Gesetzgebung[2]) das staatliche Einspruchsrecht auch bei der Anstellung für evangelische geistliche Aemter festsetzen, so ist dies offenbar nur aus dem Bestreben nach sog. paritätischer Behandlung der beiden Kirchen hervorgegangen. Die preußische Gesetzgebung hat dagegen die principiell verschiedene Stellung der evangelischen Kirche nicht verkannt. Sie schließt das Einspruchsrecht des Ober-Präsidenten für alle Fälle aus, in denen die Anstellung durch Behörden erfolgt[3]), deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden[4]), d. h. bis auf gewisse singuläre Ausnahmen[5]) für alle innerhalb der evangelischen Kirche erfolgenden Besetzungen geistlicher Aemter.

Die Ernennung der kirchenregimentlichen Beamten, sowohl der Mitglieder der kollegialischen Behörden, wie auch der General-Superintendenten, überwiegend auch der

1) Richter-Dove a. a. O. S. 594, 595.

2) Gesetz v. 7. Oktober 1860, § 9, bezw. Gesetz betr. die Vorbildung ꝛc. v. 23. April 1875, Art. 1.

3) Ges. v. 11. Mai 1873, § 28.

4) Wie es bei den kirchenregimentlichen Behörden in Preußen der Fall ist.

5) Es findet statt bei den freigewählten Geistlichen der konföderierten niedersächsischen Gemeinden (s. o. S. 345 N. 3), ferner bei den Anstellungen, welche durch Mediatkonsistorien oder standesherrliche Konsistorien erfolgen, P. Hinschius, preuß. Kirchengesetze v. 1873, S. 129. Sofern es sich hierbei um Behörden und um Stellen handelt, welche dem Verbande der unter dem Regimente des Landesherrn stehenden Kirche angehören, lag m. E. ebenfalls kaum ein Bedürfniß vor, das Einspruchsrecht festzusetzen.

Superintendenten, ruht in der Hand des Landesherrn [1]). Soll deshalb jede Betheiligung des Staates als solcher, d. h. jede Geltendmachung der von dem Standpunkt desselben in Betracht kommenden Gesichtspunkte bei der Besetzung dieser Aemter ausgeschlossen werden? Es handelt sich hierbei um die Organe, welche den Charakter der betreffenden Kirchen und die Anschauungen der Geistlichen nicht nur in theologischen, sondern auch in den öffentlichen Angelegenheiten durch die Natur ihrer Stellung und durch die ihnen zustehenden Befugnisse in entscheidender Weise beeinflussen, ja sogar theilweise direkt bestimmen können [2]). Diese sind daher auch in der Lage, der Kirche und der Thätigkeit derselben Richtungen anzuweisen oder Strömungen in derselben zu begünstigen und zu befördern, welche die staatlichen Interessen beeinträchtigen und schädigen [3]). Es erscheint daher berechtigt, wenn der Staat den Anspruch erhebt, von diesen Aemtern solche Personen fern zu halten, welche lediglich von rein einseitigen kirchlichen Gesichtspunkten beherrscht sind, und von denen nicht zu erwarten steht, daß sie die nothwendige Rücksicht auf die staatlichen Interessen bei Ausübung ihrer Aemter nehmen würden. Gerade bei bestehendem landesherrlichen Kirchenregiment ist diese Forderung um so mehr begründet, als im Interesse desselben Konflikte der kirchenregimentlichen und der staatlichen Behörden, welche beide ihre Spitze in dem Landesherrn haben, von vornherein, so weit als möglich, ausgeschlossen werden müssen. Endlich kann der Staat allein unter dieser Voraussetzung den betreffenden Behörden die unkontrollierte Besetzung der geistlichen Aemter (s. o. S. 351) überlassen.

Daß der Landesherr die erwähnten Gesichtspunkte bei den in seiner Hand liegenden Anstellungen selbst berücksichtigt, ist möglich. Daß dies aber in allen Fällen geschieht, dafür bietet der alleinige Vorschlag von Neubesetzungen durch die kirchlichen Regimentsbehörden keine ausreichende Garantie, da diese selbstverständlich bei ihren Vorschlägen lediglich oder hauptsächlich die kirchlichen Interessen berücksichtigen werden. Eine solche ist vielmehr allein dadurch geboten, daß in jedem Fall die oberste, mit der Wahrung der Kirchenhoheitsrechte betraute Behörde mit ihrer Aeußerung über die in Frage kommenden Persönlichkeiten gehört wird und ein Recht auf Ausschließung der vom staatlichen Standpunkt aus nicht genehmen Personen geltend zu machen befugt ist, über welche allerdings schließlich der Landesherr bei einer etwaigen Differenz zwischen der kirchenregimentlichen und staatlichen Behörde zu entscheiden hat.

Das sind die principiellen Gesichtspunkte, welche maßgebend sein würden, wenn eine völlige Loslösung der kirchenregimentlichen Behörden vom Staate eingetreten wäre. Eine solche ist aber noch nicht erfolgt, vielmehr besteht wenigstens, soweit die kollegialverfaßten Kirchenbehörden und theilweise auch die General-Superintendenten in Frage kommen, noch insofern eine engere Beziehung derselben zum Staate, als die Mittel für diese Behörden und die Gehälter ihrer Mitglieder durch den Staat aufgebracht, und dieselben hinsichtlich ihrer Besoldungs-, Pensions- und anderer ähnlicher Ansprüche ebenso wie die Staatsbeamten behandelt werden [4]). In Folge dieser Verhältnisse hat der Staat als solcher noch ein besonderes Interesse und ein weiteres Recht darauf, daß die betref-

1) Thudichum a. a. O. 2, 72 u. Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 501, 523.

2) Der Beweise dafür wird es nicht bedürfen, man denke nur an die Richtungen, welche jetzt in der evangelischen Kirche Mecklenburgs, in der der acht älteren preußischen Provinzen und in den evangelischen Landeskirchen Thüringens herrschen und vom Kirchenregiment geschützt oder zurückgesetzt werden. Daß die presbyterialen und synodalen Elemente hier kein entscheidendes Gegengewicht bilden, das hat die Erfahrung zur Genüge gezeigt.

3) Wie z. B. wenn diese Behörden in dem Kampfe des Staates mit den ultramontanen Anforderungen der katholischen Kirche sich auf die Seite der letzteren, wie dies seitens mancher evangelischer Geistlichen geschehen ist, stellen wollten.

4) So namentlich in Preußen, vgl. Braun i. d. Zeitschr. f. Kirchenrecht, 17, 288, 296.

senden Anstellungssachen nicht lediglich in die Hände der kirchenregimentlichen Behörden gelegt werden. Gerade von diesem Standpunkt[1]) aus hat man in Preußen für die acht älteren Provinzen das gemeinschaftliche Zusammenwirken des Kultusministers und des Oberkirchenrathes beibehalten und die Gegenzeichnung des ersteren für die Anstellungen der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden gefordert[2]). In Baden und Hessen findet eine Mitwirkung der obersten Staatsbehörde bei der Ernennung der Mitglieder der obersten kirchenregimentlichen Behörde unter dem Gesichtspunkt statt, daß hier die zugleich als Staatssache betrachtete kirchliche Vermögensverwaltung diesen Behörden übertragen worden ist[3]). In denjenigen Ländern dagegen, in welchen der Geschäftsverkehr zwischen der obersten kirchenregimentlichen Behörde durch den Kultusminister vermittelt wird[4]) oder dieser selbst zufolge seiner Stellung bei der Verleihung solcher Aemter mitwirkt, ist auf diese Weise die Möglichkeit, die staatlichen Interessen zur Geltung zu bringen, gesichert[5]).

Eine vorgängige Beeidigung der evangelischen Geistlichen und der Träger kirchenregimentlicher Aemter auf die Landesgesetze und die Landesverfassung ist der Staat, da es

1) Auf die Anstellung der Superintendenten oder auf die Bestätigung derselben in den Fällen, wo sie, wie in Rheinland und Westphalen, von den Kreissynoden gewählt werden, paßt dies allerdings nicht, s. Braun a. a. O. S. 295.

2) Gesetz betr. die Kirchenverfassung u. s. w. v. 3. Juni 1876, Art. 23 Nr. 7. In den neuen Provinzen steht die Ausübung des jus in sacra über den Provinzialkonsistorien dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu. Er hat also auf Grund der Berichte derselben die Vorschläge wegen Ernennung der gedachten kirchenregimentlichen Beamten dem König zu unterbreiten und ist dabei ohne Weiteres in der Lage, die staatlichen Interessen gleichzeitig wahrzunehmen. In Hannover gehört zwar die Bearbeitung der Anstellungssachen für Superintendenturen und General-Superintendenturen zum Ressort des Landeskonsistoriums. Dasselbe ist indessen dem Kultusministerium untergeordnet und hat die landesherrliche Beschlußfassung durch das letztere einzuholen, s. Verordnung betr. die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums v. 17. April 1866, §§ 3, 7, 8; Lohmann, Kirchengesetze d. evang.-luther. Kirche von Hannover, Th. I. S. 179.

3) Die badische Verord. v. 28. Dezember 1860 § 3 (Allg. Kirchenbl. f. d. evang. Deutschland, Jahrgg. 1861. S. 264) hatte die Ernennung der Mitglieder des Oberkirchenraths auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Ministeriums des Innern und des Präsidenten des ersteren bis auf weiteres vorgeschrieben. Durch die Verordnung v. 28. Februar 1862, § 1 (Spohn a. a. O. 2, 572) ist dies dahin modificirt: „Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die Einsetzung einer besonderen von ihr und der großh. Staatsregierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die großh. Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelichen Ober-Kirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der großh. Staatsregierung genehm sein müssen". Die Dekane werden dagegen nicht vom Landesherrn ernannt, sondern von der Diöcesansynode gewählt und nur vom Oberkirchenrath bestätigt. Da sie bereits angestellte Geistliche sind, so wird ein staatliches Einspruchsrecht nicht geübt.

In Hessen werden die Mitglieder des Ober-Konsistoriums vom Großherzog nach Anhörung des ersteren ernannt, Edikt v. 6. Januar 1874, die Verfassung der evangel. Kirche betr. § 130, Allg. Kirchenbl. Jahrgg. 1874, S. 205. Da aber das Ober-Konsistorium insofern noch Staatsbehörde ist, als es die Rechte des Staates bei der Verwaltung des evangel. Kirchenvermögens zu wahren hat, ferner auch der Staat die Besoldungen und Pensionen zahlt, so bedarf es für die Ernennung der Kontrasignatur des Ministers des Innern, s. Thudichum a. a. O. 1, 436. Ueber die Dekane gilt dasselbe, wie in Baden, nur wird Bestätigung durch den Großherzog erfordert.

4) So in Baiern, wo das Kultusministerium den Vorschlag für die Besetzung der Stellen des Ober-Konsistoriums und der Konsistorien zu machen hat, Silbernagl a. a. O. S. 107, 108; ferner in Württemberg, wo die Ernennung der Mitglieder des Konsistoriums und der Generalsuperintendenten durch den König auf Gutachten des ersteren und unter Kontrasignatur des Kultusministers erfolgt, Thudichum a. a. O. 1, 388. Die Ernennung der Dekane geschieht in beiden Ländern ebenfalls durch den Landesherrn unter Vermittelung des Kultusministeriums, Silbernagl S. 113 u. Thudichum a. a. O. S. 392.

5) In Sachsen werden die Mitglieder des Landeskonsistoriums von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, zu denen stets der Kultusminister gehört, angestellt, desgleichen die Superintendenten, Kirchengesetz betr. d. Errichtung e. evang.-luth. Landeskonsistoriums v. 15. April 1873, § 2 u. § 5 N. 9.

sich um die Ausübung öffentlicher Aemter handelt, an sich zu fordern berechtigt. Wie aber bei den Geistlichen der katholischen Kirche die Forderung eines derartigen Eides für den Staat keine Garantie bietet und deshalb besser davon Abstand genommen wird, so erscheint mit Rücksicht auf die Stellung der evangelischen Kirche zum Staat eine solche nicht erforderlich und daher unnöthig. Meistens wird aber noch ein solcher Eid so z. B. in Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen[1]) verlangt, wogegen in Preußen nur die Mitglieder der Kirchenbehörden und die General-Superintendenten den allgemeinen Staatsdiener-Eid[2]), die Superintendenten und übrigen Geistlichen dagegen bloß einen Eid auf Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und auf gewissenhafte Amtserfüllung[3]) leisten.

5. Für die Begrenzung der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt durch den Staat müssen der evangelischen Kirche gegenüber dieselben Grundsätze, welche schon o. S. 301 in Betreff der katholischen dargelegt sind, zur Anwendung kommen. Besondere Eigenthümlichkeiten, welche durch das Wesen der ersteren bedingt sind, stehen hier nicht in Frage. Daher beziehen sich auch die meisten neueren Gesetze, welche diese Thätigkeit der Kirchen einer eingehenden Regelung unterworfen haben, so das preußische, badische und hessische, gleichzeitig auf beide Kirchen[4]).

6. Ebenso wie der Staat die Glieder der Kirche gegen etwaige Uebergriffe der kirchlichen Behörden bei Handhabung der Straf- und Zuchtgewalt zu schützen hat, wird er auch die Ausübung der Disciplinargewalt gegen die Geistlichen und die Beamten der evangelischen Kirche unter seine Kontrolle zu stellen haben. Die principiellen Schranken innerhalb welcher sich dieselbe zu halten hat, sind an sich nicht von denen, welche der Staat gegenüber der katholischen Kirche zu stecken berechtigt ist, verschieden. Andererseits führen aber die Verfassungseinrichtungen der evangelischen Kirche schon von selbst dazu, die Innehaltung dieser Grenzen in einem gewissen Umfange zu sichern. Für die deutschen evangelischen Kirchen ist die für die katholische Kirche berechnete Vorschrift, daß die Disciplinargerichtsbarkeit allein von deutschen Behörden ausgeübt werden kann[5]), völlig gegenstands- und zwecklos. Dasselbe gilt von der Ausschließung der nur in der katholischen Kirche vorkommenden suspensio ex informata conscientia durch die Vorschrift, daß die Anwendung der Suspension ohne vorgängiges geordnetes Prozeßverfahren unzulässig ist[6]), ja von dieser letzteren Bestimmung überhaupt, wenn ein solches kirchengesetzlich vorgeschrieben ist[7]) und die Handhabung der Disciplin in den Händen der kirchenregimentlichen Behörden (Konsistorien und Oberkirchenräthe), deren Mitglieder vom Landesherrn unter Konkurrenz der obersten, mit der Wahrung der Kirchenhoheitsrechte betrauten Behörde ernannt werden[8]), ruht. Nicht minder ist eine Vorschrift über Anwendung von kirchlichen Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit gerichtet sind, überflüssig[9]), weil die evangelische Kirche die Verweisung in Demeritenhäuser nicht kennt und bisher keine Bestrebungen in ihr hervorgetreten sind, die gedachte Disciplinarstrafe

1) S. die Nachweisungen bei Thudichum a. a. O. 1, 21 ff.
2) Braun a. a. O. 292, 295, 296.
3) P. Hinschius in Koch, Kommentar z. allg. preuß. Landrecht. 6. Aufl. Bd. 4, S. 432 N. 34.
4) S. oben S. 302. 303. 5) S. oben S. 284. 6) S. oben S. 306.
7) In Preußen war dies allerdings früher, d. h. bis zum Erlaß der Generalsynodalordnung v. 20. Januar 1876 (s. § 7, Nr. 6), s. auch Cirkular-Verfügung des evang. Ober-Kirchenraths v. 24. Mai 1876, kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Blatt v. 1876 u. 1877, S. 394, also bei dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt, nicht der Fall, da das bis dahin gehandhabte Verfahren keine erschöpfende Erörterung sicherte und auch dem Angeschuldigten keine ausreichende Garantien für seine Vertheidigung bot, Richter-Dove, Kirchenrecht. 7. Aufl. S. 729, Anm. 13.
8) S. oben S. 353. 9) S. oben S. 304.

einzuführen. Endlich erscheinen auch die gegenüber der katholischen Kirche gerechtfertigten Kontrollmaßregeln, z. B. Mittheilung aller Disciplinar-Entscheidungen auf bestimmte Disciplinarstrafen an den Oberpräsidenten, bei der Zusammensetzung und Bestellung der Disciplinarbehörden, wenn nicht ganz, doch in dem angeordneten Umfange überflüssig[1]).

Preußen und Hessen haben allein in ihren neueren Gesetzen die Handhabung der Disciplinargewalt für beide Kirchen einheitlich und gleichzeitig geregelt[2]), während in den übrigen deutschen Ländern besondere, die Ausübung der Disciplinargewalt unter dem Gesichtspunkt des staatlichen Hoheitsrechtes regelnde und beschränkende Bestimmungen nicht ergangen sind. Es war daher erklärlich, daß seitens der evangelischen Kirche in den beiden erstgedachten Staaten, namentlich in Preußen, diese Gleichstellung als Ausdruck eines unbegründeten Mißtrauens empfunden wurde. Gerechtfertigt war dies allerdings, da die erwähnte gesetzliche Regelung lediglich im Hinblick auf die katholische Kirche unternommen worden war, und man damals ohne den beginnenden Konflikt mit derselben an eine solche nicht herangegangen wäre. Indessen darf andererseits nicht vergessen werden, daß eine derartige Regelung bei der gleichzeitig angebahnten weiteren Loslösung der evangelischen Kirche vom Staate, welche für die alten Provinzen im Jahre 1876 und für einen Theil der neuen im Jahre 1878 ihren Abschluß gefunden hat[3]), später doch nicht hätte umgangen werden können. Bei dieser hätte man jedenfalls die Berufung an den Staat wegen Mißbrauchs der Disciplinargewalt ebenfalls garantieren und näher normieren müssen, und wenn auch manche der erwähnten Vorschriften, namentlich die über die weitgehenden Kontrollmaßregeln wohl kaum, so wie es geschehen, erlassen worden wären, so läßt es sich doch nicht behaupten, daß das betreffende Gesetz, wenn es auch einzelne Belästigungen für die evangelische Kirche herbeiführt, einer Handhabung der Disciplinargewalt, wie sie im Interesse der letzteren erforderlich ist, Hemmnisse in den Weg legt oder dieselbe gar ausschließt.

In den anderen evangelischen Landeskirchen finden die staatlichen Gesichtspunkte ihre Sicherung durch die Kautelen, welche entweder in der Struktur der kirchlichen Disciplinarbehörden oder in der Mitwirkung anderer als kirchlicher Organe bei der Handhabung der Disciplinargewalt liegen. Indessen können diese Ordnungen ebenfalls nicht für mustergültig erachtet werden, weil von ihnen das staatliche und kirchliche Gebiet nicht gehörig auseinandergehalten wird, und der Kirche die Handhabung ihrer Disciplinargerichtsbarkeit nicht innerhalb der berechtigten Grenzen frei überlassen ist[4]).

1) S. oben S. 306.

2) In den beiden oben S. 305 besprochenen Gesetzen.

3) S. die S. 347 citierten Gesetze.

4) So erfordern in Baiern die Suspension von Amt und von Gehalt, die Versetzung auf eine geringere Stelle und die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand mit Pension, die Amtsentlassung ohne Pension oder die Degradation, eine auf Antrag des Oberkonsistoriums unter Kontrasignatur des Kultusministers ergangene königliche Genehmigung, ja die Verhängung der beiden zuletzt gedachten Strafen setzt außerdem auch noch eine richterliche Verurtheilung des straffälligen Geistlichen voraus, Silbernagl a. a. O. S. 148 und Thudichum a. a. O. 2, 219. In Württemberg finden auf die Geistlichen die §§ 47 ff. der Verf.-Urk. v. 1819 Anwendung, nach welchen sie, wie die Staatsdiener, wegen gemeiner Vergehen nur durch gerichtliches Erkenntniß aus ihren Stellen entfernt werden können, dagegen die Entlassung oder die Versetzung auf ein geringeres Amt wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auf Antrag des Konsistoriums unter Zustimmung des Geheimen Rathes (d. h. des verstärkten Staatsministeriums) durch eine vom Kultusminister kontrasignierte Entschließung des Königs erfolgen kann, wenn vorher die oberste Justizstelle gutachtlich gehört worden ist, ob gegen den Antrag in rechtlicher Hinsicht nichts zu erinnern ist, Thudichum a. a. O. S. 220. Beide Vorschriften kennzeichnen sich deutlich als Ausflüsse des überwundenen Staatskirchenthums. In Sachsen übt das Landeskonsistorium die Disciplinargewalt in vollem Umfange als erstinstanzliche Behörde, die zweite Instanz bilden die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, unter denen der mit Wahrung der Kirchenhoheit betraute Kultusminister sich befindet, Kirchengesetz, die Errichtung eines ev.-luther. Landeskonsistoriums betr., v. 15. April

7. Die ferner o. S. 309 erwähnten Strafbestimmungen, welche sich gegen einen Mißbrauch des geistlichen Amtes zu außerhalb desselben liegenden Zwecken richten, haben auch gegenüber den evangelischen Geistlichen ihre principielle Berechtigung und wenngleich seitens derselben wegen der verschiedenen Stellung, welche die evangelische Kirche dem Staate gegenüber einnimmt, dergleichen Uebergriffe praktisch selten vorkommen werden, so hat die letztere doch keinen berechtigten Grund zur Klage darüber, daß überhaupt der Staat dergleichen gesetzliche Vorschriften erlassen hat, da immerhin solche Vorkommnisse nicht ganz ausgeschlossen sind.

8. Was die Stellung der evangelischen Kirche auf dem Gebiete des Vermögensverkehrs betrifft, so müssen für dieselbe die gleichen Grundsätze, wie für die katholische Kirche, zur Anwendung kommen. Das gilt für die Anerkennung ihrer einzelnen Organisationen und Institute als juristischer Personen, für die Beschränkung ihres Erwerbes durch Amortisationsgesetze und ferner auch für die staatliche Kontrolle der Vermögensverwaltung. Das Recht der Staatsbehörde, die Etats und Rechnungen einzufordern, außerordentliche Revisionen vorzunehmen, die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten zu verlangen (namentlich gesetzwidrige Posten zu beanstanden), zu wichtigen Akten der Verwaltung, Veräußerungen und dinglicher Belastung von Grundeigenthum, zur Aufnahme von Anlehen u. s. w. die Genehmigung zu ertheilen, wird sich principiell nicht bestreiten lassen, um so weniger, als ein Theil der Mittel zur Unterhaltung der evangelischen Kirche aus Staatsfonds fließt. Ebensowenig ist es ein Eingriff in die Autonomie der Kirche, wenn der Kirchenbehörde und der Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen die Befugniß gewährt wird, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarr-Eingesessenen obliegen, auch wider Willen der verwaltenden Gemeindeorgane unter Vorbehalt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zwangsweise in den Etat einzutragen, da eine derartige Bestimmung lediglich im Interesse der sicheren Erfüllung der von der Kirche zu fordernden Verpflichtungen liegt und eine solche nur unter Mitwirkung des Staates zu erreichen ist. Auf diesen Grundlagen ist das Verhältniß des Staates zu der Vermögensverwaltung der evangelischen Kirche neuerdings in Preußen für die acht älteren Provinzen und zum Theil auch für die neuen Provinzen[1]), also im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, wie für die katholische Kirche geregelt. Als Organ für die Verwaltung des lokalen Vermögens ist in der evangelischen Kirche, sobald ihre Verfassung auf presbyterialer Grundlage ruht, das Presbyterium (der Gemeindekirchenrath, Kirchenvorstand) von selbst gegeben. Für den Staat liegt unter dieser Voraussetzung kein Bedürfniß vor, der Kirche durch besondere staatsgesetzliche Normen die Bildung bestimmter Verwaltungsorgane, wie dies gegenüber der katholischen Kirche der Fall sein kann, vorzuschreiben[2]), vielmehr höchstens

1873, § 5 Nr. 16, §§ 6, 7. Eigenthümlich ist die Sache in Oldenburg geregelt. Hier kann die Dienstentlassung nach dem kirchlichen Gesetz v. 30. Januar 1865, Zeitschr. f. Kirchenrecht 5, 492, allein durch das auf 6 Jahre gebildete kirchliche Dienstgericht ausgesprochen werden. Das Gericht besteht aus 7 Mitgliedern, welche sämmtlich der evangelischen Kirche des Landes angehören müssen, dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts, 2 Pfarrern, von denen der Großherzog den einen, die Landessynode den andern wählt, einem andern von dem ersten ernannten Kirchenbeamten (Küster u. s. w.) und drei Kirchenältesten, von denen ebenfalls einer vom Großherzog ernannt, die beiden anderen durch die Landessynode gewählt werden. Offenbar soll hier das staatliche Interesse an der Innehaltung der staatsgesetzlichen Grenzen durch die Theilnahme und den Vorsitz des richterlichen Beamten gewahrt werden. Es wird damit aber die staatliche Kontrole schon in die Handhabung der Disziplinargewalt selbst hineingelegt und dadurch gegen den Grundsatz der Selbstverwaltung der Kirche verstoßen.

1) Vgl. die wiederholt citierten Gesetze v. 3. Juni 1876, Art. 11, 16, 17, 24—28 und v. 6. April 1878, Art. 25—27, 32—36.

2) S. oben S. 318.

die Veranlassung, die Beibehaltung solcher Organe durch seine Gesetzgebung zu sichern[1]). Die Aufsicht über die Verwaltung der letzteren steht, soweit es sich um die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen handelt, den kirchlichen Regimentsbehörden (Konsistorien, Oberkirchenräthen u. s. w.) zu, während die unmittelbare Verwaltung des nicht lokalen Zwecken dienenden Vermögens den letzteren gebührt und dieselben dabei nur durch die aus der Kirchenhoheit fließenden Rechte des Staates[2]) beschränkt sind. Von dieser, in Preußen verwirklichten, den Principien der gemischten Konsistorial-Presbyterial-Verfassung der evangelischen Kirche und ihrer Stellung zum Staate entsprechenden Regelung kommen aber in Deutschland nach verschiedenen Richtungen hin Abweichungen vor. Es sind nämlich mitunter die Funktionen der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde verbunden[3]), oder es ist bei einer gewissen Trennung der Befugnisse beider Behörden[4]) die lokale Verwaltung des kirchlichen Vermögens nicht rein kirchlichen Organen übertragen[5]) und es wird auch die den kirchlichen Regimentsbehörden zustehende Vermögensverwaltung nicht als eine ihnen lediglich auf Grund der kirchlichen Selbstverwaltung gebührende Befugniß betrachtet[6]). Endlich steht die Verwaltung des lokalen Kirchenvermögens nicht kirchlichen, sondern besonderen Behörden zu und die Leitung der kirchlichen Vermögensadministration ruht in den Händen der Staatsbehörden[7]), Gestaltungen, welche sich alle aus der nicht vollkommen durchgeführten Beseitigung des früheren Staatskirchenthums erklären.

§ 29. 3. Ausübung und Durchführung der Staatsaufsicht über die evangelische Kirche. Die evangelische Kirche kann von ihrem Standpunkt aus nicht das Verlangen stellen, daß die Kirchenhoheitsrechte des Staates nur durch eine mit evangelischen Mitgliedern besetzte Behörde ausgeübt werden, um so weniger, als sie selbst das historisch entstandene, aber an sich irrationelle Kirchenregiment der katholischen Landesherren ertragen hat und noch heute in Baiern, Sachsen und in Oesterreich erträgt. Für die Ausübung desselben in ihrem Sinne muß sie allerdings gewisse Sicherungsmaßregeln verlangen und wenn diese dahin führen, daß der katholische Landesherr lediglich auf ein Recht der formalen Sanktion beschränkt wird, so muß sich dasselbe dem staatlichen Oberaufsichtsrechte nähern, weil es damit wie das letztere einen wesentlich negativen Charakter annimmt und die sonst dem evangelischen Landesherrn

1) S. oben S. 348.

2) S. oben S. 356.

3) So in Sachsen, wo die in Evangelicis beauftragten Staatsminister (und darunter der Kultusminister) für gewisse wichtige Vermögensakte außer dem Landeskonsistorium die Genehmigung zu ertheilen haben, cit. Gesetz v. 15. April 1873, § 5 Nr. 21 u. § 7 lit. d. u. e. Die lokale Verwaltung gebührt den Kirchenvorständen, Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung v. 30. März 1868, § 1.

4) So in Baden, s. Verf. v. 28. Februar 1862 (o. S. 353 N. 3), wo der Oberkirchenrath die Aufsicht, bezw. die Verwaltung führt, aber die Staatsregierung ein Recht auf Einsicht der Etats und eine Kontrolle über die stiftungsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens ausübt, sowie zu gewissen Verwaltungsakten ihre Zustimmung zu ertheilen hat.

5) In Baden tritt jedem Kirchengemeinderath der Bürgermeister hinzu, cit. Verordn. § 5. Dagegen besteht in Württemberg ein eigenes, von dem Pfarrgemeinderath verschiedenes Organ, der Stiftungsrath, gebildet aus den Geistlichen und den Mitgliedern des Gemeinderaths, Thudichum a. a. O. 1, 392.

6) Das ist der Fall in Baden, s. die cit. Verordn. v. 28. Februar 1862.

7) So im diesseitigen Baiern. Die lokale „Kirchenverwaltung" wird durch den Pfarrer, den Bürgermeister oder einem Gemeindebevollmächtigten und durch mehrere gewählte Gemeindeglieder evangelischer Konfession gebildet. Die Oberaufsicht kommt dem Ministerium des Kultus, die Oberkuratel den Kreisregierungen und die Unterkuratel den Bezirksämtern zu. Das Oberkonsistorium und die Konsistorien haben zwar ebenfalls eine Aufsicht zu führen, diese begreift aber nur das Recht der Einsicht- und Kenntnißnahme, sowie das Recht der Erinnerungsabgabe und sie müssen sich in allen diesen Beziehungen an die staatlichen Behörden wenden. Ein Recht zu direkten Anordnungen besitzen sie nicht, Silbernagl a. a. O. S. 369 ff.

zustehende positive Einwirkung auf die kirchliche Verwaltung ausschließt. Die Einrichtung einer besonderen, mit evangelischen Räthen besetzten Abtheilung des Kultusministeriums unter solchen Verhältnissen — sie besteht in Oesterreich[1]) — wird immer, wie die thatsächlichen Verhältnisse liegen, noch als ein Akt der Liberalität gegen die evangelische Kirche bezeichnet werden dürfen[2]), aber Konsequenzen für den umgekehrten Fall, d. h. zu Gunsten der katholischen Kirche in den Staaten evangelischer Fürsten, in denen dieser die Stellung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes mit der Befugniß der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der Souveränetät des Staates gewährt ist, also zu Gunsten der o. S. 319 schon zurückgewiesenen Forderung einer katholischen Ministerial-Abtheilung, können daraus nicht gezogen werden, denn in den zuletzt erwähnten Ländern ist jede dem Monarchen auf die katholische Kirche zustehende Einwirkung staatlicher Natur und wenn einzelne der dem Staate zukommenden Aufsichtsrechte auch einen präventiven Charakter haben, so besitzt der evangelische Landesherr doch niemals Befugnisse, welche auf eine positive Leitung der katholischen Kirche gehen.

Was die Durchführung der einzelnen, der evangelischen Kirche gegenüber geltenden Vorschriften über die Aufsicht des Staates betrifft, so fallen hierbei die Schwierigkeiten, welche gegenüber der katholischen Kirche obwalten, fort. Einmal bekämpft dieselbe nicht principiell das Recht des Staates, ferner aber wird die Kirchenleitung, abgesehen von geringen, nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, von landesherrlich besetzten Behörden geführt und daher sind von vornherein so tiefgehende und umfassende Konflikte, wie sie zwischen dem Staate und der katholischen Kirche entstanden sind, und jeden Augenblick sich ergeben können, nicht möglich. Das frühere System der leges imperfectae und die dem Staate zu Gebot stehenden Mittel der Administrativ-Exekution[3]) würden der evangelischen Kirche gegenüber auf die Dauer ausgereicht haben, wie sie sich in denjenigen Ländern, welche eine weitere Ausbildung von Schutzmitteln zur Sicherung des Staates in neuerer Zeit überhaupt nicht[4]) oder wenigstens nur gegenüber der katholischen Kirche auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen haben[5]), als genügend erwiesen haben und noch erweisen. Wenn einzelne Staaten dagegen zu dem gedachten Zweck zu einer neuen gesetzgeberischen Regelung in Folge der Stellungnahme der katholischen Kirche geschritten sind, und hierbei die evangelische Kirche derselben gleich behandelt haben, so kann dies im Allgemeinen der ersteren keinen berechtigten Grund zur Klage geben, denn, wenn die staatsgesetzlichen Vorschriften, um deren Erzwingung es sich handelt, an sich gemessen sind, so kann ein Vorgehen des Staates, welches ihre Beobachtung zu sichern bezweckt, an sich nicht als eine Verletzung der evangelischen Kirche betrachtet werden. Sie kann nicht einmal, wie die katholische Kirche dies freilich vom staatlichen Standpunkt aus unzulässiger Weise thut, ein Recht der Auflehnung gegen die staatlichen Gesetze für sich in Anspruch nehmen. Hält sie die ihr staatlich gezogenen Grenzen inne, so ist die Existenz jener Vorschriften für sie ebensowenig eine Kränkung

1) Patent v. 8. April 1861 (Zeitschr. f. Kirchenrecht 1, 498) § 16: „Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Kultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden", vgl. auch dazu Archiv f. kathol. Kirchenrecht 7, 284.

2) In Baiern ist man z. B. in dieser Beziehung nicht so weit gegangen. Hier übt der König unter Vermittlung des Kultusministers, welcher nicht der evangelischen Kirche anzugehören braucht, eine viel weiter gehende Einwirkung auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche, wie das die vorstehenden Mittheilungen zur Genüge ergeben.

3) S. oben S. 319 ff.

4) Z. B. Württemberg.

5) Hierher gehört Sachsen.

oder Zurücksetzung, wie eine solche in der Geltung der Strafgesetzbücher, welche eine ganze Anzahl von Verbrechen und Vergehen mit Kriminalstrafen bedrohen, für redliche und ehrenhafte Staatsbürger liegt. Das trifft auch zu für die o. S. 309 erwähnten, speciell die Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse bedrohenden Strafbestimmungen, und ferner für die preußische, badische und hessische Gesetzgebung über die staatliche Entfernung aus dem geistlichen oder Kirchen-Amte (s. o. S. 326), welche an sich gleichfalls auf die evangelischen Kirchendiener Anwendung findet. Mögen auch dergleichen Fälle in der evangelischen Kirche praktisch kaum vorkommen, so läßt sich doch die Möglichkeit, daß Geistliche dergleichen Uebergriffe vornehmen, nicht in Abrede stellen. Daraus folgt aber die Berechtigung des Staates, dagegen seinerseits Vorkehrungen zu treffen, und die letztere Maßnahme erscheint sogar nothwendig, wenn der Staat bei der Anstellung der evangelischen Geistlichen seinerseits auf ein jedes Einspruchsrecht im Vertrauen auf die kirchenregimentlichen Behörden verzichtet hat (s. o. S. 351).

So weit endlich ein besonderer Rechtsschutz gegen die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte in einzelnen Staaten gewährt ist, beziehen sich die betreffenden Gesetze[1]) sowohl auf die katholische als auch die evangelische Kirche oder es kommen analoge Bestimmungen für die letztere zur Anwendung[2]).

III. Kapitel.

Der Staat und die übrigen Religionsgesellschaften oder Religionsvereine[3]).

Litteratur: Vgl. zu §§ 13, 15 und 16.

§ 30. I. Im Allgemeinen. Ertheilung von Korporationsrechten. Aus den früheren Darlegungen ergiebt sich, daß der moderne Staat, weil er das Princip der Gewissensfreiheit anzuerkennen und auch in Ergänzung desselben Religions- oder Kultusfreiheit zu gewähren hat[4]), die Bildung religiöser Vereine innerhalb seines Gebietes frei lassen muß, sofern sich dieselben nur in den oben Seite 234 angegebenen Grenzen halten. Dieser Grundsatz ist jetzt in den meisten deutschen Staaten geltendes Recht[5]). Allerdings finden sich die Verschiedenheiten, daß die Zulassung bald von vor-

1) S. oben S. 335 ff. Von den hier zuerstgedachten Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung kann die Nr. 3 für die evangelische Kirche nicht in Betracht kommen; die unter Nr. 1, 2 und 4 erwähnten haben dagegen für dieselbe nur geringe praktische Bedeutung.

2) So entsprechen der Vorschrift des Gesetzes v. 7. Juni 1876 § 6 (S. 318 N. 3) Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes v. 3. Juni 1876, betr. die evang. Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie: „Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistoriums und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Ober-Verwaltungsgericht", und der gleichlautende Art. 35 Abs. 3 des Gesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 6. April 1878.

3) Die Angehörigen dieser Religionsvereine, soweit sie nicht Juden sind, werden seit den vierziger Jahren in Deutschland, offenbar nach dem Vorbilde des englischen Ausdrucks: dissenters als Dissidenten bezeichnet, vgl. Allgem. Kirchenblatt f. d. evang. Deutschland. Jahrgg. 1853, S. 220, 277, ohne daß sich indeß ein fester positiver juristischer Begriff mit dem Worte verbunden hat, da zu denselben auch diejenigen gerechnet werden, welche bloß aus den privilegierten christlichen Kirchen ausgetreten sind, ohne sich einem anderen Religionsverein anzuschließen, vgl. a. a. O. Jahrgg. 1871, S. 14 u. Jahrgg. 1873, S. 148.

4) S. 233.

5) Thudichum a. a. O. 1, 173 ist der Ansicht, daß das Bundes-, nachmalige Reichsgesetz v. 3. Juli 1869, welches alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben hat, damit auch die Verpflichtung für die Einzelstaaten, in denen die öffentliche Religionsübung nicht allgemein für sich neu bildende Religionsvereine gesetzlich anerkannt ist, festgesetzt habe, derartige beschränkende Bestim-

gängiger Staatsgenehmigung abhängig gemacht ist[1]), bald nicht[2]), sowie daß einerseits öffentliche, andererseits zwar gemeinsame, aber nicht öffentliche Religionsausübung gestattet wird[3]).

Angemessener erscheinen die Gesetzgebungen, welche in der ersten Beziehung Freiheit und in letzterer auch die öffentliche Religionsausübung gewähren. Wenn heute die Bildung politischer Vereine nicht mehr der vorgängigen staatlichen Genehmigung bedarf[4]), so liegt kein Grund vor, für die Gründung neuer Religionsgesellschaften eine derartige Schranke festzuhalten. Sie entstehen weder in so großer Zahl wie die politischen Vereine, noch bedingen ihre Zwecke die Feststellung weiter gehender Maßnahmen, als die Ziele der ersteren. Es genügt daher, wenn für Religionsgesellschaften, wie für andere, eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckende Vereine dieselben Kautelen, Einreichung der Statuten, der Mitglieder-Verzeichnisse u. s. w., vorgeschrieben werden, damit die Staatsbehörden die erforderliche Kontrolle und die etwa nöthige Repression eintreten lassen können. Das ist um so unbedenklicher, als gerade solche Religionsvereine, welche sich principiell mit den Staatsgesetzen und den Staatszwecken in Widerspruch stellen, da, wo die vorgängige Staatsgenehmigung vorgeschrieben ist, diese nicht nachsuchen werden. Die fragliche Beschränkung führt also lediglich zu einer nutzlosen Belästigung gerade derjenigen Religionsgesellschaften, welche die Absicht haben, sich mit den Staatsgesetzen in Einklang zu halten.

Was die zweite Beschränkung, die Ausschließung der öffentlichen Religionsübung

---

mungen zu beseitigen. Das ist aber unrichtig. Gehört das Recht auf Religionsfreiheit und öffentliche Religionsausübung nicht zu den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechten, so hat das Gesetz darüber gar nichts bestimmt. Wenn dasselbe aber darunter begriffen sein sollte, so wäre für die Einzelstaaten nicht eine Verpflichtung zur Aufhebung ihrer entgegenstehenden Gesetze angeordnet, sondern diese würden durch das Reichsgesetz aufgehoben sein. Das letztere ist aber nicht der Fall. Zu den bürgerlichen (d. h. den Privat-) oder den staatsbürgerlichen (d. h. den politischen) Rechten gehört die Kultusfreiheit oder gar das Recht auf öffentliche Religionsübung nach der herkömmlichen Auffassung nicht (so war auch der Sprachgebrauch des Art. 16 der deutschen Bundesakte, vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht. 8. Aufl., S. 318 N. 1). Ueberdies war der Zweck des Gesetzes gar nicht auf irgend welche Ordnung der Stellung der Religionsvereine in den Einzelstaaten gerichtet, sondern nur darauf, die Staatsgewalten derselben an der Antastung der Gewissensfreiheit durch Beschränkungen in Betreff der Ausübung der privaten und politischen Rechte zu hindern, vgl. Laband, Staatsrecht, 1, 161. Mehr als dies folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Wenn Thudichum a. a. O. meint, was hülfe es den Israeliten, daß sie sich in Mecklenburg überall niederlassen, verehelichen, Gewerbe treiben dürfen, wenn sie nicht auch ihre Religion ausüben, d. h. das thun dürfen, was sie ja allein zu Juden macht, so hat er dabei übersehen, daß Gewissensfreiheit und Kultusfreiheit für den modernen Staat Korrelate sein sollten, es aber weder der historischen Entwicklung nach sind, noch daß logisch die letztere aus der ersteren folgt. Ferner kommt aber in Betracht, daß die meisten deutschen Staaten bei Erlaß des Bundesgesetzes v. 1869 zwar Kultusfreiheit gewährt hatten, aber in manchen derselben gerade noch Beschränkungen der bezeichneten Art bestanden, so daß also das Gesetz auch ohne die umfassende Tragweite, welche ihm Thudichum giebt, nicht der realen Bedeutung entbehrte. Derselben Ansicht auch G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrecht S. 610. Nur darin kann ich dem letzteren nicht beistimmen, daß das erwähnte Bundesgesetz den Einzelstaaten die Befugniß entzogen hat, bestimmten Religionsgesellschaften die Aufnahme im Staatsgebiet zu verweigern und daß die Reprobation einer Religionsgesellschaft nur im Wege der Reichsgesetzgebung stattfinden kann. Die erstere Behauptung ist nur dann richtig, wenn sie dahin modificiert wird, daß Niemanden deswegen, weil er einer bestimmten Religionsgesellschaft angehört, die Zulassung in das Staatsgebiet versagt werden darf, und die letztere allein unter der Voraussetzung, daß damit gemeint sein soll, daß derjenige, welcher einer vom Reich reprobirten derartigen Gesellschaft angehört, zurückgewiesen werden kann. Religionsgesellschaften insoweit zu reprobiren, daß sie als Vereine nicht weiter bestehen dürfen, ist heute noch eine Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehört.

1) So in Sachsen, s. oben S. 230.

2) Z. B. in Preußen, Württemberg, Baden, s. oben S. 229.

3) Das erstere ist in Preußen, Württemberg, Hessen, das letztere in Baden der Fall, s. oben S. 229.

4) G. Meyer a. a. S. 603.

betrifft, so ist der Begriff der letzteren in den fraglichen Gesetzgebungen nicht näher bestimmt. Der Natur der Sache nach kann darunter nur die Abhaltung der gemeinsamen religiösen Feier in Räumen, zu denen jedermann der Zutritt gestattet ist, verstanden werden. Den Gegensatz dazu, d. h. die gemeinsame, nicht öffentliche Religionsausübung, bildet diejenige, bei welcher nur den Mitgliedern des Religionsvereins die Theilnahme gestattet ist. Ein derartiger Ausschluß fremder Religionsverwandten durch staatliche Vorschrift steht aber mit der Freiheit der Wahl des Religionsbekenntnisses nicht im Einklang, weil die letztere allein möglich ist, wenn dem Einzelnen nicht von staatswegen die Gelegenheit genommen wird, an den gottesdienstlichen Feiern anderer Konfessionen Theil zu nehmen und sich über das Wesen derselben auf diese Weise Kenntniß zu verschaffen. Ueberdies erschwert der Staat damit weiter auch dem einzelnen Religionsverein die Möglichkeit, seine Lebensfähigkeit und Expansionsfähigkeit zu erproben. Eine solche Beschränkung wäre principiell nur dann gerechtfertigt, wenn es als Aufgabe des Staates betrachtet werden könnte, die Entstehung und Ausbreitung neuer Religionsvereine soviel als möglich zu hindern. Da dies aber nicht der Fall ist, so hat der Staat kein Interesse an einer derartigen beengenden Vorschrift, deren Beobachtung überdies schwer kontrollierbar ist und welche leicht genug umgangen werden kann.

Mit der Gewährung der erwähnten Rechte hat aber andererseits der Staat genug gethan. Eine Veranlassung, sich beliebig bildende Religionsvereine darüber hinaus zu fördern, hat er nicht. Ihre rechtliche Stellung muß daher im Uebrigen die der Privatvereine bleiben. Sie unterstehen also lediglich dem Privatrecht und es kann in Betreff der sich daraus ergebenden Konsequenzen auf das schon oben Seite 221 des Näheren Ausgeführte verwiesen werden. Dies schließt aber eine rechtliche Behandlung, welche sie in gewisser Beziehung schlechter als andere derartige Gesellschaften stellt, nicht aus. In Folge der in derartigen Vereinen herrschenden religiösen Anschauungen, sowie namentlich der Auffassung über die den Kultusbeamten derselben d. h. den reichs- und partikulargesetzlich sog. Religionsdienern[1]) beigelegten Befugnisse, sowie der faktischen, einer obrigkeitlichen gleichkommenden Macht, welche diese über die Mitglieder ihrer Religionsgesellschaften ausüben, kann sich der Staat genöthigt sehen, auch in Betreff dieser Vereine besondere Bestimmungen zu treffen. So hat das Reichsstrafgesetz seine Vorschriften über den Mißbrauch der Amtsgewalt durch Erörterung von staatlichen Angelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise auch auf die Kultusbeamten aller Religionsgesellschaften erstreckt[2]), ebenso das preußische Gesetz[3]) und nach ihm das hessische[4]) seine Strafbestimmungen wegen Ueberschreitung der Grenzen der Straf- und Zuchtgewalt für alle Religionsgesellschaften gegeben, ja das letztere sogar auch für diese die allgemeine Beschwerde über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt an die Staatsgewalt zugelassen und darüber nähere Bestimmungen getroffen[5]).

Umgekehrt kann der Staat aber die Religionsgesellschaften dadurch begünstigen, daß er ihnen in gewissen Beziehungen weitere Rechte, als sie nach seinem gemeinen Recht

---

1) Vgl. Reichsstrafgesetzbuch §§ 130 a, 196; Reichspersonenstandsgesetz v. 6. Februar 1875, § 67; vgl. auch P. Hinschius, preuß. Kirchengesetze v. 1873, S. 31 und die in den folgenden Anmerkungen citierten Partikulargesetze.

2) Reichsstrafgesetzbuch § 130 a.

3) Gesetz v. 13. Mai 1873.

4) Gesetz den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. v. 25. April 1875, Art. 3 ff. Vgl. auch oben S. 301 ff.

5) Angeführtes Gesetz, Art. 1, 2, 12. Vgl. auch oben S. 309 N. 1. Das letztere ist nach den oben S. 267 N. 3 gemachten Anführungen nicht korrekt. Dagegen trifft dieser Vorwurf die strafrechtlichen Bestimmungen nicht, weil in ihnen keine stillschweigende rechtliche Anerkennung einer etwaigen obrigkeitlichen Gewalt der damit bedrohten Religionsdiener liegt.

den bloßen Privatvereinen und Privatgesellschaften zukommen, gewährt. Zuvörderst ist dies auf dem Gebiete des Privatrechtes insofern möglich, als er sie, d. h. entweder den Verein selbst oder die einzelnen, unter gewissen vom Staate festgesetzten Voraussetzungen gebildeten Gliederungen (z. B. die Gemeinden) einer Religionsgesellschaft mit Vermögensfähigkeit, d. h. den Rechten der juristischen Person oder, wie der jetzt vielfach übliche Ausdruck lautet, mit Korporationsrechten ausstattet.

Es entsteht daher die Frage, ob der Staat allen sich neu bildenden derartigen Vereinen durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung diese Rechte ertheilen soll oder nicht. Im ersteren Fall würden gewisse Normativbestimmungen über die Verfassung derselben vom Staate aufgestellt werden müssen, welche zur Erlangung dieser Rechte erforderlich wären. Denn nur der Staat hat die Organe zu bestimmen, welche für die juristische Person handelnd auftreten können oder wenigstens dieselben anzuerkennen. Er kann, weil es sich hierbei um die Regelung des Privatrechts handelt, die Entscheidung darüber nicht rein in das unkontrollierte Belieben eines Religionsvereins legen und diesem damit auch die Befugniß geben, Bestimmungen zu treffen, welche für die Rechte dritter Personen von Bedeutung und Einfluß sind. Die Verschiedenheit der religiösen Bedürfnisse und Anschauungen, welcher gerade durch die staatliche Anerkennung der Kultusfreiheit Rechnung getragen werden soll, bedingt aber auch eine Verschiedenheit der Einrichtungen der einzelnen Religionsvereine. Daher kann die Aufstellung von derartigen Normativbestimmungen für die Religionsgesellschaften leicht eine lästige Fessel werden. Sie müssen beim Vorhandensein von solchen, um die Korporationsrechte zu erlangen, ihre Einrichtungen nach denselben gestalten und können gerade dadurch gehindert werden, sie ihren religiösen Anschauungen entsprechend zu entwickeln.

Aber auch vom Standpunkte des Staates aus empfiehlt sich die Betretung dieses Weges nicht. Da es sich hier um Gestaltungen handelt, welche einen sehr verschiedenen Charakter haben und haben können, so ist schon dadurch allein nicht eine generelle, sondern eine individuelle Behandlung derselben bedingt. Ferner läßt sich das Wesen und die Bedeutung eines Religionsvereins vielfach noch nicht bei seiner Bildung übersehen. Erst der Verlauf einer gewissen Zeit ermöglicht ein näheres Urtheil darüber, insbesondere auch darüber, ob derselbe ein wirkliches Bedürfniß ist, ob er der Staatswohlfahrt widerspricht u. s. w.

Es erscheint daher nicht rathsam, eine generelle gesetzliche Bestimmung, daß alle sich neu bildenden Religionsvereine ohne Weiteres durch Annahme gewisser Normativ-Einrichtungen die Korporationsrechte erlangen können, zu treffen, vielmehr erscheint es der Natur der Verhältnisse angemessener, wenn der Staat dieselben für jeden einzelnen Fall nach erfolgter Prüfung besonders gewährt.

Dies ist auch der heutige Standpunkt der deutschen Partikulargesetzgebungen [1]) und zwar ist theils die Verleihung dieser Rechte durch Gesetz vorgeschrieben [2]), theils genügt die Gewährung durch den Landesherrn [3]). Im ersteren Falle kann aber die Verwaltung

1) Nur in Sachsen können Religionsvereine auf Grund des Gesetzes, die juristischen Personen betr. v. 15. Juni 1868, welches sich nur nicht auf die dem öffentlichen Rechte angehörigen juristischen Personen, wohl aber auch an sich auf Religionsgesellschaften bezieht, s. §§ 1, 38 daselbst, nach der Genehmigung ihrer Statuten durch den Kultusminister (s. oben S. 230) die juristische Persönlichkeit erwerben, wenn sie sich unter Erfüllung der von dem cit. Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen (s. namentlich § 11) in das gerichtliche Genossenschaftsregister (§ 70) eintragen lassen, vgl. Schreyer, Codex des sächs. Kirchen- und Schulrechts. Suppl.-Bd. S. 85 N. 14.

2) So in Preußen und Oldenburg, s. oben S. 230 N. 2. Dies erscheint mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Aktes, wenngleich derselbe an sich dem Gebiete der Verwaltung und nicht der Gesetzgebung angehört, durchaus angemessen.

3) Z. B. in Baiern und Baden.

durch Gesetz ermächtigt und verpflichtet werden, unter bestimmten Bedingungen den vorschriftsmäßig errichteten Gemeinden der Anhänger einer bestimmten Religionspartei Korporationsrechte zu ertheilen [1]).

Die Gewährung der letzteren begründet an und für sich im Uebrigen keine Aenderung in der Rechtsstellung der betreffenden Religionsgesellschaft. Sie gilt im Gegensatz zu den anderen Vereinigungen lediglich auf dem Gebiete des Privatrechts als vermögensfähiges Subjekt, ohne sonst aus der Stellung als Privatgesellschaft herauszutreten.

Sowohl aber das jetzige allgemeine deutsche, wie auch das Partikularrecht der einzelnen Staaten gewährt den Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten besondere Vorrechte gegenüber denjenigen, welche die letzteren nicht besitzen. Was das Gebiet des ersteren betrifft, so gehören hierher der besondere Schutz des § 166 des Reichsstrafgesetzbuches (s. oben Seite 230) und eine gewisse Erleichterung der Militärpflicht für die Religionsdiener [2]). Partikularrechtlich kommt eine Befreiung dieser Gesellschaften von den beschränkenden Bestimmungen der Vereinsgesetze [3]), eine Begünstigung in Bezug auf öffentliche Lasten [4]), die Gleichstellung mit den christlichen Kirchen hinsichtlich der Formen und Wirkungen des Austritts der einzelnen Mitglieder [5]), endlich auch eine solche in Betreff der Erhebung und administrativen Beitreibung der zur Bestreitung der religiösen Bedürfnisse auf die Mitglieder ausgeschriebenen Umlagen [6]) vor.

§ 31. 2. Religionsgesellschaften als öffentliche Korporationen. Die verschiedenen möglichen Arten der Rechtsstellung der Religionsgesellschaften im Staate sind mit den bisher besprochenen Kategorien noch nicht erschöpft. Den hier besprochenen Privatvereinen oder Privatgesellschaften, welche in solche ohne und solche mit Korporationsrechten zerfallen, treten einmal die großen christlichen Kirchen als privilegierte Anstalten des öffentlichen Rechtes gegenüber.

Wenn es richtig ist, daß wie oben S. 251 ff. dargelegt worden ist, diejenigen zufälligen Privilegien, welche bisher als wesentliche für die Anstalt oder Korporation des öffentlichen Rechtes betrachtet worden sind, keine nothwendigen Begriffsmomente der letzteren bilden, daß vielmehr das entscheidende Kriterium derselben in der staatlichen Anerkennung einer gewissen obrigkeitlichen Gewalt, also in dem Besitze öffentlicher Rechte liegt, so bleibt logisch eine weitere Rechtsstellung der Religionsgesellschaften möglich, nach

1) Dies ist in Preußen durch die Gesetze v. 12. Juni 1874 u. v. 7. Juli 1875 zu Gunsten der Mennoniten und Baptisten geschehen. Danach können die Gemeinden beider Religionsparteien durch Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erhalten, und dieselben dürfen ihnen nicht versagt werden, wenn der Bezirk der Gemeinden geographisch abgegrenzt ist, es nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder gerechtfertigt erscheint, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird, endlich das Statut der Gemeinde keine Festsetzungen enthält, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

2) Nach dem Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, § 65 werden dieselben im Fall der Mobilmachung, wenn sie dem Beurlaubtenstande oder der Ersatzreserve angehören, nicht zum Dienste mit der Waffe herangezogen, auch dürfen dieselben, wenn sie noch reserve- oder landwehrpflichtig sind, in dem gedachten Fall oder auch bei einer sonst nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, falls ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

3) So in Preußen, s. oben S. 230.

4) Z. B. sind in Preußen ihre gottesdienstlichen Gebäude und die Diensthäuser ihrer Religionsdiener von der Gebäudesteuer befreit, Gesetz v. 21. Mai 1861, § 3, Nr. 4 u. 5.

5) Preuß. Gesetz über den Austritt aus der Kirche v. 14. Mai 1873, § 8; hessisches Gesetz v. 10. September 1878, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft betr. Art. 6, 7, 9 (u. A. im Allgem. Kirchenblatt f. d. evangel. Deutschland, Jahrgg. 1879, S. 332).

6) In Hessen, vgl. Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betr. v. 23. April 1875 (u. A. bei Zorn, die wichtigsten neueren kirchenstaatlichen Gesetze Deutschlands S. 100). In soweit behandelt der Staat dann den Verein als öffentliche Korporation.

welcher dieselben bloße Anstalten oder Korporationen des öffentlichen Rechtes ohne die gedachten Privilegien sind, und diese können dann wieder in solche geschieden werden, denen die o. S. 261 als naturalia bezeichneten Rechte, die juristische Persönlichkeit und das Anrecht auf staatlichen, namentlich administrativen Schutzes für gewisse Anordnungen und Akte ihrer Organe zukommen, und in solche, denen diese Rechte fehlen.

Die eben bezeichnete Kategorie ist in der That auch nicht nur ein Produkt der juristischen Spekulation, sie ist vielmehr eine reale Erscheinung in dem öffentlichen Leben und in dem öffentlichen Rechte der einzelnen deutschen Staaten, nur ist sie bisher nicht richtig gewürdigt worden. Man hat sich bisher von der Anschauung nicht losmachen können, daß für den Charakter der großen christlichen Kirchen als sog. öffentlichen Korporationen (oder richtiger als Anstalten des öffentlichen Rechtes) einmal der Besitz der Korporationsrechte, und ferner der Besitz jener oben erwähnten, lediglich accidentellen Privilegien die maßgebenden Kriterien seien, und hat daher die Religionsgesellschaften eingetheilt:

I. in solche mit Korporationsrechten, wohin
   1. die privilegierten Kirchen und
   2. die nicht privilegierten Religionsgesellschaften und zwar
      a) diejenigen mit dem Rechte der Vollziehung von Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung und
      b) diejenigen ohne dieses Recht[1]) gehören,

II. in solche ohne Korporationsrechte[2]),

ohne sich klar zu machen, daß diese Sonderung lediglich auf dem privatrechtlichen Gesichtspunkt der Vermögensfähigkeit als juristischer Person beruht, und ohne zu beachten, daß die Unterscheidung der Religionsgesellschaften je nach ihrer Stellung auf dem Boden des öffentlichen oder des Privatrechtes in erster Linie in Betracht zu ziehen ist.

Allerdings konnten die Religionsgesellschaften, welche ich den öffentlichen, nicht privilegierten Korporationen zurechne, bisher wegen der entscheidenden Bedeutung, welche man dem Vorhandensein der zufälligen Privilegien beizumessen hat, lediglich dadurch ausgezeichnet erscheinen, daß sie, wie die privilegierten, gleichfalls Korporationsrechte besaßen. Dazu kam noch der andere Umstand, daß seit der Mitte dieses Jahrhunderts, in welcher erst in den meisten Staaten der Grundsatz der freien Zulassung für die sich neu bildenden Religionsvereine seine Anerkennung gefunden hat, sehr selten Korporationsrechte an dieselben ertheilt worden sind[3]), und daß man in Folge dessen die Kategorie der Religionsgesellschaften dieser Art durch diejenigen auszufüllen genöthigt war, welche schon vorher neben den privilegierten christlichen Kirchen ihre besondere rechtliche Stellung durch specielle landesherrliche Konzessionen erhalten hatten.

Es gehören nun zunächst zu den Religionsgesellschaften, welche öffentliche Korporationen sind, die Vereinigungen der Juden in einzelnen Staaten. Diese sind in Baden als besonderer Religionstheil[4]) und als öffentliche Korporation anerkannt[5]). Die „jüdische

1) Diese Sonderung hat jetzt nach Einführung der staatlichen Standesregisterführung und der obligatorischen Civilehe (s. oben S. 245) ihre Bedeutung verloren.

2) So Jacobson in Zeitschrift f. Kirchenrecht 1, 427. Auch die Aufzählung der Religionsvereine mit Korporationsrechten in Deutschland bei Thudichum a. a. O. 1, 191 ist von dieser Anschauung beherrscht.

3) Ein Beispiel s. oben S. 363 N. 1.

4) Edikt, die kirchl. Verhältnisse der Juden betr., v. 13. Januar 1809 (Spohn, badisches Staatskirchenrecht S. 67): „I. Die Judenschaft des Großherzogthums bildet einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil unserer Lande, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht, wie solches weiter unten näher bestimmt wird."

5) Denn von einem Kirchenregiment (s. vor. Note), jüdischen Kirchenbehörden, V. die nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments betr. v. 4. Mai 1812 (a. a. O. S. 72), von Hand-

Kirche“ [1]) hat hier sogar die naturalen Rechte der öffentlichen Korporation, d. h. die Vermögensfähigkeit [2]) und den staatlichen Schutz für Beitreibung ihrer Umlagen [3]), steht aber unter staatlicher Aufsicht, welche noch vom Standpunkt des alten Staatskirchenthums aus normiert ist [4]). Denselben Charakter haben auch die einzelnen Synagogengemeinden in Altpreußen [5]) und in Württemberg [6]).

Die gleiche Rechtsstellung kommt auch einzelnen christlichen Religionsparteien, welche nicht zu den privilegierten und herrschenden christlichen Kirchen gehören oder sich im Laufe der Zeit von ihnen abgesondert haben, zu, so in Preußen den evangelischen Brüdergemeinden (Herrnhutern) [7]), und den von der Gemeinschaft der evangelischen Landes-

---

habung der Kirchenzucht, V. die Eintheilung der israelitischen Gemeinden in Rabbinats oder Synagogenbezirke betr. v. 13. März 1827 Nr. VI c., a. a. O. S. 78, kann bei einem privaten Religionsverein keine Rede sein. Die ganze Verfassung, wie sie aus den citierten Verordnungen und den übrigen bei Spohn a. a. O. S. 74, 82 ersichtlich ist, ist nicht auf privatrechtlicher Grundlage konstruiert. Derselben Ansicht auch der letztere a. a. O. S. 7.

1) Cit. Verordn. v. 4. Mai 1812, § 2.

2) Cit. Ed. Nr. II.

3) Vgl. Spohn a. a. O. S. 85. Auch das Recht, freilich auch die Pflicht des öffentlichen Gottesdienstes in den Synagogen setzt das cit. Edikt Nr. XV. fest.

4) Vgl. die angeführten Verordnungen. Die betreffenden Bestimmungen sind auf Grund des § 2 des Gesetzes v. 9. Oktober 1860 in Kraft geblieben.

5) Das Gesetz v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden überläßt die Festsetzung der auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtung der Vereinbarung, also auch der Anordnung der Organe jeder Synagogengemeinde, nämlich dem Vorstand und den Repräsentanten (§ 51). Die Rekursbehörde in allen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden ist die Regierung, in zweiter Instanz der Ober-Präsident (§ 49). Wenn gleichzeitig bestimmt ist, daß gegen die Entscheidung der Regierung die Beschreitung des Rechtsweges nur dann zulässig ist, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird, und gegen die Festsetzung von Umlagen zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse, die Anrufung der Gerichte allein denjenigen gestattet ist, welche aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen wollen oder in der Bestimmung ihrer Antheile über Gebühr belastet zu sein behaupten (§ 58), so zeigt dies, daß das Gesetz die Verhältnisse nicht nach den Normen des Privatrechts regelt. Ueber die Korporationsrechte der Synagogen-Gemeinden s. § 37 und über die Gewährung administrativer Exekution zur Einziehung der Umlagen s. § 58. Auf demselben Standpunkte stehen auch die Ordnungen für die 1866 annektirten Provinzen, welche sich bei Makower, Ueber die Gemeinde-Verhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873, S. 46 ff. abgedruckt finden.

6) Das Gesetz v. 25. April 1828, betr. die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten, Zeitschr. f. Kirchenrecht 5, 498, Anm. 1, gewährt dem Vorsteher-Amt jeder Gemeinde das Recht zur Ausübung der Kirchenzucht (Verweise und Geldbußen bis zu 3 Gulden) und zur Besorgung der anderen die Gemeinde angehenden Geschäfte. Die Aufsicht über das ganze israelitische Kirchen- und Armenwesen führt eine Oberbehörde, welche aus einem Regierungskommissär und vier israelitischen Beisitzern besteht und insbesondere für die Feststellung von Normen zur Aufbringung der Mittel für die Kirchen- und Armenbedürfnisse zu sorgen hat. Der Besitz der Korporationsrechte für die Gemeinden wird im Gesetze als selbstverständlich betrachtet, insbesondere ist denselben das Recht, Umlagen zu machen, beigelegt. Endlich wird die Religionsausübung als eine solche bezeichnet, welche sich nicht nur „in der Hausandacht, sondern mittelst öffentlicher Versammlungen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste in den Synagogen äußert.“

7) Die General-Konzession v. 7. Mai 1746 für Schlesien sichert ihnen die Handhabung ihrer Kirchenzucht und ihrer Kirchenverfassung nach ihren Religionsgrundsätzen zu. Nach derselben sind sie „in geistlichen und Kirchensachen keinem Konsistorium, sondern unter Sr. Majestät höchster Oberherrschaft und Protektion bloß und allein ihren Bischöfen unterworfen“ und besitzen „eine vollkommene Gewissensfreiheit nebst Erlaubniß ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben“ . . . . „Gewissens-, Religions- und Kirchenfreiheit“ . . „Das freie Exercitium religionis nach deren Satzungen und der Disziplin ihrer Kirche.“ Endlich ist bei der Bestätigung ihrer Privilegien unterm 10. April 1789 ausgesprochen, daß sie „als wahre Augsburgische Konfessionsverwandte“ bei ihren früheren Rechten ungekürzt erhalten werden sollen. Die Herrnhuter können ferner Gemeinden mit Korporationsrechten bilden, dagegen kommen ihnen die sonstigen Privilegien der großen christlichen Kirchen nicht zu (so heißen ihre Gotteshäuser nicht Kirchen, sondern Bethäuser und entbehren der Glocken, ebenso wenig haben ihre Geistlichen die Privilegien der öffentlichen Beamten, vgl. Jacobson i. d. Zeitschr. f. Kirchenrecht 1, 395; Boche, Der preuß. legale Pfarrer. 5. Ausg. v. Altmann. Braunschweig 1875, S. 68. Ob die Beiträge für ihr Kirchenwesen durch Administrativ-Exekution beigetrieben werden können, ist m. W. in der Praxis nicht zur Sprache gekommen. Verneint wird es

kirche sich getrennt haltenden Lutheranern[1]) (sog. separierten Altlutheranern), ferner in Württemberg der reformierten Gemeinde Kornthal zu[2]).

Für alle diese Religionsgesellschaften haben zugleich die betreffenden Konzessionen bestimmte staatliche Aufsichtsrechte, welche zum Theil denen über die privilegierten christlichen Kirchen nachgebildet sind, festgesetzt. Sie unterliegen daher nicht der allgemeinen Vereinspolizei und ebensowenig kann in Bezug auf Verfügungen ihrer Oberen oder sonst streitig werdende Verhältnisse[3]) der Prozeßweg vor den Civilgerichten beschritten werden[4]).

Stellt man sich auf den Standpunkt derjenigen Gesetzgebungen, welche die freie Bildung von Religionsgesellschaften überhaupt gestatten, aber ihnen mit derselben ohne Weiteres keine besonderen Rechte gewähren, so wird der S. 364 besprochenen, nicht haltbaren Klassifikation folgende Eintheilung gegenüber zu setzen sein:

I. Religionsgesellschaften, welche lediglich nach den Normen des Privatrechtes beurtheilt werden, und zwar:

1. solche, welche keine Korporationsrechte besitzen[5]),
2. diejenigen, welchen Korporationsrechte gewährt sind[6]).

II. Religionsgesellschaften, welche rechtlich als öffentliche Korporationen oder als Anstalten des öffentlichen Rechtes gelten:

1. diejenigen, welchen nur die wesentlichen, oder auch theilweise die naturalen Rechte der öffentlichen Korporation zustehen[7]),

---

von Jacobson a. a. O. S. 396 N. 18. Vgl. übrigens noch Allg. Kirchenblatt für das evangel. Deutschland, Jahrg. 1853, S. 225 ff.

1) Die ihnen ertheilte General-Konzession v. 23. Juli 1845, u. A. in Koch, Kommentar z. preuß. Landrecht, 6. Ausg. 4, 151, gestattet ihnen, zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten und einen Verein dieser Gemeinden unter „einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstand zu bilden." In Folge dessen ist das sog. Ober-Kirchen-Kollegium in Breslau als ihre oberste Kirchenbehörde eingesetzt worden. Die mit staatlicher Genehmigung errichteten Gemeinden haben die Korporationsrechte, dagegen nicht den exekutiven Administrativschutz für ihre Umlagen, vgl. Boche a. a. O. S. 72 u. S. 74, Anm. 5. Daß es sich auch bei ihnen nicht um eine Privatkorporation handelt, welche ganz den Regeln des Privatrechtes untersteht, ist von dem früheren Ober-Tribunal, Erkenntniß v. 26. Oktober 1857, Archiv f. Rechtsfälle 27, 88 anerkannt, da dasselbe den Rechtsweg gegen die Ausschließung aus einer ihrer kirchlichen Gemeinden durch das Ober-Kirchen-Kollegium für unzulässig erklärt hat.

2) Die Fundationsurkunde v. 22. August 1819 im cit. Allg. Kirchenblatt. Jahrgg. 1853. S. 237 ff.

3) Abgesehen von denen rein privatrechtlicher Natur.

4) Die Praxis dürfte geneigt sein, da, wo für die Umlagen der Exekutiv-Schutz versagt ist, die Einklagung derselben im gewöhnlichen Prozeßwege zuzulassen, um so mehr als man selbst kein Bedenken darin gefunden hat, daß in zweifelhaften Fällen die Administrativbehörden für Abgabenforderungen der öffentlich privilegierten Kirchen unter Versagung des administrativen Exekutivschutzes die Einklagung vor den Civilgerichten anheimgegeben und die Gerichte in solchen Prozessen erkannt haben, vgl. z. B. Entscheidungen des preuß. Ober-Tribunals 73, 2. Für korrekt halte ich das nach den oben S. 258 gemachten Anführungen nicht, sofern nicht eben partikularrechtlich die Einklagung öffentlicher Abgaben im Civilprozeßwege frei gelassen sein sollte, denn die Umlagen einer Religionsgesellschaft, welche eine öffentliche Korporation ist, ruhen nicht auf privatrechtlicher Grundlage, sie sind Leistungen des öffentlichen Rechtes und ihre Einforderung gehört darum nicht vor die Civilgerichte. Allerdings ist damit unter der gedachten Voraussetzung derartigen Ansprüchen jeder staatliche Rechtsschutz versagt und die Religionsgesellschaft mit öffentlicher Korporationsqualität lediglich auf ihre kirchlichen Zwangsmittel verwiesen. An der Richtigkeit des Resultates kann dies nichts ändern. Es beweist dies nur dafür, daß es nicht angemessen ist, den erwähnten Religionsgesellschaften den Exekutivschutz zu versagen und daß selbst, wo ihnen derselbe zusteht, für zweifelhafte rechtliche Fälle die Ermöglichung eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens (z. B. vor den Verwaltungsgerichten) geboten erscheint.

5) In Preußen z. B. die Irvingianer, Nazarener, Darbysten, Quäker, Anglikaner, die freien Gemeinden, die Deutschkatholiken, Boche a. a. O. S. 53, 60; in Baden die Altlutheraner, die Mennoniten, Herrenhuter u. Neutäufer, Spohn, badisches Staatskirchenrecht, S. 788.

6) Wie in Preußen die niederländischen Reformirten (Kohlbrüggianer) Boche a. a. O. S. 60, in Baden die Deutschkatholiken, Spohn a. a. O. S. 7, 87.

7) S. darüber die Ausführungen des Textes.

2. diejenigen, welche neben den eben erwähnten Rechten zugleich die herkömmlichen accidentellen Privilegien besitzen [1]).

Erst die Beseitigung des alten Staatskirchenthums und die damit zusammenhängende Gewährung der Religionsfreiheit und der Autonomie für religiöse Genossenschaften hat für die Entwicklung der gedachten verschiedenen Rechtsgestaltungen freien Raum geschaffen.

Das frühere Staatskirchenthum konnte, als es in Folge der veränderten Verhältnisse neben der herrschenden Kirche noch einzelne andere Religionsgesellschaften zu dulden anfing, diese nicht als reine Privatvereine gelten lassen, da es die Religion als Staatssache ansah. Vielmehr mußte es aus diesem Grunde zu dem Standpunkte gelangen, solche Genossenschaften in gewissem Umfange als Korporationen mit öffentlichen Rechten zu behandeln, sie aber andererseits weitgehenden staatlichen Kontrollen und staatlichen Eingriffen zu unterwerfen. Auf diesem Standpunkt steht noch heute die bairische Gesetzgebung. Das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 unterscheidet, allerdings nur in Betreff der christlichen Religionsgesellschaften [2]):

1. Die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften, welche diese Rechte nur durch ausdrückliche königliche Genehmigung erhalten können [3]). Sie genießen die Rechte öffentlicher Korporationen [4]), ihre Gebäude haben die Rechte anderer öffentlichen Gebäude [5]), die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen die Rechte öffentlicher Beamten [6]), sie haben die juristische Persönlichkeit [7]) und das Recht, sich der Glocken und sonstiger Auszeichnungen der öffentlichen Kirchen zu bedienen [8]).

2. Die Privatkirchengesellschaften. Diese können sich nicht frei bilden, bedürfen vielmehr ebenfalls der königlichen Genehmigung [9]). Durch letztere erlangen sie das Recht der freien Ausübung des Privatgottesdienstes in dazu bestimmten Gebäuden [10]). Sie haben aber auf den Gebrauch der Glocken und anderer Auszeichnungen keinen Anspruch [11]). Ebensowenig besitzen ihre Religionsdiener die Rechte der öffentlichen Beamten [12]). Ihre sonstigen Rechte richten sich nach der ihnen ertheilten Verleihungsurkunde, insbesondere bestimmt dieselbe auch darüber, ob ihnen Korporationsrechte zukommen oder nicht [13]).

Das bairische Recht gründet demnach die gedachte Unterscheidung darauf, daß der Charakter der ausdrücklich aufgenommenen (öffentlichen) Kirchengesellschaften als öffentliche Korporationen durch den Besitz der von mir o. S. 251 als accidentelle Privilegien, bezw. naturale Rechte bezeichneten Befugnisse bestimmt wird, während das Kriterium der Privatkirchengesellschaft lediglich in dem Mangel dieser Rechte besteht, nicht darin, daß sie als ein dem Privatrecht unterstellter Verein gilt.

Das letztere ist nach dem Religionsedikt in der That auch nicht der Fall. Denn dasselbe bestimmt ausdrücklich [14]), daß jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft unter der obersten Staatsaufsicht nach den im 5. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zukommt, ihre inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen, wozu ausdrücklich die Kirchendisciplin und die Ausübung der Gerichts-

1) Das sind die privilegierten christlichen Kirchen, s. auch oben S. 266.

2) § 25: „Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§ 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Bezug auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln".

3) §§ 24, 32. Hierher gehören die drei großen christlichen Kirchen, die katholische, lutherische und reformirte.

4) § 28. 5) § 29. 6) § 30. 7) §§ 31 u. 44. 8) § 35. 9) §§ 26, 27. 10) §§ 33, 34. 11) § 35. 12) § 36. 13) §§ 37, 45. 14) § 38. S. oben S. 212 N. 13.

barkeit „in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung" gerechnet wird. Wenn ferner den kirchlichen Oberen oder Vorstehern das allgemeine Recht der Aufsicht [1]), ferner das Recht, das rein geistliche Correktionsrecht nach geeigneten Stufen auszuüben, zugestanden und für die Mitglieder der Kirchengesellschaft die Pflicht festgesetzt wird [2]), sich der eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen, so ist damit der sog. bloßen Privatkirchengesellschaft eine obrigkeitliche Gewalt über ihre Mitglieder eingeräumt, d. h. nach dem Religionsedikt giebt es keine zugelassenen christlichen Privatkirchengesellschaften, welche nicht begriffsmäßig öffentliche Korporationen wären, oder mit andern Worten, keine Religionsgesellschaften, welche als ausschließlich den Normen des Privatrechtes unterstehende Vereine zu behandeln wären. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt nicht nur der schon hervorgehobene Umstand, daß das Religionsedikt die Privat-Kirchengesellschaften in Bezug auf die inneren Angelegenheiten den öffentlichen, mithin auch den großen, christlichen Kirchen, welche zweifellos in Baiern den Charakter der Anstalten des öffentlichen Rechtes haben, völlig gleichstellt, sondern daß es auch auf die ersteren seinen 3. Abschnitt [3]), welcher das staatliche jus in sacra näher normiert, den recursus ab abusu festsetzt, das Placet regelt und die Gegenstände gemischter Natur bestimmt, zur Anwendung bringt [4]). Eine Ausnahme von dem oben hingestellten Satz ist nur insoweit zu machen, als die Privatkirchengesellschaft in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse, sofern in der Aufnahmsurkunde über ihre Eigenthumsfähigkeit nichts festgesetzt ist, als Privatverein oder Privatgesellschaft zu behandeln ist [5]).

Hieran hat das bairische Vereinsgesetz vom 26. Februar 1860 nichts geändert [6]), denn dasselbe bezieht sich nicht auf die Gründung von Religionsvereinen [7]).

---

1) § 39. 2) §§ 40 u. 41. 3) § 38.

4) Demnach sind begriffsmäßig, wenngleich nicht nach dem Sprachgebrauch des bairischen Rechtes die Mennoniten und die Irvingianer, vgl. Silbernagl a. a. O. S. 178, 309, 311; Allg. Kirchenblatt f. d. evang. Deutschland, Jahrgg. 1871, S. 246, zu den öffentlichen Korporationen zu rechnen. Daß sie anscheinend nicht die Rechte der juristischen Person besitzen und auch ihre Vermögensverwaltung nicht der Staatsaufsicht untersteht, a. a. O. S. 389, ändert daran nichts, s. oben S. 257.

5) Das bestimmt § 45 ausdrücklich. Daher müssen Streitigkeiten bei den in der vorigen Anm. genannten Religionsgesellschaften über Regulierung und Einziehung der Beiträge in Baiern von den Gerichten entschieden werden, Silbernagl a. a. O. S. 389.

Was die Israeliten in Baiern betrifft, so gehören diese auch zu den begriffsmäßig öffentlichen Korporationen, denn den Rabbinern kommen die §§ 39—41 a. a. O. gedachten Befugnisse ebenfalls zu, Silbernagl a. a. O. S. 186, anderseits übt der Staat eine Reihe von besonderen Aufsichtsrechten über ihr Religionswesen aus, a. a. O. S. 184 ff., 316, ja selbst die naturalen Rechte der öffentlichen Korporation stehen ihnen zu, weil die einzelnen Judengemeinden juristische Persönlichkeit besitzen, Roth, bair. Civilrecht 1, 261 u. 3, und für die Flüssigmachung der zu leistenden Beiträge die Verwaltungsbehörde mitwirkend eintritt, Silbernagl a. a. O. S. 390.

6) Thudichum a. a. O. 1, 353.

7) Den Deutschkatholiken, welchen die ihnen 1848 gewährte Anerkennung als Privatkirchengesellschaft i. J. 1851 entzogen worden ist, hat man allerdings später zugestanden, daß sie als nicht politische Vereine, so lange sie den Art. 13 des angeführten Vereinsgesetzes nicht übertreten würden, angesehen werden sollten, M.-E. v. 4. Febr. 1865 u. E. d. Min. d. Inn. v. 22. Juni 1867, Silbernagl a. a. O. S. 1881.

In Betreff der Vorschriften des preußischen Landrechts II. 11, §§ 13 ff. über die Kirchengesellschaften, welche durch die neuere Gesetzgebung wesentliche Modifikationen erlitten haben, mag nur folgendes bemerkt werden. Das Landrecht scheidet die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften mit der Rechtsstellung der privilegierten Korporation und die bloß vom Staate genehmigten, die sog. geduldeten Kirchengesellschaften. Auf die letzteren werden allgemein, nicht wie im bairischen Religionsedikte blos hinsichtlich der Vermögensverhältnisse, die Grundsätze des Th. II., Tit. 6, §§ 11 ff. für anwendbar erklärt, welche die privatrechtlichen, nicht mit juristischer Person ausgestatteten Gesellschaften und Vereine, sofern sie keine Erwerbszwecke verfolgen, behandeln, s. II. 11, § 20. Damit legt das Landrecht die Handhabung der Kontrolle über dieselben in die Hände der

§ 32. 3. Die Gleichstellung einzelner Religionsgesellschaften mit den privilegierten christlichen Kirchen. Wie schon früher in einzelnen Staaten solchen christlichen Religionsparteien, welche nicht der in dem betreffenden Lande privilegierten christlichen Kirche angehört haben, aus verschiedenen Gründen dieselbe vollberechtigte Stellung eingeräumt worden ist[1]), so kann auch noch jetzt eine derartige Gleichstellung in Frage kommen. Praktisch wird dies namentlich der Fall werden, und es ist dies in unserer Zeit in Folge der durch das vatikanische Konzil hervorgerufenen altkatholischen Bewegung geschehen —, wenn in einer privilegierten christlichen Kirche eine Spaltung eintritt und für den Staat bei dem Grunde und der Art der letzteren keine Veranlassung vorliegt, bloß die Anhänger der einen Partei in der früheren privilegierten Stellung zu belassen. Allerdings kann das rechtliche Fundament der Opposition der Altkatholiken gegen das vatikanische Konzil, daß die Beschlüsse des letzteren nichtig seien und ihre Behauptung, daß sie allein die wahre katholische Kirche bilden, nicht für haltbar erachtet werden[2]), trotzdem wäre es aber eine materielle Ungerechtigkeit gewesen, wenn man staatlicherseits die Altkatholiken in die Stellung einer nicht privilegierten Religionsgesellschaft, gleichviel welcher Art, herabgedrückt hätte, da sich ihr Widerstand gerade gegen die für die Staaten bedenklichen Neuerungen des Konzils gerichtet hat[3]) und sie ihrerseits an der früheren Gestaltung der katholischen Lehre und Verfassung festgehalten haben. Von diesem Standpunkt aus ist ihre Gemeinschaft in Preußen[4]), Baden[5]) und Hessen[6]) als eine der vatikanisch-römischen Kirche völlig gleichberechtigte

Gerichte. Folgerecht schreibt es auch den Vorstehern, nicht wie das genannte Edikt, eine gleiche obrigkeitliche Gewalt über diese Gesellschaften, wie den Kirchenoberen in den privilegierten christlichen Kirchen zu, und regelt die staatlichen Hoheitsrechte über die letzteren besonders. Das Landrecht steht damit den modernen Gestaltungen näher, als das bairische Religionsedikt. Allerdings kannte man in Preußen zur Zeit seiner Publikation auch Religionsgesellschaften, welche wie z. B. die Herrnhuter begriffsmäßig öffentliche Korporationen waren und den Privatkirchengesellschaften des bairischen Religionsediktes gleichstanden, s. oben S. 365. Im übrigen vgl. über die Entwicklung in Preußen, Jacobson, Zeitschr. f. Kirchenrecht 1, 392 ff.

1) Es gehören hierher die Konföderation der niedersächsischen Gemeinden in Preußen, Braunschweig und Schaumburg-Lippe (s. oben S. 345), ferner im Königreich Sachsen die Deutschkatholiken, welche durch das Gesetz v. 2. November 1848 (Schreyer, Codex S. 681) ausdrücklich für christliche Kirchengesellschaften mit den in der Verfassungsurkunde v. 1831 anerkannten Rechten der christlichen Konfessionen erklärt sind und auf welche subsidiarisch in kirchenrechtlicher und kirchenpolizeilicher Hinsicht die für die evangelische Kirche geltenden Gesetze und Verordnungen Anwendung finden, vgl. §§ 1, 3, 6, 10. Ob in Baiern die Bekenner der unirten und nicht unirten griechischen Kirche die Rechte der ausdrücklich aufgenommenen öffentlichen Kirchengesellschaften durch das Gesetz v. 1. Juli 1834 erhalten haben, ist streitig, dafür Silbernagl a. a. O. S. 177; Thudichum a. a. O. 1, 353; dagegen Roth a. a. O. 1, 228 N. 4.

2) Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht Th. III. S. 471, 603 ff., 634.

3) A. a. O. S. 469.

4) Hier zunächst im Wege der Verwaltungs- und der Gerichtspraxis, vgl. P. Hinschius, d. preuß. Kirchengesetze v. 1874 u. 1875, S. 179, 180. Der 1873 gewählte altkatholische Bischof erhielt in Folge dessen die landesherrliche Anerkennung als katholischer Bischof, a. a. O. S. 46, und im J. 1874 wurde von dem Landtage auch ein Titel: „Bedürfnißzuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbes. für einen altkatholischen Bischof" im Etat bewilligt. Gesetzlich ist diese Auffassung indirekt durch das Gesetz, betr. die Rechte d. altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen v. 4. Juli 1875, a. a. O. S. 179, genehmigt. Thudichum a. a. O. 1, 275.

5) Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr., v. 15. Juni 1874, u. A. i. d. Zeitschrift f. Kirchenrecht, 12, 258, dessen Art. 1 lautet: „Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vatikanischen Konstitutionen vom 18. Juli 1870, insbes. den Lehrsätzen von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion und von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes die Anerkennung verweigert. — Dieselben (die sog. Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte"; vgl. ferner Thudichum a. a. O. 1, 425.

6) Hier hat der altkatholische Bischof ebenfalls im J. 1873 die landesherrliche Anerkennung als katholischer Bischof erlangt, Friedberg, d. Staat u. die Bischofswahlen in Deutschland S. 448 N. 2; vgl. Thudichum a. a. O. S. 439.

und gleich privilegierte kirchliche Anstalt anerkannt worden, und es gelten daher für sie dieselben gesetzlichen Bestimmungen, welche für die letztere zur Anwendung kommen[1]).

Es bleibt nunmehr noch die Frage übrig, ob eine Religionsgesellschaft in den heutigen konstitutionellen Staaten die eben bezeichnete Stellung durch königliche Verordnung oder nur durch Gesetz erhalten kann. Das letztere ist ausdrücklich für Sachsen[2]), das erstere für Baiern[3]) bestimmt. In Oesterreich dagegen ist gesetzlich dem Kultusminister beim Vorliegen bestimmter Erfordernisse[4]) ein für alle Mal das Recht gewährt und zugleich die Pflicht auferlegt, eine Anerkennung zu ertheilen, wodurch

1) S. das S. 369 Anm. 5 citierte badische Gesetz. In Preußen und Hessen steht die Praxis mit der Behauptung des Textes im Einklang.

In Baiern hat sich die Regierung auf den Standpunkt gestellt, daß die vatikanischen Beschlüsse wegen des mangelnden Placets für den Staat wirkungslos sind, und daß sie berechtigt und verpflichtet ist, die Altkatholiken in ihren äußeren Verhältnissen zu anderen Staatsangehörigen und zum Staat als Angehörige der katholischen Kirche zu behandeln, anderseits aber erklärt, daß es nicht in ihrer Macht stände, zum Altkatholicismus übergetretene Geistliche in der Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen zu schützen, weil diese dritten Personen (den vatikanischen Katholiken) nicht aufgenöthigt werden könnten, Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens in Baiern. München 1874, S. 7. Weiter geht die Regierung von der Anschauung aus, daß die Altkatholiken unter der Jurisdiktion der vatikanisch-römischen Bischöfe stehen und daß die Bildung von Pfarreien derselben allein unter Mitwirkung der letzteren erfolgen könne. Endlich hat sie Anerkennung des altkatholischen Bischofs als staatsrechtlich unstatthaft verweigert. Diese Behandlung der Altkatholiken führt praktisch dazu, daß sie nur, soweit es ihnen nachtheilig ist, den anderen Katholiken gleichgestellt werden, daß sie aber im Uebrigen an einer eigenen und selbstständigen kirchlichen Organisation gehindert bleiben. Rechtlich haltbar ist der Standpunkt der Regierung nicht.

Es wird Niemand verlangen, daß dieselbe die vatikanischen Katholiken, — das wäre allerdings die rechtliche Konsequenz der Nichtnachsuchung des Placets — nicht mehr als Katholiken mit den Rechten einer öffentlichen Kirchengesellschaft anerkenne (das würde praktisch zu den größten Schwierigkeiten führen), aber das schon angeführte Rechtsgutachten, auf Grund dessen die Anerkennung des altkatholischen Bischofs verweigert worden ist, geht in den beiden entscheidenden Punkten fehl. Es behauptet einmal (S. 16), daß zur Ausstattung einer neuen Religionsgesellschaft mit den Befugnissen einer öffentlichen Korporation ein Gesetz erforderlich sei und der König einer solchen im Verordnungswege allein die Rechte einer Privatgesellschaft einräumen könne. Der dafür angezogene § 26 des Religions-Ediktes lautet: „Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne königliche Genehmigung nicht eingeführt werden". Wenn das Gutachten mit Bezug darauf sagt, daß das Edikt nichts darüber bestimme, in welcher Weise diese Genehmigung zu ertheilen sei, aber, weil es als Grundlage der bestehenden Religionsgesellschaften „das Gesetz" nenne, die Form des Gesetzes fordere, so übersieht es, daß ein Gesetz keine königliche Genehmigung, sondern eine vom König mit den Kammern erlassene, also keine königliche Anordnung ist, und urgirt das Wort: „gesetzlich" in § 26 in durchaus unzulässiger Weise. Dazu kommt, das §§ 28 und 32 in Betreff der Art der königlichen Genehmigung für die öffentlichen Kirchengesellschaften und die Privatgesellschaften keinen Unterschied machen, und daß, wenn eine königliche Verordnung zur Aufnahme der letzteren genügt, das nimmt das Gutachten ebenfalls an, sie auch für die ersteren ausreichend ist.

Der zweite Grund stützt sich darauf, das das bairische Konkordat nach § 103 des Ediktes einen integrirenden Theil der bairischen Verfassungsurkunde bilde und daß Art. 2 des ersteren die bairischen Bisthümer mit ihren Sitzen aufzähle (S. 10). Daraus wird gefolgert, daß eine Abänderung derselben, also auch die Anerkennung des altkatholischen Bischofs allein auf dem Wege der Verfassungsänderung erfolgen könne. Aber das Religionsedikt §§ 76, 77 bezeichnet jede Eintheilung der Diöcesen als einen der Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit unterliegenden Gegenstand und unter der Obrigkeit kann doch sicherlich nicht die Landesvertretung verstanden werden, vielmehr ist gerade durch diese §§ der Verwaltung das Recht gewährt, die Diöcesen ohne Konkurrenz der Kammern abzuändern, vgl. auch Thudichum a. a. O. 1, 350 u. 354.

Ueber die Stellung der Altkatholiken in Oesterreich vgl. nachher.

2) Dies ergiebt sich aus dem § 56 der Verfassungsurkunde v. 4. September 1831: „Nur den im Königreich aufgenommenen oder künftig mittelst besonderen Gesetzes aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die öffentliche freie Religionsausübung zu". Durch das Gesetz v. 20. Juni 1870, § 21 (s. oben S. 230 N. 1) ist daran nichts geändert, denn dadurch wird diesen Vereinen keine öffentlichrechtliche Stellung gewährt. Das ist auch die Auffassung der sächsischen Praxis, s. Codex d. i. Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechtes. Suppl.-Bd. S. 85 N. 14. Vgl. auch oben S. 362 N. 1.

3) S. oben Anm. 1.

4) Gesetz v. 20. Mai 1874, betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Zeitschr. f. Kirchenrecht 13, 162) § 1: „Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbe-

die dieselbe nachsuchende Religionsgesellschaft ohne Weiteres sogar die Rechte nicht bloß einer öffentlichen, sondern auch zugleich einer privilegierten Korporation erlangt[1]).

In denjenigen Staaten, für welche es an derartigen Vorschriften fehlt, wird für die Regel ein Gesetz nothwendig sein, gleichviel ob die Religionsgesellschaft nur als Korporation oder Anstalt des öffentlichen Rechtes schlechthin[2]) oder mit den naturalen Rechten[3]) oder gar mit den herkömmlichen accidentellen Privilegien[4]) anerkannt werden soll. Eine Ausnahme tritt aber für den Fall der Spaltung einer bereits privilegierten Kirche ein, wenn die in Frage stehende Religionsgesellschaft lediglich auf dem Boden, welchen die Kirche vor der Spaltung eingenommen hat, verbleiben will[5]).

---

kenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt: 1. daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewährte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält; 2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist". — § 2: „Ist den Voraussetzungen des § 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Kultusminister ausgesprochen. — Durch diese Annerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zukommen".

1) Das ergiebt sich daraus, daß zur Zeit des Erlasses des Gesetzes in Oesterreich nur die katholische Kirche (des römischen, griechischen und armenischen Ritus), die evangelische (des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses), die griechisch-nichtunirte (griechisch- und armenisch-orientalische) und die jüdische Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt waren, Motive zu dem cit. Gesetz bei Gautsch v. Frankenthurm, die confessionellen Gesetze v. 7. u. 20. Mai 1874, S. 210; ferner aus der Regelung des Aufsichtsrechts über die Religionsgesellschaften in dem Gesetze selbst, welches dem über die katholische Kirche analog gestaltet ist, endlich auch aus den Motiven, a. a. O. S. 217: „Die positiven Anforderungen sind theils darin gegründet, daß nach unseren staatlichen Einrichtungen den anerkannten Religionsgesellschaften öffentliche Belange (insbes. das Recht der Matrikelführung und der Intervention bei Eheschließungen) überlassen sind, theils dadurch gerechtfertigt, daß jeder anerkannten Konfession die Stellung einer privilegierten öffentlichen Korporation zukommt, vermöge welcher sie besondere öffentliche Ehren und Rechte genießt (amtliche Stellung ihrer Funktionäre, administrative Fürsorge für ihr Vermögen, ein besonderer strafrechtlicher Schutz für ihre Einrichtungen), eben deßhalb aber auch besondere Pflichten übernehmen muß".

Durch die Ministerial-Verordnung vom 18. Oktober 1877, Zeitschrift für Kirchenrecht 16, 208 ist die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „altkatholische Kirche" ausgesprochen worden. Diese hat also auch in Oesterreich eine privilegierte Stellung.

Religionsgesellschaften oder Religionsvereine, welche als Privatvereine rechtlich zu behandeln sind, kennt dagegen das österreichische Recht nicht. Das Staatsgrundgesetz v. 21. Dezember 1867 gewährleistet zwar Art. 14 „Jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" und gestattet Art. 16 „den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist", aber die Bildung religiöser Gemeinschaften war bis zu dem besprochenen Gesetze nach Lage der sonstigen Gesetzgebung praktisch unmöglich, s. Motive a. a. O. S. 210 und Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses S. 225, 227. M. E. ist die jetzt getroffene Regelung nicht angemessen, da sie der verschiedenartigen Bedeutung und Stellung der einzelnen Religionsgesellschaften im Staate nicht gerecht wird, indem sie lediglich die schroffe Alternative zwischen der vollkommen privilegierten Zulassung oder der gänzlichen Ausschließung von religiösen Vereinigungen als Privatvereinen offen läßt.

2) Denn die Verleihung dieser Stellung bildet ein Privileg, welches im konstitutionellen Staat nur durch die gesetzgebenden Faktoren ertheilt werden kann. Der größte Theil der oben S. 365, 366 citierten, hierher gehörigen Konzessionen fällt noch in die Zeit des absoluten Staats.

3) Hierher gehört auch die Ertheilung der Korporationsrechte. Die Frage, ob diese gesondert auf dem Wege der Verwaltung oder durch Gesetz ertheilt werden können, s. oben S. 362, ist von der im Text beantworteten zu trennen, weil durch die bloße Gewährung derselben die Religionsgesellschaft noch nicht einen öffentlichrechtlichen Charakter erhält. Daß dieser Punkt allein früher seine gesetzliche Regelung erfahren hat, zeigt nur, daß man sich über die hier zu machenden Unterscheidungen nicht recht klar gewesen ist.

4) Ganz abgesehen von dem in der Anm. 3 hervorgehobenen Grunde wird dadurch vielfach in das bestehende Recht, die Steuer- und Verwaltungsgesetzgebung, eingegriffen werden, was an sich nur durch Gesetz geschehen kann.

5) Das war der Fall mit den Altkatholiken. Deßhalb war man in Preußen und Hessen berechtigt, sie im Wege der Verwaltung als Katholiken zu behandeln. In Baden ist zwar eine gesetzliche Regelung erfolgt, aber der im Text aufgestellte Satz ist bei derselben auch dort ausdrücklich anerkannt worden, s. die Materialien zu dem cit. Gesetz v. 1874 bei Friedberg, Aktenstücke die altkatholische Bewegung betr. Freiburg i. B. und Tübingen 1876. S. 407, 420, 434.

Bei Abschluß der Korrektur hat sich das Schicksal des am 5. Juni 1883 dem preußischen Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurfes, welcher wieder neue Lücken in die Kirchengesetzgebung der Jahre 1873 bis 1875 reißt, entschieden. Das Herrenhaus hat (am 2. Juli 1883) den Entwurf ebenso wie das Abgeordnetenhaus angenommen. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe durch demnächstige Publikation in der Gesetzsammlung als Gesetz in Kraft treten wird. Dadurch wird

I. Das staatliche Einspruchsrecht (S. 297) beseitigt: a. für die Uebertragung von Seelsorge-Aemtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können und b. für die Anordnung einer Hülfsleistung und Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern diese nicht in der Bestellung eines Pfarramtsverwesers besteht.

II. Ferner sind nach dem Gesetz-Entwurfe angestellte Geistliche, also auch die nach demselben ohne staatlichen Einspruch anstellbaren Hülfsgeistlichen befugt, in allen Pfarreien einzelne Amtshandlungen, sodann auch staatlich anerkannte Bischöfe berechtigt, in erledigten Diöcesen einzelne Weihehandlungen vorzunehmen.

III. Endlich wird die Befugniß des kirchlichen Gerichtshofes in den S. 335 Nr. 2 und 3 erwähnten Fällen über Berufungen zu entscheiden, aufgehoben, und an seine Stelle tritt als Beschwerde-Instanz der Kultusminister.

Die unter I. und II. erwähnten Bestimmungen werden den kirchlichen Oberen, bezw. der Kurie die Offenhaltung der fest zu besetzenden Stellen, um sich dem für diese festgehaltenen Einspruchsrecht nicht zu fügen, ferner auch die Offenhaltung erledigter Bisthümer lediglich erleichtern. Sie ermöglichen es also den Widerstand gegen die der katholischen Kirche unliebsamen Bestimmungen der preußischen Gesetze besser fortzusetzen. Die Regierung glaubt zwar, daß das neue Gesetz zum Frieden führen wird. Alle Verhandlungen mit der Kurie haben aber durch ihre Ergebnißlosigkeit deutlich gezeigt, daß dieselbe noch nicht Frieden oder richtiger noch nicht einmal einen Waffenstillstand schließen will.

Nachdem die Regierung jetzt wieder ohne irgend eine Konzession der Kurie auf die bisher in vollem Umfange festgehaltene Anzeigepflicht zum Theil verzichtet hat, wird man ihr Vorgehen bei der Kurie und in der katholischen Bevölkerung (für das letztere wird die ultramontane Geistlichkeit und das Centrum sorgen) lediglich als Schwäche auslegen. Niemand wird in diesen Kreisen der Regierung für den von ihr eingenommenen Standpunkt, daß sie ihrerseits für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer katholischen Unterthanen Sorge zu tragen habe, für welchen die italienischen klerikalen Politiker und Diplomaten der römischen Kurie sicherlich kein Verständniß haben (s. oben S. 330, 331), Dank wissen und man wird seitens der ultramontanen Partei, (Anzeichen sind schon genug dafür zu Tage getreten), blos mehr und mehr von einer Regierung, welche man für schwach hält, fordern, so viel, daß schließlich eine preußische Regierung nicht mehr in der Lage sein wird, die verlangten Konzessionen zu machen, und dann wird sie den Kampf von Neuem unter ungünstigeren Verhältnissen als früher aufnehmen müssen. Es wird sich wieder der alte Satz bewahrheiten, daß man der Kurie gegenüber nur durch zähe und feste Konsequenz zum Ziele gelangt, und sich zeigen, daß die Regierung mit ihrer Kirchenpolitik seit 1879 eine schiefe Bahn betreten hat, auf welcher sie, weil sie jene Erfahrung nicht beachtet hat, immer weiter von ihrer ursprünglich festen Position abgedrängt werden wird.

Sachregister.

A.

Administrativschutz für die kirchl. Ordnungen 259, 260, 305.
Administrativzwang gegenüber der Kirche 321.
Advocatia ecclesiastica 268.
Altkatholiken 369.
Amortisationsgesetze 316.
Amtsentsetzung, staatliche, der Geistlichen 326, 359.
Amtsmißbrauch Geistlicher 212, 309, 321, 356, 361.
Anordnungsrecht, kirchliches 280, 339, 342.
Anstalten des öffentlichen Rechts 250.
Appellatio ab abusu 204, 321.
Armenpflege 237.
Aufenthalt, Anweisung und Versagung 331.
Aufsichtsbehörden, staatliche, über die Kirchen 319, 357, 358.
Aufsichtsrechte, staatliche, Durchführung 320, 358.
Augustinus 213.
Austritt aus der Kirche 234.
Autonomie der Kirchen- und Religionsgesellschaften 244, 246, 280, 336, 342.

B.

Baden 211, 229, 247, 249, 260, 280, 289, 294, 300, 303, 305, 309, 313, 322, 324, 326, 329, 333, 343, 349, 350, 353, 354, 364, 369.
Baptisten 363.
Bayern 205, 211, 230, 280, 284, 292, 294, 300, 309, 313, 322, 333, 335, 344, 346, 354, 357, 367, 370.
Beamte der Kirchen als öffentliche Beamte 253, 256.
Begräbnißwesen 236.
Belgien 224.
Beschwerde wegen Amtsmißbrauch (vgl. Amtsmißbrauch u. appellatio ab abusu).
Brandenburg 209, 210.
Byzantinismus 192.

C.

Cavour 225.
Circumscriptionsbullen 271, 279 N. 1, 295 N. 5.
Civilstandsregisterführung 235, 245.

D.

Disciplinargerichtsbarkeit 284, 304, 354.
Disciplinarstrafen, kirchliche 305, 354.
Dissidenten 359 N. 3.

E.

Ecclesia dominans 227.
Eherecht 202, 236, 243, 245.
Eheschließung 235, 245.
Eid 236.
— der Geistlichen auf die Staatsgesetze 300, 353.
Einheit von Staat und Kirche 191, 234.
Einspruchsrecht, staatliches 295, 351, 372.
Elsaß-Lothringen 300, 309, 322.
England 198.
Episkopalsystem 203.
Expatriierung 331, 332.

F.

Fakultäten, katholisch-theologische 292.
Festtagsordnung 236, 252, 283, 344.
Frankreich 199, 204, 321.

G.

Garantiegesetz, italienisches 225.
Gebete für den Landesherrn 283, 344.
Geistliche, Mitgliedschaft in den Landesvertretungen 253.
Geistliche als Staatsbeamte 208, 254, Vorbildung 287, 349, s. auch Kirchenämter.
Gemeinden-Kirchenräthe 350, 356.
— i. d. evang. Kirche 338.
Generalsuperintendenten 351.
Gerichtsbarkeit, kirchliche 284.
Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten 306, 327, 335, 372.
Gewalt, geistliche und weltliche 214.
— obrigkeitliche der Kirchen 255.
Gewissensfreiheit 230, 233, 245.
Glaubenseinheit 191, 193, 196, 202, 208, 214.
Glocken 252, 284.
Gottesdienst, öffentlicher 229, 250.
Gotteslästerung 223, 230.
Gregor VII. 214, 215.
Grundrechte, deutsche 228.

H.

Hannover 211, 353 N. 2.
Hausandacht 268.
Herrnhuter 366.
Hessen 211, 229, 247, 280, 284, 289, 294, 300, 302, 305, 309, 313, 322, 324, 326, 329, 333, 336, 343, 346, 349, 350, 353, 354, 369.
Hierokratie 191.
Hierokratisches System 213.

J.

Jesuiten 313.
Inkorporation der Religionsgesellschaften 223.
Joseph II. von Oesterreich 206, 209, 210.
Italien 225.
Juden 363.
— Emancipation 240, 243.
Jus cavendi 268; circa sacra 201, 206, 286; episcopale 210, 227; in sacra 50, 201; inspiciendi 268; reformandi 209, 268.
Justinian 193.

K.

Kaiserthum, Verhältn. z. Kirche i. röm. Reich 192, i. karol. Reich 194, in Deutschland bis z. 11. Jahrh. 197, nach theokrat. Anschauung 215.
Karl d. Gr. 195.
Ketzerei 193, 214, 235.
Kirchen, Regelung ihrer Stellung im Staat, evangelische 336, katholische 270.
— Korporationen oder Anstalten 249; Behandlung als Privatvereine oder Anstalten des öffentlichen Rechts 262.
Kirchenämter, Errichtung u. Veränderung 285, 345, Besetzung 293, 350.
Kirchenbann 301.
Kirchenbehörden, landesherrliche 338.
Kirchengesellschaften 367, 368.

Kirchenhoheit, Theorie derselben 266, 337.
Kirchenrecht, Selbstständigkeit desselben 257.
Kirchenregiment, landesherrliches 201, 337; im konstitutionellen Staat 339, der katholischen Fürsten 357.
Klerikal-Seminare 291.
Knaben-Convikte und Seminare 289.
Kollegialsystem 203.
Konföderation der niedersächsischen Gemeinden 345.
Kongregationen, ordensähnliche 310.
Konkordate 269, 271, rechtliche Natur 273.
Konsistorien 346, 351, 354.
Konstantin I. 194.
Konzil, vaticanisches 256.
Koordinationstheorie 219, 231, 244 N. 1.
Korporationen 223; öffentliche 249, 363; private 248, 359; privilegierte 251.
Korporationsrechte 230, 359.
Krankenpflege 237.
Kriminalstrafen gegen Geistliche 324, 358.
Kultus, Ausübung desselben 282, 344.
Kultusfreiheit s. Religionsfreiheit.

L.

Landeskonsistorien 346, 351, 354.
Landrecht, preußisches 228, 235, 368.
Libera chiesa in libero stato 225.

M.

Marsilius von Padua 199.
Mennoniten 363.

N.

Nikolaus I. 214.
Nordamerika 222.
Nothbesetzungsrecht der Gemeinden und Patrone 299.

O.

Oberkirchenräthe 346, 351, 354.
Oberrheinische Kirchenprovinz 211, 322.
Oesterreich 206, 209, 220, 260, 265, 280, 293, 300, 303, 309, 321, 324, 327, 329, 333, 336, 343, 346, 357, 379.
Oldenburg 211, 229, 247, 356.
Orden, religiöse der kathol. Kirche 310.
Otto I. 197.

P.

Papst 194 ff., 214 ff., 226, 284.
Patronatrecht 259, 399.
— landesherrliches 212, 294.
Placet 199, 204, 280, 285, 341, 342.
Potestas directa der Kirche 217, 231, indirecta 216, 231.
Präventivmaßregeln gegenüber der kathol. Kirche 279, 319.
Prediger-Seminare 350.
Presbyterien in der ev. Kirche 338, 348, 350.
Preußen 210, 220, 229, 247, 249, 260, 265, 281, 284, 289, 294, 300, 302, 305, 309, 313, 314, 324, 329, 330, 333, 335, 340, 343, 346, 349, 350, 353, 354, 364, 369, 372.
Priesterseminare 291.
Privilegien der Kirchen 251, 267.
— der Religionsgesellschaften 363, 369.
Prozessionen 282.

R.

Rechte, bürgerliche und staatsbürgerliche 235, 303.
Rechtsschutz der Kirche 335, 359.
— der Kirchenglieder 255, 257.
— für die kirchl. Ordnungen 258.
Rechtsstaat 237.
Recursus ab abusu s. appellatio ab abusu u. Amtsmißbrauch.
Reich, römisches 192.
Religionsdiener 361.
Religionsedikt, bairisch. v. 1818 211, 272, 367.
Religionsfreiheit 191, 228, 229, 231, 359.
Religionsfrieden, Augsburger 209.
Religionsgenossenschaften 229.
Religionsgesellschaften 221.
— geduldete 227.
— Klassificierung 364, 366.
— privilegirte 369.
Religionsübung, öffentliche und private 268, 360.
Religionsvereine 359, 363, 368.
Repressivmaßregeln gegenüb. d. Kirchen 323.
Römisches Reich, Verh. zw. Staat u. Kirche 192.

S.

Sachsen, Königreich 211, 230, 247, 260, 280, 284, 289, 293, 300, 302, 309, 313, 321, 322, 324, 327, 333, 343, 346, 354, 357, 362.
Schulzwang 237.
Schutz- und Schirmrecht üb. die Kirchen 268.
Sonntagsfeier 222.
Souveränetät, staatliche üb. d. Kirchen 231, 266.
Staat, christlicher 190, 240.
— Verhältn. z. Religion 237.
Staatsangehörigkeit, Entziehung 331.
Staatsgesetz i. Verh. zum Kirchengesetz 191, 215, 233, 341.
Staatskirchenthum, Begriff 191, im röm. Reich 192, im karoling. Reich 194, in Deutschland bis z. 11. Jahrh. 197, seit dem 14. Jahrh. 198, in d. evang. Territorien 200, in d. kathol. Staaten 204, (in Frankreich u. Spanien 205, in Deutschland 205, 254), modernes 211.
Staatsmittel, Einbehaltung 333.
— Gewährung an d. Kirchen 252.
Steuerprivilegien der Kirchen 253.
Stimmrechte, öffentliche 303.
Straf- und Zuchtgewalt, kirchliche 301, 354.
Superintendenten 352.
Syllabus 217, 281.
Synoden i. d. evang. Kirche 338, 348, 350.

T.

Temporaliensperre 321, 332, 334.
Territorialismus 200.
Territorialsystem 203.
Theokratie 191, 203 N. 1, 240.
Theokratisches System 213. 231.
Toleranz 203, 209, 227.
Trennung von Staat und Kirche 189, 221, 248, 261; in Belgien 224, 265, in Deutschland 227, in Italien 225, 265, in Nordamerika 222, 265.

U.

Unfähigkeit zur Bekleidung des geistlichen Amtes 326, 359.
Universalmonarchie, päpstliche 216.

V.

Valentinian III. 193.
Vereinsgesetzgebung 221, 230.
Vermögen, kirchliches 316, 356.
— staatliche Beschlagnahme 329.
— staatliche Verwaltung 329.
Vermögensfähigkeit der Kirchen 249, 257, 316, 356.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in kirchlichen und staatskirchlichen Angelegenheiten 259, 335, 359.

W.

Wahl der Religionspartei 235.
Wahlen, öffentliche Beeinflussung 303.
Wallfahrten 282.
Westfälischer Frieden 209.
Württemberg 211, 229, 247, 260, 280, 284, 292, 294, 300, 305, 309, 313, 322, 329, 333, 344, 346, 365.

49219

Hinschius, Paul
Staat und Kirche.

Pol.Sci
H6655s

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED